

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften und Ausgleichsflächen auf den Gemarkungen Freiburg, Lehen, Waltershofen, Opfingen und Hochdorf „Dietenbach – Am Frohnholz“, Plan-Nr. 6-175

**Entscheidungsvorschläge
zu den bei der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen
(Offenlage vom 08.08.2022 bis zum 07.10.2022)**

[Hinweis: Die folgenden Stellungnahmen werden im Original Wort- und Schreiblaut abgedruckt. Sie wurden hinsichtlich Rechtschreibung, Grammatik und Satzbau seitens der Verwaltung nicht verändert. Lediglich offensichtliche Rechtschreibfehler oder Buchstabendreher wurden durch die Verwaltung korrigiert.]

Sofern Stellungnahmen Visualisierungen oder Anlagen wie Merkblätter, Fotos, Pläne etc. enthalten, werden diese innerhalb der Abwägungstabelle in der Regel nicht mit abgedruckt. Sie sind jedoch Teil der Abwägung und werden bei dieser auch berücksichtigt. Bei Bedarf können die nicht abgedruckten Teile bei der Verwaltung eingesehen werden.]

Übersicht der abgegebenen Stellungnahmen

Teil A: Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

- A.1 Fernstraßen Bundesamt
- A.2 Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Abteilung 3, Ref. 32 / Funkbetrieb (AS-DBW)
- A.3 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
- A.4 terranets bw
- A.5 Autobahn GmbH
- A.6 Südwestrundfunk
- A.7 Regionalverband Südlicher Oberrhein
- A.8 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Gesamtstellungnahme
- A.9 Netze bw
- A.10 bnNETZE
- A.11 Polizeipräsidium Freiburg, Referat Prävention
- A.12 Industrie- und Handelskammer
- A.13 Gemeinde Umkirch
- A.14 Naturschutzbeauftragte Dr. Dagmar Reduth
- A.15 Regierungspräsidium Freiburg
- A.16 Handelsverband Südbaden

Teil B: Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger_innen, Vereine, Privatunternehmen)

- B.1 Vodafone
- B.2 BürgerInnenVerein Rieselfeld e.V.
- B.3 Bürger_in 1
- B.4 Bürger_in 2
- B.5 Bürger_in 3
- B.6 Bürger_in 4
- B.7 Bürger_in 5
- B.8 Bürger_in 6
- B.9 Bürger_in 7
- B.10 Bürger_in 8
- B.11 Architektenkammer Baden-Württemberg, Planungsbeirat der Kammergruppen Freiburg Breisgau-Hochschwarzwald / Emmendingen
- B.12 Bürger_in 9
- B.13 BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Landesverband Baden-Württemberg, Ortsgruppe Freiburg
- B.14 NABU Freiburg
- B.15 Bürger_in 10
- B.16 Bürger_in 11
- B.17 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.
- B.18 Plan B e.V.
- B.19 Bürgeraktion Dietenbach ist überall
- B.20 Ecotrinova
- B.21 Bürger_in 12

Teil C: Relevante Stellungnahmen außerhalb des Offenlagezeitraums

C.1 Bürger_in 13

C.2 Bürger_in 14

C.3 Bürger_in 15

A Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Beteiligt: 30
 Rückmeldungen: 16 (eine Stellungnahme verspätet)
 Keine Äußerung: 14

Einwendung/Stellungnahme

Entscheidungsvorschlag

A.1 Fernstraßen-Bundesamt (Schreiben vom 03.08.2022)	
<p>A.1.1 Zu den Zuständigkeitsverhältnissen im Rahmen des Verfahrens Bauleitplanung möchten wir Sie auf folgendes aufmerksam machen.</p> <p>Hierzu möchten wir kurz den Begriff der Bauleitplanung beleuchten, der ein Konglomerat aus Flächennutzungsplan und Bebauungsplan darstellt. Gem. § 4 BauGB sind bei Bauleitplanungen die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Diese Aufgabe nimmt seit 1. Januar 2021 die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) für die Bundesautobahnen als Träger der Straßenbaulast wahr (§ 1 Abs. 15. 1 Nr. 1 InfrGG-BV).</p> <p>Daneben ist das Fernstraßen-Bundesamt in Bau- und Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer Zustimmung zu beteiligen, sofern die Planung den Bereich von 100 m links und rechts der Autobahn, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn betrifft.</p> <p>Bei der Durchführung des Bebauungsplan- und Flächennutzungsverfahrens entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes neben der Autobahn GmbH des Bundes (AdB). Die AdB gibt eine Gesamtstellungnahme unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab (§ 1 Abs. 25. 1 Nr. 12 InfrGG-BV, welcher die AdB direkt mit dem § 9 Abs. 7 FStrG beleiht). Somit ist im Fall eines Bebauungsplanverfahrens lediglich die AdB direkt durch den Antragsteller zu beteiligen.</p> <p>Entsprechend erhalten Sie die Antragsunterlagen zurück. Wir bitten Sie, Ihr Stellungnahmersuchen der Autobahn GmbH des Bundes zuzuleiten.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Autobahn GmbH wurde während der Offenlage beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben (siehe A.5).</p>
A.2 Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Abteilung 3, Ref. 32 / Funkbetrieb (ASDBW) (Schreiben vom 08.08.2022)	
<p>A.2.1 Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) ist u.a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes und evtl. zu erwartenden Störungen desselben durch Bebauung beauftragt.</p> <p>Die Auswertung der von Ihnen im Internet zur Verfügung gestellten Daten hat zum Ergebnis geführt, dass die Interessen des BOS-Richtfunks im Bereich Dietenbach-Am Frohnholz, Freiburg und Lehen sowie Waltershofen betroffen sind. In diesen Bereichen verlaufen BOS-</p>	<p>Die BOS-Richtfunktrassen verlaufen außerhalb von Bereichen mit geplanter Bebauung, sodass es zu keinen Beeinträchtigungen des BOS-Richtfunks aufgrund der Planung kommt.</p>

<p>Richtfunkverbindungen, die auf den in den Anlagen beigefügten Bildern als schwarze und rote Linien dargestellt sind.</p> <p>Bei Hochbauvorhaben bis 20 Meter über Grund (inkl. aller Dachaufbauten wie bspw. Photovoltaikanlagen) kann davon ausgegangen werden, dass das BOS-Richtfunknetz nicht betroffen ist. Sollte jedoch in den genannten Planungsgebieten Bebauung mit mehr als 20 Meter Höhe über Grund geplant werden, wäre eine erneute Beteiligung der ASDBW und ggf. gutachterliche Betrachtung der Situation vor Ort durch eine sicherheitsüberprüfte Fachfirma erforderlich. Sollten hierfür Baukrane temporär aufgestellt werden, müsste die ASDBW hierfür auch nochmals gesondert informiert werden.</p> <p>Wenn keine Bebauung über 20 Meter über Grund in den Planungsgebieten vorgesehen ist, bitten wir um kurze Mitteilung hierüber.</p>	<p>Die Mitteilung ist mit E-Mail vom 19.04.2023 erfolgt. Die neun- bzw. zwölfgeschossige Bebauung liegt außerhalb der Richtfunkstrecken.</p>
<p>A.3 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (Schreiben vom 09.08.2022)</p>	
<p>A.3.1 Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o. g. Bauvorhaben.</p> <p>Gegen Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die von uns im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilten Belange wurden bei der Aufstellung berücksichtigt.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.4 terranets bw (Schreiben vom 09.08.2022 und 22.12.2022)</p>	
<p>A.4.1 Erst wenn die notwendigen technischen und rechtlichen Regelungen/Vereinbarungen getroffen wurden, dürfen die Bautätigkeiten im Schutzstreifen unserer Anlagen ausgeführt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen wir jegliche Inanspruchnahme des bis zu 10,00 m breiten terranets bw- Schutzstreifens untersagen.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei einem nichtabgestimmten Eingriff in den Schutzstreifenbereich der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und der vor Ort beschäftigten Personen nicht auszuschließen ist.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.4.2 Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem oben genannten Bebauungsplanverfahren Dietenbach - Am Frohnholz - Plan Nr. 6-175 und</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Mit terranets ist ein Vertrag über die Verlegung der Erdgashochdruckleitung abgeschlossen worden. Die</p>

<p>möchten uns für die Verlängerung der Abgabefrist für eine Stellungnahme bis zum 30.12.2022 recht herzlich bedanken.</p> <p>Wie bereits bekannt und in diversen Besprechungsterminen mit der Projektgruppe Dietenbach angesprochen und in der Beschlussvorlage unter C. Hinweise v.) Erdgashochdruckleitung erwähnt, verlaufen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Dietenbach – Am Frohnholz - die Erdgashochdruckleitung RTS 2 DN 300 MOP 50 bar und parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH im Bestand und eine stillgelegte KKS-Anlage Nr. 86 (Mundenhofer Straße).</p> <p>Im Rahmen der Erschließung des neuen Stadtteils Freiburg Dietenbach sollen die Anlagen der terranets bw GmbH großräumig umgelegt und die stillgelegten Anlagenteile ausgebaut werden. In diesem Zusammenhang steht die Projektgruppe Dietenbach und die Projektleitung der terranets bw GmbH in einem engen Austausch und Abstimmung.</p> <p>Der derzeitige Leitungsbestand als auch die geplante Umlegungstrasse sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt und werden durch die geplanten Maßnahmen im Bebauungsplan Dietenbach - Am Frohnholz - direkt betroffen sein.</p>	<p>Erdgashochdruckleitung wird 2023/2024 in Abstimmung mit der Stadt verlegt und in die Bauleitplanung – einschließlich der erforderlichen Schutzstreifen – integriert.</p>
<p>A.4.3 Die Anlagen der terranets bw GmbH werden durch folgende Maßnahmen direkt betroffen sein;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umbau der 110-kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH, Umbau der 110-kVHochspannungsleitung der Netze BW GmbH, (Planfeststellungsverfahren - Zusammenlegung dreier 110-kV-Freileitungen im Zusammenhang mit dem neuen Stadtteil Dietenbach, (wird in einer separaten Stellungnahme behandelt)) • Gewässer Ausbau Dietenbach (Bestandsleitung DN 300 und parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel und die geplante Umlegungstrasse DN 300 betroffen (wurde im Rahmen der wasserrechtlichen Planfeststellung behandelt)) • Errichtung eines Erdaushubzwischenlagers auf dem Gebiet des zukünftigen Stadtteils Dietenbach ((Bestandsleitung DN 300 und parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel und die geplante Umlegungstrasse DN 300 betroffen) wurde separat und im Rahmen der Erteilung einer Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) behandelt) • Überbauung Fuß- und Radwegbrücke, Am Silberhof Flst.Nr. 12171 (Bestandsleitung DN 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>300 und parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel betroffen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überbauung Anschluss an Fußgängerunterführung Betzenhauser Weg (Tel-Aviv-Yafo-Allee (geplante Umlegungstrasse DN 300 betroffen)) • Zugang Quartiersgarage 7, (geplante Umlegungstrasse DN 300 sowie geplantes Rohrlager betroffen) • Fuß- und Radwegachse Süd (Verlängerung), (Bestandsleitung DN 300 und parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel und die geplante Umlegungstrasse DN 300 betroffen) • Straßenbahn Gleisanschluss Dietenbach, (geplante Umlegungstrasse DN 300 betroffen) • Rückbau stillgelegter Leitungsabschnitte der Anlagen der terranets bw GmbH
<p>A.4.4</p> <p>Bei den geplanten Maßnahmen, bei denen die Anlagen der terranets bw GmbH direkt betroffen sein werden, müssen im Vorfeld rechtliche und technische Regelungen mit der Vorhabensträgerin getroffen werden, die eine sichere Instandhaltung und einen sicheren Betrieb der Erdgashochdruckanalgen der terranets bw GmbH in jedem Fall garantieren. Wir gehen davon aus, dass im Vorfeld ausreichend Vorlaufzeit für die notwendigen Abstimmungen mit allen Beteiligten und für die notwendigen Vorbereitungen und für die Durchführung der geplanten Umbaumaßnahmen und Rückbaumaßnahmen gegeben ist. Es muss ausgeschlossen werden, dass es zu keinen gegenseitigen Beeinflussungen bei den jeweilig geplanten Baustarts (Gewässerumbaumaßnahme Dietenbach, Errichtung eines Bodenaushublagers, Zusammenlegung dreier 110-kV-Freileitungsanlagen, Errichtung Stadtteil Dietenbach usw.) und der geplanten Umlegungsmaßnahme der Anlagen der terranets bw GmbH sowie Rückbaumaßnahmen, kommen kann.</p>	<p>Die in der Vergangenheit begonnenen intensiven Abstimmungsgespräche mit der terranets GmbH werden kontinuierlich fortgeführt, um einen reibungslosen Ablauf der unterschiedlichen Baumaßnahmen zu gewährleisten.</p>
<p>A.4.5</p> <p>Allgemeine Informationen zum Bebauungsplan Dietenbach - Am Frohnholz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Erdgashochdruckleitung unseres Unternehmens sowie die parallel dazu verlegten Telekommunikationskabel sind gemäß den Vorschriften über Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von 6,0 m Breite (je 3,0 m) beiderseits der Rohrachse) verlegt. • Der Schutzstreifen ist grundsätzlich durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>des Bestehens der Gasfernleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasfernleitung und der Kabel beeinträchtigen oder gefährden (z.B. das Anpflanzen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern). • So ist unter anderem das Einrichten von Dauerstellplätzen (Container, Wohnwagen usw.), das Lagern von schwer transportablen Materialien im Schutzstreifenbereich nicht zulässig, sowie das Überfahren der Gasfernleitung mit Schwerlast nur unter Einhaltung bestimmter Sicherheitsvorkehrungen gestattet. • In ungesicherten Geländeabschnitten ist ein Überfahren des 6,0 m breiten Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH mit Schwerlast nicht zulässig. Vor Errichtung neu geplanter Überfahrten über die Anlagen der terranets bw GmbH müssen diese für die zu erwartenden Zusatzlasten in Anlehnung an das Formblatt T- 2.22 gesichert und geschützt werden. • Das Lagern von schwer transportablen Materialien sowie Bodenaushubmaterial im 6,0 m breiten Schutzstreifenbereich ist nicht zulässig. • Bei Maßnahmen bei denen Erschütterungseinwirkungen auf die Gashochdruckanlagen nicht ausgeschlossen werden können (z.B. dynamisch wirkende Verdichtungsmaschinen), darf die maximal zulässige Schwinggeschwindigkeit an der Gasfernleitung von 30 mm/sec. nicht überschritten werden. Die Unbedenklichkeit solcher Maßnahmen muss durch einen Gutachter schriftlich bestätigt werden. • Bei den weiteren Planungen und allen Arbeiten im Nahbereich der Anlagen der terranets bw GmbH müssen die Auflagen und Technischen Bedingungen beachtet und eingehalten werden. 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Für die verlegte Leitung wird eine neue Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.</p> <p>Dies wird sichergestellt.</p> <p>Dies wird bei der Umsetzung sichergestellt.</p> <p>Dies wird bei der Umsetzung sichergestellt.</p> <p>Dies wird bei der Umsetzung sichergestellt.</p> <p>Dies wird bei der Erschließung berücksichtigt.</p> <p>Dies wird sichergestellt.</p>
<p>A.5 Autobahn GmbH (Schreiben vom 10.08.2022)</p>	
<p>A.5.1 Seitens der Autobahn GmbH werden zu dem Bebauungsplanverfahren 'Dietenbach - Am Frohnholz' mit örtlichen Bauvorschriften und Ausgleichsflächen auf den Gemarkungen Freiburg, Lehen, Waltershofen und Opfingen keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.6 Südwestrundfunk (Schreiben vom 31.08.2022)</p>	

<p>A.6.1 In unmittelbarer Nähe des Bebauungsplangebiets verläuft eine unserer Richtfunkstrecken (siehe auch beigefügter Kartenausschnitt) zum SWR- Sender Freiburg-Lehen.</p> <p>Strecke: 07°E 47' 37.1' / 48° N 00' 48.3' <-> 07° E 48' 17.7' / 47° N 57' 18.4' (WGS84)</p> <p>Wir fordern einen Sicherheitsabstand von 15 m zu unserer Richtfunkstrecke, der immer eingehalten werden muss und in keinem Fall von Kränen durchfahren werden darf. Sollte das nicht möglich sein, ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.</p> <p>Unser Senderstandort Freiburg-Lehen wird im Zusammenhang mit dem neuen Stadtteil Freiburg Dietenbach an einen anderen Standort verlegt. Sobald der neue Antennenträger fertig gestellt ist, können wir auf die oben genannten Forderungen verzichten.</p>	<p>Die Richtfunktrasse des SWR liegt außerhalb des zur Bebauung vorgesehenen Bereichs des B-Plans „Dietenbach – Am Frohnholz“. Ein Konflikt mit Gebäuden kann insofern ausgeschlossen werden. Eine Überschneidung der Richtfunkstrecke mit dem B-Plan besteht in zwei Bereichen jeweils mit Straßenflächen. Beim Bau der Straßenflächen kann die Richtfunktrasse entsprechend berücksichtigt werden, sodass auch hier keine Konflikte zu erwarten sind.</p>
<p>A.7 Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 13.09.2022)</p>	
<p>A.7.1 Der Bebauungsplan 'Dietenbach - Am Frohnholz' ist der erste Bebauungsplan zur Realisierung des neuen Stadtteils Dietenbach, wo knapp 7.000 Wohneinheiten entstehen sollen. Insgesamt soll die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Dietenbach mit sechs Bebauungsplänen umgesetzt werden. Der Bebauungsplan umfasst einen Geltungsbereich von ca. 62,2 ha und umfasst neben Wohnbauflächen für ca. 1.600 Wohnungen für ca. 3.400 Einwohner auch den zentralen Quartiersplatz, den ersten Bauabschnitt der Gemeinschaftsschule und des Sportareals sowie die verkehrliche Erschließung. Die 26. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt derzeit im Parallelverfahren.</p> <p>Für die Grundversorgung des Stadtteils sind ein Lebensmitteldiscounter (ca. 1.900 qm Geschossfläche), ein Biomarkt und ein Drogeriemarkt im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehen. Darüber hinaus sollen diese Märkte durch einen Vollsortimenter mit ca. 2.600 qm Geschossfläche in einem zukünftigen Bebauungsplan ergänzt werden. Der neue Stadtteil soll laut Begründung zum Bebauungsplan die Kaufkraft auf ca. 18.000 qm Geschossfläche beim kurzfristigen Bedarf möglichst vollständig binden und keine Konkurrenz zur Innenstadt darstellen. Wir weisen darauf hin, dass nach Plansatz 2.4.4.8 (Z) Regionalplan mehrere - auch an sich selbständige, nichtgroßflächige - Einzelhandelsbetriebe, die aufgrund ihres räumlichen und funktionalen Zusammenhangs negative raumordnerische Auswirkungen erwarten lassen, wie ein einheitliches Einzelhandelsgroßprojekt zu beurteilen und folglich in einem gemeinsamen Sondergebiet festzusetzen sind.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>A.7.2 Da die geplanten Einzelhandelsmärkte in Dietenbach außerhalb der Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte nach Plansatz 2.4.4.6 (Z) Regionalplan liegen, ist der Nachweis der Erforderlichkeit für die Grundversorgung sowie die Einhaltung der sonstigen relevanten raumordnerischen Ziele betr. großflächigem Einzelhandel im Bebauungsplan darzulegen.</p> <p>Hierzu könnte die gutachterliche Ausführung 'stadtteilgerechte Einzelhandels- und Dienstleistungsausstattung' des Büros Acocella v. 15.12.2016 als Grundlage dienen, wobei geprüft werden sollte, inwieweit eine Überarbeitung des inzwischen sechs Jahre alten Dokuments notwendig erscheint. Da insbesondere die wohnortnahe Grundversorgung einen wesentlichen Beitrag zur Stadtteilentwicklung leistet, sollte die Einzelhandelsplanung mit ihren Bezügen zur Regionalplanung (Plansatz 2.4.4 Regionalplan) und zum städtischen Märkte- und Zentrenkonzept als eigenes Kapitel in die Begründung mit aufgenommen werden.</p> <p>Auch das Einzelhandelskonzept der Stadt Freiburg lässt nur einen begrenzten Spielraum für die Einzelhandelsentwicklung mit zentrenrelevantem Sortiment im Stadtteil Dietenbach. Die im Regionalplan genannten Ziele und Grundsätze sind entsprechend dem Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB sowie dem Berücksichtigungsgebot nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Eine aktualisierte Einzelhandelsuntersuchung ist erfolgt.</p> <p>Der Nachweis der Erforderlichkeit für die Grundversorgung sowie die Einhaltung der sonstigen relevanten raumordnerischen Ziele betreffend großflächigem Einzelhandel wurde im 2023 aktualisierten Gutachten des Büros Dr. Donato Acocella Stadt- und Regionalentwicklung GmbH (B-Plan "Dietenbach – Am Frohnholz, Plan-Nr. 6-175) "Gutachterliche Beurteilung des ermöglichten Einzelhandels (inkl. Aktualisierung der Untersuchung zur stadtteilgerechten Einzelhandelsausstattung) erbracht.</p> <p>Das aktualisierte Einzelhandelsgutachten bestätigt, dass die Ziele der Regional- und Landesplanung nicht verletzt werden. In Bezug auf die negative raumordnerischen Auswirkungen und die damit verbundene Agglomerationsregel nach Plansatz 2.4.4.8 (Z) spricht nach dem Gutachten aus städtebaulicher Sicht vieles für eine atypische Situation. Zudem attestiert das Gutachten eine hohe Übereinstimmung mit den Einzelhandelszielsetzungen des Freiburger Einzelhandels- und Zentrenkonzepts (S. 19f.). Zudem weisen wir darauf hin, dass im Bebauungsplan zusätzlich die Abgrenzung eines zentralen Versorgungsbereichs, entsprechend des gutachterlichen Vorschlags vorgenommen wurde.</p>
<p>A.7.3 Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.</p>	<p>Dies wird zu Kenntnis genommen.</p>
<p>A.8 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Schreiben vom 26.09.2022)</p>	
<p>A.8.1 320 - Gesundheitsschutz</p> <p>A.8.2 Es bestehen keine Bedenken. Wir möchten jedoch auf Folgendes hinweisen:</p> <p><u>Lärmschutz</u></p> <p>Fragen bezüglich Immission/Lärm sind mit der zuständigen Stelle der Stadt Freiburg zu klären.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.8.3 <u>Trinkwasser</u></p> <p>Die Leitungen für die Trinkwasserversorgung sollten nicht als Stichleitungen geplant und ausgelegt werden, sondern als vermaschtes Netz verlaufen.</p> <p>Dadurch wird eine gute Durchströmung gewährleistet und bei geringer Abnahme keine lange Verweilzeit erreicht. Bei zu geringem Wasserverbrauch ist zu befürchten, dass es bei</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Trinkwasserleitungen werden von bnNETZE als vermaschtes durchlaufendes Netz geplant und umgesetzt.</p>

<p>Stagnation des Trinkwassers durch die erhöhten Temperaturen zu einem Wachstum von Bakterien kommt. Das kann zu einer Verkeimung des Trinkwassers und damit auch zu einer Gefährdung des Endverbrauchers führen.</p> <p>Sollten sich dies nicht verwirklichen lassen, müssen wir darauf hinweisen, dass dann eine erhöhte Spülfrequenz des Ortsnetzes in diesem Bereich notwendig sein wird, um eine Verkeimung des Trinkwassers zu vermeiden.</p> <p>Grundlagen unserer Stellungnahme ist die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der jeweils geltenden Fassung. In § 17 Absatz 1 dieser Verordnung ist festgehalten, „Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben“.</p>	
<p>A.8.4 <u>Regenwassernutzungsanlagen</u></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Installation einer Regenwassernutzungsanlage gemäß § 13 Abs. 4 der Trinkwasserverordnung dem Gesundheitsamt schriftlich anzuzeigen sind.</p> <p>Die Anlagen sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Einschlägig dafür sind die Normen DIN 1988, DIN 1989 und das DVGW- Arbeitsblatt W555.</p>	<p>Dies wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>A.8.5 410 – Baurecht und Denkmalschutz</p> <p>Zu dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan „Dietenbach – Am Frohnholz, Plan 6-175“ ist keine Stellungnahme erforderlich. Wir bitten trotzdem um weitere Beteiligung im Verfahren.</p> <p>3.2 Wir gehen davon aus, dass alle ggf. betroffenen Kreisgemeinden, insbesondere die Unterlieger Umkirch und Gottenheim am Verfahren beteiligt wurden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinden Umkirch und Gottenheim wurden im Rahmen der Offenlage beteiligt.</p>
<p>A.8.6 420 – Naturschutz</p> <p>Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.8.7 430/440 – Umweltrecht/Wasser & Boden Bodenschutz/Altlasten</p> <p>In den Unterlagen sind keine Hinweise auf die Erstellung und Umsetzung eines Bodenschutzkonzeptes zu finden.</p> <p>Der Gesetzgeber hat die Verfahren der Bauleitplanung bei der Verpflichtung der Gemeinden, Belange des Bodenschutzes nach § 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) in besonderem Maße zu berücksichtigen, zwar ausdrücklich ausgenommen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG), gleichwohl trifft die</p>	<p>Gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchAG ist die Bauleitplanung von der Verpflichtung zur Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes ausgenommen. Für das gesamte SEM-Gebiet Dietenbach wurde im Sinne eines vorsorgenden Bodenschutzes dennoch ein Bodenmanagementkonzept erstellt, um das Ausmaß der Betroffenheit des Schutzguts Boden gesamthaft zu ermitteln, wirkungsvolle Schutzmaßnahmen für den Boden während der Bauphase zu formulieren und Möglichkeiten für den Umgang mit dem anfallenden Oberbodenaushub zu eruieren.</p>

<p>Gemeinden diese Pflicht bei der Ausführung notwendiger eigener Baumaßnahmen auf bisher unberührten Flächen und die dafür erforderliche Planung. Dazu zählen unter anderem die Herstellung öffentlicher Einrichtungen und Erschließungsmaßnahmen, so dass im Hinblick auf die spätere Umsetzung eines Bebauungsplans dann ggf. auch ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten ist.</p> <p>Gleiche Verpflichtung obliegt insoweit auch dem Bauherrn bei Verwirklichung seines Vorhabens auf dem überplanten Baugrundstück mit einer bisher unberührten Fläche von mehr als 0,5 Hektar.</p> <p>Auf diese Gesichtspunkte möchten wir vorsorglich hinweisen, damit dies neben den bestehenden Anforderungen des Bodenschutzes (Bodenschutzklausel, § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB: sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden) möglichst frühzeitig bei der Bauleitplanung in die weiteren Überlegungen einbezogen wird.</p> <p>Vorliegend ist davon auszugehen, dass bei Umsetzung der Planung durch Erschließung, Teilerschließung und Bebauung auf eine Fläche $\geq 5000 \text{ m}^2$ eingewirkt wird. Es wird deshalb vorsorglich darauf hingewiesen, dass gemäß der am 01.01.2021 in Kraft getretenen Änderung des LBodSchAG (§ 2 Abs. 3) der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des späteren Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen hat, sofern das Vorhaben auf eine nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Fläche von $\geq 5000 \text{ m}^2$ einwirkt.</p> <p>Das Bodenschutzkonzept ist von einer sach- und fachkundigen Person zu erstellen und sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung des Vorhabens der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen.</p> <p>Es wird empfohlen, das Bodenschutzkonzept so früh wie möglich in die Planung zu integrieren, so dass alle technischen und organisatorischen Maßnahmen in ausreichendem Umfang benannt werden, um die vorsorgliche Vermeidung und Minderung von schadhaften Bodenveränderungen sowie die Wiederherstellung von Bodenfunktionen im Zuge der Ausschreibung und zum Zeitpunkt der Umsetzung des Vorhabens vollumfänglich berücksichtigen zu können.</p>	
<p>A.8.8 <u>Wasserversorgung/Grundwasserschutz</u></p> <p>Das Baugebiet befindet sich im fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet des Tiefbrunnens (TB) Schorren der Gemeinde Umkirch in der Schutzzone IIIB sowie ein kleiner Teil im Norden des Plangebietes in der Schutzzone IIIA und außerdem ein Bereich im Nord-</p>	<p>Die Verordnung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Versorgungsbrunnen TB Schorren und TB Spitzenwädele vom 27.01.2023 ist in der Bauleitplanung des neuen Stadtteils Dietenbach berücksichtigt.</p>

<p>Osten im rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiet des TB Spitzenwäldele (auch TB 2 genannt) der Gemeinde Umkirch in der Schutzzone III. Dies ist bereits als Hinweis in den Bebauungsvorschriften enthalten.</p> <p>Die Ausweisung für ein gesamtheitliches Wasserschutzgebiet der TB Schorren und TB Spitzenwäldele befindet sich gerade im Verfahren und soll zeitnah ausgewiesen werden.</p>	
<p>A.8.9 470 - Vermessung & Geoinformation Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<p>A.8.10 510 – Forst Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<p>A.8.11 540 – Flurneuordnung Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<p>A.8.12 580 – Landwirtschaft Die Flächen für den 1. Bauabschnitt des Freiburger Stadtteils Dietenbach zwischen B 31, Mundenhof und Rieselfeld mit ca. 62,2324 ha liegen alle auf Freiburger Gemarkungen und somit außerhalb unseres Dienstbezirkes. Da allerdings die Flächen des Planbereichs und der Kompensationsmaßnahmen nahezu vollständig landwirtschaftlich genutzt werden, nehmen wir als landwirtschaftliche Fachbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>Planfläche Dietenbach am Frohnholz: Wie 2019 angemerkt, sind die überplanten Flächen gemäß der digitalen Flurbilanz von Baden-Württemberg bezüglich der Wirtschaftsfunktion der Vorrangflur Stufe II zugeordnet und in der Flächenbilanz aufgrund ihrer hochwertigen Böden (Ackerzahlen >80) in die Vorrangfläche 1 eingestuft. Auf solchen Gunststandorten können entsprechende Erträge erwirtschaftet werden, die an schlechteren Standorten sowohl aus betriebswirtschaftlicher Sicht (erhöhter Arbeitsaufwand) als auch mit erhöhter Umweltbelastung (höherer Dünge- und Pflanzenschutzmittelaufwand) teuer erkaufte werden müssen. Die Landwirtschaftsflächen werden in großen Bewirtschaftungseinheiten von 1 – 2 ha überwiegend zum Anbau von Körnermais und Getreide, in Teilbereichen als Wiese genutzt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<p>A.8.13 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind fast 14 ha für Ausgleichsflächen, überwiegend als CEF-Maßnahmen (Maßnahmenkomplex 3 Hardacker bzw. AM 1- 12), vorgesehen, zu denen wir im Rahmen des Wasserrechtsantrages am 13.10.2020 folgendermaßen Stellung bezogen haben: Durch die Mehrfachnutzung der aufgewerteten Kompensationsflächen im Gewinn</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

	<p>Hardacker mit 2,4 ha (= A1, A2, K2, K5, und CEF) und Nutzungsextensivierungen im Überschwemmungsbereich/beidseitiger 10 m breiter Gewässerrandstreifen über ca. 3,5 ha (= K7/8), kann die vorliegende Kompensationsplanung aus agrarstruktureller Sicht mitgetragen werden.</p>
<p>A.8.14 Forstrechtlicher Waldausgleich: Für die dauerhafte Waldumwandlung über 1,8859 ha sind in gleichem Umfang Ersatzaufforstungen erforderlich. Für die Bereiche Zähringer Neumatte, Waldhaus und Erdaushubzwischenlager wurden in den Jahren 2019 und 2020 Aufforstungsgenehmigungen von uns als zuständiger unterer Landwirtschaftsbehörde erteilt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.8.15 Externe Kompensationsmaßnahmen: Umweltbericht Maßnahmenkomplexe (MK) 1, 4, 5 und 9 bzw. Ausgleichsflächen (AM) 13 bis 16f: MK1 bzw. AM 13: Bei Aufwertungsmaßnahmen im Frohnholz/Waldbereich sind keine landwirtschaftlichen Belange betroffen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.8.16 MK 4.1 bzw. AM 15b+15c: Entwicklung von extensivem Grünland über 1,76 ha aus – lt. Planunterlagen – intensivem Grünland. Wir weisen darauf hin, dass beide Maßnahmenflächen noch im Jahr 2022 als Acker bewirtschaftet wurden und bitten die Bewertung entsprechend anzupassen oder alternative Grünlandstandorte aufzuwerten.</p>	<p>Die Maßnahme 15b der 1. Offenlage (Flst.Nr. 10771) ist mittlerweile nicht mehr Gegenstand der Planung und somit auch nicht mehr im Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Die Maßnahme 15c der 1. Offenlage (Flst.Nr. 10738) ist in der Planung zur 2. Offenlage weiterhin enthalten (Maßnahmenkomplex Nr. 4, Westlich Opfinger Wald, neue Maßnahmennr. 4.2 „Anlage Extensivwiese mit Staffelmahd und Altgrasstreifen“ im Bebauungsplan. Die Bewertung des Bewirtschaftungsstatus‘ wurde gegenüber der Fassung der 1. Offenlage für die 2. Offenlage hin zu Acker berichtigt.</p>
<p>A.8.17 MK4.2 bzw. AM 16a bis 16f: Geplant sind PIK-Maßnahmen auf Ackerflächen über insgesamt 3,66 ha. Aus agrarstruktureller Sicht wird eine Kompensation über PIK-Maßnahmen begrüßt, da hierbei eine Ackernutzung – wenn auch eingeschränkt - möglich bleibt. Wir gehen davon aus, dass die Umsetzung in Absprache mit dem Bewirtschafter – nicht nur Eigentümer – unter Beachtung unserer Hinweise erfolgt.</p>	<p>Die Maßnahmen 16a bis 16f der 1. Offenlage (Maßnahmenkomplex 4.2) sind mittlerweile nicht mehr Gegenstand der Planung, da die Verfügbarkeit der Maßnahmenflächen 16b-f nicht mehr gegeben ist und die Maßnahmenfläche 16a allein fachlich nicht als Ausgleichsmaßnahme geeignet ist.</p>
<p>A.8.18 Wir bitten vor Planumsetzung zu prüfen, ob eine Standortverlagerung möglich ist und schlagen folgende Alternativen vor: AM 16b bzw. das überplante Flst. 4660 Gemarkung Waltersshofen liegt mitten in einem großen Weizenschlag mit Flst. 4649 bis 4672. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht wäre die Verlegung der PIK-Maßnahme an den westlichen (Flst.4649) oder östlichen (Flst. 4672) Rand der Bewirtschaftungseinheit wünschenswert.</p>	<p>Die Maßnahmenfläche 16b der 1. Offenlage ist mittlerweile nicht mehr Gegenstand der Planung (s. A.8.17).</p>

<p>A.8.19 AM 16e bzw. das überplante Flst. 10747 Gemarkung Opfingen liegt mitten in einem großen Körnermaisschlag (1,6 ha) mit Flst. 10746 und 10748. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht wäre die Verlegung der PIK-Maßnahme an den westlichen (Flst.10748) oder östlichen (Flst. 10746) Rand der Bewirtschaftungseinheit wünschenswert.</p>	<p>Die Maßnahmenfläche 16e ist mittlerweile nicht mehr Gegenstand der Planung (s. A.8.17).</p>
<p>A.8.20 MK5 bzw. AM 14a und 14b: Wir gehen davon aus, dass die Optimierung des Extensivgrünlandes über 23,85 ha im NSG Freiburger Rieselfeld Gemarkung Opfingen durch Staffelmahd mit Altgras- und Frühmahdstreifen mit dem Bewirtschafter, aktuell ein Haupterwerbslandwirt mit Tierhaltung, abgesprochen ist.</p>	<p>Die Auswahl und Festlegung der Ausgleichsflächen und -maßnahmen fand in enger Abstimmung mit den betroffenen Pächtern statt.</p>
<p>A.8.21 MK6: Suchraum über 30 ha ohne konkrete Standortangaben:</p> <p>Bei der geplanten Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen ist gemäß §15 Abs.6 NatSchG die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Flächen frühzeitig d.h. noch in der Findungsphase zu beteiligen. Insbesondere wenn hochwertige Ackerflächen betroffen sind.</p> <p>Bei der Festsetzung von externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gemäß §15 Abs. 3 BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder der Landschaft dienen, erbracht werden kann, um zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.</p>	<p>Die Flächen in der Region wurden inzwischen in Hausen festgelegt und betreffen Grünland im Wasserschutzgebiet. Ackerflächen werden nicht in Anspruch genommen. Die Auswahl und Festlegung der Ausgleichsflächen und -maßnahmen fand in enger Abstimmung mit den betroffenen Pächtern statt. Es wurden einvernehmliche Lösungen gefunden.</p>
<p>A.8.22 MK9 bzw. AM 15a: Auf dem Flst 4981 Gemarkung Waltershofen sollen mit auf einer Fläche von 4,63 ha Ersatzhabitate eingerichtet werden. Diese Acker- und Wiesenschläge Nr. 68 bis 70 am Waldrand werden von einem örtlichen Haupterwerbslandwirt bewirtschaftet. Künftig ist nur noch eine extensive Grünlandnutzung mit Staffelmahd möglich. Der Verlust des Ackerstatus wird bedauert.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Auswahl und Festlegung der Ausgleichsflächen und -maßnahmen fand in enger Abstimmung mit den betroffenen Pächtern statt. Es wurden einvernehmliche Lösungen gefunden.</p>
<p>A.8.23 <u>Hinweise:</u></p> <p>a) Sofern die Bewirtschafter am Gemeinsamen Antragsverfahren teilnehmen:</p> <p>Grundsätzlich sollte bei Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen das</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Ziel sein, die Flächen auch weiterhin landwirtschaftlich nutzen zu können. Dabei ist im Hinblick auf die Vermeidung von Doppelförderung zu beachten, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Auf Kompensationsflächen grundsätzlich keine Fördergelder aus Agrarumweltprogrammen (FAKT, LPR) beantragt werden dürfen ○ Für den Anspruch auf die sogenannten "Direktzahlungen" (Basis- und Greeningprämie) die Verfügungsgewalt über die Fläche gegeben sein muss, z.B. über einen Pachtvertrag. Diese Variante eignet sich z.B. gut für extensiv genutzte Wiesen. Bei der Vertragsgestaltung bitten wir zu berücksichtigen, dass der Aufwuchs einer extensiv bewirtschafteten Wiese in der Regel nur einen geringen bis mittleren Futterwert aufweist und auch die "entgangene" Förderung einzukalkulieren. ○ Bei Abschluss eines Dienstleistungsvertrages (i.d.R. Kalkulation über Maschinenringsätze oder nach Angebot auf Ausschreibung) z.B. für die Maßnahmenerstellung und für die Dauer der Herstellungspflege (z.B. eines Streuobstbestands) die Flächen nicht direktzahlungsberechtigt sind. ○ Ab dem Antragsjahr 2023 auch bei Getreide ein jährlicher Fruchtwechsel eingehalten werden muss. Dies gilt insbesondere für die geplanten PIK-Maßnahmen 15c bis 16f. Wir bitten dies bei der Vertragsgestaltung mit künftigen Bewirtschaftern zu berücksichtigen. Da letztlich der Antragsteller/Landwirt für seine im Rahmen des Gemeinsamen Antrages beantragten Fördermaßnahmen verantwortlich ist, müssen Landwirte, die bereit sind, Kompensationsmaßnahmen zu erbringen, über mögliche Ausschlusskriterien im Vorfeld auch von kommunaler Seite informiert werden, um einer Rückforderung von Fördermitteln zu entgehen. Dies gilt auch für alle künftigen Bewirtschafter. Es ist sicherzustellen, dass die Umsetzung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen auf Landwirtschaftsflächen nicht zu einer Doppelförderung führt: 	
<p>A.8.24 b) Bei der weiteren Planung im Verfahren ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Sofern im Zuge einer vorübergehenden Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in der Vegetationszeit Schäden verursacht werden, ist der Bewirtschafter hierfür zu entschädigen. Um Entschädigungsleistungen so gering wie möglich zu halten, ist eine rechtzeitige Absprache mit den betroffenen Bewirtschaftern am Sinnvollsten. 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungs- und Umsetzungsschritten berücksichtigt.</p>

<ul style="list-style-type: none"> ○ Wir gehen davon aus, dass die als Arbeitsraumbedarf benötigte Fläche unter Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenstruktur der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung gestellt wird. ○ Eine ausreichende Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücksteile während und nach Bauausführung muss gewährleistet sein. ○ Bei der geplanten Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen ist gemäß §15 Abs.6 NatSchG die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Flächen frühzeitig d.h. noch in der Findungsphase zu beteiligen. ○ Bei der Festsetzung von externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gemäß §15 Abs. 3 BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder der Landschaft dienen, erbracht werden kann, um zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. 	
<p>A.9 Netze bw (Schreiben vom 29.09.2022)</p>	
<p>A.9.1 Unsere Belange wurden ausreichend berücksichtigt. Wir haben zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften 'Dietenbach - Am Frohnholz', Plan-Nr. 6-175, keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Wir bitten jedoch, falls noch nicht geschehen, die DB Energie GmbH, Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe am Vorhaben zu beteiligen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die DB Immobilien wurde als DB-intern koordinierende Stelle im Rahmen der Offenlage beteiligt und hat auch eine Stellungnahme abgegeben (siehe A.3).</p>
<p>A.10 bnNETZE (Schreiben vom 05.10.2022)</p>	
<p>A.10.1 Grundsätzlich wurden die Belange der bnNETZE GmbH bezüglich der Strom- und Wasserversorgung in den vorliegenden Verfahrensunterlagen berücksichtigt. Um eine sichere Strom- und Wasserversorgung gewährleisten zu können, bitten wir Sie, folgende Hinweise und Änderungen in den Verfahrensunterlagen zu ergänzen bzw. ändern:</p> <p><u>Stromversorgung</u></p>	

	<p>Für die Versorgung des 1. Bauabschnitts mit elektrischer Energie ist eine Anzahl von 8 Trafostationsstandorten notwendig. Die Angegebene Kabelverteilerstandorte von 26 Stück sind nicht ausreichend, es wird aktuell mit mindestens 40 Standorten gerechnet. Die Beleuchtungsverteilerschränke von ca. 19 Stück sind stand heute ausreichend. Sie werden neben den Kabelverteilerschränken angeordnet. Die LWL Breitbandkabelverteiler für die Zählerfernauslesung werden ebenfalls an den Kabelverteilerschränken angeordnet bzw. die Schächte dem KLP zu entnehmen. Die genannten Betriebsmittel müssen im öffentlichen Verkehrsraum (Gehweg) verlegt und errichtet werden.</p>
A.10.2	<p>Vor den Trafostationen wird ebenfalls jeweils ein Schacht für die Anbindung an das Breitbandnetz benötigt (Im KLP noch nicht berücksichtigt).</p> <p>Die Bedarfe an Leitungen und Schächten werden im Rahmen der koordinierten Leitungsplanung abgestimmt und berücksichtigt.</p>
A.10.3	<p>Für die Erschließung des 1. Bauabschnitts benötigen wir im Bereich der Mittelachse Richtung B31a alle 20 kV-Kabel, auch diese welche erst in Bauabschnitt 6 geplant sind. Ebenfalls benötigen wir die Anbindung an das Schalthaus in der Mundenhofer Straße Flst. 30600 in Richtung Tel-Aviv-Yafo-Allee (siehe Planzeichnung 1).</p> <p>Die für die Stromversorgung des gesamten neuen Stadtteils erforderlichen Leitungs- und Anlagenbedarfe werden im Rahmen der koordinierten Leitungsplanung abgestimmt und berücksichtigt.</p>
A.10.4	<p>Im aktuellen B-Plan gibt es folgende Abweichungen zur bereits abgestimmten Planung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die freie Station in Bauabschnitt 1 welche sich zwischen Bauabschnitt 1 und dem Elektrolyseur befindet fehlt im B-Plan. Im aktuellen KLP ist dies bereits berücksichtigt. (siehe Planzeichnung 2). <p>Die Detailabstimmung über Anzahl und Lage der Leitungen und Anlagen der Stromversorgung läuft und erfolgt im Rahmen der koordinierten Leitungsplanung.</p>
A.10.5	<ul style="list-style-type: none"> - Die Trafostation an der Kita befindet sich im Gebäude und soll außerhalb des Gebäudes platziert werden (siehe Planzeichnung 3). <p>Dies wurde in der Überarbeitung der Planurkunde zur 2. Offenlage berücksichtigt.</p>
A.10.6	<ul style="list-style-type: none"> - Die Trafostation in Quartiersgarage 2 befindet sich noch in Abstimmung. Hier ist möglicherweise keine Integration der Trafostation in das Gebäude möglich. Im aktuellen KLP ist dies bereits berücksichtigt (siehe Planzeichnung 4). <p>Der aktuelle Entwurfsstand der Quartiersgarage 2 sieht eine Unterbringung der Traforäume von bnNETZE in der nordöstlichen Ecke der Garage (zum Dietenbachpark und zur „Meistermeile“ hin gelegen) vor. Dieser Standort ist mit bnNETZE abgestimmt.</p>
A.10.7	<ul style="list-style-type: none"> - Die Trafostation am Elektrolyseur ist außerhalb der Energiezentrale geplant. Im aktuellen KLP ist dies bereits berücksichtigt (siehe Planzeichnung 5). <p>Der Elektrolyseur entfällt.</p>
A.10.8	<ul style="list-style-type: none"> - Nach aktuellen Berechnungen wird noch eine zusätzliche freie Station am Tiergehege benötigt. Hier habe ich einen möglichen Standort eingezeichnet (siehe Planzeichnung 6). <p>Die Detailabstimmung über Anzahl und Lage der Leitungen und Anlagen der Stromversorgung läuft und erfolgt im Rahmen der koordinierten Leitungsplanung.</p>
A.10.9	<p>Zur Sicherstellung der Versorgung sind diese zu berücksichtigen. Des Weiteren sind die Stationsplätze der weiteren Bauabschnitte gemäß</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.</p>

<p>aktuellem KLP sicherzustellen um die Gesamterschließung Dietenbach beziehungsweise auch den 1. Bauabschnitt zu gewährleisten.</p>	
<p>A.10.10 Zum Punkt 3.4.5 Weiter Infrastruktur:</p> <p>Auf den Flst. 1527; 1550; 1553; 1553/1; 1555 und 1628 befinden sich im Bestand noch 0,4- und 20 kV-Kabel, sowie eine Trafostation. Die Stromkabel werden zur Versorgung der angrenzenden Anlieger Am Sender 2-6 und Am Silberhof benötigt. Um diese Kabel und Betriebsmittel im Falle einer Kollision außer Betrieb zu nehmen, benötigen wir eine angemessene Vorlaufzeit, sowie ein Ersatzstandort für die Trafostation Am Sender 2x, wenn möglich Am Silberhof beim Grünschnittplatz! (Siehe Planzeichnung 7)</p>	<p>Die von badenovaNETZE genannten Flurstück-Nummern haben sich im Zuge der Änderung der Gemarkungsgrenze zwischen Lehen und Freiburg geändert. Die Änderung der Flurstück-Nummern ist im Folgenden aufgelistet (alt – neu) 1527 -> 31195, 1550 -> 31217, 1553 -> 31219, 1553/1 -> 31220, 1555 -> 31222, 1628 -> 31244</p> <p>Die Flurstücke liegen außerhalb des Umgriffs des Bebauungsplans 6-175 „Dietenbach – Am Frohnholz“ und werden erst zu einem späteren Zeitpunkt von einem der weiteren Bebauungspläne überplant. Im Zuge der dann vorgenommenen Überplanung werden die Belange der bnNETZE berücksichtigt.</p>
<p>A.10.11 <u>Wasserversorgung</u></p> <p>Bitte unter 4.11 der Begründung Folgendes ergänzen:</p> <p>„Unter Zugrundelegung der Technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblattes W 405 wird für das Baugebiet eine Löschwassermenge (Grundschatz) von 96 m³/h für 2 Stunden zur Verfügung gestellt. Für die vorliegende Bebauungsplanung ist die Trinkwasserversorgung über das öffentliche Trinkwassernetz hinsichtlich Versorgungsdruck und Menge sichergestellt. Der Versorgungsdruck im Neubaugebiet liegt rechnerisch zwischen ca. 4,5 und 5,1 bar. Es wird darauf hingewiesen, dass die Dimensionierung des Trinkwassernetzes nicht für eine Brauchwassernutzung ausgelegt ist. Der Wasserversorger behält sich somit eine Nutzungseinschränkung für wasserintensive Brauchwassernutzung im Neubaugebiet Dietenbach vor.“ Wir weisen darauf hin, dass zur Trinkwasserversorgung des Neubaugebietes Dietenbach äußere Erschließungsmaßnahmen außerhalb des aufgestellten Bebauungsplans erforderlich sind, um Trinkwasserleitungen mit der Dimension DN 500 in das Bebauungsgebiet zu führen. Die bauliche Umsetzung der äußeren Erschließung ist Grundvoraussetzung für die sichere Versorgung des Neubaugebiets Dietenbach mit Trinkwasser.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wurde um die Aussage, dass zur äußeren Trinkwassererschließung des Gebiets die Erstellung einer neuen Hauptwasserleitung erforderlich ist, ergänzt.</p>
<p>A.11 Polizeipräsidium Freiburg, Referat Prävention (Schreiben vom 05.10.2022)</p>	
<p>A.11.1 1. Allgemeines</p> <p>Die Planung eines neuen Stadtteils gibt uns viele gestalterische Möglichkeiten - Chancen das Leben der Bürgerinnen und Bürger lebenswert zu machen. Dazu gehört zweifelsohne,</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>dass die Menschen im neuen Stadtteil Dietenbach sicher wohnen und sich zudem auch sicher fühlen. Mit all unserer Erfahrung im Umgang mit der Entstehung von Straftaten sowie den präventiven städtebaulichen Maßnahmen zu deren Verhinderung möchten wir Sie dabei unterstützen. In den nachfolgenden Vorüberlegungen möchte das Referat Prävention des Polizeipräsidiums Freiburg den Planungsverantwortlichen städtebauliche Kriterien und Empfehlungen aus Sicht der Kriminalprävention vorstellen. Es handelt sich hierbei um Vorschläge, die auf den bisherigen Informationen im Gespräch mit Herrn Dr. Engel, sowie aus dem bereitgestellten Städtebaulichen Rahmenplan mit Erläuterungsbericht basieren.</p> <p>Im Fortgang der Städte- und Bauplanung werden diese Überlegungen konkretisiert und der Projektgruppe Dietenbach in einer präventiven städtebaulichen finalen Empfehlung vorgelegt, in der zur Erhöhung der Sicherheit der Bürger auch Maßnahmen durch Management- und Nutzungsverantwortung thematisiert werden.</p> <p>Die folgenden Ausführungen können somit als Zwischenergebnis zur Nutzung in den weiteren Planungsmaßnahmen verwendet werden. Enthalten sind dabei auch Empfehlungen, die im städtebaulichen Rahmenplan bereits Berücksichtigung gefunden haben.</p>	
<p>A.11.2 2. Vorüberlegung</p> <p>Die Wohnung, das Wohnumfeld und das Wohnquartier repräsentieren den Ort, an dem das notwendige Sicherheitsgefühl vermittelt und erlebt wird. In der Regel fühlen wir uns in der Wohnsiedlung sicher, wenn wir keine persönlichen Bedrohungen fürchten müssen und das Vertrauen haben, dass Körper und Eigentum geschützt sind bleiben. Das sogenannte Kriminalitätsdreieck besagt, dass Straftaten dann entstehen, wenn eine potenzielle Täterschaft sowie ein geeignetes Ziel zeitlich und räumlich zusammentreffen und am Ort kein Schutz geboten wird.</p> <p>Für die Kriminalprävention ergeben sich daraus drei Schutzdimensionen: Wenn das Sicherheitsgefühl in der Nachbarschaft und im Wohnquartier gestärkt werden soll,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. müssen verunsichernde Personengruppen sozial integriert werden - gegebenenfalls müssen ihnen gegenüber auch präventiv die bestehenden Normen verdeutlicht werden; 2. sollen Eigentümerinnen und Eigentümer, Bewohnerschaft, sowie lokale Institutionen Verantwortung für den Siedlungs- und Verkehrsraum übernehmen und 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>3. sind technische und bauliche Maßnahmen an den Gebäuden und im öffentlichen Raum vorzunehmen, um mögliche Gelegenheiten für unerwünschtes Verhalten zu beseitigen bzw. zu verhindern.</p>	
<p>A.11.3 3. Gefahrenbereiche / Angsträume / kriminalpolizeiliche Empfehlung 3.1 Öffentliche Wege</p> <p>Bewohnerinnen und Bewohner fühlen sich unwohl, verbunden mit Kriminalitätsangst, wenn das Wohnumfeld wegen einer verwirrend labyrinthischen Wegeführung unübersichtlich oder durch Büsche und Bäume so zugewachsen ist, dass keine Blickbeziehungen über das Areal möglich sind.</p> <p>Kriminalpolizeiliche Empfehlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Flächen zwischen den Gebäuden sollen übersichtlich angeordnet sein und freie Blickbeziehungen sowie Transparenz bieten. Eine gute Orientierung und Sichtbarkeit gehören zu den zentralen Merkmalen der kriminalpräventiven Siedlungsgestaltung. Beispielhaft möchte ich hier die Großdarstellungen von Hausnummern an den Hausfassaden nennen. - Die Eingänge müssen zum schnellen Auffinden des Zugangs zu einem Gebäude von der Straße aus deutlich erkennbar sein. - Der Eingangsbereich selbst sollte durch Fenster, Lichtschlitze oder transparente Verglasung gut einsehbar und hell sein. Zugleich sollten die Zugänge zum Haus von den Wohnungen aus einsehbar sein. - In den Vorgärten ist darauf zu achten, dass die Bepflanzungen niedrig gehalten werden, damit keine unübersichtlichen Ecken im Eingangsbereich verunsichern. - Die Abfallbehälter sollten nicht in unbelebten und unübersichtlichen Bereichen abseits der Wege oder des Hauses angeordnet sein. 	<p>Die Hinweise werden, soweit es die Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung rechtlich ermöglicht, im Bebauungsplan berücksichtigt. Die örtlichen Bauvorschriften umfassen bspw. Festsetzungen zu den Einfriedungen nach § 74 Abs. 1, Nr. 3 LBO. Insbesondere die Höhe wird geregelt, damit freie Blickbeziehungen möglich sind.</p> <p>Vertiefende Vorgaben zur Gestaltung von Einfriedungen, Eingangsbereichen, Gebäudefassaden etc. sind dem Gestaltungshandbuch zu entnehmen. Bei der Erstellung des Gestaltungshandbuchs wurden die kriminalpolitischen Empfehlungen berücksichtigt.</p> <p>Es ist vorgesehen, Abfallbehälter im Umgriff des Bebauungsplans als Unterflurmüllcontainer auszuführen. Diese sind in der Planurkunde nachrichtlich dargestellt, bei ihrer Positionierung wurde die kriminalpolitische Empfehlung berücksichtigt.</p>
<p>A.11.4 3.2 Öffentliche Straßen</p> <p>Öffentliche Verkehrsflächen dienen der Leitung und Bündelung sämtlicher Verkehrsteilnehmer und können durch ihre Ausgestaltung einzelne Verkehrsarten priorisieren. Mit steigender Spezialisierung wird ein Sicherheitsgefühl in Bezug auf die Verkehrssicherheit nur durch deutliche Abgrenzung und Sicherung der einzelnen Verkehrsflächen erreicht. Hier erzeugt dann jede Durchmischung, wie z.B. beim Queren der Fahrbahn, für die schwächeren Verkehrsteilnehmer eine Belastung und Einschränkung der Verkehrssicherheit. Gleichzeitig erfüllen öffentliche Verkehrsfläche soziale Funktionen als</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Aufenthalts- und Kontaktraum. Verkehrsflächen erhalten hierdurch einen deutlichen Einfluss auf die soziale Sicherheit des Umfelds.</p> <p>In der Planung zum Stadtteil Dietenbach werden die Fahrwege in drei Kategorien unterteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rundboulevard mit Stichboulevard - Quartierstraße - Wohnstraße <p>Der Rundboulevard kann hier als Hauptverkehrsstraße charakterisiert werden und verbindet zweckmäßig alle Teilbereiche. Dadurch wird eine deutliche Reduzierung des Kraftfahrzeugverkehr auf den angrenzenden Straßen erreicht. In Ausgestaltung und Funktion ist aus Erfahrung anzunehmen, dass hier tendenziell höhere Geschwindigkeiten, trotz der geplanten Begrenzung, gefahren werden.</p> <p>Quartierstraßen haben eine verbindende Funktion und bündeln den Fahrzeugverkehr. Hier beginnen und enden sie an den Boulevards bzw. verbinden diese. Dies begünstigt vorhersehbar ähnliches Verkehrsverhalten wie auf den Boulevards. Hierdurch werden alle anderen Verkehrsteilnehmer, begünstigt durch die planerische Gestaltung, an den Randbereich verdrängt und damit auch an den Rand der Wahrnehmung und der sozialen Kontrolle.</p> <p>Die Wohnstraßen dienen in der Hauptsache den Interessen der Anwohner und haben eine hohe Aufenthaltsfunktion; Fahrzeugverkehr spielt eine stark untergeordnete Rolle. Im Idealfall erfüllen sie die Voraussetzungen für einen verkehrsberuhigten Bereich. Fahrzeugverkehr bzw. Kraftfahrzeugverkehr ist nicht gänzlich vermeidbar. Die gewählte gerade Verkehrsführung mit längeren Strecken erschwert ein bewusstes Fahren mit Schrittgeschwindigkeit.</p> <p>Präventive Empfehlungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein- und Ausfahrt der Quartierparkhäuser sollten ausschließlich über die Boulevards erschlossen werden. Dies führt zur Verkehrsberuhigung in den angrenzenden Wohngebieten und erhöht dort die Verkehrssicherheit. 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Umgriff des Bebauungsplans befinden sich die Mundenhofgarage (ca. 600 Stellplätze), Quartiersgarage 01 (ca. 300 STP), Quartiersgarage 02 (ca. 500-600 STP) und Quartiersgarage 03 (ca. 400 STP). Die zwei größten Parkhäuser werden direkt von der Hauptverkehrsstruktur erschlossen:</p> <p>Die Mundenhofgarage wird direkt von der Straße Zum Tiergehege erschlossen. Dabei wird in der Weiterentwicklung der Planung das Parkhaus nun nicht mehr als Quartiersgarage, sondern nur zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs des Mundenhofs dienen.</p> <p>Die Quartiersgarage 02 wird in der Weiterentwicklung der Planung als Parkhaus direkt vom Ringboulevard erschlossen. In dem Gebäude befinden sich zudem 150 P+R-Stellplätze.</p> <p>Die zwei kleineren Parkhäuser werden nach einer kurzen Anfahrt über eine Quartiersstraße erschlossen:</p>
---	---

<p>- Der Rundboulevard sollte nicht als 30km/h-Zone ausgeschildert werden. Die ideale Verkehrsführung in der Bündelungsfunktion wird sehr schnell ein 'Vergessen' der Geschwindigkeitsbegrenzung begünstigen. Städtebaulich nicht attraktiv, aber aus Verkehrssicherheitsaspekten wird hier eine Geschwindigkeitsbegrenzung über Z. 274-30 StVO mit regelmäßigen Wiederholungen empfohlen. Alternativ wäre ein Versuch mit deutlichen Markierungen und wiederholten Markierungen zur Zone 30 möglich; vermutlich nur mit geringem Erfolg.</p> <p>- Überall da, wo die Quartierstraßen zentrale Quartierplätze passieren, sollte die Idee der Quartierstraßen, zum Vorteil der schwächeren Verkehrsteilnehmer aufgegeben werden. Hier würde sich eine Ausgestaltung entsprechend nachfolgender Empfehlungen anbieten.</p> <p>- Um in Wohnstraßen eine hohe Aufenthaltsqualität, ein Sicherheitsgefühl bei der Verkehrsteilnahme und eine erhöhte soziale Kontrolle zu erreichen, sollten klassische Straßenaufteilungen aufgegeben werden. Insbesondere im Bereich der Quartierplätze bieten sich Mischflächen mit Priorisierung des Fuß- und Radverkehrs an.</p> <p>- Die restlichen Wohnstraßen sollten möglichst geringe geradlinige Verkehrsführungen aufweisen. Sobald von Kraftfahrzeugen befahrene Bereiche auf Strecken von mehr als 30 - 40 m geradeaus geführt werden, schwindet die Aufmerksamkeit und es wird erfahrungsgemäß deutlich schneller als Schrittgeschwindigkeit gefahren. Regelmäßiger Fahrgassenversatz erhöht die Aufmerksamkeit und reduziert die Geschwindigkeit. Dabei wird auch die soziale Kontrolle durch aufmerksame Fahrzeuglenker erhöht. Durch den Fahrgassenversatz entstehen regelmäßige und geschützte Aufenthaltsflächen für Sozialkontakte. Die Ausgestaltung der Verkehrsfläche sollte dabei barrierefrei erfolgen. Ein optisches und taktiles, aber nicht zwingendes Angebot von getrennten Verkehrsflächen für Fuß- und Fahrverkehr kann durch farbliche Gestaltung oder Trennung z.B. mittels Pflasterinne erreicht werden.</p>	<p>Die Quartiersgarage 01 ist nach einer Anfahrt von ca. 30 m über die Quartierstraße 1-a vom Ringboulevard erreichbar.</p> <p>Die Quartiersgarage 03 ist nach einer kurzen Anfahrt von ca. 40 m über die Quartiersstraße 1-d zu erreichen. Aus Sicht der Verkehrsentwicklung sind diese kurzen Zufahrten akzeptabel, sie befinden sich zudem in Bereichen, wofür die Nutzungsart MU/urbanes Gebiet festgesetzt wird.</p> <p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Planung berücksichtigt. Im Gestaltungskonzept für den öffentlichen Raum sind verschiedene Elemente vorgesehen (Einengungen, Aufmerksamkeitsflächen, gestaltete Seitenebereiche usw.), um die beschriebene Wirkung zu erreichen. Diese sind auch Voraussetzung für die vorgenommenen Festsetzung der besonderen Zweckbestimmung als verkehrsberuhigter Bereich im Bebauungsplan. Im Bereich des Quartiersplatzes wird die Quartierstraße gestalterisch in die Platzgestaltung integriert, was auch eine geschwindigkeitsdämpfende Wirkung entfaltet. Allerdings besitzt die Straße im Erschließungskonzept eine übergeordnete Bedeutung (Erschließung Quartier, Quartiersmitte mit u.a. Nahversorger, Quartiershaus, Quartiersgarage) und weist ein entsprechendes Verkehrsaufkommen (Kfz und Radverkehr) auf, die einer Mischfläche entgegensteht</p> <p>Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Planung berücksichtigt. Im Bebauungsplan sind die Wohnstraßen als zweckbestimmte Verkehrsflächen, d.h. als verkehrsberuhigte Wohnstraßen, festgesetzt.</p>
<p>A.11.5 3.3 Straßenbahnhaltestellen</p>	

<p>Die Grundbedingungen des sicheren Wohnens werden durch isolierte Wohnstandorte nicht erfüllt. Vielmehr ist die Anbindung an Infrastrukturen der Kommune wichtig. Der Anschluss an den öffentlichen Nahverkehr ermöglicht es beispielsweise, dass die Wohnung in den Nachtstunden sicher erreicht werden kann. Dabei sind aus dem Blickfeld der städtebaulichen Kriminalprävention folgende Hinweise zu beachten.</p> <p>Kriminalpolizeiliche Empfehlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Haltestellen sollten mit transparenten Warte- und Unterstellmöglichkeiten ausgestattet sein. - Die Haltestelle selbst, wie auch die Wege dorthin, müssen nachts gut ausgeleuchtet sein. - Die verwendeten Baumaterialien sollten widerstandsfähig und robust sein, um Vandalismus- und Brandstiftung sowie Sachbeschädigungen durch Farbschmierereien zu erschweren. 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Stadtbahn wird ein eigenständiger Bebauungsplan (Plan-Nr. 6-176 „Stadtbahn Dietenbach“) aufgestellt. Die Auseinandersetzung mit dieser Empfehlung erfolgt im Rahmen dieses Bebauungsplans.</p>
<p>A.11.6 3.4 Fahrradabstellplätze</p> <p>In der Gesamtkonzeption zur Stadtteilplanung stellt das Fahrrad neben dem ÖPNV das wichtigste Verkehrsmittel dar. Demzufolge ist damit zu rechnen, dass bei den Wohnhäusern eine große Anzahl von Fahrrädern abgestellt werden müssen. Keller, die eine geeignete Abstellmöglichkeit bieten würden, sind nicht vorgesehen. In der Planung sollte deshalb darauf hingewirkt werden, dass eine große Anzahl von abgestellten Fahrrädern keine Unordnung verursacht und dass Fahrräder sicher abgestellt werden können.</p> <p>Kriminalpolizeiliche Empfehlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Park- und Abstellplätze im Freien dürfen nicht abgelegen sein, sondern sind in der Nähe zur Wohnbebauung anzulegen. Es sollten Blickbeziehungen von den Wohnungen und den Wegen aus dorthin bestehen. Im Blickfeld der Fenster des Wohnhauses unterliegen die Fahrräder einer kontinuierlichen Kontrolle. - Die Gestaltung der Abstellflächen soll ein geordnetes Abstellen ermöglichen. Abschließbare Abstellräume außerhalb der Wohngebäude eignen sich zum sicheren Unterstellen der Fahrräder und können sich gut in das Wohnumfeld anpassen. - Bei der Gestaltung von Fahrradabstellflächen und -räumen soll darauf geachtet werden, dass vandalismusresistente Materialien verwendet werden. - Das Anschließen der Fahrräder an fest verbauten Sicherheitsbügeln o.ä. sollte ermöglicht werden. 	<p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass Fahrradkeller in den überwiegenden Bereichen des Bebauungsplangebiets vorgesehen und festgeschrieben sind.</p> <p>Diese Hinweise werden befolgt und sind, wenn möglich, in den örtlichen Bauvorschriften bereits berücksichtigt. Zur Gestaltung der Radabstellanlagen sind Vorgaben im Gestaltungshandbuch enthalten.</p>

<p>A.11.7 3.5 Stadtteilplatz und Quartiersplätze</p> <p>Der zentrale Stadtteilplatz ist als Ort der Begegnung vorgesehen und beinhaltet Flächen für die kleinteilige Nutzung zur Grundversorgung wie Gastronomie, Bäcker, Apotheke aber auch Vollsortimenter mit Parkmöglichkeit im UG. Ein Aufenthalt von vielen Menschen ist hier erwünscht, so dass die soziale Kontrolle generell für die Tageszeiten und die Abendstunden gewährleistet ist.</p> <p>Zentrale Plätze, wie der Stadtteilplatz, werden gerne genutzt, um sich während den Geschäftszeiten oder auch in der Freizeit dort aufzuhalten. Der Aufenthalt von vielen Menschen begünstigt Straftaten wie den Taschendiebstahl. Ein Platz der sich im Zentrum eines Stadtteils befindet, erfährt eine größere Aufmerksamkeit als andere Orte, so dass er für Sondernutzungen, wie Kundgebungen, Demonstrationen oder andere politisch motivierte Bürgeraktionen genutzt werden kann. Auf Plätzen, die außerhalb der Geschäftsöffnungszeiten von vielen Menschen aufgesucht werden, kommt es oft zu Ruhestörungen, die in vielen Fällen auch einen Polizeieinsatz erfordern.</p> <p>Kriminalpolizeiliche Empfehlung</p> <p>- Gewerbliche Angebote für eine Mischnutzung</p> <p>Die Geschäfte auf dem zentralen Marktplatz sowie den Quartiersplätzen sollen sich an einen breiten Bevölkerungskreis richten. Dadurch ist gewährleistet, dass sich auf den Plätzen zu allen Tageszeiten Personen verschiedenen Altersgruppen, Geschlechts und Herkunft aufhalten, wobei eine verbesserte soziale Kontrolle entsteht. Personenkreisspezifische Delikte wie Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, Sachbeschädigungen oder Graffiti-schmierereien werden erschwert.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die angedachten und im Bebauungsplan festgeschriebenen Nutzungsmischungen haben zum Ziel, die Belebung der Stadtteilmitte zu bewirken. Es soll eine „Mitte für alle“ entstehen, die sich an einen breiten Bevölkerungskreis richtet.</p>
<p>A.11.8 - Beleuchtung</p> <p>Es wird empfohlen, die Außenbeleuchtung der Plätze so zu konzipieren, dass keine dunklen Bereiche entstehen, denn eine mangelhafte Beleuchtung fördert Unsicherheitsgefühle und kann zu einer Verwahrlosung dieser Bereiche in den Abendstunden führen. Bei Dunkelheit sollten die Wege und Plätze vollständig ausgeleuchtet sein, so dass sich Bewohnerinnen und Bewohner, aber auch Besucherinnen und Besucher, schnell orientieren können. Dafür eignet sich beispielsweise ein Beleuchtungskonzept mit Abständen zwischen Leuchten, bei denen sich die Lichtkegel überschneiden. Empfohlen wird eine niedrige Leuchtpunkthöhe und eine Ausrichtung der Lichtfarbe auf das Sicherheitsempfinden der Fußgängerinnen und Fußgänger</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die neu hinzukommenden lichtbedingten Störwirkungen durch fledermausfreundliche Beleuchtung (Verwendung von monochromatischem Licht mit Wellenlängen im Bereich ca. 580 nm; Streulicht wird vermieden durch gezielte Beleuchtung / Wahl der Beleuchtungsachse) entlang der für Fledermäuse wichtigen Strukturen unmitelbar vor und ggf. fortlaufend während der Flugzeit der Art (Mai - August) reduziert (vgl. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, 2023).</p>

<p>(warme Lichttöne), anstatt die Wegebeleuchtung nach den Anforderungen des motorisierten Fahrverkehrs zu gestalten.</p>	
<p>A.11.9 - Beschilderung zur Orientierung</p> <p>Die Beschilderung zur Orientierung auf dem zentralen Stadtteilplatz sowie den Quartiersplätzen ist hier analog der Ausführungen zur Beschilderung der öffentlichen Wege (s. 3.1) zu betrachten.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und in der weiterführenden Planung berücksichtigt.</p>
<p>A.11.10 3.6 Dietenbachau, Käserbachpark und Sportpark</p> <p>Diese Orte sollen gemäß Ihrer Nutzungsbestimmung wenig bis intensiv genutzt werden. Insbesondere in den Abend- und Nachtstunden wird hier aufgrund der geringen sozialen Kontrolle eine Kriminalitätsfurcht erwartet, die ähnlich wie in den Quartiersgaragen dem tatsächlichen Kriminalitätsgeschehen nicht entspricht. Doch gerade deshalb müssen städtebauliche Maßnahmen ergriffen werden, die eine Vermeidungsstrategie der Bürgerinnen und Bürger verhindert. Der sichere Aufenthalt in den Parkanlagen soll zu allen Tageszeiten ermöglicht werden.</p> <p>Kriminalpolizeiliche Empfehlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der sozialen Kontrolle. Die Fenster, die an die Parks angrenzenden Gebäude, sollen auf die öffentlichen Räume der drei Parks ausgerichtet sein. Die Vegetation und bauliche Gestaltungselemente sollen die Sicht in die öffentlichen Räume nicht eingrenzen. Eine Überschaubarkeit soll durch Sichtachsen gewährleistet sein. Die Zuwege und Eingänge der angrenzenden Gebäude oder Bereiche müssen übersichtlich sein. Eingänge sollen sich deshalb an der Vorderseite und nicht versteckt an der Rückseite befinden. - Gestaltung der territorialen Grenzen. Die Nutzerinnen und Nutzer sollen die Bereiche der öffentlichen, halböffentlichen und privaten Raumzonen unterscheiden können. Entsprechende Markierungen, Abgrenzungen und bauliche Grenzen sind vorzusehen. - Sicherheit durch Orientierung. Besondere Anlauf- und Orientierungspunkte wie öffentliche Toiletten, witterungsunabhängige Wartebereiche, Fahrscheinautomaten oder Altglas- /Altkleidercontainer sollen schnell auffindbar sein. Eine entsprechende Beschilderung ist vorzusehen. Die Wege sollen so angelegt werden, dass sie durch Sichtbeziehungen zum Umfeld kontrollierbar sind. - Sicherheit durch Beleuchtung. Die Beleuchtung soll in allen Bereichen stark genug und nicht durch Büsche oder Bäume eingeschränkt sein. Das Lichtkonzept soll eine flexible be- 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen und in der weiterführenden Planung berücksichtigt.</p> <p>Dieser Aspekt wird im Städtebau des neuen Stadtteils explizit berücksichtigt. Die Querschnitte des B-Plans stellen die Höhenunterschiede zwischen Parkanlagen, Promenaden und privaten Gärten dar.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen und in der weiterführenden Planung berücksichtigt.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen und in der weiterführenden Planung berücksichtigt.</p>

<p>darfsorientierte Beleuchtung beinhalten. Identifizierte Stellen, bei denen die Begehung von Straftaten wahrscheinlicher erscheint, sollen in einem abgestuften Lichtkonzept besonders stark ausgeleuchtet werden.</p> <p>- Widerstandsfähigkeit der Ausstattung. Die Aufenthalts- und Abstellmöglichkeiten in den Parks sollen möglichst robust ausgeführt und mit werthaltigen Materialien ausgestattet sein, um Vandalismus und Brandstiftung zu widerstehen. Zugleich sollen sich die Materialien und Möblierungen wie Sitzgelegenheiten, Spielgeräte etc. im Fall einer Beschädigung und Zerstörung möglichst schnell wiederherstellen bzw. reparieren lassen. Unordnung und Verfall begünstigen die Entstehung von Kriminalität. Die sog. „Broken-Windows-Theorie“ besagt, dass sich die Menschen in einem von Unordnung geprägten Umfeld zurückziehen und die Öffentlichkeit meiden. Damit unterliegt der öffentliche Raum nicht mehr der informellen nachbarschaftlichen Überwachung.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und in der weiterführenden Planung berücksichtigt.</p>
<p>A.11.11 3.7 Quartierparkhäuser (12x) + Parkhaus Mundenhof</p> <p>Die Quartiersparkplätze sind in der Verkehrskonzeption des Stadtteils Dietenbach ein wichtiger Bestandteil der städtischen Verkehrslenkung. Die Kfz-Besitzer sind gezwungen diese zu benutzen. Rückkehrzeiten nach 20 Uhr bedingen immer einen Aufenthalt im Parkhaus mit geringer Sozialkontrolle sowie ein Nachhauseweg über Wohnstraßen, die nur gering frequentiert sind. Unsere Erfahrung zeigt, dass das Sicherheitsgefühl vielfach durch verwinkelte, im Schatten spärlicher und defekter Beleuchtung liegender Bereiche, niedrige Decken und menschenleere Räume in den Abend- und Nachtstunden beeinträchtigt wird. Viele Menschen meiden Parkhäuser und Tiefgaragen aus Angst vor Überfällen und Kfz-Aufbrüchen/-Diebstählen, wenngleich diese Einschätzung nicht dem objektiven Kriminalitätslagebild und der tatsächlichen Gefährdung entspricht.</p> <p>Insgesamt übersteigt die gefühlte Kriminalität die tatsächliche Kriminalitätslage. Beim Ansatz der städtebaulichen Kriminalprävention muss jedoch auch die Kriminalitätsfurcht Berücksichtigung finden. Ungeachtet der grundsätzlichen Wahrscheinlichkeit kommen aber folgende teils schwere Deliktsfelder in Betracht, gegen die präventive Maßnahmen ergriffen werden sollten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sachbeschädigung in Form von Graffiti-schmierereien, Vandalismus - Pkw Aufbrüche - Raubstraftaten - Sexualdelikte 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

- Schwere Gewaltdelikte zum Nachteil von Leib und Leben

- Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz

Kriminalpolizeiliche Empfehlung

- Mittels durchbrochener Fassadenelemente kann zusätzlich Tageslicht einfallen. Dadurch wird für den Benutzer ein beruhigender Kontakt zum Außenbereich hergestellt.

- Sichtachsen sollten beachtet werden, um soziale Kontrolle zu ermöglichen. In einem offenen Treppenhaus sollten Sicht- und Rufkontakt möglich sein. Verbindungsgänge können durch große Glaseinsätze vom Stellplatzareal einsehbar gemacht werden. Dasselbe gilt für Verbindungs- und Aufzugstüren, die durch die großzügige Verwendung von sichtdurchlässigen Materialien das 'Sich- Verbergen' erschweren und damit zur allgemeinen Sicherheit beitragen.

- Ausreichende und dauerhafte Beleuchtung, insbesondere der Zu- und Abfahrten, Stellplätze, Gehwege, Verbindungsgänge, Türen, Fahrstühle, Treppenhäuser, Kassenautomaten und aller Servicebereiche mit Notruf-, Überwachungs- und Kommunikationsmöglichkeiten wird empfohlen.

Ebenso wird eine ausreichende Anzahl von Frauenparkplätzen und Behindertenparkplätzen befürwortet. Die günstige Lage in der Nähe von Ein- und Ausfahrten, möglichst in der Nähe des Parkhaus-Personals, wirkt sich positiv auf das Sicherheitsgefühl aus.

- Videoeinsatz und deren Auswertung, optimiert durch intelligente Videoüberwachungsanlagen mit Aufschaltung, ist anzustreben - Entsprechende Hinweisschilder müssen auf die offene Überwachung hinweisen.

- Wünschenswert ist ebenfalls die Benennung eines bestimmten Ansprechpartners, z.B. Parkwächter oder Hausmeister, an den man sich bei Problemen wenden kann.

- Mitarbeiterwohnungen (z.B. für Hausmeister oder technische Mitarbeiter) im oder beim Parkhaus. Daraus ergeben sich eine verbesserte soziale Kontrolle und eine optimierte Einsatzabwicklung durch das Zusammenwirken der Polizeikräfte und dem Ansprechpartner vor Ort.

- Geschäftliche Infrastrukturen mit langen Betriebszeiten (z.B. Fitnessstudio, Bistro etc.). Daraus gibt sich eine verbesserte soziale Kontrolle, insbesondere außerhalb der klassischen Geschäftszeiten zwischen 19-24 Uhr.

- Ausreichende Notrufeinrichtungen, um eine schnelle Intervention zu gewährleisten.

Die Empfehlungen der Kriminalpolizei werden zur Kenntnis genommen. Die objektive Sicherheit und das subjektive Sicherheitsgefühl der Garagennutzer_innen werden eine wichtige Rolle bei der Planung und Realisierung der Quartiersgärten spielen. Wenn genauere Planungen zu den Garagen vorliegen, erfolgt eine weitere Besprechung mit der Kriminalpolizei.

<p>- Orientierung durch Beschilderung mit gut sichtbaren, gezielt platzierten und ausgeleuchteten Hinweisschildern an den Wänden zeigen dem Benutzer direkt den Weg zu den Ausgängen und Notausgängen. Schilder mit Verhaltenshinweisen, wie z.B. 'Fahrzeug verschließen' oder 'keine Wertsachen im Fahrzeug lassen' sollten montiert werden.</p>	
<p>A.11.12 3.8 Wohnhäuser und Innenhöfe</p> <p>Die Sicherung der Wohnräume vor Einbruchdiebstahl oder sonstigem unbefugtem Eindringen in die Intimsphäre ist eines der wichtigsten Elemente der städtebaulichen Kriminalprävention. Nirgends fühlen sich die Bürgerinnen und Bürger sicherer als in Ihren eigenen vier Wänden. Unsere polizeiliche Erfahrung zeigt, dass sicherungstechnische Maßnahmen elementar wichtig sind, um Einbrüche zu verhindern. Leider werden Fenster und Türen in den meisten Fällen in der Basisausführung eingesetzt. Dabei sind die Unterschiede beträchtlich. Ein Standardfenster widersteht einem Einbruchversuch nur wenige Sekunden, während ein Fenster gemäß unserer Empfehlung einen Widerstand bis zu 30 Min. leisten kann. Die Sicherungstechnik in neuen Fenstern und Türen ist im Vergleich zur Nachrüstung um ein Vielfaches günstiger, wenn sie in der Bauplanung Berücksichtigung findet. Die Innenhöfe der Wohnblocks dienen der Begegnung und Kommunikation und können bei guter Ausgestaltung dazu dienen, dass ein bürgerschaftliches Miteinander mit Verantwortungsübernahme und der daraus abgeleiteten sozialen Kontrolle entsteht.</p> <p>Kriminalpolizeiliche Empfehlung</p> <p>- In der Vorplanung zur Wohnraumbelagung sollte darauf geachtet werden, dass eine natürliche Durchmischung der Bewohner in Bezug auf Alter, Herkunft, Geschlecht sowie sozialen und wirtschaftlichen Kriterien erfolgt. Diese Grundüberlegung ist sehr bedeutend und kann bei Nichtbeachten dazu führen, dass verschiedene Gesellschaftsschichten diesen Wohnbereich bei einseitiger Belegung meiden. Das wiederum kann das Kriminalitätsgeschehen begünstigen und sich im schlimmsten Fall zur Ghettoisierung ausbilden.</p> <p>- Alle erreichbaren Fenster und Wohnungstüren sollen in der Ausführung RC2 gemäß EN 1627 geplant und ausgeführt werden. Es handelt sich hierbei um zertifizierte Elemente, die von einem Institut geprüft werden. Ein Zertifikat oder Prüfsiegel muss vom Hersteller vorgelegt werden. RC2 beinhaltet Sicherheitsbeschläge mit geeigneten Schließstücken, abschließbaren Griffen</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die soziale Mischung ist im Städtebau mitgedacht. Ziel sind eine kleinteilige Parzellierung und die soziale Durchmischung des Stadtteils. Wichtiges Grundprinzip ist die typologische Durchmischung in der kleinsten städtebaulichen Einheit, dem Baublock. Wohnformen für unterschiedliche Zielgruppen (Alter, Geschlecht, Familienstand, Einkommen und Mobilität) werden im gesamten Stadtteil um gemeinschaftliche Freiräume herum angeordnet. Die Baustruktur ermöglicht eine gleichmäßige Verteilung des geförderten Mietwohnbaus im gesamten Stadtteil und sichert sie zugleich. Über den B-Plan (z. B. Festsetzung Baufenster für eine Blockstruktur und der Gemeinschaftsanlagen) in Verbindung mit der Konzeptvergabe erfolgt die Umsetzung.</p> <p>Dieser Aspekt ist im Rahmen der späteren Realisierungsphase durch die privaten Bauherren zu berücksichtigen und kann im Rahmen der Bauleitplanung nicht geregelt werden.</p>

<p>mit mind. 100 Nm Druckwiderstand sowie einer im Verbundglas eingelassenen, einbruchshemmenden P4A Folie.</p> <p>- Die Fenster des 1. OG sind in der Ausführung RC2 N (wie RC2, jedoch ohne PA Folie) zu wählen.</p> <p>- Die Hauseingangstür von Mehrfamilienhäusern soll mit einer selbstverriegelnden Mehrfachverriegelung mit Panikfunktion und der Möglichkeit einer Fernentriegelung versehen werden. Eine Verglasung im Bereich der Türklinke, die durchschlagen und zum Eingreifen und Öffnen der Tür genutzt werden kann, soll vermieden oder mit einer P4A Folie ausgestattet werden. Der Bereich vor der Hauseingangstür soll einsehbar und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.</p> <p>- Ein Kontakt zwischen Bauträger/Wohnbaugesellschaft und der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle wird dringend angeraten, um bereits in der Bauplanung sicherungstechnische Details individuell abzustimmen. Die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle ist über 0761/29608-25 oder freiburg.pp.praevention@polizei.bwl.de erreichbar. Die Beratungen werden vom Polizeipräsidium Freiburg kostenfrei angeboten.</p> <p>- Die Ausgestaltung der Innenhöfe soll so erfolgen, dass sich Bewohner des Wohnblocks in verschiedenen Geschlechts- und Altersgruppen zu unbestimmten Uhrzeiten treffen können. Dazu sollen altersentsprechende Angebote wie Sitzgelegenheiten, Spielmöglichkeiten etc. geschaffen werden.</p>	<p>Dieser Aspekt ist im Rahmen der späteren Realisierungsphase durch die privaten Bauherren zu berücksichtigen und kann im Rahmen der Bauleitplanung nicht geregelt werden.</p> <p>Dieser Aspekt ist im Rahmen der späteren Realisierungsphase durch die privaten Bauherren zu Berücksichtigen und kann im Rahmen der Bauleitplanung nicht geregelt werden.</p> <p>Dieser Aspekt ist im Rahmen der späteren Realisierungsphase durch die privaten Bauherren zu Berücksichtigen und kann im Rahmen der Bauleitplanung nicht geregelt werden.</p> <p>Die Gebäude sind eingebunden in einen gemeinsamen Block, der alle Bewohner_innen in einem gemeinschaftlich nutzbaren Innenhof zusammenführt. Die Gemeinschaftsanlage wird über den B-Plan gesichert. Ein Strukturkonzept für die Innenhofgestaltung wird bei der Vergabe der Grundstücke eingefordert. Die Gestaltung erfolgt später in einem partizipativen Verfahren gemeinsam mit der Blockgemeinschaft.</p>
<p>A.11.13 4. Schlussbemerkung</p> <p>Die oben genannten Ausführungen sollen eine erste allgemeine Vorstellung unserer städtebaulichen Kriminalprävention für den neugeplanten Stadtteil Dietenbach vermitteln. Wir bieten Ihnen an, den Planungsprozess in der weiteren Folge aus unserer Sicht zu begleiten und unsere Empfehlungen zu aktualisieren. Gerne können Sie uns zu diesem Zweck in der mündlichen und schriftlichen Kommunikation beteiligen. Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.</p>	<p>Zu gegebener Zeit erfolgt im weiteren Planungsprozess eine entsprechende Kontaktaufnahme für ergänzende Abstimmungen.</p>
<p>A.12 Industrie- und Handelskammer (Schreiben vom 07.10.2022)</p>	
<p>A.12.1 Wir bedanken uns für Ihre Schreiben vom 1.8.2022 und die Möglichkeit, in o. g. Bebauungsplanverfahren erneut Stellung zu nehmen. Von Seiten der IHK Südlicher Oberrhein wird zur Planung der Stadt Freiburg Folgendes geäußert:</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Nach mehrmaligen grundsätzlichen Stellungnahmen beschränken wir uns nun zum konkreten Planentwurf auf wenige Punkte, zu denen wir Anregungen geben möchten.</p>
<p>A.12.2 Der Bebauungsplan 6-175 umfasst einen Geltungsbereich von rund 62,2 ha zuzüglich 107 ha externer Ausgleichsflächen. Er ist laut Begründung der erste von voraussichtlich sechs Bebauungsplänen für die verschiedenen Bauabschnitte zur Entwicklung des neuen Stadtteils Dietenbach. Er umfasst neben Wohnbauflächen für ca. 1.600 Wohneinheiten für etwa 3.400 Einwohner_innen in allgemeinen Wohngebieten (WA) sowie in urbanen Gebieten (MU) weitere wesentliche 'Bausteine' wie den zentralen Stadtteilplatz mit Dienstleistungs- und Einzelhandelsinfrastruktur sowie besonders relevante Infrastrukturvorhaben für den neuen Stadtteil. Die allgemeinen Wohngebiete und die urbanen Gebiete nehmen flächenmäßig hier wohl etwa gleich hohe Anteile ein. Gewerbliche Nutzungen sollen aufgrund des dringenden Bedarfs an Wohnraum 'nur als Komplementärnutzung zur Wohnnutzung angesiedelt werden'. Im vorliegenden Bauabschnitt werden 'klassisch gewerbliche Nutzungen' auf einen sehr kleinen räumlichen Randbereich, das MU4, in Form einer Urban Factory (Handwerkerhof 'Meistermeile') beschränkt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.12.3 Es wird angeregt, in der Begründung möglichst vollständig auf die noch kommenden Bebauungspläne und deren jeweilige „Thematik“ einzugehen bzw. in Kapitel 2.3 auch deutlicher herauszuarbeiten, welche der hier aufgeführten Bebauungspläne hierzu mitgezählt werden. Eine zeichnerische Darstellung mit den Geltungsbereichen der einzelnen Pläne und eine Durchnummerierung wäre sehr hilfreich. Welche Pläne werden sich davon mit den weiteren Wohnquartieren befassen?</p>	<p>Die genaue Anzahl der späteren Bebauungspläne steht zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht fest. Die ursprüngliche Einteilung des SEM-Gebiets in Teilbereiche ging von sechs Bebauungsplänen aus (s. Anlage 02 zur Begründung des Bebauungsplans, Stand 1. Offenlage). Inzwischen gibt es Überlegungen, einzelne Bauabschnitte zusammenzulegen. Diese Überlegungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen.</p>
<p>A.12.4 Es wird angeregt, bereits im Rahmen des vorliegenden (Teil-)Bebauungsplanes im Detail darauf einzugehen, wie viel „Platz“ (wie bspw. Geschossfläche) dem klassischen Gewerbe im gesamten Stadtteil auf der einen Seite, sowie dem sonstigen Gewerbe wie Einzelhandelbetrieben, nahversorgungsrelevanten Dienstleister etc. andererseits insgesamt eingeräumt werden soll und dies auch mit Zahlen, Daten und Fakten zu unterlegen. Laut Begründung soll gegenüber dem ursprünglichen Rahmenplan nun ein „höherer Gewerbeflächenanteil“ vorgesehen sein.</p> <p>Es sollte zudem ein inhaltlicher Bezug zum erstellten Gewerbeflächenkonzept aus 2020 hergestellt werden. Was bedeutet die wohl angestrebte Stadt der kurzen Wege konkret in Bezug auf gewerbliche Nutzungen in Dietenbach?</p>	<p>Der Bebauungsplan zum 1. Offenlagebeschluss kannte eine kleinteilige Gliederung der allgemeinen Wohngebiete WA1 und WA2 sowie der Urbanen Gebiete MU1 bis MU4. In der Überarbeitung des Bebauungsplans für den 2. Offenlagebeschluss wurden diese auf die zwei Nutzungsarten WA und MU reduziert. Für das MU werden allerdings weiterhin einige Sonderregelungen bestehen, nämlich für die „Meistermeile“ (mit hohem Gewerbeanteil) sowie für straßenseitige Nutzungen im Bereich des Marktplatzes (Stadtteilplatz) und der Quartiersplätze.</p> <p>Der Bezug zum Gewerbeflächenkonzept wird in der Begründung in Kapitel 4.3.2 dargestellt. Dennoch wird darauf hingewiesen, dass der neue Stadtteil Dietenbach primär zur Wohnraumschaffung entwickelt wird. Gewerbliche Nutzungen sind demzufolge als Komplementärnutzung hierzu angedacht.</p>

<p>A.12.5 Angesichts der hohen Bedeutung des Themas für einen großen neuen Stadtteil wird angeregt, dem Thema „Arbeiten im Stadtteil“ bzw. gewerblichen Nutzungen jeglicher Art und dem damit verbundenen Flächenbedarf ein eigenes Kapitel zu widmen.</p>	<p>Diesbezüglich wird auf Kap. 4.3.2 „Gesamtkonzeption: Nutzungsstruktur“ der Begründung dieses Bebauungsplans verwiesen</p>
<p>A.12.6 Als grundsätzlich problematisch wird angesehen, dass in den textlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung jeweils stringent festgelegt wird, dass und welche Mindestanteile Wohnen in den einzelnen Baugebietsbereichen zu realisieren sind, gleichzeitig jedoch planungsrechtlich nicht sichergestellt wird, dass andere Nutzungsarten wie bspw. „gewerbliche Nutzungen im weiteren Sinne“ (Nahversorgung etc.) überhaupt zum Tragen kommen werden. Hierzu werden Bedenken angemeldet.</p> <p>Ausschließlich im EG des MU1 ist Wohnen explizit ausgeschlossen, aber sogar dort müssen gewerbliche Nutzungen dann nicht zwangsläufig realisiert werden. Damit könnten auch im WA1 und MU3 entgegen der dargelegten für diese beabsichtigten Nutzungsmischung (s. Begründung, S. 85 und 87) grundsätzlich und sogar ausschließlich reine Wohngebäude entstehen. Angesichts des lobenswerten Wohnungsbaus wird befürchtet, dass diese offenen Festsetzungen dazu verleiten, genau dem nachzukommen.</p> <p>Es wird daher dringend angeregt, dem bereits planungsrechtlich wirksam entgegenzuwirken, bspw. im EG entsprechender Teilbereiche Wohnungen in die ausnahmsweise Zulässigkeit zu überführen oder ganz auszuschließen, um die angestrebte Belebung der Bereiche erreichen zu können. Werden bzw. können in Bereichen mit gewünschtem Publikumsverkehr Ladenzeilen von Wohnbebauung städtebaulich beliebig unterbrochen werden, wäre dies u.E. kontraproduktiv.</p>	<p>Es wird auf den Entscheidungsvorschlag unter A.12.4 verwiesen. In der Überarbeitung des Bebauungsplans zum 2. Offenlagebeschluss werden im MU Bereiche definiert, in denen straßenseitige Nutzungen explizit festgeschrieben werden. Diese haben zum Ziel, Bereiche wie Plätze und Straßenzüge im neu definierten zentralen Versorgungsbereich zu beleben und durchgängige „Ladenzeilen“ zu sichern.</p>
<p>A.12.7 Weiter wird angeregt, im 5-geschossigen Gebäudeteil des MU4 Wohnungen explizit auszuschließen.</p>	<p>Das MU4 (die sogenannte „Meistermeile“, ein Handwerkerhof) wurde im Rahmen der Überarbeitung zum 2. Offenlagebeschluss in ein MU mit angepasster Sonderregelung überführt. Aus Gründen der Flexibilität für die Vermarktung ist ein Vollausschluss von Wohnungen nicht zielführend. Ein Mindestanteil an Gewerbe (2/3 der zulässigen Geschossfläche) wird aber gesichert.</p>
<p>A.12.8 Besondere einzelhandelsbezogene Anregungen im weiteren Sinne:</p> <p>Einzelhandel und einzelhandelsnahe Dienstleistungen sollen laut Begründung auf den Bedarf des Stadtteils zugeschnitten werden, 'um benachbarte Stadtteilzentren nicht zu beeinträchtigen'. Bereits im ersten Bauabschnitt sind</p>	<p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>A.12.9 Im ersten Bauabschnitt dürften mit den 3 Märkten sowie dem ebenfalls wohl geplanten kleineren Nahversorgungsmarkt (am Quartiersplatz) von 400 m² Verkaufsfläche dann im kurzfristigen Bedarfssegment bereits Verkaufsflächen in einer Größenordnung von maximal 2.250 m² zusammenkommen. U.E. planungsrechtlich zulässig wären den Festsetzungen nach allerdings auch weitere Fachmärkte (Näheres s. unten).</p>	<p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.12.10 Im ersten Bauabschnitt ist laut Begründung jedoch mit maximal einem Viertel der endgültigen Gesamtbevölkerung von Dietenbach zu rechnen. In der Begründung finden sich keine Erläuterungen darüber, welchen Stellenwert die Stadtteilmitte in der neuen Zentrenhierarchie der Stadt Freiburg, (s. Fortschreibung des Freiburger Märkte- und Zentrenkonzeptes von 2018) innehaben soll. Auch sonst findet sich keinerlei Bezug zum strategisch wichtigen städtischen Konzept.</p>	<p>Die Aufsiedlung des neuen Stadtteils Dietenbach wird nach aktueller Zeitplanung ca. 15 bis 20 Jahre umfassen. Es ist vorgesehen, die weiteren bis zu sechs Bebauungspläne in jeweils etwa zwei Jahren zu erarbeiten und in diesen Gebieten parallel aufzusiedeln. Der Bau des Quartiers „Stadtteilmitte“, wovon der nördliche Teil sich im Umgriff des vorliegenden B-Plans befindet, soll zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen werden. Dennoch weist das aktualisierte Einzelhandelsfachgutachten (2023) darauf hin, dass es „(...) in Kauf zu nehmen (ist), dass es während der Aufsiedlung zu Ungleichgewichten kommen kann (S. 21).</p>
<p>A.12.11 Beigefügt wurde den Planunterlagen eine Untersuchung des Büros D. Acocella ('Stadtteilgerechte Einzelhandels- und Dienstleistungsausstattung ..'), welche aus 2016, d.h. noch aus der Zeit vor der Fortschreibung des Freiburger Märkte- und Zentrenkonzeptes stammt.</p> <p>Auch unter dem Aspekt, dass im Quartier „Am Frohnholz“ sicherlich auf Jahre hinweg zunächst nur ein Viertel der BewohnerInnen von Dietenbach leben wird, wird dringend empfohlen, die Untersuchung inkl. der Rahmendaten und den Nachweis der Erforderlichkeit für die Grundversorgung des Stadtteils entsprechend zu aktualisieren (bspw. auch unter Berücksichtigung der aktuell tatsächlich geplanten Verkaufsflächen der Fachmärkte).</p>	<p>Das Einzelhandelsfachgutachten wurde durch das Büro Acocella aktualisiert und die Erkenntnisse fließen in den vorliegenden Bebauungsplan zur Überarbeitung für den 2. Offenlagebeschluss ein.</p>
<p>A.12.12 Der Bezug zum neuen Einzelhandelskonzept und dessen Zielen sollte hierin ebenfalls thematisiert und abgehandelt werden. Und wie soll die neue Stadtteilmitte eingestuft werden, als neues Stadtteilzentrum in Sinne eines weiteren zentralen Versorgungsbereiches (ZVB)?</p>	<p>Im Zuge des aktualisierten Einzelhandelsgutachtens wurde ein zentraler Versorgungsbereich (ZVB) definiert, auf den die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung zur Steuerung des Einzelhandels Bezug nehmen. Die Beschlussfassung des ZVB erfolgt parallel zum B-Plan. Erläuterungen sind in Kapitel 4.3.2</p>

	der Begründung, Anlage 6a dieses Bebauungsplans zu entnehmen.
A.12.13 Aufgrund der grundsätzlichen Relevanz des Themas wird auch zum Thema Einzelhandel angeregt, hier ein separates Kapitel in die Begründung aufzunehmen, welches sich auch mit ggf. zu beachtenden Vorgaben des Regionalplanes auseinandersetzt. Hierzu verweisen wir auf die aktuelle Stellungnahme des Regionalverbandes von 13.9.2022.	Diese Anregung wurde übernommen. Die Thematik wird in Kapitel 4.3.2 der Begründung, Anlage 6a dieses Bebauungsplans, beschrieben.
A.12.14 Textliche Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzungen: - Den Festsetzungen ist zu entnehmen, dass kleine Fachgeschäfte mit sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten grundsätzlich nicht zulässig sein sollen?! Damit wären u.E. gerade in den urbanen Bereichen bspw. Optiker, Akustiker oder andere kleine Fachgeschäfte für Bekleidung, Geschenke, Spielwaren u.a. gänzlich ausgeschlossen.	Dieser Hinweis wurde übernommen. Die Festsetzungen und die Begründung wurden zum 2. Offenlagebeschluss entsprechend angepasst.
A.12.15 - Laut Begründung soll im MU1 der Schwerpunkt von Einzelhandel und anderen urbanen Nutzungen liegen. Hier ist jedoch Einzelhandel jeder Art ausgeschlossen (die Fachmärkte befinden sich wohl zudem im MU3 sowie im MU2, s. Schallgutachten).	Dieser Hinweis wurde übernommen. Die Festsetzungen und die Begründung wurden zum 2. Offenlagebeschluss entsprechend angepasst.
A.12.16 - In den urbanen Gebieten werden „Einzelhandelsbetriebe“ zunächst grundsätzlich ausgeschlossen. In den Teilbereichen MU2 und MU3 sind dann jedoch „ausnahmsweise Läden zulässig, die der Nahversorgung dienen“. Anschließend erfolgt eine Definition der Nahversorgung nur anhand von Sortimenten. Auch die Begründung liefert hierzu u.E. keine nachvollziehbaren Erläuterungen. Offen bleibt bspw. warum zwischen „Läden“ und „Einzelhandelsbetrieben“ unterschieden wird bzw. worin genau der Unterschied gesehen wird. Wäre der geplante Drogeriemarkt mit 800 m ² VK kein Einzelhandelsbetrieb? Wären mit den aktuellen Festsetzungen nicht bspw. Apotheken oder Blumenfachmärkte mit mehreren 100 Quadratmetern zulässig?	Dieser Hinweis wurde übernommen. Die Festsetzungen und die Begründung wurden zum 2. Offenlagebeschluss entsprechend angepasst.
A.12.17 - Zudem fällt auf, dass gegenüber dem „besonders urbanen“ Gebiet MU1 am Stichboulevard (Teil des ZVB?) die Wohngebiete WA2 liegen, welche vorrangig dem (ruhigeren) Wohnen vorbehalten sein sollen und im EG auch keine Läden u.ä. zulässig sein sollen.	Der Stichboulevard Nord hat einen asymmetrischen Straßenquerschnitt mittig mit einer Straßenbahnlinie verlaufend, welche beide Seiten räumlich trennt. Die Nordseite des Boulevards umfasst demzufolge MUNutzungen, die Südseite WANutzungen. In der Überarbeitung des Bebauungsplans zum 2. Offenlagebeschluss wird die Südseite des Stichboulevards nun als zweckbestimmte Verkehrsfläche (verkehrsberuhigter Bereich) dargestellt, um den Wohncharakter zu betonen und auch planungsrechtlich im Bebauungsplan gesichert.

<p>A.12.18 - Wir möchten die Frage stellen, ob es nicht bspw. Sinn machen würde, den zentralen Versorgungsbereich nach entsprechender Verortung auch über einen besonderen „MU-Bereich“ mit diesen „unterstützenden und fördernden“ Vorgaben festzusetzen?</p>	<p>Dieser Hinweis wurde übernommen (siehe A.12.6).</p>
<p>A.12.19 - In Summe wird angeregt, die angesprochenen Festsetzungen grundsätzlich sowie auf Konsistenz mit den städtischen Zielen nochmals zu überprüfen.</p>	<p>Dieser Hinweis wurde übernommen. Die Festsetzungen und die Begründung wurden zum 2. Offenlagebeschluss entsprechend angepasst.</p>
<p>A.13 Gemeinde Umkirch (Schreiben vom 07.10.2022)</p>	
<p>A.13.1 Namens und im Auftrag des Gemeinderats der Gemeinde Umkirch nehme ich für die Gemeinde zum Entwurf des Bebauungsplans 'Dietenbach - Am Frohnholz' Stellung. Die nachfolgende Stellungnahme beschränkt sich auf Einwände, die unmittelbar die Gemeinde Umkirch betreffen. Die Gemeinde Umkirch hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die Planung des Dietenbachgeländes, dessen erster Bauabschnitt der Bebauungsplan Dietenbach - Am Frohnholz - ist. Die Gemeinde Umkirch besteht darauf, dass ihre schutzwürdigen Belange im weiteren Planungsprozess beachtet und abgearbeitet werden. Folgende Gesichtspunkte bedürfen nach Auffassung der Gemeinde Umkirch ergänzender und vertiefter Bearbeitung:</p> <p>1. Verkehrliche Anbindung</p> <p>Die Planbegründung befasst sich intensiv unter Ziffer 4.5 (Seite 37 f.) mit der verkehrlichen Erschließung. Diese gliedert sich in die übergeordnete Anbindung des Stadtteils und die interne Verteilung des Verkehrs innerhalb des Gebiets. Für die Gemeinde Umkirch ist vor allem die übergeordnete Erschließung des neuen Stadtteils bedeutsam. Die Stadt Freiburg plant mit Dietenbach einen neuen Stadtteil für 16.000 Bürger. Die Planung geht von ca. 6.000 neuen Haushalten aus. Neben dem Anschluss an die Stadtbahn und einer leistungsfähigen Anbindung an das Radwegenetz der Stadt Freiburg, bleibt gleichwohl ein erheblicher zusätzlicher Anteil an motorisiertem Individualverkehr. Haupterschließungsachse für den motorisierten Individualverkehr (MIV) wird künftig die B31a (Autobahnzubringer Mitte) darstellen. Die B31a ist auch die wichtigste Verbindung zwischen der Gemeinde Umkirch und der Stadt Freiburg. Mangels Anschluss der Gemeinde Umkirch an den Regionalverkehr der Bahn bzw. der Stadtbahn fehlt es an einer leistungsfähigen Anbindung für den ÖPNV. Mit einer Änderung ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Die B31a wird auch künftig die zentrale Verbindung zwi-</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt hat die Forderungen durch den Gemeinderatsbeschluss vom 05.04.2022 (Drucksache G-92/068) im Wesentlichen aufgegriffen und einen höheren Grundwasserabstand für das Erdaushubzwischenlager sowie einen Rhythmus von Kontrollproben für das angelieferte Material vorgesehen. Zudem wurde die Nachbargemeinde in die Entwicklung des Freiraumkonzepts für das Dreisam-Umfeld einbezogen. Die Risiken und Beeinträchtigungen für die Nachbargemeinde, die im Rahmen der Umsetzung des neuen Stadtteils entstehen, werden hierdurch über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus minimiert.</p> <p>Bei der prognostizierten Verkehrsentwicklung auf der B 31a überlagern sich Einflüsse der regionalen Entwicklung von Siedlungsstrukturen und Verkehrsnetzen mit den Einflüssen aus der Entwicklung des neuen Stadtteils Dietenbach. Der in der Einwendung zitierte Prognosefall 2030 des Verkehrsmodells Freiburg berücksichtigt die gemäß Regionalplanung absehbare Siedlungsentwicklung in der gesamten Region, also auch westlich der Stadt Freiburg (Kaiserstuhl, March, Umkirch), und die Aufsiedlung des neuen Stadtteils Dietenbach mit 4.750 Einwohner_innen, daneben aber auch den Bau der geplanten B 31 West bis Breisach. Die im Prognosefall 2030 gegenüber dem Analysefall 2016 prognostizierte Zunahme auf der B 31a auf Höhe von Umkirch resultiert ganz überwiegend aus dem Bau der B 31 West, die die Verkehrsströme aus und in Richtung Kaiserstuhl von der heutigen B 31 (BAB-Anschlussstelle Hausen/Bad Krozingen – BAB-Anschlussstelle Freiburg-Süd) auf die dann an Umkirch vorbei führende B 31 West neu mit Anschluss an die BAB-Anschlussstelle Freiburg-Mitte verlagert.</p> <p>Die Aussage, die B 31a sei bereits heute überlastet, ist unzutreffend. In der Abfolge der Knotenpunkte zwischen Kronenbrücke und Schützenalleeuntunnel gibt es in den Hauptverkehrszeiten einige Restriktionen. Zu</p>

schen der Gemeinde Umkirch und dem Oberzentrum Freiburg darstellen. Die B31a ist jedoch bereits heute überlastet. Bei der letzten Verkehrsanalyse im Jahr 2016 wurde ein Analyseverkehr von 75.000 Fahrzeugen ermittelt. Nach dem Verkehrsmodell wird die Belastung auch ohne Dietenbach um 9% bis zum Jahr 2030 zunehmen. Dies entspricht dann einer Belastung der B31a von mehr als 82.000 KFZ pro Tag. Auch ohne den Stadtteil Dietenbach stellt dies eine Verkehrsmenge da, die von der 4-streifigen B31 a in den Hauptverkehrszeiten nicht ohne Störungen und Beeinträchtigungen der Verkehrsqualität abgewickelt werden kann (Planbegründung S. 42). Mit welcher Verkehrszunahme im Zuge der Herstellung des neuen Stadtteil Dietenbachs zu rechnen ist, ist der Planbegründung nicht zu entnehmen. Selbst wenn berücksichtigt wird, dass Dietenbach als 'PKW - reduzierter Stadtteil' realisiert werden soll, ist mit einer erheblichen Zunahme des Verkehrs auf der B31a zu rechnen. Damit wird sich die Verkehrsqualität weiterhin verschlechtern. Die Qualitätseinbußen beschränken sich dabei nicht nur auf die Hauptachse der B31a. Ein großes Problem sind auch die Verknüpfungen der B31a mit dem nachgeordneten städtischen Straßennetz. Dadurch wird auch künftig die Abwicklung des Ziel- und Quellverkehrs des neuen Stadtteiles Dietenbach auf die B31a betroffen sein. Die Begründung des Bebauungsplans verschweigt die Probleme der begrenzten Kapazität der B31a nicht. Allerdings benennt sie auch nicht ansatzweise Lösungsmöglichkeiten, um die verkehrlichen Defizite in der Verbindung von der A5 zur Stadt Freiburg zu entschärfen. Die Planung eines verkehrsreduzierten Stadtteils mit einer Minimierung des durch diesen erzeugten Individualverkehr ist sicherlich ein guter Ansatz. Er löst aber nicht die Probleme auf der B31a. Im Gegenteil wird durch Dietenbach der Verkehr auf der B31a weiter zunehmen. Von der Prognose unterschlagen werden auch weitere Ausbauabsichten in der Stadt Freiburg und im Umland. So stellt sich die Frage, ob die Fertigstellung der B31a von Umkirch nach Breisach zu einer weiteren Verkehrszunahme auf der Achse Breisach - Umkirch - Freiburg führen wird. Nicht erwähnt wird auch der Bau des Stadttunnels, der das Nadelöhr Freiburg entschärfen wird. Damit wird die Attraktivität der B31a und der B31 gesteigert. Dies wird ungeachtet aller Entwicklungen in der Motorisierung zu einer weiteren Zunahme des überörtlichen Verkehrs auf dieser Achse führen. Die angedachte Ausweisung der B31a als Autobahn hat sicher keine verkehrsdämpfende Wirkung. Nach der Planbegründung erfordert ein Entgegenwirken gegen die bestehenden und prognostizierten Qualitätseinbußen auf der B31a 'Konzepte und Maßnahmen zur Begrenzung des Verkehrsaufkommens auf städtischer und

Gunsten der Verkehrsabwicklung an diesen Knotenpunkten wird in West-Ost-Richtung an der Kronenbrücke, in Ost-West-Richtung an der Schwabentorbrücke und bei Bedarf an der Einfahrt in den Kappler Tunnel („Blockabfertigung“) der Verkehrsdurchfluss so dosiert, dass an den nachfolgenden Knotenpunkten keine Überstauungen auftreten. Die hierdurch bedingten Verzögerungen bewegen sich aber völlig im normalen Rahmen, so dass eine Überlastung nicht gegeben ist. Gleichwohl ist die Belastung so hoch, dass schon kleinere Störungen (liegendegebliebenes Fahrzeug, Mäharbeiten usw.) häufig größere Beeinträchtigungen des Verkehrsablaufs nach sich ziehen.

Soweit es durch die verschiedenen Einflussfaktoren der künftigen Entwicklungen zu einer Überlastung der B 31a kommt, ist es Aufgabe des Bundes als Straßenbaulastträger, hier für Abhilfe zu sorgen, z. B., wie in der Begründung des Bebauungsplans ausgeführt, indem im am stärksten belasteten Abschnitt der B 31a zwischen Anschlussstelle Lehen und Anschlussstelle Paduaallee die Standstreifen in reguläre Fahrstreifen umgewandelt werden. Sollte eine solche Maßnahme – oder eine andere Lösung – notwendig werden, kann sie nicht im Rahmen des Bebauungsplans für den Stadtteil Dietenbach gelöst werden, sondern muss in einem gesonderten Planrechtsverfahren geregelt werden. Da sich die Aufsiedlung des Stadtteils Dietenbach über einen Zeitraum von ca. 20 Jahren erstrecken wird, erfolgen auch die hierdurch ausgelösten Veränderungen des Verkehrsaufkommens schrittweise und werden sich zunächst nur auf die Zeiten der Belastungsspitzen auswirken, so dass dem Straßenbaulastträger bei absehbaren Engpässen Zeit verbleibt, eine angemessene Lösung zu suchen. Zudem wird mit der Realisierung des geplanten Anschlusses an die Tel-Aviv-Yafo-Allee bereits mit dem 2. Realisierungsabschnitt des Stadtteils eine Entlastung für die B 31a hergestellt.

Der Prognosefall 2030 des Verkehrsmodells der Stadt Freiburg berücksichtigt alle zum Zeitpunkt der Erarbeitung (2019) absehbaren Entwicklungen bei den Siedlungsflächen sowie den verkehrlichen Rahmenbedingungen (Infrastruktur, Betrieb/Bewirtschaftung). Ausweislich der Erhebungsdaten an den Dauerzählstellen der B 31 (Schützenallee tunnel) bzw. B 31a (Hermann-Zens-Brücke) hat die Gesamtmenge des Kfz-Verkehrs in den letzten Jahren nicht zugenommen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die in der Prognose 2030 als Folge der allgemeinen Siedlungsentwicklung in Stadt und Region enthaltene Verkehrszunahme – natürlich noch ohne den Stadtteil Dietenbach – durch gegenteilige Entwicklungen (verändertes Mobilitätsverhalten) kompensiert wird.

Mit der Corona-Pandemie (ab 2020), in deren Folge nach wie vor ein um ca. 10 % reduziertes Verkehrsaufkommen auf Grund des Ersetzens von Fahrten durch digitale Kommunikation (Home-Office, Videokonferenzen usw.) festzustellen ist, dem Beschluss des Klimamobilitätsplans (KMP) und Veränderungen wie dem Deutschlandticket (ab 2023) haben sich ohnehin

<p>regionaler Ebene'. Die Planbegründung fordert eine Vermeidung weiterer Konzentration von Verkehrsströmen auf die B31a. Als weitere Alternative sieht die Planbegründung eine Erhöhung der verkehrlichen Leitungsfähigkeit der B31a zwischen der Anschlussstelle Freiburg-Lehen und dem Knotenpunkt B31a/Paduaallee durch die Einrichtung eines von der Anschlussstelle Lehen bis zum Knoten Weststrandstraße durchgehenden Verflechtungsstreifen. Diese Planung wird in 'weitere Bebauungspläne' verlagert. Diese Variante erscheint weder verkehrlich untersucht noch wurde sie mit den zuständigen Behörden in Bund und in Land abgestimmt. Ob und wann diese Planung je in Angriff genommen wird ist nicht absehbar. Die 'Problemverlagerung' in künftige Bebauungspläne stellt jedenfalls keine Problemlösung dar. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Anbindung an das überörtliche und städtische Straßennetz des Stadtteils nicht zufriedenstellend gelöst wird. In Betracht kommende Lösungen werden teilweise nicht einmal angesprochen und erst recht nicht in Angriff genommen. Die Verlagerung in künftige Planungen entspricht nicht den rechtlichen Anforderungen.</p>	<p>die Rahmenbedingungen deutlich verändert: Mit dem Klimamobilitätsplan hat die Stadt Freiburg per Gemeinderatsbeschluss (2023) das Ziel erklärt, die in Freiburg mit dem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegten Streckenlängen bis 2030 um 7 % zu reduzieren. Dies wird sich entsprechend auch auf das Verkehrsaufkommen der B 31a auswirken. Dass dieses Ziel mit den im KMP festgelegten Maßnahmen erreichbar ist, ist durch Prognoserechnungen im Rahmen dieses Planwerks nachgewiesen. Die Stadt Freiburg betrachtet es deshalb auf Grund der veränderten Rahmenbedingungen als realistisch, dass die tatsächliche Entwicklung der Verkehrsstärken im Kfz-Verkehr unter den im Prognosefall des städtischen Verkehrsmodells dargestellten Mengen bleiben wird. Unterstützt wird dies dadurch, dass auch das Land Baden-Württemberg das Ziel verfolgt, den Autoverkehr bis 2030 um 20 % zu reduzieren. Auch vor diesem Hintergrund wäre es falsch, vorausseilend die Kapazitäten der B 31a auszubauen, wenn es doch gleichzeitig Ziel ist, das Aufkommen im motorisierten Individualverkehr zu reduzieren.</p>
<p>A.13.2 2. Freizeit und Erholung</p> <p>Weit über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus wirkt das Thema 'Freizeit und Erholung' auf umliegende Gebiete, Ortsteile und Gemeinden. Nach der Planbegründung soll der neue Stadtteil eine ansprechende Nutzungsmischung aus Wohnen, Arbeiten, Einkaufen, Kultur, Bildung und Erholung erhalten. Unter dem Gesichtspunkt der Erholung kommen vielfältig nutzbaren Freiflächen und gut erreichbare Freiräume eine wichtige Rolle zu, um Dietenbach als attraktiven Stadtteil zu entwickeln. Die weitere Darstellung in der Planbegründung beschränkt sich jedoch auf die Einrichtungen, die sich innerhalb des geplanten neuen Stadtteils oder in unmittelbarer Nähe befinden. Die Begründung erweckt den Eindruck, als ob diese verfügbaren Grünflächen und Randbereiche geeignet und in der Lage sind, ausreichende und qualitativ hochwertige Grün- und Freibereiche zur Erholung für die Bewohner eines hochverdichteten Stadtteils zu schaffen. Wie schon bei den verkehrlichen Belangen sieht die Planung nicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus. Angesichts der hohen Bevölkerungsdichte des neu geplanten wird von diesem Stadtteil ein hoher Druck auf vorhandene Freizeitanlagen und Einrichtungen in der näheren Umgebung entstehen. Die Frage, ob die verfügbaren Freizeit- und Erholungseinrichtungen noch Kapazität haben, wird nicht einmal als Frage in der Begründung aufgeworfen, geschweige denn beantwortet. Tatsächlich sind verfügbare Freizeiteinrichtungen in der näheren</p>	<p>Für die wohnungsnahe Erholung der zukünftigen Einwohner_innen des neuen Stadtteils bestehen innerhalb des neuen Stadtteils durch die privaten Grünflächen sowie die Parkanlagen ausreichend Naherholungsräume.</p> <p>Für den Bedarf an landschaftsgebundener/wohnungsferner Erholung wurden im Rahmen eines Erholungs- und Wegekonzepts Maßnahmen zur Aufwertung robuster Freiräume sowie Wegelenkungsmaßnahmen erarbeitet.</p> <p>Als zwingend erforderlich und realisierbar erachtet wurden dabei insbesondere eine Revitalisierung der Dreisam innerhalb der bestehenden Dämme zur Aufwertung robuster und attraktiver Freiräume zwischen der Brücke der Paduaallee über die Dreisam und der Unterquerung der Autobahn. Im kurzen Abschnitt zwischen der stadtauswärts führenden B31-Brücke und der Paduaallee (Höhe Gaskugel) ist sogar eine Rückverlegung des linksseitigen Dreisamdammes vorgesehen, um den (Frei-)Raum des Gewässers zu vergrößern. Hierdurch können jeweils gleichzeitig die Attraktivität wie die Kapazität der Freiräume am Gewässer erhöht werden, um somit mehr Erholungssuchende anzuziehen und aufzunehmen.</p> <p>Auch der Mundenhof wird im Rahmen von räumlichen Umstrukturierungen und Angebotserweiterungen mehr Erholungssuchende anziehen, um diese von sensiblen Bereichen fernzuhalten.</p> <p>Um während der ersten Bauabschnitte zusätzliche Freiräume anbieten zu können, sollen auf den Flächen</p>

<p>Umgebung kaum in der Lage, den Ansprüchen weiterer 16.000 Bewohner des neuen Stadtteiles zu genügen. Der angesprochene Dietenbachpark ist bereits heute intensiv frequentiert und kann weitere Besucher nicht aufnehmen. Die Bereiche westlich des Rieselfeldes sind als Naturschutzgebiet nicht dafür gedacht und geeignet, größere Besucherströme aufzunehmen. Die Dreisam-Aue ist bereits heute sehr stark von Erholungssuchenden frequentiert. Nennenswerte Kapazitäten gibt es hier nicht. Der attraktive Mundenhof ist bereits heute bei gutem Wetter stets an seiner Kapazitätsgrenze angeht. Entsprechendes gilt für die Erholungseinrichtungen in Lehen und in Umkirch. Es besteht die Gefahr, dass vorhandene Freizeiteinrichtungen von Besucherströmen überlastet und damit ihre Erholungseignung in Frage gestellt wird. Als weiterer Gesichtspunkt kommt hinzu, dass die hohe Belastung dazu führen wird, dass Bewohner des Stadtteils andere Erholungsräume aufsuchen müssen, was häufig mit Nutzung des PKW verbunden sein wird und damit dem Konzept des verkehrsreduzierten Stadtteiles widerspricht. Zusammenfassend: Das Thema Freizeitdruck und Erholung wird in der Planbegründung auch nicht annähernd in problemgerechter Weise abgearbeitet.</p>	<p>der späteren Bauabschnitte temporär unterschwellige Erholungsangebote gemacht werden.</p> <p>Das Erholungsnutzungs- und Besucherlenkungskonzept kommt zum Ergebnis, dass mit den dargestellten Maßnahmen ausreichend Maßnahmen für die Erholungsvorsorge für den neuen Stadtteil ergriffen werden.</p> <p>In die Begründung des Bebauungsplans wurde ein Kapitel zur Beschreibung der Maßnahmen für die Erholungsvorsorge aufgenommen (vgl. Drucksache G-24/002, Anlage 6a, Kapitel 4.14).</p>
<p>A.13.3 3. Grundwasserschutz</p> <p>Ein besonderes Anliegen ist der Gemeinde Umkirch der Schutz des Grundwassers. Das Plangebiet liegt in einem Bereich mit hohem Grundwasservorkommen und hat eine große Bedeutung für das Schutzgut Wasser. Teile des Plangebiets liegen innerhalb der Schutzzone III des rechtsverbindlichen Wasserschutzgebiets Umkirch Tiefbrunnen 2. Aktuell ist die Ausweisung eines neuen Wasserschutzgebiets 'Umkirch Tiefbrunnen Schorren und Tiefbrunnen Spitzewäldle' in der Aufstellung. Das neue Wasserschutzgebiet soll das ältere ersetzen. Das neue Wasserschutzgebiet ist fachtechnisch abgegrenzt. Die Auslegung durch das Landratsamt fand 2021 statt. Die rechtsverbindliche Festsetzung des Wasserschutzgebiets durch die abschließende Entscheidung des Landratsamts steht in absehbarer Zeit bevor. Nachteilige Auswirkungen des Neubaugebiets auf das Wasserschutzgebiet und die Brunnen der Gemeinde Umkirch beziehungsweise der Wasserversorgung Umkirch GmbH (WVU) sind zu befürchten. Nach der Planbegründung ist keine spürbare Verringerung der Grundwasserneubildungsrate zu erwarten. Dagegen schließt auch die Planbegründung mögliche nachteilige Auswirkungen durch die Grundwasserwärmenutzung nicht aus. Hier werden zeitweilig Veränderungen der Grundwasserstände auftreten. Zur weiteren Planung soll sichergestellt werden, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf</p>	<p>In einem Gutachten von Joswig Ingenieure von November 2022 wurde ein numerisches Grundwassermodell entwickelt, das die Grundlage für die Beurteilung von Auswirkungen der Planung auf das Grundwasser für drei Varianten darstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine nachteilige Veränderung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers und eine Minderung des nutzbaren Grundwasserdargebots nicht vorliegt. Die Beeinflussung der Grundwasserhydraulik beträgt bei allen drei Varianten zwischen wenigen Dezimetern bis zu ca. 2 m im Bereich der Entnahme- und Rückgabeburgen bei Spitzenlast. Bezüglich des Wärmetransports wird festgestellt, dass es im Abstrom der Infiltration am Ende der Modelllaufzeit nach 20 Jahren zu einer geringen Abkühlung um wenige Grad kommt. Der Hauptrogenstein wird dabei nur vernachlässigbar beeinflusst. Nach Auswertung der durchgeführten Modellberechnungen ist die geplante Grundwasserwärmenutzung für alle drei Varianten grundsätzlich umsetzbar.</p> <p>Ein Monitoring des Grundwassers in Bezug auf die Grundwasserwärmenutzung wird auch seitens der Stadt Freiburg für erforderlich gehalten. Das Monitoring wird Auflage im entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p>Die Anmerkung zu den Aufschütthöhen wird zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen der Mantelverordnung im Hinblick auf den Einbau von Bodenmaterialien in Wasserschutzgebieten werden berücksichtigt. Die</p>

<p>das Grundwasser kommt. Ein entsprechendes Gutachten befindet sich aktuell in der Bearbeitung. Nach Einschätzung der Stadt Freiburg sind die Inhalte des Bebauungsplans Dietenbach mit den Bestimmungen der neuen Wasserschutzgebietsverordnung vereinbar (Planbegründung, S. 62). Zwischenzeitlich hat die Stadt Freiburg erklärt, dass sie ihre Einwendungen gegen den Entwurf der neuen Wasserschutzgebietsverordnung nicht aufrecht hält. Die Stadt Freiburg hat in einem Vereinbarungsentwurf mit der Gemeinde Umkirch ihre Zustimmung zur Ausweisung des Wasserschutzgebietes erklärt. Im Hinblick auf die anstehende Ausweisung eines Wasserschutzgebietes sieht die Gemeinde Umkirch ihre wasserwirtschaftlichen Belange gesichert. Die Festsetzungen der Wasserschutzgebietsverordnung sollen sicherstellen, dass eine schutzgebietsverträgliche Bewirtschaftung des Niederschlagswassers sichergestellt ist. Auch für die Entwässerung der Baugrundstücke gibt die Schutzgebietsverordnung klare Regelungen vor. Grundsätzliche Einwendungen erhebt die Gemeinde gegen die Niederschlagswasserbehandlung und die Wärmenutzung nicht. Für das weitere Verfahren fordert die Gemeinde Umkirch begleitende Untersuchungen der Auswirkungen der Baumaßnahmen auf das Grundwasser und die Grundwasserneubildung. Zur Sicherstellung der Menge und der Qualität des Grundwassers fordert die Gemeinde Umkirch ein Monitoring. Dadurch sollen nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Aufgrund des hohen Grundwasserstandes sieht die Planung eine Auffüllung des gesamten Baugebiets um ca. 2 m vor. Diese Auffüllung hat den Vorteil, dass Eingriffe durch Baumaßnahmen in den Grundwasserschwankungsbereich weitgehend vermieden werden. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Ablagerungen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser haben. Auf Flächen, die keinen Abstand von mindestens 1,30 m zum mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW) aufweisen, ist zunächst unbelastetes Material der Klasse Z.0 einzubauen. Damit ist ein Mindestabstand von 1,30 m zum mittleren höchsten Grundwasserstand beziehungsweise von 1,0 m zum höchsten Grundwasserstand eingehalten. Erst über diesem Niveau darf Material der Klasse Z.1.1 eingebaut werden. Eine entsprechende Regelung haben die Stadt Freiburg und die Gemeinde Umkirch zum Erdaushubzwischenlager getroffen. Eine entsprechende Regelung für den dauerhaften Einbau von Material mit denselben Anforderungen ist für die Gemeinde Umkirch unverzichtbar.</p>	<p>Auffüllungen werden in Übereinstimmung mit der Ersatzbaustoffverordnung und der BBodSchV umgesetzt. Es wird ein Sicherheitsabstand von 1,5 m zum höchsten Grundwasserstand eingehalten. Die zukünftige Erhöhung des Grundwasserstandes im Bereich der Infiltrationsbrunnen wird dabei berücksichtigt.</p>
A.13.4 4. Starkregen	

<p>Die Gemeinde Umkirch vermisst in den Planunterlagen ein Gutachten zum Starkregen. In den Planunterlagen befindet sich lediglich eine Karte, wie Starkregenereignisse künftig durch Ableitung bewältigt werden können. Die Gemeinde Umkirch erhebt die Forderung, dass auch durch Starkregenereignisse eine zusätzliche Belastung des Regenrückhaltebeckens 'Dietenbach' ausgeschlossen wird. Das Regenrückhaltebecken 'Dietenbach' betreibt die Gemeinde Umkirch gemeinsam mit der Gemeinde Gottenheim im Zweckverband 'Moos'. Aufgabe des Zweckverbands ist es, die Vorflut und die Zuflüsse auf den Gemarkungen Gottenheim und Umkirch sicherzustellen. Trotz der umfangreichen Darstellung der Starkregenereignisse in der Planbegründung wird auf die Belastung des Regenrückhaltebeckens Dietenbach nicht eingegangen. Insoweit ist die Planung nachzuarbeiten. Die Gemeinde Umkirch geht davon aus, dass die angesprochenen Fragen zeitnah und vor dem Satzungsbeschluss nachgearbeitet werden und die Gemeinde Umkirch über die Ergebnisse informiert wird.</p>	<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Dietenbach – Am Frohnholz“ ergibt sich für die Einleitungssituation im Starkregenfall ins Regenwasserrückhaltebecken Dietenbach eine Verbesserung. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich das dem Dietenbach direkt zufließende Einzugsgebiet verringert und Fließwege anders geleitet werden. Die Erschließungsstraßen werden aufgeschüttet und damit zunächst gegenüber den in den späteren Bauabschnitten erschlossenen und bebauten Bereichen in Hochlage geführt. Dadurch bilden diese Dämme bis zur vollständigen Bebauung von Dietenbach einen Riegel, aufgrund dessen weniger Wasser ins Hochwasserrückhaltebecken Dietenbach gelangt als im Ist-Zustand. Der Starkregen aus Dietenbach wird zum überwiegenden Teil in den tiefer liegenden nicht bebauten Bereichen des Plangebiets zurückgehalten. Bei den bebauten Bereichen des ersten Bauabschnitts stellen sich geänderte Fließwege ein. Der Großteil des hier anfallenden Starkregens wird über den Stichboulevard Nord zum Frohnholz und zur geplanten Versickerungsanlage „Am Frohnholz“ geleitet, dort zurückgehalten und teils verzögert abgeleitet.</p> <p>Für die weiteren Bauabschnitte wird eine detaillierte Analyse der Veränderungen des Abflussverhaltens im Starkregenfall in Form eines Fachgutachtens erstellt (Vergleich Ist-Zustand – Planfall), welches auch die Situation des HRB Dietenbach betrachtet.</p>
<p>A.14 Naturschutzbeauftragte Dr. Dagmar Reduth (Schreiben vom 24.10.2022)</p>	
<p>A.14.1 Die Argumente der Stellungnahme vom 10.12.2019 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bleiben weiterhin gesamtumfänglich aktuell.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.14.2 Zur vorliegenden Drucksache:</p> <p>1. Es verwundert, dass zum Zeitpunkt der Offenlage Flächen für den Ausgleich/vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) nicht vollständig akquiriert, d.h. lediglich „vorausichtlich verfügbar“ sein bzw. „derzeit verhandelt“ werden. Es ist den Unterlagen nicht zu entnehmen, welche Größenordnung betroffen ist. Insofern ist eine Beurteilung von Umfang und Qualität in Teilen nicht nachvollziehbar. Es sei darauf hingewiesen, dass vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen vor Beginn von Baumaßnahmen vollständig fertiggestellt und ihre Funktion gesichert sein muss. Eine gutachterliche Erfolgskontrolle ist unerlässlich.</p>	<p>Es wurden alle für die Eingriffe durch den Bebauungsplan 6-175 „Dietenbach – Am Frohnholz“ erforderlichen Ausgleichs- und CEF-Flächen akquiriert und gesichert. Der Entwurf des Bebauungsplans zur 2. Offenlage umfasst diese, stellt sie vollständig dar und beschreibt sie sowie die darauf vorgesehenen Maßnahmen ausführlich.</p> <p>Dieser Sachverhalt ist bekannt und wird in der weiteren Planung und Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt.</p>
<p>A.14.3 2. Ausgleichsmaßnahmen in Naturschutzgebieten sind grundsätzlich rechtlich zulässig, vorausgesetzt sie gehen substantiell über die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen hinaus. Man darf anzweifeln, ob eine bloße Veränderung des Grünlandmanagements in Form einer Staffelmahd, die einen nur geringfügigen Mehr-</p>	<p>Mit einem gestaffelten Mahdregime zur Mahd von kleinteiligeren Flächen und dem Belassen von zusätzlichen überjährigen Altgrasstreifen wird die Strukturvielfalt im Gebiet erhöht. Die Staffelmahd selbst stellt im Vergleich zu herkömmlichen Mahdregimen eine relativ aufwändige Maßnahme dar, da diese sehr kleinräumig erfolgen soll. Die Maßnahme geht insofern</p>

<p>aufwand im Vergleich zur derzeitigen Pflege bedeutet, darunter fällt, sondern vielmehr eine „Sowieso“-Maßnahme ist, die im NSG im Hinblick auf festgeschriebene Naturschutzziele im Rahmen der üblichen Pflegemaßnahmen selbstverständlich umgesetzt werden sollte.</p>	<p>über die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen innerhalb des NSG hinaus und kann damit als Ausgleichs- und CEF-Maßnahme anerkannt werden.</p>
<p>A.14.4 3. Entsprechende Zweifel bestehen auch bezüglich der Aufwertungsmaßnahmen im Mooswald, von denen im Rahmen des bestehenden Status als FFH-Gebiet mit FSC-Zertifizierung etliche als „sowieso notwendige forstliche Maßnahmen“ eingeordnet werden können.</p>	<p>Bei den im Mooswald vorgesehenen Maßnahmen handelt es sich um die Entwicklung Stieleichen-Mischbestand und Begründung von Kulturen für zukünftigen Stieleichen-Mischwald und Erlen-Mischwald, sowie Nutzungsverzicht/Stilllegung des aktuell aufstockenden Hauptbestandes und Erhalt/ Entwicklung von Habitatstrukturen für Schwarzspecht, Mittelspecht und Fledermäuse.</p> <p>Diese Maßnahmen sind kleinräumiger und gezielter als bei forstwirtschaftlicher Nutzung, die Prozesse werden beschleunigt. Die Maßnahmen sind natürlich aus naturschutzfachlicher Sicht generell sinnvoll, aber trotz FFH-Status insbesondere in diesem Umfang nicht als „sowieso notwendig“ zu bezeichnen.</p>
<p>A.14.5 4. Eine Staffelmahd im NSG Rieselfeld ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie eine Aufwertung hinsichtlich der Biodiversität bedeutet. Dies trifft aber nur zu, wenn die Brutzeit von Bodenbrütern berücksichtigt wird, d.h. durch geeignete Auswahl und genügend großen Abstand der Mahdzeitpunkte.</p> <p>Der für das NSG immer noch gültige Teilbebauungsplan schreibt unspezifisch eine 1 - 2-schürige Mahd vor. Zu hinterfragen ist in diesem Zusammenhang das Vorhaben, durch eine Mahd alle 2 - 3 Wochen ein permanentes Angebot an kurzrasigen, mindestens 10 m breiten Streifen herzustellen.</p> <p>Dies soll der Bereitstellung von Grünland als Nahrungsflächen für den Schwarzmilan dienen in seiner Funktion als Schirmart u.a. für andere Greife sowie den Weißstorch. Für diese Arten fallen Nahrungsflächen im Dietenbachgelände weg und müssen angemessen ersetzt werden. Es ist anzuzweifeln, ob das NSG dafür ein geeignetes Gelände ist.</p> <p>Denn es ergibt sich ein Zielkonflikt zwischen der Förderung von Prädatoren und den Bedürfnissen von bodenbrütenden Vogelarten (Schwarzkehlchen, Wachtelkönig, Gold- und Grauammer u.a.). Diese Arten des Offenlands, allgemein im Rückgang begriffen, machen einen nicht kleinen Teil des Wertes des NSG Rieselfeld aus.</p> <p>Es muss daher sichergestellt sein, dass für diese Offenlandarten keine unzulässige Verschlechterung eintritt. Nestlinge dieser Arten sind potenzielle Beute, insbesondere des Weißstorches. Durch kurzrasig gehaltene Flächen werden Prädatoren im Gegensatz zur gegenwärtigen Situation ganzjährig verstärkt angezogen, was eine Bedrohung von Bodenbrütern</p>	<p>Zum Schutz von Wiesenbrütern (insbesondere der Grauammer) sind Maßnahmen wie z. B. die Auszäunung bestimmter Teilflächen (zur Brut genutzte Bereiche) oder spätere Mahdzeitpunkte vorgesehen. Hierfür ist zusätzlich ein begleitendes Monitoring vorgesehen.</p> <p>Zu jedem Mahdzeitpunkt werden mehrere über den Maßnahmenkomplex verteilt liegende Teilflächen gemäht. Die Breite der Teilflächen/Streifen beträgt i.d.R. ca. 10 bis zu 20 m. Die einzelnen Teilflächen werden wie bisher zweischürig gemäht, sodass also in der Summe nicht mehr kurzrasige Bereiche vorhanden sein werden, sondern sich diese nur stärker über das Jahr verteilen. Es tritt damit keine Verschlechterung des Status quo für die Offenlandarten ein, Prädatoren werden nicht mehr als bisher gefördert.</p>

	<p>nach sich ziehen kann. Mögliche Bruthabitate verkleinern sich infolge der kurzrasigen Anteile und es könnten auch weitere Flächen im Umfeld wegfallen durch häufige Störungen, die mit maschinellen Pflegearbeiten in sehr kurzen Abständen zwangsläufig verbunden sind. In den textlichen Festsetzungen wird offengelassen, ob die vorgesehenen mindestens 10 m breiten kurzrasigen Streifen jeweils auf den gleichen oder auf wechselnden Flächen vorgesehen sind. Auch enthalten die Unterlagen keine Angaben, welchen Anteil an den 24 ha Gesamt-Ausgleichsfläche diese Streifen haben sollen. Da aus diesen Gründen eine fundierte Einschätzung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenbrüter unmöglich ist, wird eine Präzisierung durch gutachterliche Prüfung empfohlen.</p>
<p>A.14.6 5. Für die im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen vorgeschriebenen Blühstreifen an Äckern wird vorgeschlagen, neben der in den textlichen Festsetzungen genannten Mischung FAKT M3, auch die seit 2021 zugelassene Mischung FAKT E8 auf ihre Eignung zu prüfen, da sie mehr einheimische Pflanzenarten enthält.</p>	<p>In der aktuellen textlichen Festsetzung zur 2. Offenlage ist keine bestimmte Blümmischung festgesetzt.</p>
<p>A.15 Regierungspräsidium Freiburg (Schreiben vom 11.11.2022)</p>	
<p>A.15.1 Stellungnahme Referat 21 als höhere Raumordnungsbehörde:</p> <p>Wir bedanken uns für die gut ausgearbeitete Planzeichnung und die insgesamt fundierte Planbegründung.</p> <p>Der vorliegende Entwurf zum o.g. Bebauungsplan entwickelt sich nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Freiburg im Breisgau. Unsere raumordnerische Stellungnahme erfolgt im Rahmen des erforderlichen FNP-Änderungsverfahrens.</p> <p>Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung in den letzten Jahren, der Bevölkerungsprognosen und des dringenden Wohnraumbedarfs im Stadtgebiet, ist gesichert davon auszugehen, dass der Flächenbedarf für die Entwicklung des neuen Stadtteils raumordnerisch akzeptiert wird und die Planung den Erfordernissen der Stadt Freiburg entspricht.</p>	<p>Im Zuge der FNP-Änderung bzw. in der Einwendertabelle zur FNP-Änderung ist die raumordnungsplanerische Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg aufgenommen.</p> <p>Von Seiten der höheren Raumordnungsbehörde wird der Bedarf für einen neuen Stadtteil gesehen und von ihr bestätigt, dass die Standortalternativenprüfung plausibel ist. Die Wohnbauflächenausweisungen für den neuen Stadtteil erfolgen im Vorgriff auf die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP 2040). In der aktuellen Wohnungsmarktanalyse und -bedarfsprognose (2022), die eine Grundlage für den FNP 2040 ist, wird der neue Stadtteil vollumfänglich berücksichtigt.</p>
<p>A.15.2 Im vorliegenden Plangebiet sollen ein Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.250 m² sowie ein jeweils nicht großflächiger Biomarkt und ein Drogeriemarkt planungsrechtlich ermöglicht werden. Damit soll die Grundversorgung des Stadtteils gedeckt werden. Für den großflächigen Lebensmittelmarkt wird im vorliegenden Bebauungsplan das Sondergebiet SO1 festgesetzt, die nicht großflächigen Märkte sind in den angrenzenden urbanen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum Stichwort Atypik wird auf das 2023 überarbeitete Gutachten des Büros Dr. Donato Acocella Stadt- und Regionalentwicklung GmbH zum Bebauungsplan "Dietenbach – Am Frohnholz", Plan-Nr. 6-175), "Gutachterliche Beurteilung des ermöglichten Einzelhandels (inkl. Aktualisierung der Untersuchung zur stadtteilgerechten Einzelhandelsausstattung)" verwiesen. Das Gutachten</p>

<p>Gebieten MU2 und MU3 ausnahmsweise zulässig.</p> <p>Grundsätzlich wird die beabsichtigte Einzelhandelsentwicklung begrüßt. Sie zielt darauf ab, die Kaufkraft des kurzfristigen Bedarfs möglichst vollständig im Stadtteil zu binden und trägt somit zur Nutzungsmischung und kurzen Wegen bei. Die Verkaufsflächengrößen wurden vor dem Hintergrund des zu erwartenden Kaufkraftpotenzials im neuen Stadtteil abgeleitet (stadtteilgerechte Einzelhandels- und Dienstleistungsausstattung, Büro Dr. Acocella vom 15.12.2016) und erscheint grundsätzlich plausibel. Auch die Beschränkung des Einzelhandels in den urbanen Gebieten auf Läden, die der Nahversorgung dienen wird aus raumordnerischer Sicht begrüßt.</p> <p>Das Sondergebiet SO1 ermöglicht die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarktes. Kap. 7.1.3 der Begründung ist zu entnehmen, dass die Ausweisung eines Sondergebiets nach § 11 Abs. 3 BauNVO wegen des großflächigen Lebensmittelmarktes erfolgen soll. Aufgrund der Lage im Stadtteilzentrum und der Ausrichtung des Marktes auf die Versorgung des Nahbereichs könnte es sich u.E. hier jedoch auch um einen atypischen Fall handeln, bei dem die Regelvermutung widerlegt werden kann.</p> <p>Für Betriebe des großflächigen Einzelhandels sind die raumordnerischen Zielvorgaben des Landesentwicklungsplans sowie des Regionalplans Südlicher Oberrhein einzuhalten, sofern es sich nicht um eine atypische Situation handelt (s. Ausführungen oben). Vor dem Hintergrund der auf die Grundversorgung des Stadtteils Dietenbach ausgerichteten Verkaufsflächengrößen ist nicht von einem Verstoß gegen die o.g. Ziele auszugehen.</p> <p>Dennoch regen wir an, die Begründung in diesem Punkt zu ergänzen. Dabei sollte auch ein Bezug zum städtischen Märkte- und Zentrenkonzept hergestellt werden. Als Grundlage könnte das beigefügte Gutachten „stadtteilgerechte Einzelhandels- und Dienstleistungsausstattung“ (Büro Acocella vom 15.12.2016) dienen.</p> <p>Darüber hinaus regen wir an zu prüfen, ob es sich bei der getroffenen Begrenzung der maximal zulässigen Verkaufsfläche um eine gebietsbezogene Verkaufsflächenbegrenzung handelt. Eine solche wäre u.E. unzulässig.</p>	<p>stützt die Einschätzung, dass der ermöglichte großflächige Einzelhandel der Versorgung des Nahbereichs dient“ (...) bei vollständiger Realisierung des Wohnungsbaus, ist im Stadtteil ausreichend Kaufkraft vorhanden, um den Umsatz des Marktes zu erzeugen“ (S. 10). Der angesprochene Fall der Atypik liegt somit vor.</p> <p>Dieser Punkt sowie der Zusammenhang zum gesamtstädtischen Einzelhandels- und Zentrenkonzept wird in der Begründung dieses Bebauungsplans ergänzt (vgl. Drucksach G-24/002, Anlage 6a, Kapitel 4.3.2).</p> <p>Die textliche Festsetzung einer gebietsbezogene Verkaufsflächenbegrenzung wurde gestrichen. Die Steuerung erfolgt über die enge Baukörperfestsetzung, die eine Überschreitung der bisher max. zulässigen Verkaufsfläche verhindert.</p>
<p>A.15.3 Stellungnahme Referat 47.1 Straßenbau Nord</p> <p>Der Bebauungsplan "Dietenbach – Am Frohnholz", Plan-Nr. 6-175, überquert als Steg für den Rad- und den Fußverkehr die Bundesstraße B 31a. Unsere Belange sind von dem Vorgang daher berührt. In unserer Stellungnahme vom 13.08.2021 stellen wir unsere Punkte bzgl. der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Brücke dar. Des Weiteren gibt es gegen den Bebauungsplan "Dietsenbach – Am Frohnholz", Plan-Nr. 6-175 von unserer Seite keine Bedenken.</p> <p>Zur Berücksichtigung in den weiteren Ausführungsplanungen führt das Fachreferat in Abstimmung mit der Autobahn GmbH ergänzend aus: Gem. RE-ING sind Geh- und Radwegbrücken über Bundesfernstraßen dauerhaft und robust zu konstruieren. Das unter Belagsvariante I vorgesehene GFK-Material entspricht keiner geregelten Bauart. Es existiert weder eine normative Regelung, noch sind allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen vorhanden. Die Konstruktion widerspricht daher der Forderung nach einer dauerhaften und robusten Ausführung. Auch wenn dieses Bauwerk in der Straßenbaulast der Stadt verbleiben soll, ist diese Form des Belags, welcher sich künftig über einer Autobahn befinden wird, abzulehnen.</p>	<p>Diese Punkte beziehen sich nicht auf den Bebauungsplan, sondern die nachfolgende Brückenplanung. Die Hinweise werden auf den nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt.</p>
<p>A.15.4 Es ist zu klären, ob Dienstfahrzeuge auf der Brücke verkehren sollen. Ist dies der Fall, so sind hierfür die Lasten gem. DIN EN 1991-2 anzusetzen und ein Seil in Analogie zu Riz Gel 10 im Handlauf vorzusehen. Anderenfalls sind dauerhafte Maßnahmen zur Vermeidung der Befahrung zu treffen, wobei aus unserer Sicht das Verkehren des Dienstfahrzeugs vorgesehen werden sollte.</p>	<p>Die Hinweise werden auf den nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt.</p>
<p>A.15.5 Die dargestellte Stütze in der Zeichnung „Aufbau-Mittelstreifen-neu“ erscheint insbesondere in Hinblick auf den trotz Schutzsystem anzusetzenden Anprall mit 70 cm äußerst schlank. Hier sollte noch einmal geprüft werden, ob eine derart schlanke Ausbildung überhaupt möglich ist.</p>	<p>Die Hinweise werden auf den nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt.</p>
<p>A.15.6 Zum „Schutzeinrichtungs-Konzept“ des Brückenpfeilers haben wir folgende Anmerkungen. Zur Zeichnung „Aufbau-Mittelstreifen-neu“: Der Bereich zwischen Fahrbahnrand und Betonschutzwand sollte aus betrieblichen Gründen und zur Sicherstellung der Funktion der Betonschutzwand befestigt ausgeführt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden auf den nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt.</p>
<p>A.15.7 Zur Zeichnung „Konzept-Mittelstreifen“: Die Lage der Bezugslinie in der Mitte der Fahrbahnmarkierung ist falsch. Die Bezugslinie ist nach der RPS am Rand der befestigten Fahrbahn. Der Abstand von 5 cm zwischen Fahrbahnrand und Schutzeinrichtung ist zu klein. Dieser sollte im Allgemeinen 50 cm, muss jedoch mindestens 30 cm betragen.</p>	<p>Die Hinweise werden auf den nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt.</p>
<p>A.15.8 Stellungnahme Referat 52 Gewässer und Boden</p>	

<p>Aus Sicht des Grundwasserschutzes sowie des Bodenschutzes nimmt das Fachreferat folgendermaßen</p> <p>Stellung:</p> <p>zur Anlage 6. Begründung:</p> <p>- <u>Kapitel 4.3 Höhenplanung und Auffüllungen</u> <i>Das Gebiet des neuen Stadtteils soll aufgrund des sehr geringen Flurabstands (1,5 bis 2 m zum MHGW) um durchschnittlich 2 bis 3 m aufgeschüttet werden, um Kellergeschosse und eine zentrale Versickerung im Nordosten des Baugebiets zu ermöglichen.</i></p> <p>Wir empfehlen, in diesen Abschnitt folgende Konkretisierung aufzunehmen: Die Geländeanhebung und Auffüllung ist vom Grundsatz als bodenähnliche Anwendung entsprechend BBodSchV zu bewerten. Ausgenommen hiervon sind technische Bauwerke, wie z.B. Straßen und vollständig dauerhaft versiegelte Flächen.</p>	<p>Die Anmerkung des Referats 52 wird aufgegriffen und die Begründung dahingehend modifiziert, dass der Zusatz „unter Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Anforderungen“ aufgenommen wird.</p>
<p>A.15.9 Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG der Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept entsprechend DIN 19639 zu erstellen hat, wenn für ein Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt wird. Das vorgelegte Bodenmanagementkonzept kann als Grundlage hierzu verwendet werden, enthält jedoch nicht die nach DIN 19639 vorgesehenen Inhalte und ist ggf. den Bauträgern als Pflicht mitzuteilen.</p>	<p>Gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchAG ist die Bauleitplanung von der Verpflichtung zur Erstellung eines Bodenschutzkonzepts ausgenommen. Für das gesamte SEM-Gebiet Dietenbach wurde im Sinne eines vorsorgenden Bodenschutzes dennoch ein Bodenmanagementkonzept erstellt, um das Ausmaß der Betroffenheit des Schutzgutes Boden gesamthaft zu ermitteln, wirkungsvolle Schutzmaßnahmen für den Boden während der Bauphase zu formulieren und Möglichkeiten für den Umgang mit dem anfallenden Oberbodenaushub zu eruieren.</p>
<p>A.15.10 Zudem empfehlen wir, ein Konzept für den Einbau von Bodenmaterial in den Auffüllbereichen vorzulegen.</p>	<p>Als vorbereitende Maßnahme für die Erschließung des neuen Stadtteils wurde auf einem Teil der künftigen Bauflächen ein Erdaushubzwischenlager errichtet. In diesem Zwischenlager wird im Vorgriff der Erschließungsmaßnahmen geeignetes Auffüllmaterial gesammelt und bevorratet. Durch Beprobungen wird sichergestellt, dass das Bodenmaterial den erforderlichen Anforderungen entspricht (Z0 bzw. Z1.1).</p> <p>Im Bodenmanagementkonzept für das gesamte SEM-Gebiet sind Vorgaben für den Einbau von Oberboden enthalten.</p>
<p>A.15.11 - <u>Zu Kap. 4.8 Energieversorgungskonzept in Verbindung mit Kapitel 5.5 Schutzgut Wasser</u></p> <p><i>Das Konzept zur Grundwasserwärmenutzung wird in Kap. 4.8 nur sehr grob beschrieben und ansonsten auf das nachgelagerte wasserrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen, welches auch die Auswirkungen der geplanten Entnahme- und Schluckbrunnen untersuchen soll. Das Grundwassermodell, das die Grundlage für das Wasserrechtsverfahren darstellen soll, befindet sich derzeit noch in der Erarbeitung.</i></p>	<p>In einem Gutachten von Joswig Ingenieure von November 2022 wurde ein numerisches Grundwassermodell entwickelt, das die Grundlage für die Beurteilung von Auswirkungen der Planung auf das Grundwasser für drei Varianten darstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine nachteilige Veränderung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers und eine Minderung des nutzbaren Grundwasserdargebots</p>

<p>Laut Planentwurf sind mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten – im Bereich der Förderbrunnen kommt es zu einer temporären Absenkung, im Bereich der Schluckbrunnen zu einer Aufhöhung. In der weiteren Planung sei sichergestellt, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf das Grundwasser kommt, indem die energetischen Anforderungen entsprechend angepasst werden (S. 61 in Kap. 5.5).</p> <p>Bezüglich der vorgesehenen Grundwasserentnahmemengen ist noch ungeklärt, wie die wasserrechtliche Erlaubnis im Zuge der Verwirklichung der einzelnen Bauabschnitte beantragt bzw. erteilt werden soll.</p> <p>Zum vorgelegten Grundwassermodell des KIT (Stand 12.5.2021) haben wir bereits Stellung genommen (s. Aktenvermerk vom 23.9.2021)</p>	<p>nicht vorliegt. Die Beeinflussung der Grundwasserhydraulik beträgt bei allen drei Varianten zwischen wenigen Dezimetern bis zu ca. 2 m im Bereich der Entnahme- und Rückgabeburunden bei Spitzenlast. Bezüglich des Wärmetransports wird festgestellt, dass es im Abstrom der Infiltration am Ende der Modelllaufzeit nach 20 Jahren zu einer geringen Abkühlung um wenige Grad kommt. Der Haupttrogenstein wird dabei nur vernachlässigbar beeinflusst. Nach Auswertung der durchgeführten Modellberechnungen ist die geplante Grundwasserwärmenutzung für alle drei Varianten grundsätzlich umsetzbar.</p>
<p>A.15.12 - <u>Kapitel 4.9 Entwässerungskonzept in Verbindung mit Kapitel 7.16 Niederschlagswasserversickerung</u> <i>Das Entwässerungskonzept sieht drei zentrale Versickerungsanlagen vor. Darüber hinaus sind auch dezentrale Versickerungen (Teilabschnitt Ringboulevard Ost sowie Blockinnenbereiche) sowie „semizentrale“ Versickerungsanlagen in Form von Tiefbeetrigolen o.ä. vorgesehen.</i></p> <p>Wir empfehlen, auch diese dezentralen bzw. semizentralen Versickerungsanlagen hinsichtlich ihrer Bauausführung – insbesondere der Frage, welches Bodenmaterial dort eingebaut wird - im Bebauungsplan darzustellen. Die die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. einer Befreiung von den Verboten der RV für das WSG Umkirch ist zu prüfen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der genaue Aufbau und die bauliche Ausführung der dezentralen Versickerungsanlagen wird in den weiteren Planungsschritten im Rahmen der Fachplanung Entwässerung bearbeitet und entsprechend dargestellt. Die für die Bauausführung erforderlichen Genehmigungen werden eingeholt.</p>
<p>A.15.13 Die Frage, ob für die zentralen Versickerungsbecken neben der WR-Erlaubnis auch eine Befreiung von den Verboten der RV für das WSG Umkirch notwendig ist, sollte ebenfalls noch geklärt werden.</p>	<p>Die Versickerungsanlagen befinden sich in der WSG-Zone IIIB und sind somit nach VO TB Schorren (GW-Nr.:4557/069-6) und TB Spitzenwäldede (GW-Nr. 0925/069-2) nach § 4 Nr.2.9 vom Verbot ausgenommen.</p>
<p>A.15.14 <u>Zur Anlage 7. Umweltbericht</u> Hinweis: Die Aussage auf S. 116 in Kap. 6.4 im Umweltbericht (weitgehende Versickerung des Niederschlagswassers im Regenbecken Mundenhof) steht im Widerspruch zur Aussage auf S. 50 in Kapitel 4.9 (Ableitung von NS-Wasser im Regenbecken Mundenhof in ein Grabensystem wegen fehlender Sickerstrecke von 1 m). Bei einer Ableitung in das Grabensystem wäre das abschließende Fazit in Kap. 6.4, wonach eine Verringerung der Grundwasserneubildung durch die Kombination aus dezentraler und zentraler Versickerung vermieden werden kann, nicht ganz zutreffend.</p>	<p>Der Umweltbericht wird entsprechend angepasst, so dass sich Aussagen intern nicht widersprechen.</p>

<p>A.15.15 Stellungnahme Referat 54.1 Industrie Schwerpunkte Luftreinhaltung</p> <p>Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplan-Entwurfs soll auf der Fläche SO 3b ein Sondergebiet ausgewiesen werden, auf welchem die erforderlichen Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff durch Elektrolyse einschließlich Nebenanlagen zulässig sind.</p> <p>Für die Genehmigung dieser Elektrolyseanlage nach Ziffer 4.1.12 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist das Referat 54.1 des Regierungspräsidiums Freiburg zuständig.</p> <p>Je nach Ausführung der Elektrolyseanlage sowie ihrer Nebeneinrichtungen sind entsprechende Schutzabstände zu benachbarten Einrichtungen wie z.B. Wohngebäuden sowie sensible Nutzungen einzuhalten. Dies kann jedoch erst bei Vorliegen detaillierter Informationen zur Elektrolyseanlage sowie ihrer Nebenanlagen abgeschätzt werden.</p> <p>Gegen die aktuell angrenzende „Hochgarage Mundenhof Energiezentrale“ der Fläche SO 3a sowie die nördlich angrenzende Grünfläche ergeben sich keine Bedenken.</p> <p>Wir weisen nachdrücklich daraufhin, dass bei Überplanung der an das im Bebauungsplan-Entwurf ausgewiesene SO 3b angrenzenden Bereiche das Gefahrenpotential der Elektrolyseanlage mitsamt der Nebeneinrichtungen sowie die erforderlichen Schutzabstände zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Diese Punkte haben sich erübrigt, da der Elektrolyseur nicht mehr Gegenstand des Bebauungsplans ist.</p>
<p>A.15.16 Stellungnahme Referat 55/56 als höhere Naturschutzbehörde</p> <p>Das von der Bauleitplanung betroffene Plangebiet umfasst im Hinblick auf Auswirkungen auf flächenhafte Schutzgebiete naturschutzfachlicher und –rechtlicher Art das FFH- sowie das Vogelschutzgebiet „Mooswälder bei Freiburg“. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Darüber hinaus sind zumindest mittelbare Auswirkungen der Planung auf das Naturschutzgebiet „Freiburger Rieselfelder“ zu erwarten. Nach den vorliegenden Planunterlagen erfordert die Verwirklichung der Bauleitplanung die Erteilung einer Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Natura 2000 Schutzvorschriften. Weiter ist unter Umständen die Erteilung einer Befreiungsentscheidung nach § 67 BNatSchG von den Vorgaben der Naturschutzgebietsverordnung</p>	<p>Die Hinweise zum Artenschutz, Gebietsschutz und der Inanspruchnahme von Wald wurden aufgegriffen und in die eingereichten Anträge auf artenschutz- und gebietsschutzrechtliche Ausnahmen, Waldumwandlungserklärung und Befreiung von Schutzgebieten eingearbeitet. Erschließungsmaßnahmen beginnen erst, sobald die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.</p> <p>Mit Datum vom 03.08.23 wurde ein Antrag auf eine Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 - 5 BNatSchG für das VSG „Mooswälder bei Freiburg“ und das FFH-Gebiet „Mooswälder bei Freiburg“ für die Umsetzung des Bebauungsplans 6-175 „Dietenbach – Am Frohnholz“ bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde der Stadt Freiburg gestellt, in dem die möglichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen, die Beeinträchtigungssituation, die vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen, die Alternativenprüfung sowie die überwiegenden Gründe des öffentlichen Interesses ausführlich dargelegt sind.</p>

„Freiburger Rieselfelder“ erforderlich. Die Verwirklichung der angestrebten Bauleitplanung greift nach den vorliegenden Planunterlagen auch in artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) ein, sodass insoweit die Einholung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig sein wird.

Die Erforderlichkeit zur Beantragung und Erteilung einer Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG sowie einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich zwar noch nicht im Rahmen der Bauleitplanung. Die Planung als solche greift als solche noch nicht in die Schutzgebiete ein bzw. verwirklicht keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Gleichwohl verliert ein Bebauungsplan seine Planrechtfertigung i.S.d. Gebots der Erforderlichkeit der Planung nach § 1 Abs. 3 BauGB, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich sowohl aus den Natura 2000-Regelungen, als auch den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ergeben. Daher muss die Gemeinde diese beiden Aspekte zwingend in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen.

Spätestens auf Ebene des Bebauungsplanes ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zu erarbeiten und der zuständigen Behörde vorzulegen.

Im Hinblick auf die Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist in diesem Zusammenhang neben Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung die Möglichkeit zur Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Funktionserhaltung der ansonsten beeinträchtigten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (CEF-Maßnahmen, § 44 Abs. 5 BNatSchG) zu prüfen. CEF-Maßnahmen vermeiden bei fachlicher und räumlicher Eignung den Eintritt der Verbotstatbestände. Gleiches gilt hinsichtlich der Feststellung der Erheblichkeit des Eingriffs in die Natura 2000-Gebiete. Auch in diesem Zusammenhang muss mittels Prüfung und Festlegung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in Form von Schadensbegrenzungsmaßnahmen der Eingriff ins Gebiet im bestmöglichen Fall unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden, sodass die Erteilung einer Abweichungsentscheidung (§ 34 Abs. 3 BNatSchG) nicht mehr erforderlich ist.

Sofern auch unter Hinzuziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und/oder ein erheblicher Eingriff in die Natura 2000-Schutzgebietskulisse nicht ausgeschlossen werden kann, bedarf die Bauleitplanung wie

Des Weiteren wird vor der Realisierung der Planung ein Antrag auf Befreiung von den Verboten des Naturschutzgebiets Rieselfeld nach § 67 BNatSchG erstellt.

Mit Datum vom 30.08.23 wurde bei der zuständigen höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg ein Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Umsetzung des Bebauungsplans 6-175 „Dietenbach – Am Frohnholz“ für 13 Arten gestellt, in dem die möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die vorgesehenen CEF und FCS-Maßnahmen, die Beeinträchtigungssituation, die Alternativenprüfung sowie die überwiegenden Gründe des öffentlichen Interesses ausführlich dargelegt sind.

Die Stadt Freiburg als Trägerin der Bauleitplanung geht davon aus, dass sowohl in Bezug auf die Natura 2000-Gebiete als auch das Naturschutzgebiet und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände die Ausnahmenvoraussetzungen erfüllt sind und der Realisierung des Bebauungsplans somit keine grundsätzlichen gebiets- oder artenschutzrechtlichen Gründe entgegenstehen.

Die Fachgutachten wurden entsprechend erarbeitet und den zuständigen Behörden im Rahmen der Stellung von Ausnahmeanträgen vorgelegt.

Es sind sowohl CEF- als auch Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorgesehen.

<p>oben ausgeführt gleichwohl keiner artenschutzrechtlichen Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) oder Abweichungsentscheidung (§ 34 Abs. 3 BNatSchG). Weder § 34 BNatSchG noch § 44 BNatSchG begründen ein Planungsverbot. Eine Gestattungspflicht (i.S.d. §§ 34 Abs. 3, 45 Abs. 7 BNatSchG) ergibt sich erst für die aufgrund der Bauleitplanung zulässigen Handlungen, d.h. für die Ausführung der Planung. Für den Prozess der Bauleitplanung ist es daher ausreichend, aber auch erforderlich, wenn aufgrund der Planunterlagen die Erteilung der erforderlichen Gestattung durch die zuständige Behörde in Aussicht gestellt werden kann („Planen in die Ausnahme-/Befreiungslage“).</p> <p>Dies erfordert von Seiten der Gemeinde bereits auf Bebauungsplanebene die Darlegung der Voraussetzungen für die Zulassung sowohl der artenschutzrechtlichen Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG), als auch der Abweichungsentscheidung (§ 34 Abs. 3 BNatSchG).</p>	
<p>A.15.17 1. Grundsätzliches zu den naturschutzrelevanten Fachbeiträgen</p> <p>Wie bereits eingangs dargestellt, ist sowohl im Rahmen der Antragstellung zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG), als auch im Rahmen des Antragsverfahrens zur Abweichungsentscheidung (§ 34 Abs. 3 BNatSchG) darzulegen, dass Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf die Verwirklichung von Verbotstatbeständen im Bereich Artenschutz (§ 44 BNatSchG) sowie hinsichtlich des Überschreitens der Erheblichkeitsschwelle im Bereich Natura 2000 (§ 34 Abs. 2 BNatSchG) umfassend geprüft und bei rechtlicher und fachlicher Möglichkeit auch umgesetzt werden. Um die Prüfung selbst und die erarbeiteten Maßnahmen fachlich bewerten zu können, sind diese detaillierter im Hinblick auf ihre Wirkrichtung und die betreffende Art zu beschreiben.</p>	<p>Es fand eine umfassende Prüfung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen statt. Die als realisierbar eingestuften Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden in die Planung eingearbeitet. Bzgl. der als nicht umsetzbar befundenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden die Gründe für die Nichtrealisierbarkeit umfänglich dargelegt. Die Ergebnisse sind dem Umweltbericht zu entnehmen (vgl. Anlage 7 zur Drucksache G-24/002, Kapitel 13.2).</p>
<p>A.15.18 Der Verträglichkeitsprüfung fehlt eine ausführliche Beschreibung der vorgeschlagenen Schadensbegrenzungs- und Kohärenzmaßnahmen und eine fachliche Begründung in welcher Form sie für die jeweilige Art wirken.</p> <p>Zudem fehlen konkrete fachgutachterliche Aussagen zur Prognosesicherheit der Maßnahmen. Dasselbe gilt für den Artenschutzfachbeitrag.</p> <p>Zwar stellen die dieser Stellungnahme zugrundeliegenden Planunterlagen noch keine Antragsunterlagen i.S.d. §§ 45 Abs. 7, 34 Abs. 3 BNatSchG dar, jedoch sei bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen als Entwicklungsgrundlage der Antragsunterlagen diesen Anforderungen noch nicht entsprechen.</p>	<p>Die Verträglichkeitsprüfung wurde inzwischen überarbeitet und die fehlenden Aspekte ergänzt.</p>

<p>Soweit Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen sowie vorgezogene Maßnahmen (CEF- sowie Schadensbegrenzungsmaßnahmen) nicht oder nur in einem eingeschränkten Umfang umgesetzt werden können, so ist dies darzulegen und zu begründen.</p>	
<p>A.15.19 Darüber hinaus möchten wir auf einen Widerspruch im Umweltbericht hinweisen. Die Zwergfledermaus ist im Umweltbericht auf S. 136 zweimal aufgeführt. Einmal mit der Angabe, dass keine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich sei, auch der Artenschutz-Fachbeitrag geht davon aus. Allerdings ist die Zwergfledermaus im Umweltbericht in Tabelle 12 aufgeführt. Da für diese Arten nach Angabe des Umweltberichtes eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich ist, besteht hier ein Widerspruch.</p>	<p>Der Widerspruch wurde im Umweltbericht bereinigt.</p>
<p>A.15.20 2. Artenschutzfachbeitrag</p> <p>2.1. Rechtlicher Prüfungsmaßstab und Anforderungen im Antragsverfahren zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Dietenbach – Am Frohnholz“ (Plan-Nr. 6-175), wird es zur Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommen, deren Auswirkungen zumindest nicht alleine durch die Festlegung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen, neutralisiert werden können. Vor diesem Hintergrund ergibt sich die Erforderlichkeit der Beantragung und Einholung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Zuständig für die Erteilung einer solchen Ausnahme ist nach § 58 Abs. 3 Nr. 9 d) NatSchG die höhere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums.</p> <p>Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG sind vom Antragsteller die geplanten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen inkl. Monitoring) nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG darzulegen und auch, warum das Vorhaben nicht durch Umsetzung von weiteren CEF-Maßnahmen und damit ohne die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme realisiert werden kann. Auch der Habitatschutz nach den Natura-2000 Regelungen erfordert ein Konzept der größtmöglichen Schonung der Schutzgüter und ein strikt zu beachtendes Vermeidungsgebot. Als CEF-Maßnahmen kommen nur solche Maßnahmen in Betracht, die gewährleisten, dass die beeinträchtigte Fortpflanzungs- oder Ruhefunktion bereits im Zeitpunkt der Durchführung des</p>	<p>Mit Datum vom 30.08.23 wurde bei der zuständigen höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg ein Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Umsetzung des Bebauungsplans 6-175 „Dietenbach – Am Frohnholz“ für 13 Arten gestellt.</p> <p>Es fand eine umfassende Prüfung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen statt. Die als realisierbar eingestuft Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden in die Planung eingearbeitet. Bzgl. der als nicht umsetzbar befundenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden die Gründe für die Nichtrealisierbarkeit umfänglich dargelegt. Die Ergebnisse sind dem Umweltbericht zu entnehmen (vgl. Anlage 7 zur Drucksache G-24/002, Kapitel 13.2).</p> <p>Es sind sowohl CEF- als auch FCS-Maßnahmen vorgesehen, die die rechtlichen und fachlichen Anforderungen sowohl qualitativ als auch quantitativ in vollem Umfang erfüllen.</p> <p>Es hat eine umfangreiche Alternativenprüfung stattgefunden, die sowohl alle in Frage kommenden alternativen stadtweiten Standortvarianten als auch alle denkbaren Planungsvarianten innerhalb des Plangebiets untersucht, bewertet und auf Realisierbarkeit hin überprüft hat. Die Ergebnisse sind dem Umweltbericht zu entnehmen (vgl. Anlage 7 zur Drucksache G-24/002, Kapitel 13.2).</p> <p>Im Rahmen der Artenschutzprüfung wurde der Nachweis erbracht, dass sich der jeweilige Erhaltungszustand der (lokalen) Population der betroffenen Arten nicht verschlechtert.</p>

Eingriffs oder Vorhabens in gleichartiger Weise durch sie erfüllt werden. Nur dann haben sie eine den Verbotstatbestand aus § 44 BNatSchG ausschließende Wirkung. Bei vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kommt es daher neben dem funktionellen Zusammenhang zu einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte darauf an, dass diese nach der Durchführung der Maßnahmen mindestens die gleiche (oder eine größere) Ausdehnung und eine gleiche (oder bessere) Qualität für die zu schützende Art beinhalten. Darüber hinaus muss bei vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen die rechtzeitige (bei Verwirklichung des Vorhabens) und dauerhafte Wirksamkeit sichergestellt sein muss. Im Hinblick darauf müssen CEF-Maßnahmen eine positive hohe Wirksamkeitsprognose aufweisen. Wichtig ist dabei zu beachten, dass sich CEF-Maßnahmen stets auf die lokale Population der jeweiligen Art im räumlichen Zusammenhang/Naturraum beziehen. Dies ist bei der Maßnahmenplanung insbesondere bei der entsprechenden Flächensuche zwingend zu berücksichtigen.

Liegt einer der Ausnahmegründe i.S.d. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 5 BNatSchG im Einzelfall vor, darf eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG des Weiteren nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Weiter darf sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtern. Im Falle einer Ausnahmeentscheidung sind die zur Sicherung des Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen (sog. FCS-Maßnahmen) vorzusehen. „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands“ dienen dazu, einen günstigen Erhaltungszustand (Favourable Conservation Status) zu bewahren (funktionssichernde Maßnahmen), wobei eine auswirkungsbezogene Betrachtung vorgenommen wird. Die rechtlichen und fachlichen Anforderungen an geeignete FCS-Maßnahmen sind ggü. CEF-Maßnahmen in funktionaler, zeitlicher und räumlicher Hinsicht „flexibler“. Insbesondere orientiert sich die Flächensuche im Rahmen von FCS-Maßnahmen an der landesweiten Population der jeweiligen Art. Die Festlegung von FCS-Maßnahmen ist jedoch nicht optional. Es handelt sich insoweit um eine auf Tatbestandsebene der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfende Voraussetzung, sodass der Behörde insoweit kein Ermessensspielraum zur Verfügung steht. Maßstab für die Festlegung von FCS-Maßnahmen ist der Erhaltungszustand (EHZ) der jeweiligen Population. Dieser darf sich durch die Zulassung der Ausnahme nicht verschlechtern, anderenfalls kann die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erteilt werden.

<p>Die Maßnahmen sind schließlich durch geeignete Instrumente rechtlich zu sichern und im jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten.</p>	
<p>A.15.21 2.2. Naturschutzfachliche Beurteilung des Artenschutzfachbeitrags</p> <p>2.2.1. Weißstorch (Anhang S. 7, Formblätter)</p> <p>Der fachlichen Einschätzung der Gutachter kann gefolgt werden. Es gehen insgesamt 74,5 ha Nahrungshabitat für den Weißstorch verlustig. Dadurch werden Nahrungs- und/ oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt. Die dargestellten Maßnahmen sind aktuell nur teilweise geeignet, um dem Verlust essentieller Nahrungshabitate vorgezogen entgegen zu wirken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Flurstücke 4622, 4662 & 4701 der Maßnahmen Nr. 4 stellen sehr schmale Streifen von ca. 5m Breite dar. Sie sind nicht geeignet eine ausreichende Funktion zu erlangen. Zum einen ist die Beeinträchtigung durch Störungen auf den umliegenden Feldern groß, zum anderen wird die Maßnahmenwirkung durch angrenzend intensive Landwirtschaft reduziert. Fachlich geboten sind Blühstreifen von mindesten 10 m Breite, idealerweise sollten diese 20 m oder noch breiter sein. Dies führt jedoch lediglich zu einer Veränderung des Flächenzuschnitts und nicht zu einer Vergrößerung der Maßnahmenfläche. - Die Maßnahmen Nr. 5 im NSG Rieselfeld überlagern sich mit denen der Lebensstätte Grauammer aus dem Natura 2000 Managementplan. <p>Es ist darzulegen, wie sichergestellt werden kann, dass durch eine Staffelmahd die Lebensstätte der Grauammer nicht entwertet wird. Grauammern sind als Bodenbrüter auf eine hohe Wiesenvegetation über die gesamte Brutzeit angewiesen. Zudem ist die Art als Bodenbrüter anfällig gegenüber Prädation, u.a. durch Weißstörche. Diese Konflikte sind im Vorfeld abzarbeiten, bevor der Maßnahme als CEF zugestimmt werden kann. Diese Anforderlichkeit der Konfliktbewältigung ergibt sich auch aus Gründen des Natura 2000-Schutzes. Die Ausgleichsmaßnahme darf in diesem Zusammenhang nicht den Erhaltungszielen für die Lebensstätten von Arten (hier der Grauammer) aus dem MaP für das FFH- und Vogelschutzgebiet „Mooswälder bei Freiburg“ widersprechen. Die Maßnahme Nr. 6 ist sowohl inhaltlich als auch räumlich nicht ausreichend genau beschrieben. Daher kann sie zum aktuellen Zeitpunkt nicht bewertet werden.</p>	<p>Es konnten inzwischen mehr Flächen mit höherer Eignung akquiriert werden, sodass ausreichend Flächen für CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen.</p> <p>Diese Flurstücke sind nicht mehr in den Maßnahmenkomplexen enthalten.</p> <p>Zum Schutz von Wiesenbrütern (insbesondere der Grauammer) sind Maßnahmen wie z. B. die Auszäunung bestimmter Teilflächen (zur Brut genutzte Bereiche) oder spätere Mahdzeitpunkte vorgesehen. Hierfür ist zusätzlich ein begleitendes Monitoring vorgesehen.</p> <p>Mittlerweile konnten geeignete Alternativflächen zur damaligen Maßnahme Nr. 6 gefunden werden und sind in den Maßnahmenblättern (s. Anhang 8 zum Umweltbericht) unter Maßnahme 5.1 auch näher beschrieben.</p>

<p>A.15.22 Fazit: Die Einschätzung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, dass die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für den Weißstorch gewährleistet ist (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG), kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht bestätigt werden.</p> <p>Die Unterlagen weisen inhaltliche Lücken auf, um die vorgezogenen Maßnahmen abschließend prüfen zu können. Aus diesem Grund muss aktuell davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für den Weißstorch vollständig entfällt.</p>	<p>Aufgrund des unter A.15.20 beschriebenen neuen Sachstands, wird davon ausgegangen, dass das Regierungspräsidium die Einschätzung, dass CEF ausreichend ist, teilt.</p>
<p>A.15.23 2.2.2.Schwarzmilan (Anhang S. 15, Formblätter)</p> <p>Der fachlichen Einschätzung der Gutachter kann gefolgt werden. Es gehen insgesamt 74,5 ha Nahrungshabitat für den Schwarzmilan verlustig. Dadurch werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt. Die dargestellten Maßnahmen sind aktuell nur teilweise geeignet, um dem Verlust essentieller Nahrungshabitate vorgezogen entgegen zu wirken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die in der saP genannten Vermeidungsmaßnahmen VA7a „Besucherlenkung NSG Rieselfeld“ und VA7b „Besucherlenkung Opfinger See“ sind nicht ausreichend in den Umweltbericht übernommen worden und zu konkretisieren. <p>Die für den Schwarzmilan entscheidende Maßnahme „Sicherheit und Absperrung der Biotopschutzzone (Brutplatz Schwarzmilan, Eisvogel) ist nicht übernommen und im Umweltbericht zu ergänzen.</p>	<p>Die Vermeidungsmaßnahmen VA7a „Besucherlenkung NSG Rieselfeld“ und VA7b „Besucherlenkung Opfinger See“ wurden vollständig in den Umweltbericht übernommen. Dies beinhaltet auch die Maßnahme „Sicherheit und Absperrung der Biotopschutzzone (Brutplatz Schwarzmilan, Eisvogel) durch bestehende Rechtsverordnung“.</p>
<p>A.15.24 - Die Flurstücke 4622, 4662 & 4701 der Maßnahmen Nr. 4 stellen sehr schmale Streifen von ca. 5 m breite dar.</p> <p>Sie sind nicht geeignet eine ausreichende Funktion zu erlangen. Zum einen ist die Beeinträchtigung durch Störung auf den umliegenden Feldern groß, zum anderen wird die Maßnahmenwirkung durch angrenzend intensive Landwirtschaft reduziert. Fachlich geboten sind Blühstreifen von mindesten 10 m Breite, idealerweise sollten diese 20 m oder noch breiter sein. Dies führt jedoch lediglich zu einer Veränderung des Flächenzuschnitts und nicht zu einer Vergrößerung der Maßnahmenfläche.</p>	<p>Es konnten Flächen mit höherer Eignung akquiriert werden, sodass ausreichend Flächen für CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen.</p>
<p>A.15.25 - Die Maßnahmen Nr. 5 im NSG Rieselfeld überlagern sich mit denen der Lebensstätte Grauammer aus dem Natura 2000 Managementplan.</p>	

<p>Es ist darzulegen wie sichergestellt werden kann, dass durch eine Staffelmahd die Lebensstätte der Grauammer nicht entwertet wird. Grauammern sind als Bodenbrüter auf eine hohe Wiesenvegetation über die gesamte Brutzeit angewiesen. Zudem ist die Art als Bodenbrüter anfällig gegenüber Prädation, u.a. durch Greifvögel. Diese Konflikte sind im Vorfeld abzuarbeiten, bevor der Maßnahme als CEF zugestimmt werden kann. Diese Erforderlichkeit der Konfliktbewältigung ergibt sich auch aus Gründen des Natura 2000-Schutzes. Die Ausgleichsmaßnahme darf in diesem Zusammenhang nicht den Erhaltungszielen für die Lebensstätten von Arten (hier der Grauammer) aus dem MaP für das FFH- und Vogelschutzgebiet „Mooswälder bei Freiburg“ widersprechen.</p>	<p>Zum Schutz von Wiesenbrütern (insbesondere der Grauammer) sind Maßnahmen, wie z. B. die Auszäunung bestimmter Teilflächen (zur Brut genutzte Bereiche) oder spätere Mahdzeitpunkte, vorgesehen. Hierfür ist zusätzlich ein begleitendes Monitoring vorgesehen.</p>
<p>A.15.26 - Die Maßnahme Nr. 6 ist sowohl inhaltlich als auch räumlich nicht ausreichend genau beschrieben. Daher kann sie zum aktuellen Zeitpunkt nicht bewertet werden.</p>	<p>Aufgrund des unter A.15.20/21 beschriebenen neuen Sachstands wird davon ausgegangen, dass das Regierungspräsidium die Einschätzung, dass CEF ausreichend ist, teilt.</p>
<p>A.15.27 Fazit: Die Einschätzung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, dass die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für den Schwarzmilan gewährleistet ist (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG), kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht bestätigt werden.</p> <p>Die Unterlagen weisen inhaltliche Lücken auf, um die vorgezogenen Maßnahmen abschließend prüfen zu können. Aus diesem Grund muss aktuell davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für den Schwarzmilan vollständig entfällt.</p>	<p>Aufgrund des unter A.15.20/21 beschriebenen neuen Sachstands wird davon ausgegangen, dass das Regierungspräsidium die Einschätzung, dass CEF ausreichend ist, teilt.</p>
<p>A.15.28 2.2.3. Mäusebussard (Anhang S. 22, Formblätter)</p> <p>Unter 4.1 wird die Frage „Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“ verneint. Für das Revier Nr. 1 wird allerdings ausgeführt: „Bei der Rodung von Baumbeständen im Eingriffsbereich kommt es zum Verlust von Brut- und Schlafbäumen und damit zur Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte.“</p> <p>Es bestehen widersprüchliche Aussagen der saP zur Erfüllung des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Diese sind zwingend auszuräumen, insbesondere da der Mäusebussard sehr brutorttreu ist.</p> <p>- Es ist unter 4.1 zu prüfen, ob der Eingriff durch die Rodungen minimiert werden kann. Zudem ist über eine Horstkartierung dazustellen, ob es zu dem Verlust von Horstbäumen kommt.</p>	<p>Das Formblatt wurde überarbeitet und die Frage bejaht.</p> <p>Minimierungsmaßnahmen entlang der Straße Zum Tiergehege (vgl. Ziff. 4.1 d) sind dabei bereits berücksichtigt. Eine Vermeidung der bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen, die zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, ist nur teilweise möglich (VA1a - d: Minimierung der Lichtwirkungen in Richtung Frohnholz und Langmattenwäldchen; VA2: Rodungszeitbeschränkung (vgl. Drucksache G-24/002, Anlage 7, Kap. 6.6.2)).</p>

<p>- Die dargestellten Maßnahmen sind nur teilweise geeignet, um dem Verlust essentieller Nahrungshabitate vorgezogen entgegen zu wirken.</p>	
<p>A.15.29 - Die in der saP genannten Vermeidungsmaßnahmen VA7a „Besucherlenkung NSG Rieselfeld“ ist weiter zu konkretisieren und in den Umweltbericht zu übernehmen.</p>	<p>Die Vermeidungsmaßnahmen VA7a wurde in der saP weiter konkretisiert und in den Umweltbericht übernommen.</p>
<p>A.15.30 - Die Maßnahmen Nr. 5 im NSG Rieselfeld überlagern sich mit denen der Lebensstätte Grauammer aus dem Natura 2000 Managementplan.</p> <p>Es ist darzulegen wie sichergestellt werden kann, dass durch eine Staffelmahd die Lebensstätte der Grauammer nicht entwertet wird. Grauammern sind als Bodenbrüter auf eine hohe Wiesenvegetation über die gesamte Brutzeit angewiesen. Zudem ist die Art als Bodenbrüter anfällig gegenüber Prädation, u.a. durch Greifvögel. Diese Konflikte sind im Vorfeld abzarbeiten, bevor der Maßnahme als CEF zugestimmt werden kann. Diese Erforderlichkeit der Konfliktbewältigung ergibt sich auch aus Gründen des Natura 2000-Schutzes. Die Ausgleichsmaßnahme darf in diesem Zusammenhang nicht den Erhaltungszielen für die Lebensstätten von Arten (hier der Grauammer) aus dem MaP für das FFH- und Vogelschutzgebiet „Mooswälder bei Freiburg“ widersprechen.</p>	<p>Zum Schutz von Wiesenbrütern (insbesondere der Grauammer) sind Maßnahmen, wie z.B. die Auszäunung bestimmter Teilflächen (zur Brut genutzte Bereiche) oder spätere Mahdzeitpunkte, vorgesehen. Hierfür ist zusätzlich ein begleitendes Monitoring vorgesehen.</p>
<p>A.15.31 - Die Maßnahme Nr. 6 ist sowohl inhaltlich als auch räumlich nicht ausreichend genau beschrieben. Daher kann sie zum aktuellen Zeitpunkt nicht bewertet werden.</p>	<p>Die Maßnahme Nr. 6 ist zwischenzeitlich weggefallen. Es konnten inzwischen mehr Flächen mit höherer Eignung akquiriert werden, sodass ausreichend Flächen für CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen.</p>
<p>A.15.32 Fazit: Die Einschätzung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, dass die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für den Mäusebussard gewährleistet ist (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG), kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht bestätigt werden. Die Unterlagen weisen inhaltliche Lücken auf, um die vorgezogenen Maßnahmen abschließend prüfen zu können. Aus diesem Grund muss aktuell davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für den Mäusebussard vollständig entfällt.</p>	<p>Es konnten Flächen mit höherer Eignung akquiriert werden, sodass ausreichend Flächen für CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen.</p> <p>Es werden zum Erhalt der ökologischen Funktion 74,5 ha erreichbare Nahrungshabitate (extensiv genutztes Grünland) benötigt. Durch großflächige Aufwertungsmaßnahmen innerhalb der Freiburger Bucht kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden. Aufgrund der opportunistischen Lebensweise des Mäusebussards wird angenommen, dass bei ausreichender Verfügbarkeit des Nahrungshabitats neue Brutstätten (Wald, Feldgehölz) angrenzend an die Maßnahmenflächen erschlossen werden können.</p>
<p>A.15.33 2.2.4. Sperber (Anhang S. 30, Formblätter)</p> <p>Der fachlichen Einschätzung der Gutachter kann gefolgt werden. Es gehen insgesamt 62 ha Nahrungshabitat für den Sperber verlustig. Dadurch werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt</p>	

<p>oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt. Die dargestellten Maßnahmen sind nur teilweise geeignet, um dem Verlust essentieller Nahrungshabitate vorgezogen entgegen zu wirken:</p> <p>A.15.34 - Die in der saP genannten Vermeidungsmaßnahmen VV1 "Bauzeitenbeschränkung Versickerungsbecken" und VA7c „Besucherlenkung Mooswälder“ sind noch nicht ausreichend konkretisiert und in den Umweltbericht zu übernehmen.</p>	<p>Die Vermeidungsmaßnahmen VV1 "Bauzeitenbeschränkung Versickerungsbecken" ist inzwischen entfallen. Die Vermeidungsmaßnahmen VA7c wurde in der saP weiter konkretisiert und in den Umweltbericht übertragen.</p>
<p>A.15.35 - Die Flurstücke 4622, 4662 & 4701 der Maßnahmen Nr. 4 stellen sehr schmale Streifen von ca. 5m breite dar. Sie sind nicht geeignet eine ausreichende Funktion zu erlangen. Zum einen ist die Beeinträchtigung durch Störung auf den umliegenden Feldern groß, zum anderen wird die Maßnahmenwirkung durch angrenzend intensive Landwirtschaft reduziert. Fachlich geboten sind Blühstreifen von mindesten 10 m Breite, idealerweise sollten diese 20 m oder noch breiter sein. Dies führt jedoch lediglich zu einer Veränderung des Flächenzuschnitts und nicht zu einer Vergrößerung der Maßnahmenfläche.</p>	<p>Diese Flurstücke sind nicht mehr in den Maßnahmenkomplexen enthalten.</p>
<p>A.15.36 - Die Maßnahmen Nr. 5 im NSG Rieselfeld überlagern sich mit denen der Lebensstätte Grauammer aus dem Natura 2000 Managementplan. Es ist darzulegen wie sichergestellt werden kann, dass durch eine Staffelmahd die Lebensstätte der Grauammer nicht entwertet wird. Grauammern sind als Bodenbrüter auf eine hohe Wiesenvegetation über die gesamte Brutzeit angewiesen. Zudem ist die Art als Bodenbrüter anfällig gegenüber Prädation, u.a. durch Greifvögel. Diese Konflikte sind im Vorfeld abzarbeiten, bevor der Maßnahme als CEF zugestimmt werden kann. Diese Erforderlichkeit der Konfliktbewältigung ergibt sich auch aus Gründen des Natura 2000-Schutzes. Die Ausgleichsmaßnahme darf in diesem Zusammenhang nicht den Erhaltungszielen für die Lebensstätten von Arten (hier der Grauammer) aus dem MaP für das FFH- und Vogelschutzgebiet „Mooswälder bei Freiburg“ widersprechen.</p>	<p>Zum Schutz von Wiesenbrütern (insbesondere der Grauammer) sind Maßnahmen, wie z. B. die Auszäunung bestimmter Teilflächen (zur Brut genutzte Bereiche) oder spätere Mahdzeitpunkte, vorgesehen. Hierfür ist zusätzlich ein begleitendes Monitoring vorgesehen.</p>
<p>A.15.37 Fazit: Die Einschätzung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, dass unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG erfüllt werden, werden fachlich geteilt. Durch die geplanten FCS-Maßnahmen kann der Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population entgegengetreten werden oder sich nach vorüberge-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	hender Beeinträchtigung ab dem Wirkungszeitpunkt der Maßnahmenumsetzung wieder erholen bzw. verbessern.
<p>A.15.38 2.2.5. Kuckuck, Waldkauz (Anhang S. 55 & 68, Formblätter)</p> <p>Unter 4.1 wird die Frage „Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“ verneint. Für das Revier Nr. 1 wird jedoch ausgeführt:</p> <p>„Bei der Rodung von Baumbeständen im Eingriffsbereich kommt es zum Verlust von Brut- und Schlafbäumen und damit zur Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte.“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist unter 4.1 zu prüfen, ob der Eingriff durch die Rodungen minimiert werden kann. - Die dargestellten Maßnahmen sind nur teilweise geeignet, um dem Verlust essentieller Nahrungshabitate vorgezogen entgegen zu wirken. - Die in der saP genannten Vermeidungsmaßnahmen VA7a „Besucherlenkung NSG Rieselfeld“ ist nicht ausreichend konkretisiert und in den Umweltbericht zu übernehmen. 	<p>Die Anmerkung ist nicht nachvollziehbar. Das Formblatt bejaht unter Punkt 4.1 die Frage „Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“ aufgrund von Rodungen im Langmattenwäldchen.</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahmen wurden innerhalb des Formblatts um folgende Vermeidungsmaßnahmen ergänzt: VA1a-d, VA2, VA4, VA6, VA7a, VA7c, VV1, VV2</p>
<p>A.15.39 Fazit: Die Einschätzung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, dass unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG erfüllt werden, werden fachlich geteilt. Durch die geplanten FCS-Maßnahmen kann der Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population entgegengetreten werden oder sich nach vorübergehender Beeinträchtigung ab dem Wirkungszeitpunkt der Maßnahmenumsetzung wieder erholen bzw. verbessern.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.15.40 2.2.6. Wendehals (Anhang S. 85, Formblätter)</p> <p>Der fachlichen Einschätzung der Gutachter kann gefolgt werden. Durch das Vorhaben werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Maßnahmen sind noch nicht abschließend konkretisiert und befinden sich in Abstimmung. Daher ist eine abschließende Eignung der Maßnahmen, um dem Verlust essentieller Nahrungshabitate vorgezogen entgegen zu wirken, nicht möglich. - Die in der saP genannten Vermeidungsmaßnahme VA7a „Besucherlenkung NSG Rieselfeld“ ist nicht ausreichend konkretisiert und in den Umweltbericht zu übernehmen. 	<p>Es konnten Flächen mit höherer Eignung akquiriert werden, sodass ausreichend Flächen für CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahmen VA7a wurde in der saP weiter konkretisiert und in den Umweltbericht übernommen. Zusätzlich wurden die in der saP genannten Vermeidungsmaßnahmen um die Maßnahmen VA6 ergänzt.</p>

<p>- Die Maßnahme Nr. 6 ist sowohl inhaltlich als auch räumlich nicht ausreichend genau beschrieben. Daher kann sie zum aktuellen Zeitpunkt nicht bewertet werden.</p>	<p>Die Maßnahme Nr. 6 ist inzwischen weggefallen. Der Ausgleich für den Wendehals erfolgt über die Maßnahmen Nr. 9 in Stauden.</p>
<p>A.15.41 Fazit: Die Einschätzung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, dass die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für den Wendehals gewährleistet ist (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG), kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht bestätigt werden. Die Unterlagen weisen inhaltliche Lücken auf, um die vorgezogenen Maßnahmen abschließend prüfen zu können. Aus diesem Grund muss aktuell davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für den Wendehals vollständig entfällt.</p>	<p>Es konnten Flächen mit höherer Eignung akquiriert werden, sodass ausreichend Flächen für CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen.</p>
<p>A.15.42 2.2.7. Grünspecht (Anhang S. 91, Formblätter)</p> <p>Unter 4.1 wird die Frage „Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“ bejaht. Diese fachliche Einschätzung wird geteilt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist unter 4.1 zu prüfen, ob der Eingriff durch die Rodungen minimiert werden kann. - Die dargestellten Maßnahmen sind nur teilweise geeignet, um dem Verlust essentieller Nahrungshabitate vorgezogen entgegen zu wirken. 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Eingriff durch die Rodung und damit der Kompensationsbedarf konnte minimiert werden.</p>
<p>- Die in der saP genannten Vermeidungsmaßnahmen VV1 "Bauzeitenbeschränkung Versickerungsbecken" und VA7c „Besucherlenkung Mooswälder“ sind nicht ausreichend konkretisiert und in den Umweltbericht zu übernehmen.</p>	<p>Die Vermeidungsmaßnahmen wurden um folgende Vermeidungsmaßnahmen ersetzt: VA2, VV2, VA3 und im Umweltbericht ergänzt.</p>
<p>- Die Maßnahmen Nr. 5 im NSG Rieselfeld überlagern sich mit denen der Lebensstätte Grauammer aus dem Natura 2000 Managementplan. Es ist darzulegen wie sichergestellt werden kann, dass durch eine Staffelmahd die Lebensstätte der Grauammer nicht entwertet wird. Grauammern sind als Bodenbrüter auf eine hohe Wiesenvegetation über die gesamte Brutzeit angewiesen. Diese Erforderlichkeit der Konfliktbewältigung ergibt sich auch aus Gründen des Natura 2000-Schutzes. Die Ausgleichsmaßnahme darf in diesem Zusammenhang nicht den Erhaltungszielen für die Lebensstätten von Arten (hier der Grauammer) aus dem MaP für das FFH- und Vogelschutzgebiet „Mooswälder bei Freiburg“ widersprechen.</p>	<p>Zur Maßnahme Nr. 5 für den Grünspecht innerhalb Rieselfelder kommen zusätzlich die Maßnahmen Nr. 1 (Frohnholz) und 3 (Hardacker) als FCS-Maßnahmen.</p> <p>Zum Schutz von Wiesenbrütern (insbesondere der Grauammer) sind Maßnahmen, wie z. B. die Auszäunung bestimmter Teilflächen (zur Brut genutzte Bereiche) oder spätere Mahdzeitpunkte, vorgesehen. Hierfür ist zusätzlich ein begleitendes Monitoring vorgesehen.</p>
<p>A.15.43 - Im Bereich dieser geplanten Maßnahme und direkt östlich daran angrenzend kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Beobachtungen des Grünspechts während der Brutzeit durch den Verfasser. Kann mit ausreichender</p>	<p>In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird dargelegt, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Grünspechts kommt (vgl. Kap. 6.6.2 der Anlage 7 der Drucksache G-24/002). Eine Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist jedoch</p>

Sicherheit dargelegt werden, dass der Bereich nicht schon heute ein essentielles Nahrungshabitat für den Grünspecht darstellt?	nicht vollumfänglich möglich, sodass eine artenschutzrechtliche Ausnahme beantragt wird.
A.15.44 - Die Maßnahme Nr. 6 ist sowohl inhaltlich als auch räumlich nicht ausreichend genau beschrieben. Daher kann sie zum aktuellen Zeitpunkt nicht bewertet werden.	Die Maßnahme Nr. 6 ist zwischenzeitlich weggefallen. Es konnten inzwischen mehr Flächen mit höherer Eignung akquiriert werden, sodass ausreichend Flächen für CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen (vgl. A.15.42).
A.15.45 - Unter FCS beschriebene Maßnahme „Maß.-Nr. 2, Opfinger Wald, Gesamtgröße noch unbekannt, da in Abstimmung“ ist nicht genau beschrieben. Daher kann sie zum aktuellen Zeitpunkt nicht bewertet werden.	Die Maßnahme Nr. 2 fällt weg. Zusätzlich kommen als FCS-Maßnahmen die Maßnahmen Nr. 1 (Frohnholz), 3 (Hardacker) und Nr. 5 (Rieselfelder) für den Grünspecht hinzu.
A.15.46 Fazit: Die Einschätzung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, ob der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen für den Grünspecht gewahrt werden kann, kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht bestätigt werden. Die Unterlagen weisen inhaltliche Lücken auf, um die vorgezogenen Maßnahmen abschließend prüfen zu können.	Die FCS-Maßnahmen wurde überarbeitet und in der saP ergänzt.
<p>A.15.47 2.2.8. Schwarzspecht und Mittelspecht (Anhang S. 103 & 112, Formblätter)</p> <p>Unter 4.1 wird die Frage „Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“ bejaht. Diese Einschätzung kann fachlich nachvollzogen werden.</p> <p>- Es ist unter 4.1 zu prüfen, ob der Eingriff durch die Rodungen minimiert werden kann.</p>	Der Eingriff durch die Rodung und damit der Kompensationsbedarf konnte minimiert werden.
A.15.48 - Die dargestellten Maßnahmen sind zu konkretisieren um zu beurteilen, dass dem Verlust essentieller Nahrungshabitate vorgezogen entgegengewirkt wird. Unter FCS beschriebene Maßnahme „Maß.-Nr. 2, Opfinger Wald, Gesamtgröße noch unbekannt, da in Abstimmung“ ist nicht genau beschrieben. Daher kann sie zum aktuellen Zeitpunkt nicht bewertet werden. Die Aufwertungsmaßnahmen im zu entwickelnden Schonwald sind artbezogen zu konkretisieren und darzustellen.	Die Maßnahme Nr. 2 ist weggefallen. Der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch die FCS-Maßnahmen Nr. 1 (Frohnholz) und Nr. 2 (Mooswald) wird gewahrt.
A.15.49 - Die in der saP genannten Vermeidungsmaßnahmen VV1 "Bauzeitenbeschränkung Versickerungsbecken" und VA7c „Besucherlenkung Mooswälder“ sind nicht ausreichend konkretisiert und in den Umweltbericht zu übernehmen.	<p>Die genannten Vermeidungsmaßnahmen VV1 und VA7 entfallen für den Schwarzspecht und werden durch folgende Vermeidungsmaßnahmen in der saP ersetzt sowie im Umweltbericht ergänzt: VA2, VV2, VA3.</p> <p>Die genannte Vermeidungsmaßnahme VA7 entfällt für den Mittelspecht und wird durch folgende Maßnahmen in der saP und im Umweltbericht ergänzt: VA1a-d, VA2, VA4, VA7b, VV1, VV2, VA6</p>
A.15.50 Fazit: Die Einschätzung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, ob der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-	Die anrechenbaren FCS-Maßnahmen für den Mittelspecht wurden im Frohnholz (Maßnahmen Nr. 1)

Maßnahmen für den Mittelspecht gewahrt werden kann, kann bestätigt werden.	auf 24,06 ha erhöht. Im Mooswald (Maßnahme Nr. 2) können 33,80 ha angerechnet werden.
<p>A.15.51 2.2.9. Kleinspecht (Anhang S. 122, Formblätter)</p> <p>Unter 4.1 wird die Frage „Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“ bejaht. Diese Einschätzung kann fachlich nachvollzogen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist unter 4.1 zu prüfen, ob der Eingriff durch die Rodungen minimiert werden kann. - Die dargestellten Maßnahmen sind nur teilweise geeignet, um dem Verlust essentieller Nahrungshabitate vorgezogen entgegen zu wirken. 	<p>Der Habitatverlust durch Rodung konnte reduziert werden.</p> <p>Im Frohnholz können anstatt 7,5 ha inzwischen 24,06 ha für den Kleinspecht angerechnet werden.</p>
<p>A.15.52 - Die in der saP genannten Vermeidungsmaßnahmen VV1 "Bauzeitenbeschränkung Versickerungsbecken" und VA7c „Besucherlenkung Mooswälder“, sind nicht ausreichend konkretisiert und in den Umweltbericht zu übernehmen</p>	<p>Die genannten Vermeidungsmaßnahmen VV1 und VA7c entfallen für den Kleinspecht und werden durch die Vermeidungsmaßnahmen VV2 und VA3 in der saP ersetzt sowie im Umweltbericht ergänzt.</p>
<p>A.15.53 - Die Aufwertungsmaßnahmen im zu entwickelnden Schonwald sind artbezogen zu konkretisieren und darzustellen.</p>	<p>Die Aufwertungsmaßnahmen im zu entwickelnden Schonwald wurden weiter konkretisiert.</p>
<p>A.15.54 Fazit: Die Einschätzung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, ob der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen für den Kleinspecht gewahrt werden kann, kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht bestätigt werden. Die Unterlagen weisen inhaltliche Lücken auf, um die vorgezogenen Maßnahmen abschließend prüfen zu können.</p>	<p>Es konnten Flächen mit höherer Eignung akquiriert werden, sodass ausreichend Flächen für CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen.</p>
<p>A.15.55 2.2.10 Pirol (Anhang S. 131, Formblätter)</p> <p>Unter 4.1 wird die Frage „Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“ bejaht. Diese Einschätzung kann fachlich nachvollzogen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist unter 4.1 zu prüfen, ob der Eingriff durch die Rodungen minimiert werden kann. - Die dargestellten Maßnahmen sind zu unkonkret und nicht beurteilbar im Hinblick auf die Eignung dem Verlust essentieller Nahrungshabitate vorgezogen entgegen zu wirken. 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Eingriff der Rodung auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten konnte im Langmattenwald auf 1,66 ha verringert werden und hat sich im Frohnholz auf 0,44 ha erhöht.</p> <p>Die Begründung der dargestellten Maßnahmen wurde weiter ausgeführt. Der Ausgleich kann vollständig im Frohnholz (Maßnahmen Nr. 1) erfolgen.</p>
<p>A.15.56 - Die Aufwertungsmaßnahmen im zu entwickelnden Schonwald sind artbezogen zu konkretisieren und darzustellen.</p>	<p>Die Aufwertungsmaßnahmen im zu entwickelnden Schonwald wurden weiter konkretisiert.</p>
<p>A.15.57 - Die in der saP genannten Vermeidungsmaßnahmen VV1 "Bauzeitenbeschränkung Versickerungsbecken" und VA7c „Besucherlenkung Mooswälder“ sind nicht ausreichend konkretisiert und in den Umweltbericht zu übernehmen</p>	<p>Die genannten Vermeidungsmaßnahmen VV1 und VA7 für den Pirol wurden weiter ausgeführt und durch folgende Vermeidungsmaßnahmen in der saP sowie im Umweltbericht ergänzt: VA1a-d, VA2, VA4, VA7c, VV2, VA6.</p>

<p>A.15.58 Fazit: Die Einschätzung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, dass der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen für den Pirol gewahrt werden kann, kann bestätigt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.15.59 2.2.11. Neuntöter (Anhang S. 141, Formblätter)</p> <p>Der fachlichen Einschätzung der Gutachter kann gefolgt werden. Es gehen Fortpflanzungsstätten und essentielle Nahrungshabitate für den Neuntöter verlustig. Dadurch werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt. Die dargestellten Maßnahmen sind nur teilweise geeignet, um dem Verlust essentieller Nahrungshabitate vorgezogen entgegen zu wirken.</p> <p>- Die in der saP genannten Vermeidungsmaßnahmen VA7a „Besucherlenkung NSG Rieselfeld“ ist nicht ausreichend konkretisiert und in den Umweltbericht zu übernehmen.</p>	<p>Die genannte Vermeidungsmaßnahme VA7a entfällt für den Neuntöter und wird durch folgende Vermeidungsmaßnahmen in der saP ersetzt sowie im Umweltbericht ergänzt: VA2, VV2, VA3.</p>
<p>A.15.60 o Die Maßnahme Nr. 6 ist sowohl inhaltlich als auch räumlich nicht ausreichend genau beschrieben. Daher kann sie zum aktuellen Zeitpunkt nicht bewertet werden.</p>	<p>Mittlerweile konnten geeignete Alternativflächen zur damaligen Maßnahme Nr. 6 gefunden werden und sind in den Maßnahmenblättern (vgl. Anhang 8 des Umweltberichts, Anlage 7 zur Drucksache G-24/002) unter der Maßnahme 5.1 auch näher beschrieben.</p>
<p>A.15.61 Fazit: Die Einschätzung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, dass die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für den Neuntöter gewährleistet ist (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG), kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht bestätigt werden. Die Unterlagen weisen inhaltliche Lücken auf, um die vorgezogenen Maßnahmen abschließend prüfen zu können. Aus diesem Grund muss aktuell davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für den Neuntöter vollständig entfällt.</p>	<p>Es konnten Flächen mit höherer Eignung akquiriert werden, sodass ausreichend Flächen für CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen.</p>
<p>A.15.62 2.2.12 Waldlaubsänger (Anhang S. 154, Formblätter)</p> <p>Unter 4.1 wird die Frage „Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?“ bejaht. Diese Einschätzung kann fachlich nachvollzogen werden.</p> <p>- Die dargestellten Maßnahmen sind zu konkretisieren um Aussagen treffen zu können im Hinblick auf die Eignung dem Verlust essentieller Nahrungshabitate vorgezogen entgegen zu wirken.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Maßnahmenkomplex 1 wurde konkretisiert.</p>

<p>ken. Die Aufwertungsmaßnahmen im Maßnahmenkomplex 1 sind flächen- und artbezogen zu konkretisieren und darzustellen.</p> <p>- Die in der saP genannten Vermeidungsmaßnahmen VA7c „Besucherlenkung Mooswälder“ ist nicht ausreichend konkretisiert und in den Umweltbericht zu übernehmen</p>	<p>Die genannte Vermeidungsmaßnahme VA7c wurde konkretisiert. und wird mit folgenden Vermeidungsmaßnahmen in der saP sowie im Umweltbericht ergänzt: im VA4, VV1, VA1b - c, VA2, VA5, VA6.</p>
<p>A.15.63 Fazit: Die Einschätzung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, dass die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für den Wendehals gewährleistet ist (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG), kann unter den oben genannten Korrekturen nachvollzogen werden.</p>	<p>Dies wird im Hinblick auf den Waldlaubsänger zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.15.64 2.2.13 Star (Anhang S.170, Formblätter)</p> <p>Der fachlichen Einschätzung der Gutachter kann gefolgt werden. Es werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind. Die dargestellten Maßnahmen sind nur teilweise geeignet, um dem Verlust essentieller Nahrungshabitate vorgezogen entgegen zu wirken.</p> <p>- Die Maßnahmen Nr. 5 im NSG Rieselfeld überlagern sich mit denen der Lebensstätte Grauammer aus dem Natura 2000 Managementplan. Es ist darzulegen wie sichergestellt werden kann, dass durch eine Staffelmahd die Lebensstätte der Grauammer nicht entwertet wird. Grauammern sind als Bodenbrüter auf eine hohe Wiesenvegetation über die gesamte Brutzeit angewiesen. Diese Erforderlichkeit der Konfliktbewältigung ergibt sich auch aus Gründen des Natura 2000-Schutzes. Die Ausgleichsmaßnahme darf in diesem Zusammenhang nicht den Erhaltungszielen für die Lebensstätten von Arten (hier der Grauammer) aus dem MaP für das FFH- und Vogelschutzgebiet „Mooswälder bei Freiburg“ widersprechen.</p>	<p>Die Maßnahmen wurden durch die Maßnahmenkomplexe Nr. 6 (Schangen-Dierloch), Nr. 9 (Stauden) und Nr. 10 (Hochdorf) ergänzt.</p> <p>Zum Schutz von Wiesenbrütern (insbesondere der Grauammer) sind Maßnahmen wie z.B. die Auszäunung bestimmter Teilflächen (zur Brut genutzte Bereiche) oder spätere Mahdzeitpunkte vorgesehen. Hierfür ist zusätzlich ein begleitendes Monitoring vorgesehen.</p>
<p>A.15.65 - Die Maßnahme Nr. 6 ist sowohl inhaltlich als auch räumlich nicht ausreichend genau beschrieben. Daher kann sie zum aktuellen Zeitpunkt nicht bewertet werden.</p>	<p>Mittlerweile konnten geeignete Alternativflächen zur damaligen Maßnahme Nr. 6 gefunden werden und sind in den Maßnahmenblättern (vgl. Anhang 8 Umweltbericht, Anlage 7 zur Drucksache G-24/002) unter der Maßnahme 5.1 näher beschrieben.</p>
<p>A.15.66 Fazit: Die Einschätzung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, dass die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für den Star gewährleistet ist (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG), kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht bestätigt werden. Die Unterlagen weisen inhaltliche Lücken auf, um die vorgezogenen Maßnahmen abschließend prüfen zu können. Aus diesem Grund muss aktuell davon ausgegangen werden, dass durch</p>	<p>Es konnten Flächen mit höherer Eignung akquiriert werden, sodass ausreichend Flächen für CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen.</p>

	<p>das Vorhaben Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind.</p>
<p>A.15.67 2.2.14 Schwarzkehlchen (Anhang S. 186, Formblätter)</p> <p>Der fachlichen Einschätzung der Gutachter kann gefolgt werden. Es gehen insgesamt 3 Reviere durch Zunahme der Besucherzahlen im NSG Rieselfeld verlustig. Dadurch werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind, kann unter den oben genannten Korrekturen nachvollzogen werden.</p> <p>- Die dargestellten Maßnahmen sind nur teilweise geeignet, um dem Verlust essentieller Bereiche der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vorgezogen entgegen zu wirken.</p> <p>- Die in der saP genannten Vermeidungsmaßnahmen VA7a „Besucherlenkung NSG Rieselfeld“ ist nicht ausreichend konkretisiert und in den Umweltbericht zu übernehmen. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob eine Optimierung der Besucherlenkung im NSG Rieselfeld die Störungen weiter minimieren kann, bzw. neue beruhigte Bereiche schaffen kann um als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für das Schwarzkehlchen zur Verfügung zu stehen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die ökologische Funktion kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5, Satz 3 BNatSchG). In folgenden Maßnahmenkomplexen sind Ausgleichsmaßnahmen für das Schwarzkehlchen vorgesehen: Nr. 3 (Hardacker), Nr. 6 (Schangen-Dierloch), Nr. 9 (Stauden) und Nr. 10 (Hochdorf).</p> <p>Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.</p>
<p>A.15.68 Fazit: Die Einschätzung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, dass die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) nicht ausreichend für das Schwarzkehlchen gewährleistet werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG), ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht nachvollziehbar. Aus fachlicher Sicht der HNB ist die Möglichkeit der Besucherlenkung noch nicht ausreichend betrachtet und sollte nochmals vertieft geprüft werden.</p>	<p>Es konnten Flächen mit höherer Eignung akquiriert werden, sodass ausreichend Flächen für CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen.</p>
<p>A.15.69 2.2.15. Bechsteinfledermaus (Anhang S. 253, Formblätter)</p> <p>Unter 4.1 werden die Fragen wie folgt beantwortet:</p> <p>- „Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“ bejaht. Diese Einschätzung kann fachlich nachvollzogen werden.</p> <p>- „Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?“ bejaht. Diese Einschätzung kann fachlich nachvollzogen werden.</p> <p>- „Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?“ bejaht. Diese Einschätzung kann fachlich nachvollzogen werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.15.70 - Es ist unter 4.1 zu prüfen, ob der Eingriff durch die Rodungen, insbesondere von Quartierbäumen minimiert werden kann, da gutachterlich der gesamte Waldbestand des Frohnholz und Langmattenwäldchen als essentielle Nahrungshabitate eingestuft werden. Deshalb können jegliche Eingriffe niederschwellig zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führen. Dazu zählen auch Licht- und Lärmimmissionen. „Baubedingt sowie durch die Wohn- und Straßenbebauung (betriebsbedingt) kommt es zu derzeit nicht vorhandenen Licht- und Lärmwirkungen im Bereich des Randes des Frohnholz sowie im Bereich des Langmattenwäldchens. Es ist davon auszugehen, dass diese bis zu 50 m in den Bestand hineinwirken.“ (saP) Auch hier sollten im Rahmen einer Alternativenprüfung immissionsarme Varianten der Wegeführung und der Beleuchtungsausführung geprüft werden. Fachgutachterlich wird durch die aktuelle Planung von „von zusätzlichen 2,73 ha im Frohnholz und 0,6 ha im Langmattenwäldchen“ Verlust durch Beeinträchtigungen ausgegangen. In dieser Fläche wären auch „30 Bäume mit Wochenstuben-Potenzial“ betroffen.</p> <p>- Die in der saP dargestellte Vermeidungsmaßnahme „Bauarbeiten im 50 m Umfeld zu Bestandsgehölzen werden in der Aktivitätsphase der Fledermäuse (März bis Oktober) nur zwischen Sonnenaufgang und -untergang stattfinden, um Licht und Lärmeinwirkungen zu reduzieren“, wurde nicht in den Umweltbericht übernommen. Dies ist nachzuholen.</p> <p>- Die in der saP dargestellte Vermeidungsmaßnahme „Rodung von Bäumen getötet oder verletzt wird, sollte die Rodung der Bäume mit Quartierpotential möglichst im November bei milden Temperaturen (>10°C) stattfinden. Zusätzlich muss die Rodung durch einen Fledermaussachverständigen begleitet werden (ökologische Baubegleitung).“ wurde nicht in den Umweltbericht übernommen. Dies ist nachzuholen. Einschätzung EHZ:</p> <p>- Der Erhaltungszustand der Population wird sowohl auf Landesebene (BW) als auch in der kontinentalen biogeographischen Region mit ungünstig/unzureichend eingeschätzt. (BFN 2019; LUBW 2019).</p>	<p>Im Langmattenwäldchen sind Quartiermöglichkeiten der Bechsteinfledermaus von der Planung direkt betroffen, die von Einzeltieren genutzt werden können. Insgesamt werden im Langmattenwäldchen und vereinzelt auch in der Feldflur, 45 Bäume mit Quartiermöglichkeiten projektbedingt verloren gehen (26 für Wochenstuben, 9 für kleinere Fledermaus-Gruppen und 10 für Einzelquartiere geeignete Bäume).</p> <p>Dies wurde im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Diese Vermeidungsmaßnahme befindet sich nicht mehr in der saP. In der Vermeidungsmaßnahme VF1 im Umweltbericht und der saP befindet sich bereits die Kontrolle durch einen Fledermausexperten. Eine Bauzeitenbeschränkung wird über die Vermeidungsmaßnahme VF1 abgedeckt.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>- Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme ist auch bei ungünstigem EHZ nicht von vornherein ausgeschlossen. Allerdings ist sie in einem solchen Fall nur „ausnahmsweise“ dahingehend möglich, dass gesichert werden muss, dass (1) sich der EHZ nicht weiter verschlechtert und (2) die Zulassung des Vorhabens darf der Herstellung eines günstigen EHZ der Population nicht entgegenstehen. Diese Voraussetzungen müssen nach der EuGH-Rechtsprechung „hinreichend nachgewiesen“ werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.15.71 Fazit: Die Einschätzung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, wonach der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen für die Bechsteinfledermaus gewahrt werden kann, kann bestätigt werden. Für die Entscheidung über eine potentielle Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme bedarf es aber noch einer vertieften Prüfung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Hierbei sind aus fachlicher Sicht der direkte Eingriff durch Rodungen und der indirekte Eingriff durch Lärm und Lichtimmissionen von entscheidender Bedeutung.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.15.72 2.2.16. Wasserfledermaus (Anhang S. 268, Formblätter)</p> <p>Unter 4.1 werden die Fragen wie folgt beantwortet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“ bejaht. Diese Einschätzung kann fachlich nachvollzogen werden. - „Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?“ bejaht. Diese Einschätzung kann fachlich nachvollzogen werden. - „Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?“ bejaht. Diese Einschätzung kann fachlich nachvollzogen werden. 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.15.73 - Es ist unter 4.1 zu prüfen, ob der Eingriff durch die Rodungen, insbesondere von Quartierbäumen minimiert werden kann, da gutachterlich der gesamte Waldbestand des Frohnholz und Langmattenwäldchen als essentielle Nahrungshabitate eingestuft werden. Deshalb können jegliche Eingriffe niederschwellig zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führen. Dazu zählen auch Licht- und Lärmimmissionen. „Es handelt sich insgesamt um einen Verlust von Jagdhabitaten im Umfang von</p>	<p>Durch die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme gehen im Langmattenwäldchen und vereinzelt auch in der Feldflur insgesamt 45 Bäume mit geeigneten Quartiermöglichkeiten verloren, deren Nutzung durch Einzeltiere der Wasserfledermaus anzunehmen ist.</p>

<p>insgesamt 6,24 ha. Durch vorhabenbedingte Licht- und Lärmwirkungen werden im Langmatte-wäldchen und im Frohnholz 49 Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren so gestört, dass sie durch Einzeltiere der Wasserfledermaus nicht mehr genutzt werden können.“ (saP) Auch hier sollten im Rahmen einer Alternativenprüfung immissionsarme Varianten der Wegeführung und der Beleuchtungsausführung geprüft werden.</p> <p>- Die in der saP dargestellte Vermeidungsmaßnahme „Bauarbeiten im 50 m Umfeld zu Bestandsgehölzen werden in der Aktivitätsphase der Fledermäuse (März bis Oktober) nur zwischen Sonnenaufgang und -untergang stattfinden, um Licht und Lärmeinwirkungen zu reduzieren“, wurde nicht in den Umweltbericht übernommen. Dies ist nachzuholen.</p> <p>- Die in der saP dargestellte Vermeidungsmaßnahme „Rodung von Bäumen getötet oder verletzt wird, sollte die Rodung der Bäume mit Quartierpotential möglichst im November bei milden Temperaturen (>10°C) stattfinden... Zusätzlich muss die Rodung durch einen Fledermaussachverständigen begleitet werden (ökologische Baubegleitung).“ wurde nicht in den Umweltbericht übernommen. Dies ist nachzuholen.</p> <p>- Unter FCS beschriebene Maßnahme „Maß-Nr. 2, Opfinger Wald, Gesamtgröße noch unbekannt, da in Abstimmung“ ist nicht genau beschrieben. Daher kann sie zum aktuellen Zeitpunkt nicht bewertet werden.</p>	<p>Die Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich der Beleuchtungen werden im Umweltbericht konkretisiert.</p> <p>Dies wurde im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Diese Vermeidungsmaßnahme befindet sich nicht mehr in der saP. In der Vermeidungsmaßnahme VF1 im Umweltbericht und der saP befindet sich bereits die Kontrolle durch einen Fledermausexperten. Eine Bauzeitenbeschränkung wird über die Vermeidungsmaßnahme VF1 abgedeckt.</p> <p>Es konnten Flächen mit höherer Eignung akquiriert werden, sodass ausreichend Flächen für CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen.</p>
<p>A.15.74 Fazit: Die Einschätzung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, ob der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen für die Wasserfledermaus gewahrt werden kann, kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht bestätigt werden. Die Unterlagen weisen inhaltliche Lücken auf, um die vorgezogenen Maßnahmen abschließend prüfen zu können.</p>	<p>Es konnten Flächen mit höherer Eignung akquiriert werden, sodass ausreichend Flächen für CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen.</p>
<p>A.15.75 2.2.17 Wimpernfledermaus und Fransenfledermaus (Anhang S. 281 & 306, Formblätter)</p> <p>Unter 4.1 werden die Fragen wie folgt beantwortet:</p> <p>- „Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“ bejaht. Diese Einschätzung kann fachlich nachvollzogen werden.</p> <p>- „Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?“ bejaht. Diese Einschätzung kann fachlich nachvollzogen werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>A.15.76 - Es ist unter 4.1 zu prüfen, ob der Eingriff durch die Rodungen, insbesondere von Quartierbäumen minimiert werden kann, da gutachterlich der gesamte Waldbestand des Frohnholz und Langmattenwäldchen als essentielle Nahrungshabitate eingestuft werden. Deshalb können jegliche Eingriffe niederschwellig zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führen. Dazu zählen auch Licht- und Lärmimmissionen. Es handelt sich insgesamt um einen Verlust von Jagdhabitaten im Umfang von insgesamt 2,05 ha. Auch hier sollte im Rahmen einer Alternativenprüfung immissionsarme Varianten der Wegeführung und der Beleuchtungsausführung geprüft werden.</p> <p>A.15.77 - Die in der saP dargestellte Vermeidungsmaßnahme „Bauarbeiten im 50 m Umfeld zu Bestandsgehölzen werden in der Aktivitätsphase der Fledermäuse (März bis Oktober) nur zwischen Sonnenauf- und -untergang stattfinden, um Licht und Lärmeinwirkungen zu reduzieren“, wurde nicht in den Umweltbericht übernommen. Dies ist nachzuziehen.</p> <p>- Die in der saP dargestellte Vermeidungsmaßnahme „Rodung von Bäumen getötet oder verletzt wird, sollte die Rodung der Bäume mit Quartierpotential möglichst im November bei milden Temperaturen (>10°C) stattfinden... Zusätzlich muss die Rodung durch einen Fledermaussachverständigen begleitet werden (ökologische Baubegleitung).“ wurde nicht in den Umweltbericht übernommen. Dies ist nachzuziehen.</p>	<p>Durch die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme gehen im Langmattenwäldchen, im Frohnholz und vereinzelt auch in der Feldflur insgesamt 45 Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren verloren (vgl. Karten in Formblatt 37 der saP, Bechsteinfledermaus), die durch Einzeltiere der Wimperfledermaus genutzt werden können.</p> <p>Dies wurde im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Diese Vermeidungsmaßnahme befindet sich nicht mehr in der saP. In der Vermeidungsmaßnahme VF1 im Umweltbericht und der saP befindet sich bereits die Kontrolle durch einen Fledermausexperten. Eine Bauzeitenbeschränkung wird über die Vermeidungsmaßnahme VF1 abgedeckt.</p>
<p>A.15.78 Fazit: Die Einschätzung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, dass unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG, kann unter dem Vorbehalt, dass die Vermeidungsmaßnahmen in den Umweltbericht übernommen werden, zugestimmt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.15.79 2.2.18. Mausohr (Anhang S. 288, Formblätter)</p> <p>Unter 4.1 werden die Fragen wie folgt beantwortet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“ bejaht. Diese Einschätzung kann fachlich nachvollzogen werden. - „Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?“ bejaht. Diese Einschätzung kann fachlich nachvollzogen werden. 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>- „Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?“ bejaht. Diese Einschätzung kann fachlich nachvollzogen werden.</p> <p>- „Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?“ bejaht. Diese Einschätzung kann fachlich nachvollzogen werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.15.80 - Es ist unter 4.1 zu prüfen, ob der Eingriff durch die Rodungen, insbesondere von Quartierbäumen minimiert werden kann, da gutachterlich der gesamte Waldbestand des Frohnholz und Langmattenwäldchen als essentielle Nahrungshabitate eingestuft werden. Deshalb können jegliche Eingriffe niederschwellig zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führen. Dazu zählen auch Licht- und Lärmimmissionen. „Es handelt sich insgesamt um einen Verlust von Jagdhabitaten im Umfang von insgesamt 2,05 ha Jagdhabitate verloren (1,88 ha im Langmattenwäldchen, 0,17 ha im Frohnholz). Durch vorhabensbedingte Licht- und Lärmwirkungen werden im Langmattenwäldchen und im Frohnholz und Langmattenwäldchen werden zahlreiche Bäume mit Quartierpotenzial beeinträchtigt. Auch hier sollte im Rahmen einer Alternativenprüfung Immissionsarme Varianten der Wegeführung und der Beleuchtungsausführung geprüft werden.</p> <p>- Die in der saP dargestellte Vermeidungsmaßnahme „Bauarbeiten im 50 m Umfeld zu Bestandsgehölzen werden in der Aktivitätsphase der Fledermäuse (März bis Oktober) nur zwischen Sonnenaufgang und -untergang stattfinden, um Licht und Lärmeinwirkungen zu reduzieren“, wurde nicht in den Umweltbericht übernommen. Dies ist nachzuholen.</p> <p>- Die in der saP dargestellte Vermeidungsmaßnahme „Rodung von Bäumen getötet oder verletzt wird, sollte die Rodung der Bäume mit Quartierpotential möglichst im November bei milden Temperaturen (>10°C) stattfinden... Zusätzlich muss die Rodung durch einen Fledermaussachverständigen begleitet werden (ökologische Baubegleitung).“ wurde nicht in den Umweltbericht übernommen. Dies ist nachzuholen.</p>	<p>Insgesamt werden 45 Bäume mit Quartierpotenzial gefällt. Für das Mausohr ist eine Quartiernutzung im Gebiet nur durch Einzeltiere zu erwarten; Wochenstuben befinden sich ausschließlich in Gebäuden (vgl. Karten mit Ergebnissen der Quartierpotenzialkartierung in Formblatt 40 der saP, Mausohr).</p> <p>Dies wurde im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Diese Vermeidungsmaßnahme befindet sich nicht mehr in der saP. In der Vermeidungsmaßnahme VF1 im Umweltbericht und der saP befindet sich bereits die Kontrolle durch einen Fledermausexperten. Eine Bauzeitenbeschränkung wird über die Vermeidungsmaßnahme VF1 abgedeckt.</p>
<p>A.15.81 Fazit: Die Einschätzung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, ob unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG für die Bartfle-</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>dermaus gewahrt werden kann, kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht bestätigt werden. Nur unter Berücksichtigung vertiefter Prüfung von Minimierungsmaßnahmen und der Übernahme der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen in den Umweltbericht, kann der artenschutzrechtlichen Prüfung zugestimmt werden.</p>	
<p>A.15.82 2.2.19. Bartfledermaus (Anhang S. 297, Formblätter)</p> <p>Unter 4.1 werden die Fragen wie folgt beantwortet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“ bejaht. Diese Einschätzung kann fachlich nachvollzogen werden. - „Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?“ bejaht. Diese Einschätzung kann fachlich nachvollzogen werden. - „Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?“ bejaht. Diese Einschätzung kann fachlich nachvollzogen werden. 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.15.83 - Es ist unter 4.1 zu prüfen, ob der Eingriff durch die Rodungen, insbesondere von Quartierbäumen minimiert werden kann, da gutachterlich der gesamte Waldbestand des Frohnholz und Langmattenwäldchen als essentielle Nahungshabitate eingestuft werden. Deshalb können jegliche Eingriffe niederschwellig zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führen. Dazu zählen auch Licht- und Lärmimmissionen. „Es handelt sich insgesamt um einen Verlust von Jagdhabitaten im Umfang von insgesamt 2,05 ha Jagdhabitate verloren (1,88 ha im Langmattenwäldchen, 0,17 ha im Frohnholz). Durch vorhabensbedingte Licht- und Lärmwirkungen werden im Langmattenwäldchen und im Frohnholz und Langmattenwäldchen werden zahlreiche Bäume mit Quartierpotenzial beeinträchtigt. Auch hier sollte im Rahmen einer Alternativenprüfung Immissionsarme Varianten der Wegeführung und der Beleuchtungsausführung geprüft werden.</p> <p>- Die in der saP dargestellte Vermeidungsmaßnahme „Bauarbeiten im 50 m Umfeld zu Bestandsgehölzen werden in der Aktivitätsphase der Fledermäuse (März bis Oktober) nur zwischen Sonnenaufgang und -untergang stattfinden, um Licht und Lärmeinwirkungen zu reduzieren“, wurde nicht in den Umweltbericht übernommen. Dies ist nachzuholen.</p>	<p>Durch die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme gehen im Langmattenwäldchen, und vereinzelt auch in der Feldflur insgesamt 45 Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren verloren, die durch Einzeltiere der Bartfledermaus genutzt werden können (vgl. Karten in Formblatt 41 der saP, Bartfledermaus).</p> <p>Dies wurde im Umweltbericht ergänzt.</p>

<p>- Die in der saP dargestellte Vermeidungsmaßnahme „Rodung von Bäumen getötet oder verletzt wird, sollte die Rodung der Bäume mit Quartierpotential möglichst im November bei milden Temperaturen (>10°C) stattfinden... Zusätzlich muss die Rodung durch einen Fledermaussachverständigen begleitet werden (ökologische Baubegleitung).“ wurde nicht in den Umweltbericht übernommen. Dies ist nachzuholen.</p>	<p>Diese Vermeidungsmaßnahme befindet sich nicht mehr in der saP. In der Vermeidungsmaßnahme VF1 im Umweltbericht und der saP befindet sich bereits die Kontrolle durch einen Fledermausexperten. Eine Bauzeitenbeschränkung wird über die Vermeidungsmaßnahme VF1 abgedeckt.</p>
<p>A.15.84 Fazit: Die Einschätzung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, ob unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG für die Bartfledermaus gewahrt werden kann, kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht bestätigt werden. Nur unter Berücksichtigung vertiefter Prüfung von Minimierungsmaßnahmen und der Übernahme der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen in den Umweltbericht, kann der artenschutzrechtlichen Prüfung zugestimmt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.15.85 2.2.20. Zwergfledermaus (Anhang S. 340, Formblätter)</p> <p>Unter 4.1 werden die Fragen wie folgt beantwortet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“ bejaht. Diese Einschätzung kann fachlich nachvollzogen werden. - „Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?“ bejaht. Diese Einschätzung kann fachlich nachvollzogen werden. - „Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?“ bejaht. Diese Einschätzung kann fachlich nachvollzogen werden. 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.15.86 - Es ist unter 4.1 zu prüfen, ob der Eingriff durch die Rodungen, insbesondere von Quartierbäumen minimiert werden kann, da gutachterlich der gesamte Waldbestand des Frohnholz und Langmattenwäldchen als essentielle Nahrungshabitate eingestuft werden. Deshalb können jegliche Eingriffe niederschwellig zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führen. Dazu zählen auch Licht- und Lärmimmissionen. „Es handelt sich insgesamt um einen Verlust von Jagdhabitaten im Umfang von insgesamt 1,88 ha Wald und 33,42 ha Offen-</p>	<p>Durch die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme gehen im Langmattenwäldchen und vereinzelt auch in der Feldflur insgesamt 45 Bäume mit geeigneten Quartiermöglichkeiten verloren, die durch Einzeltiere oder Paarungsgesellschaften der Zwergfledermaus (aufgrund der Untersuchungsergebnisse maximal von einem Paarungsquartier im Langmattenwäldchen auszugehen) genutzt werden können (vgl. Karten in Formblatt 46 der saP, Zwergfledermaus).</p>

<p>land. Durch vorhabenbedingte Licht- und Lärmwirkungen werden im Langmattenwäldchen und im Frohnholz 6,24 ha Quartiere und Nahrungshabitate Fledermausquartieren beeinträchtigt. Auch hier sollte im Rahmen einer Alternativenprüfung Immissionsarme Varianten der Wegeführung und der Beleuchtungsausführung geprüft werden.</p> <p>- Die in der saP dargestellte Vermeidungsmaßnahme „Bauarbeiten im 50 m Umfeld zu Bestandsgehölzen werden in der Aktivitätsphase der Fledermäuse (März bis Oktober) nur zwischen Sonnenaufgang- und -untergang stattfinden, um Licht und Lärmeinwirkungen zu reduzieren“, wurde nicht in den Umweltbericht übernommen. Dies ist nachzuholen.</p> <p>- Die in der saP dargestellte Vermeidungsmaßnahme „Rodung von Bäumen getötet oder verletzt wird, sollte die Rodung der Bäume mit Quartierpotential möglichst im November bei milden Temperaturen (>10°C) stattfinden... Zusätzlich muss die Rodung durch einen Fledermaussachverständigen begleitet werden (ökologische Baubegleitung).“ wurde nicht in den Umweltbericht übernommen. Dies ist nachzuholen.</p> <p>- Die Vermeidungsmaßnahme Geschwindigkeitsbegrenzung „Verkehr: Mit Ausnahme der Straßenbahn und der Straße zum Tiergehege kann auf allen Straßen (die Fledermaus-Flugstraßen und/oder Bereiche mit hoher Fledermausaktivität queren) eine Beschränkung der Fahrgeschwindigkeiten auf maximal 30 km /h umgesetzt werden. Dadurch kann das Kollisionsrisiko insgesamt mit hoher Wahrscheinlichkeit soweit minimiert werden, dass das verbleibende Tötungsrisiko nicht mehr signifikant erhöht ist.“ wurde im Umweltbericht teilweise abgelehnt. Die Begründung ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht nachvollziehbar und sollte als effektive Vermeidungsmaßnahme erneut geprüft werden. Eine Optimierung hinsichtlich der Tageszeiträume wäre beispielsweise denkbar.</p> <p>- Das Formblatt ist nicht vollständig ausgefüllt. Es sind keine FCS-Maßnahmen dargestellt. Dies ist nachzuholen</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese Vermeidungsmaßnahme befindet sich nicht mehr in der saP. In der Vermeidungsmaßnahme VF1 im Umweltbericht und der saP befindet sich bereits die Kontrolle durch einen Fledermausexperten. Eine Bauzeitenbeschränkung wird über die Vermeidungsmaßnahme VF1 abgedeckt.</p> <p>Mit Ausnahme der Straßenbahn kann auf allen Straßen (die Fledermaus-Flugstraßen und/oder Bereiche mit hoher Fledermausaktivität queren) eine Beschränkung der Fahrgeschwindigkeiten auf maximal 30 km/h umgesetzt werden. Dadurch kann das Kollisionsrisiko insgesamt mit hoher Wahrscheinlichkeit soweit minimiert werden, dass das verbleibende Tötungsrisiko nicht mehr signifikant erhöht ist (vgl. Formblatt 46 der saP, Zwergfledermaus). Dies wurde im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Die FCS-Maßnahmen wurden im Formblatt 46 der saP, Zwergfledermaus ergänzt.</p>
<p>A.15.87 Fazit: Die Einschätzung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, ob der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen für die Zwergfledermaus gewahrt werden kann, kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht bestätigt werden. Die Unterlagen weisen inhaltliche Lücken auf, um die vorgezogenen Maßnahmen abschließend prüfen zu können. Nur unter Berücksichtigung vertiefter Prüfung von Minimierungsmaßnahmen und der Übernahme der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen in den Umweltbericht, kann der artenschutzrechtlichen Prüfung zugestimmt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>A.15.88 2.2.21. Kleinabendsegler und Abendsegler (Anhang S. 353 & 367, Formblätter)</p> <p>Unter 4.1 werden die Fragen wie folgt beantwortet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“ bejaht. Diese Einschätzung kann fachlich nachvollzogen werden. - „Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?“ bejaht. Diese Einschätzung kann fachlich nachvollzogen werden. - „Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?“ bejaht. Diese Einschätzung kann fachlich nachvollzogen werden. 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.15.89 - Es ist unter 4.1 zu prüfen, ob der Eingriff durch die Rodungen, insbesondere von Quartierbäumen minimiert werden kann, da gutachterlich der gesamte Waldbestand des Frohnholz und Langmattenwäldchen als essentielle Nahrungshabitate eingestuft werden. Deshalb können jegliche Eingriffe niederschwellig zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führen. Dazu zählen auch Licht- und Lärmimmissionen. Es handelt sich insgesamt um einen Verlust von Jagdhabitaten im Umfang von insgesamt 33 ha Offenland. Durch vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme gehen im Langmattenwäldchen und 2,05 ha Jagdhabitate im Wald (1,88 ha im Langmattenwäldchen und 0,17 ha im Frohnholz) verloren. Durch vorhabensbedingte Licht- und Lärmwirkungen werden im Langmattenwäldchen und im Frohnholz zudem 6,24 ha Quartiere und essentielle Nahrungshabitate Fledermausquartieren beeinträchtigt. Auch hier sollten im Rahmen einer Alternativenprüfung immissionsarme Varianten der Wegeführung und der Beleuchtungsausführung geprüft werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die in der saP dargestellte Vermeidungsmaßnahme „Bauarbeiten im 50 m Umfeld zu Bestandsgehölzen werden in der Aktivitätsphase der Fledermäuse (März bis Oktober) nur zwischen Sonnenaufgang und -untergang stattfinden, um Licht und Lärmeinwirkungen zu reduzieren“, wurde nicht in den Umweltbericht übernommen. Dies ist nachzuholen. - Die in der saP dargestellte Vermeidungsmaßnahme „Rodung von Bäumen getötet oder verletzt wird, sollte die Rodung der Bäume mit Quartierpotential möglichst im November bei 	<p>Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 16 Paarungsquartiere des Kleinabendseglers nachgewiesen. Diese befanden sich häufig in randständigen Eichen (DIETZ & DIETZ 2015). Im Eingriffsgebiet des ersten Bauabschnitts befindet sich ein nachgewiesenes (im Langmattenwäldchen) und ein weiteres vermutetes Paarungsquartier (in der Dietenbachniederung), die durch Rodungen verloren gehen. Insgesamt werden 45 Bäume mit geeigneten Quartiermöglichkeiten gefällt (26 Bäume mit geeigneten Quartiermöglichkeiten für Wochenstuben, 9 Bäume mit Quartiermöglichkeiten für kleinere Fledermaus-Gruppen und 10 Quartiermöglichkeiten für Einzeltiere). Zusätzlich zu dem nachgewiesenen Paarungsquartier kann es im Langmattenwäldchen zum Verlust von Einzelquartieren und Winterquartieren des Kleinabendseglers kommen; dies ist auch in Einzelbäumen entlang Dietenbach und im Offenland nicht auszuschließen (vgl. Formblatt 47 der saP, Kleinabendsegler).</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich der Beleuchtungen werden im Umweltbericht konkretisiert.</p> <p>Dies wurde im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Diese Vermeidungsmaßnahme befindet sich nicht mehr in der saP. In der Vermeidungsmaßnahme VF1</p>

<p>milden Temperaturen (>10°C) stattfinden... Zusätzlich muss die Rodung durch einen Fledermaussachverständigen begleitet werden (ökologische Baubegleitung).“ wurde nicht in den Umweltbericht übernommen. Dies ist nachzuholen.</p> <p>- Unter FCS beschriebene Maßnahme „Maß-Nr. 2, Opfinger Wald, Gesamtgröße noch unbekannt, da in Abstimmung“ ist nicht genau beschrieben. Daher kann sie zum aktuellen Zeitpunkt nicht bewertet werden.</p>	<p>im Umweltbericht und der saP befindet sich bereits die Kontrolle durch einen Fledermausexperten. Eine Bauzeitenbeschränkung wird über die Vermeidungsmaßnahme VF1 abgedeckt.</p> <p>Es konnten folgende Flächen mit höherer Eignung akquiriert werden, sodass ausreichend Flächen für FCS-Maßnahmen zur Verfügung stehen: Maßnahmenkomplex Nr. 1 Frohnholz, Nr. 2 Mooswald, Nr. 3 Hardacker, Nr. 4 Westlich Opfinger Wald, Nr. 6 Schangen-Dierloch, Nr. 7 Hausen, Nr. 8 Wilde Weiden Bahlingen, Nr. 9 Stauden und Nr. 10 Hochdorf.</p>
<p>A.15.90 Fazit: Die Einschätzung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, ob der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen für den Kleinabendsegler & Abendsegler gewahrt werden kann, kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht bestätigt werden. Die Unterlagen weisen inhaltliche Lücken auf, um die vorgezogenen Maßnahmen abschließend prüfen zu können. Nur unter Berücksichtigung vertiefter Prüfung von Minimierungsmaßnahmen und der Übernahme der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen in den Umweltbericht, kann der artenschutzrechtlichen Prüfung zugestimmt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.15.91 2.2.22. Steinkauz (nicht in Fachgutachten behandelt)</p> <p>Im Jahr 2021 konnte erstmals eine erfolgreiche Brut des Steinkauzes durch das ASP-Vögel im NSG Rieselfeld auf dem Flurstück 27849 festgestellt werden, ebenso im Jahr 2022. Die vorhandenen Daten können dem VT zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Der Hinweis wurde bei der Überarbeitung in der saP berücksichtigt.</p>
<p>A.15.92 2.2.23. GrauParammer (nicht in Fachgutachten behandelt)</p> <p>2022 konnte durch das ASP-Vögel eine Revierbildung eines GrauParammerpaars im NSG Rieselfeld auf dem Flurstück 27849 festgestellt werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Brut stattgefunden hat. Trotz der unregelmäßigen Besetzung kann man von einem beständigen Revier in diesem Bereich ausgehen.</p> <p>Die Art ist im Artenschutzfachbeitrag zu ergänzen. Die vorhandenen Daten können dem VT zur Verfügung gestellt werden. Auch die geplanten CEF- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahme ist dahingehend zu prüfen, inwieweit die Umsetzung der Maßnahme den Erhaltungszielen der GrauParammer entgegenstehen. Gerade die aktuell eher späten Mahdtermine ermöglichen der GrauParammer eine Revierbildung und potentiell erfolgreiche Bruten bestand ein Revier auf o.g. Flurstück. Die Art ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung abzuarbeiten. Gerade im Hinblick auf Besucherlenkung</p>	<p>Die Ergänzung mit entsprechender Bewertung erfolgt in der Natura2000-VP und in der saP.</p> <p>Innerhalb der Vermeidungsmaßnahmen im FFH- und Vogelschutzgebiet wird folgender Punkt benannt: Bei Bedarf temporäre, ggf. auch dauerhafte, Einzäunungen in Verbindung mit Beweidung (Schutzmaßnahmen für bodenbrütende Vögel). In den Maßnahmenblättern wird auf die Zielkonflikte mit der bodenbrütenden GrauParammer hingewiesen. Um dies zu vermeiden, erfolgt eine jährliche Kontrolle auf Brutansiedlungen der Art. Sofern ein Brutrevier festgestellt wird, wird die Frühmahd auf der betreffenden Parzelle ausgesetzt.</p>

<p>ist ein besonderer Fokus auf den bekannten Revierstandort dieser störungsempfindlichen Art zu legen. Auch die geplanten CEF- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind dahingehend zu prüfen, inwieweit die Umsetzung der Maßnahmen den Steinkauz beeinträchtigt.</p>	
<p>A.15.93 2.3 Fazit</p> <p>Eine abschließende Prüfung der vorgelegten Planungsunterlagen im Hinblick auf die Erteilung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausnahmen ist seitens der HNB nicht möglich, da eine Konkretisierung der CEF-/FCS-Maßnahmen zwingend erforderlich ist. Neben einer detaillierten Maßnahmenbeschreibung ist auch die Eignung art- und flächenbezogen zu konkretisieren. Des Weiteren sind die im Artenschutzfachbeitrag aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen artbezogen zu konkretisieren und auszuarbeiten. Zusätzlich sind weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgeführt und zu prüfen. Eine rechtliche Sicherung aller artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen wird vorausgesetzt. Das Monitoringkonzept ab S.49 ff im Artenschutzfachbeitrag ist in den Umweltbericht und in den Ausnahmeantrag zu übernehmen.</p>	<p>Die Unterlagen wurden entsprechend ergänzt und angepasst.</p>
<p>A.15.94 3. NATURA 2000-Verträglichkeitsstudie</p> <p>Rechtlicher Prüfungsmaßstab und Anforderungen im Rahmen des Antragsverfahrens zur Abweichungsentscheidung</p> <p>Die Planung des neuen Stadtteils Dietenbach greift sowohl in das FFH-Gebiet, als auch in das Vogelschutzgebiet „Mooswälder bei Freiburg“ ein.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass Projekte vor Ihrer Zulassung oder Durchführung hinsichtlich etwaiger nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu prüfen sind (FFH-Verträglichkeitsprüfung, § 34 Abs. 1 BNatSchG).</p> <p>Bereits auf Ebene der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind dabei Abschwächungsmaßnahmen (sog. Schadensbegrenzungsmaßnahmen) zu prüfen. Diese können vom Projektträger vorgeschlagen werden oder von den zuständigen Behörden verlangt werden, um die in der Verträglichkeitsprüfung festgestellten Auswirkungen zu beseitigen, abzuwenden oder auf ein solches Niveau zu reduzieren, dass sie das Gebiet als solches nicht mehr beeinträchtigen. Die Hierarchie der Abschwächungsmaßnahmen legt zuerst eine Vermeidung und dann eine Verringerung nahe. Daraus ergibt sich, dass solche Maßnahmen stets wesentlicher Bestandteil der Spezifikationen eines Projektes bzw. Voraussetzung für dessen Genehmigung sind. Es handelt sich insoweit um in funktionaler, zeitlicher und räumlicher Hinsicht fachlich erforderliche</p>	<p>Für den Bebauungsplan 6-175 „Dietenbach – Am Frohnholz“ wurden eine FFH-Verträglichkeits- sowie eine Vogelschutzgebietsverträglichkeitsprüfung nach den anerkannten rechtlichen und fachlichen Regeln erstellt.</p> <p>Es fand eine umfassende Prüfung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen statt. Die als realisierbar eingestuften Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden in die Planung eingearbeitet. Bzgl. der als nicht umsetzbar befundenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden die Gründe für die Nichtrealisierbarkeit umfänglich dargelegt. Die Ergebnisse sind dem Umweltbericht zu entnehmen (vgl. Anlage 7 zur Drucksache G-24/002, Kapitel 13.2).</p> <p>Es sind sowohl Schadensbegrenzungs- als auch Kohärenzmaßnahmen vorgesehen, die die rechtlichen und fachlichen Anforderungen sowohl qualitativ als auch quantitativ in vollem Umfang erfüllen.</p> <p>Es hat eine umfangreiche Alternativenprüfung stattgefunden, die sowohl alle in Frage kommenden alternativen stadtweiten Standortvarianten als auch alle denkbaren Planungsvarianten innerhalb des Plangebiets untersucht, bewertet und auf Realisierbarkeit hin überprüft hat. Die Ergebnisse sind dem Umweltbericht zu entnehmen (vgl. Anlage 7 zur Drucksache G-24/002, Kapitel 13.2).</p>

Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Natura 2000-Netzes. Die Wirksamkeit der Abschwächungsmaßnahmen muss vor der Genehmigung des Projekts nachgewiesen werden. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung muss hinreichend detailliert und begründet sein, um das Fehlen nachteiliger Auswirkungen aufgrund der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse nachzuweisen (EuGH, Rechtssache C-127/02, Rn. 61). Daraus ergibt sich, dass auch hinsichtlich der Geeignetheit der festgelegten Abschwächungsmaßnahmen eine solche Erfolgsprognose festgestellt werden muss.

Im Hinblick auf die Flächensuche für Schadensbegrenzungsmaßnahmen haben die Fachgutachter die jeweiligen Anforderungen an die Geeignetheit und die Lage der Flächen für die jeweilige Art vorzugeben (sog. Flächenkulisse). Flächen für Schadensbegrenzungsmaßnahmen orientieren sich dabei an der Population im betroffenen Natura 2000-Raum, hier „Mooswälder bei Freiburg“.

Ergibt die FFH-Verträglichkeitsprüfung, dass ein Projekt (trotz Abschwächungsmaßnahmen) zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Ein solches Projekt darf gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (Nr. 1) und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (Nr. 2). Soweit Kohärenzschutzmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 S. 1 BNatSchG notwendig sind, sind diese im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde festzulegen (§ 38 Abs. 2 S. 2 NatSchG). Im Übrigen ist die untere Naturschutzbehörde zuständig.

Die mangelnde Verfügbarkeit von Alternativlösungen ist nachzuweisen, bevor geprüft wird, ob ein Projekt aus zwingenden überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Alternativenprüfung einer uneingeschränkten gerichtlichen Kontrolle unterliegt, sodass weder dem Projektträger noch der Genehmigungsbehörde ein irgendwie geartetes Ermessen eingeräumt wird.

Grundsätzlich gilt, dass der im Rahmen der Alternativenprüfung gebotene Untersuchungsaufwand mit dem materiellen Prüfprogramm korrespondiert. Planungsalternativen brauchen daher unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und im Interesse der Ver-

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses wurden in den Ausnahmeanträgen ausführlich dargelegt.

Mit Datum vom 03.08.23 wurde ein Antrag auf eine Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 - 5 BNatSchG für das VSG „Mooswälder bei Freiburg“ und das FFH-Gebiet „Mooswälder bei Freiburg“ für die Umsetzung des Bebauungsplans 6-175 „Dietenbach – Am Frohnholz“ bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde der Stadt Freiburg gestellt.

<p>waltungspraktikabilität nicht erschöpfend, sondern im Sinne einer Grobanalyse nur so weitgehend ausgearbeitet und untersucht zu werden, dass sich einschätzen lässt, ob sie für – prioritäre oder nicht prioritäre – FFH-Schutzgüter ein erhebliches Beeinträchtigungspotenzial bergen, ohne die betreffenden Alternativen einschließlich möglicher Abschwächungs- und Ausgleichsmaßnahmen bis zur Planreife auszuarbeiten und ihrerseits einer vollständigen Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3.06).</p> <p>Im Falle einer Ausnahmeentscheidung sind nach § 34 Abs. 5 BNatSchG die zur Sicherung des Zusammenhangs des Natura-2000 Netzes notwendigen Maßnahmen vorzusehen (sog. Kohärenzmaßnahmen), die EU-Kommission ist darüber zu informieren. Ausgleichsmaßnahmen sind projektunabhängig. Sie sollen die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung festgestellten negativen Auswirkungen des Projekts ausgleichen, sodass die Kohärenz des Natura 2000-Netzes erhalten bleibt. Zur Sicherung dieser Funktion ist für Ausgleichsmaßnahmen eine solide rechtliche und finanzielle Grundlage erforderlich, um deren langfristige Durchführung und deren Schutz, Überwachung und Instandhaltung gewährleisten zu können. Auch bei der Flächensuche für Kohärenzsicherungsmaßnahmen geben die Fachgutachter die jeweilige Flächenkulisse vor, vgl. oben. Die Suchkulisse geht jedoch über jene der Schadensbegrenzungsmaßnahmen hinaus.</p> <p>Für Kohärenzmaßnahmen gilt gleichlaufend zu FCS-Maßnahmen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahme, dass ihre Festlegung nicht optional ist. Der Behörde steht auch in diesem Fall kein Ermessensspielraum offen. Sind Kohärenz-Maßnahmen nicht in ausreichendem Umfang möglich, kann die Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG nicht zugelassen werden.</p>	
<p>A.15.95 Naturschutzfachliche Beurteilung der NATURA 2000-Verträglichkeitsstudie Bechsteinfledermaus</p> <p>Die fachgutachterliche Einschätzung, dass die Wochenstube des angrenzenden FFH-Gebiets in „funktionalen Zusammenhänge zu den Waldflächen im Frohnholz“ stehen, wird fachlich geteilt. Folglich können sich Eingriffe in das Frohnholz und Langmattenwäldchen auf den Erhaltungszustand der Bechsteinfledermaus im FFH-Gebiet auswirken. Entsprechend der dargestellten geplanten Eingriffe in die vorhandenen Quartierbäume und Jagdhabitats wird die Einschätzung, dass sich „dies [wird sich] negativ auf diese Population des FFH-Gebiets auswirken“ wird geteilt. Insgesamt kommt es durch bau-, anlage- und betriebsbedingten zu 6,89 ha Beeinträchtigungen, wovon 0,89 ha innerhalb</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>des FFH-Gebiets liegen. Die Erheblichkeitschwelle von 0,8 ha wird somit um ein Vielfaches überschritten. Somit ist folgerichtig die Zielsetzung der Erreichung der Stabilität eines günstigen Erhaltungszustandes der Bechsteinfledermaus- Population im FFH-Gebiet „Mooswälder bei Freiburg“ durch die Beeinträchtigungen des neuen Stadtteils Dietenbach nicht gewahrt. Alle in der FFH-Verträglichkeitsprüfung dargestellten Planungsalternativen die zu einer Minimierung der Erheblichkeit führen und nicht berücksichtigt wurden, sind nochmals vertieft zu prüfen und bei weiterer Ablehnung eine ausreichende Begründung darzulegen. Darüber hinaus sind bereits im BP Vorgaben zu beispielsweise Beleuchtung zu konkretisieren und festzusetzen, wenn sie als Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahme vorgesehen sind. Zusammenfassend lassen sich folgende Themenschwerpunkte herausheben, die als Planungsalternative geprüft werden müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rodung des Waldbestands (Bsp. Rücknahme der Bebauung vom Waldrand) - Beleuchtung von Waldflächen (Bsp. durch waldnahe Bebauung sowie Verkehrswege, Verlegung der Fußwege entlang von Waldrändern) - Zerschneidungswirkung in den Durchgangsbereichen zwischen Dietenbach und Rieselfeld (Bsp. Stadtbahnparallele Führung von Rad- und Fußweg) <p>Die aktuelle Darstellung der Abwägung dieser Planungsalternativen ist aus den Unterlagen nicht nachvollziehbar und ist nachzuholen. Entsprechend fehlt zum aktuellen Zeitpunkt die fachliche Beurteilungsgrundlage, ob Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausreichend berücksichtigt wurden und eine Abweichungsentscheidung nach § 34 BNatSchG für die Bechsteinfledermaus erteilt werden kann.</p>	<p>Die genannten Planungsalternativen wurden geprüft und in der weitergehenden Überarbeitung aufgenommen.</p>
<p>A.15.96 Eisvogel (5.5 S. 63)</p> <p>Der fachgutachterlichen Einschätzung, dass die erhebliche Beeinträchtigung eines Brutreviers des Eisvogels am Opfinger See durchzunehmenden Besucherdruck vorliegt, kann gefolgt werden. Die dargestellte Vermeidungsmaßnahme hat das Potential die erheblichen Beeinträchtigungen zu vermeiden. Der hier benannte Teil der Maßnahme VA7b „Besucherlenkung Opfinger See“ ist in der Verträglichkeitsprüfung ausreichend konkret beschrieben. Daher kann der gutachterlichen Bewertung, dass eine vorhabenbedingte weitere Verschlechterung des mit „B“ eingestuften Erhaltungszustandes des Eisvogels aufgrund der Durchführung eines Monitorings zur Überprüfung von Eisvogel Brutstätten vermieden werden kann, zugestimmt werden. Allerdings fehlt die Übernahme in den Umweltbericht.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wurde im Umweltbericht ergänzt.</p>

<p>A.15.97 Grauspecht (5.5 S. 65)</p> <p>Der fachgutachterlichen Einschätzung, dass die erhebliche Beeinträchtigung eines Brutreviers des Grauspechts am Opfinger See durchzunehmenden Besucherdruck vorliegt, kann gefolgt werden. Die dargestellte Vermeidungsmaßnahme hat das Potential die erheblichen Beeinträchtigungen zu vermeiden. Der hier benannte Teil der Maßnahme VA7b „Besucherlenkung Opfinger See“ ist in der Verträglichkeitsprüfung ausreichend konkret beschrieben. Daher kann der gutachterlichen Bewertung, dass eine vorhabenbedingte weitere Verschlechterung des mit „C“ eingestuften Erhaltungszustandes des Grauspechtes unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Besucherlenkung vermieden werden kann, zugestimmt werden. Allerdings fehlt die Übernahme in den Umweltbericht.</p>	<p>Dies wurde im Umweltbericht ergänzt.</p>
<p>A.15.98 Mittelspecht (5.5 S. 67)</p> <p>Entsprechend der fachgutachterlichen Einschätzung werden durch das Vorhaben summarisch 3 Reviere des Mittelspechts erheblich beeinträchtigt. Dieser Einschätzung kann gefolgt werden. Auch die Einschätzung, dass aufgrund des ermittelten Verlustes von 5% der Population „Eine Verschlechterung des derzeit mit „B“ bewerteten Erhaltungszustand des mit der oben genannten Betroffenheit der EHZ ist somit zu erwarten“ ist, wird geteilt. Entsprechend liegt durch die Umsetzung des Vorhabens eine erhebliche Beeinträchtigung vor. Somit ist folgerichtig die Zielsetzung der Erreichung der Stabilität eines günstigen Erhaltungszustandes der Mittelspecht-Population im Vogelschutzgebiet „Mooswälder bei Freiburg“ durch die Beeinträchtigungen des neuen Stadtteils Dietenbach nicht gewahrt. Alle in der VSG-Verträglichkeitsprüfung dargestellten Planungsalternativen, die zu einer Minimierung der Erheblichkeit führen und nicht berücksichtigt wurden, sind nochmals vertieft zu prüfen und bei weiterer Ablehnung eine ausreichende Begründung darzulegen. Darüber hinaus sind bereits im BP Vorgaben zu beispielsweise Bauzeitenbeschränkung zu konkretisieren und soweit möglich festzusetzen, wenn sie als Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahme vorgesehen sind. Zusammenfassend lassen sich folgende Themenschwerpunkte herausheben, die als Planungsalternative geprüft werden müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rodung des Waldbestands - Zerschneidungswirkung in den Durchgangsbereichen zwischen Dietenbach und Rieselfeld <p>Die aktuelle Darstellung der Abwägung dieser Planungsalternativen ist aus den Unterlagen</p>	<p>Die genannten Planungsalternativen wurden geprüft und in der weiteren Überarbeitung aufgenommen.</p>

<p>nicht nachvollziehbar und ist nachzuholen. Entsprechend fehlt zum aktuellen Zeitpunkt die fachliche Beurteilungsgrundlage, ob Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausreichend berücksichtigt wurden und eine Abweichungsentscheidung nach § 34 BNatSchG für den Mittelspecht erteilt werden kann.</p>	
<p>A.15.99 Neuntöter (5.5 S. 69)</p> <p>Entsprechend der fachgutachterlichen Einschätzung werden durch das Vorhaben summarisch 4 Reviere des Neuntöters erheblich beeinträchtigt. Dieser Einschätzung kann gefolgt werden. Auch die Einschätzung, dass aufgrund des ermittelten Verlusts von 16% der Population „Eine Verschlechterung des derzeit mit „B“ bewerteten Erhaltungszustandes mit der oben genannten Betroffenheit der EHZ ist somit nicht auszuschließen“ ist, wird geteilt. Fraglich ist, ob keine Maßnahmen innerhalb des NSG ergriffen werden können, um die Störung der Neuntöter-Reviere und damit verbundenen Habitatverluste zu minimieren. Beispielsweise ist zu prüfen, ob eine optimierte Besucherlenkung durch Wegsperrungen und Zäunung von Teilgebieten geeignete Minimierungsmaßnahmen bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen darstellen. Entsprechend fehlt aktuell die fachliche Beurteilungsgrundlage, ob Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausreichend berücksichtigt wurden und eine Abweichungsentscheidung nach §34 BNatSchG für den Neuntöter erteilt werden kann.</p>	<p>Die VSG-VP kommt nach der Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Ergebnis, dass eine Verschlechterung des derzeit mit „B“ bewerteten Erhaltungszustandes somit unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung auszuschließen ist. Erhebliche Beeinträchtigungen liegen nicht vor.</p>
<p>A.15.100 Rotmilan (5.5 S. 72)</p> <p>Der fachgutachterlichen Einschätzung kann gefolgt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.15.101 Schwarzmilan (5.5 S. 73)</p> <p>Der fachgutachterlichen Einschätzung, dass die erhebliche Beeinträchtigung eines Brutreviers des Schwarzmilans am Opfinger See durch zunehmenden Besucherdruck und den Verlust an Nahrungsflächen durch Bebauung vorliegt, kann gefolgt werden. Die dargestellte Vermeidungsmaßnahme hat das Potential die erheblichen Beeinträchtigungen zu vermeiden. Der hier benannte Teil der Maßnahme VA7b „Besucherlenkung Opfinger See“ ist in der Verträglichkeitsprüfung ausreichend konkret beschrieben. Es fehlt die Übernahme in den Umweltbericht. Die fachgutachterliche Aussage, dass nicht ausreichend Schadensbegrenzungsmaßnahmen ergriffen werden können, ist zu belegen. Die vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen im Gebiet „Wilde Weiden Bahlingen“ haben fachlich das Potential der weiteren Verschlechterung des EHZ entgegen zu wirken.</p>	<p>Dies wurde im Umweltbericht ergänzt. Die Verbesserung des Erhaltungszustands hin zu einem günstigen Erhaltungszustand wird durch den vorhabenbedingten großflächigen Verlust (74,5 ha) von Teillebensräumen erschwert, da die Lage wichtiger Nahrungsräume außerhalb des Vogelschutzgebiets als einer der ursächlichen Faktoren für die Bewertung des EHZ mit C angeführt wird (MaP, S. 58). Dies betreffen insbesondere die Erhaltungsziele „Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften“ und „Erhaltung</p>

	<p>von Grünland“. Daher sind die Schadensbegrenzungsmaßnahmen in den Maßnahmenkomplexen erforderlich, um die Voraussetzungen zu schaffen, dass in dem Zusammenhang mit den Maßnahmen des Gebietsmanagements ein günstiger EHZ erreicht werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen liegen vor.</p>
<p>A.15.102 Schwarzspecht (5.5 S. 67)</p> <p>Entsprechend der fachgutachterlichen Einschätzung werden durch das Vorhaben 1 Revier des Mittelspechts erheblich beeinträchtigt. Dieser Einschätzung kann gefolgt werden. Auch die Einschätzung, dass aufgrund des ermittelten Verlusts von 2% der Population „Eine Verschlechterung des derzeit mit „B“ bewerteten Erhaltungszustandes [kann] mit Bezug zu den oben genannten EHZ“ kann daher nicht ausgeschlossen werden. Entsprechend liegt durch die Umsetzung des Vorhabens eine erhebliche Beeinträchtigung vor. Somit ist folgerichtig die Zielsetzung der Erreichung der Stabilität eines günstigen Erhaltungszustandes der Schwarzspecht-Population im Vogelschutzgebiet „Mooswälder bei Freiburg“ durch die Beeinträchtigungen des neuen Stadtteils Dietenbach nicht gewahrt. Alle in der VSG-Verträglichkeitsprüfung dargestellten Planungsalternativen die zu einer Minimierung der Erheblichkeit führen und nicht berücksichtigt wurden, sind nochmals vertieft zu prüfen und bei weiterer Ablehnung eine ausreichende Begründung darzulegen. Darüber hinaus sind bereits im BP Vorgaben zu beispielsweise Bauzeitenbeschränkung zu konkretisieren und festzusetzen, wenn sie als Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahme vorgesehen sind. Zusammenfassend lassen sich folgende Themenschwerpunkte herausheben, die als Planungsalternative geprüft werden müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rodung des Waldbestands - Zerschneidungswirkung in den Durchgangsbereichen zwischen Dietenbach und Rieselfeld <p>Die aktuelle Darstellung der Abwägung dieser Planungsalternativen ist aus den Unterlagen nicht nachvollziehbar und ist nachzuholen. Entsprechend fehlt zum aktuellen Zeitpunkt die fachliche Beurteilungsgrundlage, ob Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausreichend berücksichtigt wurden und eine Abweichungsentscheidung nach §34 BNatSchG für den Schwarzspecht erteilt werden kann.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Abwägung dieser Planungsalternativen wurde in den Unterlagen aktualisiert dargestellt.</p>

<p>A.15.103 Graumammer (5.5 S. 89)</p> <p>2022 konnte durch das ASP-Vögel eine Revierbildung eines Graumammerpaars im NSG Rieselfeld auf dem Flurstück 27849 festgestellt werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Brut stattgefunden hat.</p> <p>Folglich wird die Lebensstätte der Graumammer unregelmäßig durch Individuen/Paare zur Brutzeit genutzt. Es ist daher gerade im Hinblick auf Besucherlenkung ein besonderer Fokus auf die bekannten Revierstandorte dieser störungsempfindlichen Art zu legen. Auch die geplante CEF- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahme ist dahingehend zu prüfen, inwieweit die Umsetzung der Maßnahme den Erhaltungszielen der Graumammer entgegensteht. Gerade die aktuell eher späten Mahdtermine ermöglichen der Graumammer eine Revierbildung und potentiell erfolgreiche Bruten.</p>	<p>Innerhalb der Vermeidungsmaßnahmen im FFH- und Vogelschutzgebiet wird folgender Punkt benannt: bei Bedarf temporäre, ggf. auch dauerhafte, Einzäunungen in Verbindung mit Beweidung (Schutzmaßnahmen für bodenbrütende Vögel). In den Maßnahmenblättern wird auf die Zielkonflikte mit der bodenbrütenden Graumammer hingewiesen. Um dies zu vermeiden, erfolgt eine jährliche Kontrolle auf Brutansiedlungen der Art. Sofern ein Brutrevier festgestellt wird, wird die Frühmahd auf der betreffenden Parzelle ausgesetzt.</p>
<p>A.15.104 Schwarzkehlchen (5.5 S. 92)</p> <p>Entsprechend der fachgutachterlichen Einschätzung werden durch das Vorhaben summarisch 3 Reviere des Schwarzkehlchens erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Dieser Einschätzung kann gefolgt werden. Auch die Einschätzung, dass aufgrund des ermittelten Verlusts von 10% der Population „Eine Verschlechterung des derzeit mit „B“ bewerteten Erhaltungszustandes mit der oben genannten Betroffenheit der EHZ zu erwarten“ ist, wird geteilt. Fraglich ist, ob keine Maßnahmen innerhalb des NSG ergriffen werden können, um die Störung der Schwarzkehlchen-Reviere und damit verbundenen Habitatverluste zu minimieren. Beispielsweise ist zu prüfen, ob eine optimierte Besucherlenkung durch Wegsperrungen und Zäunung von Teilgebieten geeignete Minimierungsmaßnahmen bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen darstellen. Die fachgutachterliche Aussage, dass nicht ausreichend Schadensbegrenzungsmaßnahmen ergriffen werden können, ist zu belegen. Entsprechend fehlt die fachliche Beurteilungsgrundlage ob Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausreichend berücksichtigt wurden und eine Abweichungsentscheidung nach §34 BNatSchG für das Schwarzkehlchen erteilt werden kann.</p>	<p>Es wurden Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergänzt.</p>
<p>A.15.105 Fazit</p> <p>Eine abschließende Prüfung der vorgelegten Planungsunterlagen im Hinblick auf das nach § 38 Abs. 2 S. 2 NatSchG erforderliche Einvernehmen ist aufgrund des unter Ziffer 3.2 dargestellten Konkretisierungsbedarfs zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich. Insbesondere sind die</p>	<p>Die Unterlagen wurden entsprechend konkretisiert und ergänzt. Die Maßnahmen werden bzw. wurden bereits rechtlich gesichert.</p>

<p>in der Verträglichkeitsprüfung aufgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen art- und flächenbezogen zu konkretisieren und auszuarbeiten. Eine rechtliche Sicherung der Maßnahmen wird vorausgesetzt.</p>	
<p>A.15.106 4. Naturschutzgebiet „Freiburger Rieselfeld“</p> <p>Für die ab S. 160 des Umweltberichts dargestellten direkten Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes „Freiburger Rieselfelder“ bedarf es, wie bereits weiter unten im Umweltbericht dargestellt, einer Befreiung von den jeweils einschlägigen Ver- und Geboten der Naturschutzgebietsverordnung. Das jeweilige Vorhaben muss dabei den rechtlichen Anforderungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG entsprechen und die Verwirklichung desselben damit insbesondere im öffentlichen Interesse liegen.</p> <p>Des Weiteren ist das erforderliche Besucherlenkungskonzept (siehe S. 161 Umweltbericht) ist unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse und den Belangen der Natura 2000-Verträglichkeit unter Einbindung der Fachgutachter und in enger Abstimmung mit der HNB zu erstellen.</p>	<p>Vor der Realisierung der Planung wird bei der zuständigen höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg ein Antrag auf Befreiung von den Verboten des Naturschutzgebiets Rieselfeld nach § 67 BNatSchG gestellt, der die rechtlichen und fachlichen Anforderungen erfüllt.</p> <p>Das Besucherlenkungskonzept wurde abgeschlossen und der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg zur Verfügung gestellt.</p>
<p>A.15.107 5. Umweltbericht</p> <p>Maßnahmenkomplex 1 „Frohnholz“ (Anhang S. 1)</p> <p>Die förmliche Unterschutzstellung durch einen „Schonwald“ wird grundsätzlich begrüßt. In der zu erarbeitenden Schutzgebietsverordnung zur Ausweisung des Waldschutzgebietes ist sicher zu stellen, dass die naturschutzfachlichen Ziele des Maßnahmenkomplexes umgesetzt werden.</p> <p>Die Maßnahme 1.1 „Naturschutz- Vorrangfläche (Schonwald) ist grundsätzlich geeignet die beschriebenen Ziele zu erreichen. Der HNB liegen keinerlei Unterlagen zur genauen Bestandssituation und der daraus abgeleiteten Aufwertungspotentiale auf Artniveau vor. Es ist beispielsweise aus den Unterlagen nicht ersichtlich wie hoch bereits die Habitateigenschaften für die einzelnen Arten sind bzw. bereits genutzt werden. Auch wird nicht dargestellt wie die vorgeschlagenen Maßnahmen im Detail für die jeweilige Art wirken sollen. Eine abschließende fachliche Bewertung der Maßnahme als FCS-Maßnahme ist somit nicht möglich.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die aktuelle Bestandssituation wurde innerhalb des Maßnahmenblatts ergänzt.</p>
<p>A.15.108 Die Maßnahme 1.2 „Entwicklung abwechslungsreicher Bestände“ ist grundsätzlich geeignet die beschriebenen Ziele zu erreichen. Der HNB liegen keinerlei Unterlagen zur genauen Bestandssituation und der daraus abgeleiteten Aufwertungspotentiale auf Artniveau vor. Es ist beispielsweise aus den Unterlagen nicht ersichtlich wie hoch bereits die Habitateigen-</p>	<p>Die Bestandssituation wurde von Fachgutachtern bewertet und ist in Kurzbeschreibungen den Maßnahmenblättern zu entnehmen.</p>

<p>schaften für die einzelnen Arten sind bzw. bereits genutzt werden. Auch wird nicht dargestellt wie die vorgeschlagenen Maßnahmen im Detail für die jeweilige Art wirken sollen. Auch fehlt eine Machbarkeitsstudie der Wiedervernässung. Es ist fraglich, ob das Wassermanagement dahingehend verbessert werden kann. Es bestehen aus Sicht der HNB verschiedenste Sachzwänge, die ein effektives Wassermanagement verhindern wie beispielsweise die nahegelegene Bebauung oder die benötigten Wassermengen westlich der A5. Eine abschließende fachliche Bewertung der Maßnahme als FCS-Maßnahme ist somit nicht möglich.</p>	<p>Eine Wiedervernässung stellt keinen Bestandteil der Maßnahme 1.2. dar.</p>
<p>A.15.109 Die Maßnahme 1.3 „Entwicklung lichter Eichenwald“ ist grundsätzlich geeignet die beschriebenen Ziele zu erreichen. Der HNB liegen keinerlei Unterlagen zur genauen Bestandssituation und der daraus abgeleiteten Aufwertungspotentiale auf Artniveau vor. Es ist beispielsweise aus den Unterlagen nicht ersichtlich wie hoch bereits die Habitateigenschaften für die einzelnen Arten sind bzw. bereits genutzt werden. Auch wird nicht dargestellt wie die vorgeschlagenen Maßnahmen im Detail für die jeweilige Art wirken sollen. Eine abschließende fachliche Bewertung der Maßnahme als FCS-Maßnahme ist somit nicht möglich. Im Rahmen einer gemeinsamen Exkursion mit dem Stadtforstamt wurde der HNB die Fläche präsentiert. Aus der kurzen Besichtigung der Flächen und der gemeinsamen Diskussion ist allerdings zu erwarten, dass eine fachliche Eignung der geplanten Maßnahme als FCS-Maßnahme vorliegt.</p>	<p>Die Bestandssituation wurde von Fachgutachtern bewertet und ist in Kurzbeschreibungen den Maßnahmenblättern zu entnehmen.</p> <p>Die Maßnahmen zielen darauf ab, geeignete Strukturen zu schaffen, die Nist-Nahrungs- und sonstige Quartiermöglichkeiten bieten und in der saP ermittelte Beeinträchtigungen auszugleichen.</p>
<p>A.15.110 Es ist fraglich, ob Maßnahme 1.4 „Nutzungsexpensivierung und Förderung einer diversen und dichten Strauchschicht“ grundsätzlich geeignet ist die beschriebenen Ziele zu erreichen. Die Maßnahme liegt direkt östlich der BAB5 und der geplanten Ausbaustrecke der Rheintalbahn. Es ist zu prüfen inwieweit die geplante Maßnahme unter Berücksichtigung der artspezifischen Meide- bzw. Effektdistanz von den jeweiligen Arten zukünftig genutzt werden kann. Der HNB liegen keinerlei Unterlagen zur genauen Bestandssituation und der daraus abgeleiteten Aufwertungspotentiale auf Artniveau vor. Es ist beispielsweise aus den Unterlagen nicht ersichtlich wie hoch bereits die Habitateigenschaften für die einzelnen Arten sind bzw. bereits genutzt werden. Auch wird nicht dargestellt wie die vorgeschlagenen Maßnahmen im Detail für die jeweilige Art wirken sollen. Eine abschließende fachliche Bewertung der Maßnahme als FCS-Maßnahme ist somit nicht möglich.</p>	<p>Die Planungen zur Rheintalbahn und BAB5 wurden bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt. Die Effektdistanzen der unterschiedlichen Arten wurden in der Flächenanrechnung berücksichtigt.</p> <p>Zur konkreten Umsetzung der Maßnahmen 1.4 und 1.5 fand am 28.09.2023 ein Ortstermin mit Fachgutachtern, Projektgruppe Dietenbach und unterer Forstbehörde statt. Dabei wurde über punktuelle Entnahmen von Bäumen, Kappung von ausschlagsfähigen Baumarten und Pflanzung von Sträuchern gesprochen und diese für bestimmte Flächen festgelegt.</p>
<p>A.15.111 Die Maßnahme 1.5 „Stufige Waldrandgestaltung“ ist grundsätzlich geeignet die beschriebenen Ziele zu erreichen. Der HNB liegen keinerlei Unterlagen zur genauen Bestandssituation</p>	<p>Die Bestandssituation wurde von Fachgutachtern bewertet und ist in Kurzbeschreibungen den Maßnahmenblättern zu entnehmen.</p>

<p>und der daraus abgeleiteten Aufwertungspotentiale auf Artniveau vor. Es ist beispielsweise aus den Unterlagen nicht ersichtlich wie hoch bereits die Habitateigenschaften für die einzelnen Arten sind bzw. bereits genutzt werden. Auch wird nicht dargestellt wie die vorgeschlagenen Maßnahmen im Detail für die jeweilige Art wirken sollen. Für die Zielerreichung ist aus Sicht der HNB entscheidend wie stark die Bereiche durch Freizeitnutzung gestört werden. Für eine abschließende fachliche und rechtliche Bewertung der Maßnahme ist die Maßnahmenbeschreibung und der dazugehörigen rechtlichen Sicherstellung unter 1.1 im Rahmen der BP-Festsetzung ausreichend fundiert darzulegen wie die Ziele erreicht werden sollen. Eine abschließende fachliche Bewertung der Maßnahme als FCS-Maßnahme ist somit nicht möglich.</p>	<p>Zur konkreten Umsetzung der Maßnahmen 1.4 und 1.5 fand am 28.09.2023 ein Ortstermin mit Fachgutachtern, Projektgruppe Dietenbach und unterer Forstbehörde statt. Dabei wurde über punktuelle Entnahmen von Bäumen, Kappung von ausschlagsfähigen Baumarten und Pflanzung von Sträuchern gesprochen und diese für bestimmte Flächen festgelegt.</p>
<p>A.15.112 Die Maßnahme 1.6 „Sonderbiotope“ ist grundsätzlich geeignet die beschriebenen Ziele zu erreichen. Der HNB liegen keinerlei Unterlagen zur genauen Bestandssituation und der daraus abgeleiteten Aufwertungspotentiale auf Artniveau vor. Es ist beispielsweise aus den Unterlagen nicht ersichtlich wie hoch bereits die Habitateigenschaften für die einzelnen Arten sind bzw. bereits genutzt werden. Auch wird nicht dargestellt wie die vorgeschlagenen Maßnahmen im Detail für die jeweilige Art wirken sollen. Eine abschließende fachliche Bewertung der Maßnahme als FCS-Maßnahme ist somit nicht möglich.</p>	<p>Die Bestandssituation wurde von Fachgutachtern bewertet und ist in Kurzbeschreibungen den Maßnahmenblättern zu entnehmen.</p>
<p>A.15.113 Maßnahmenkomplex 2 „Mooswald“ (Anhang S. 8)</p> <p>Die Maßnahme 2 ist grundsätzlich geeignet die beschriebenen Ziele zu erreichen.</p> <p>Durch die fehlende Ortsangabe liegen der HNB keinerlei Unterlagen zur genauen Bestandssituation und der daraus abgeleiteten Aufwertungspotentiale auf Artniveau vor. Es ist beispielsweise aus den Unterlagen nicht ersichtlich wie hoch bereits die Habitateigenschaften für die einzelnen Arten sind bzw. bereits genutzt werden. Auch wird nicht dargestellt wie die vorgeschlagenen Maßnahmen im Detail für die jeweilige Art wirken sollen. Eine abschließende fachliche Bewertung der Maßnahme als FCS-Maßnahme ist somit nicht möglich. Wir weisen darauf hin, dass im Bereich des Mooswalds aufgrund der Natura 2000 Gebiete und verschiedener Ausgleichsmaßnahme für weitere Eingriffe bereits innerhalb der Natura 2000 Gebiete eine Vielzahl rechtlicher Verpflichtungen auf einem Großteil der Waldbereiche bestehen. Wichtig ist deshalb bei der Auswahl der geplanten Maßnahmenflächen im Vorfeld zu prüfen, ob bereits</p>	<p>Die Unterlagen wurden bereits zwischenzeitlich konkretisiert und mit konkreten Flächen ergänzt. Für die unterschiedlichen Flächen wurden unterschiedliche Ziele und dafür erforderliche Maßnahmen entwickelt.</p>

<p>bestehende rechtliche Verpflichtungen der Umsetzung bzw. der Anrechenbarkeit der Maßnahmen entgegenstehen.</p>	
<p>A.15.114 Maßnahmenkomplex 3 „Hardacker“ (Anhang S. 9)</p> <p>Der zukünftige Erfolg dieses Maßnahmenkomplexes wird maßgeblich vom Einfluss der Freizeitnutzung in diesem Bereich abhängen. Es ist darzustellen wie Freizeitnutzung durch Menschen, Hunde etc. vermieden werden soll und in welchen Bereichen Störungen zukünftig in das Gebiet wirken werden.</p> <p>Die Maßnahme 3.1 „Anlage Extensivwiese mit Staffelmahd“ ist grundsätzlich geeignet, die beschriebenen Ziele zu erreichen. Wir empfehlen die Einsaat der Flächen nur nach tatsächlichem Bedarf durchzuführen. Durch die Einsaat mit Wiesendrusch besteht die Gefahr, dass sich schnell Gräser dominierte Bestände ausbilden. Für eine möglichst optimale Wirksamkeit der Maßnahme sind lückige Bestände zu fördern. Durch das Bewirtschaften von bestehende Ruderalbeständen kann dieser Zustand zeitnah erreicht werden. Eine Einsaat wird nur dann empfohlen, wenn die Gefahr von Dominanzbeständen durch Problempflanzen besteht.</p> <p>Des Weiteren ist zu prüfen, ob die Zielerreichung auch durch eine extensive Beweidung erreicht werden kann. Die Zielarten und die Lage im Bereich der geplanten Waldweide bieten sich aus unserer Sicht dafür an. Die Maßnahmenbeschreibung zielt auf ein möglichst artenreiches Wiesenartenspektrum ab. Für die meisten Zielarten ist ein vielfältiger und kleinräumig wechselnder Lebensraum von größerer Bedeutung als möglichst artenreiche Wiesenbestände, die meist durch eine eher homogene Bewirtschaftung erreicht werden. Gerade aus diesem Aspekt ist zu überprüfen, ob die Zielsetzung mit den dargestellten Mitteln effizient erreicht wird. Unter „Neuanlage“ wird die Aufgabe der Ackerwirtschaft durch Aussaat von hochwachsenden Gräsern mit späterer Einsaat von Wiesendrusch beschrieben. Auch hier ist zu überprüfen, ob die beschriebenen Mittel für die Zielerreichung optimal sind. Es ist der Begriff „Unkrautvegetation“ zu definieren. Da dieser Begriff vor allem landwirtschaftlichen Ursprungs ist, stellt sich die Frage welche Bedeutung er in diesem Kontext besitzt. Sollte eine Beweidung ausgeschlossen werden, wird empfohlen, dass eine extensive Ackerbewirtschaftung durch „Lichtäcker“ oder „Blühkomplexe“ beibehalten wird. Die Maßnahmen dienen der Anreicherung von Habitatvielfalt des Gebiets. Gerade „Blühkomplexe“ können je nach Entwicklung in eine extensive Brachebewirtschaftung durch Schröpfungsschnitte überführt werden und Dominanzen von Problempflanzen ausgeschlossen</p>	<p>Im Bereich Hardacker sind folgende Erholungs- und Besucherlenkungsmaßnahmen geplant: Gezielte Durchleitung anhand neuer Wegeverbindung zum Hardackerweg anstatt unkontrollierten Eindringens, gestützt mit Absperrungen an besonders sensiblen Stellen, um Störungen zu vermeiden.</p> <p>Im Rahmen der Ausführungsplanung wird konkret festgelegt, auf welchen Flächen eine Einsaat zielführend ist. Nur dort wird eingesät. An manchen Stellen gibt es zudem eine Übersaat zur Erhöhung der Artenvielfalt.</p> <p>Im Gewann Hardacker haben sich nach Einstellung der landwirtschaftlichen Nutzung massive Unkrautbestände (insbesondere Kanadisches Berufkraut und Robinenschösslinge) etabliert, die sowohl zur Erreichung der Maßnahmenziele als auch zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung zurückgedrängt werden müssen.</p> <p>Wiesendrusch ist in besonderem Maße dazu geeignet arten- und v. a. kräuterreiche Bestände zu entwickeln. Die Gefahr von Gräserdominanz beruht nicht auf der Auswahl eines bestimmten Saatguts, sondern auf mangelnder bzw. falsch ausgerichteter (z. B. Zeitpunkte) Pflege.</p> <p>Eine ganzjährige Beweidung ist aufgrund des Ziels, FFH-Mähwiesen zu entwickeln, hier nicht möglich. Ergänzende Beweidungen entsprechend der Beschreibung im Maßnahmenblatt sind möglich.</p> <p>Für die vielfältige und abwechslungsreiche Strukturierung der Fläche soll u. a. die Staffelmahd sorgen. Darüber hinaus ist die Maßnahme im Zusammenhang mit den benachbart liegenden Maßnahmen zu sehen. So schaffen z. B. auch die Geländemulden, Baumpflanzungen und Strauchgruppen Strukturen, da die Bewirtschaftung in diesen Bereichen anders angedacht ist.</p> <p>Der Unkrautvegetationsbegriff ist im Maßnahmenblatt definiert.</p> <p>Blühkomplexe sind in Maßnahme 3.3 enthalten.</p>

<p>werden können. Für einige der genannten Arten, deren Fortpflanzungsstätte auch innerhalb der Maßnahmenfläche liegen sollen, ist darzustellen welche Maßnahmen dafür ergriffen werden und wie diese gegenüber Bewirtschaftung bzw. Zerstörung geschützt werden sollen. Es ist geplant Reststreifen über den Winter stehen zu lassen. Wir empfehlen neben überjährigen Reststreifen auch die Anlage von mehrjährigen Reststreifen. Es erhöht die Habitatvielfalt sowie die Nahrungsverfügbarkeit. Im Bereich des Dientbachs ist ein Fußweg geplant. Durch die davon ausgehenden Störungen wird die Nutzung dieser Bereiche stark reduziert. Diese Entwertung der Störungsbereiche ist in der Gesamtkalkulation zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist darzustellen, ob durch die Störungen des Fußwegs geplante Fortpflanzungsstätten betroffen sind und gegebenenfalls zu verlegen.</p>	<p>Es sind mehrjährige und überjährige Reststreifen geplant.</p> <p>Die Planung des Fußwegs war zum Zeitpunkt der Maßnahmenplanung noch nicht abgeschlossen.</p>
<p>A.15.115 Die Maßnahme 3.2 „Anlage von Hochstaudenfluren“ ist grundsätzlich geeignet die beschriebenen Ziele zu erreichen. Wir empfehlen eine Differenzierung mit überjährigen und mehrjährigen Reststreifen. Es erhöht die Habitatvielfalt sowie die Nahrungsverfügbarkeit.</p>	<p>Im Versickerungsbecken sind bei der Pflege die Vorgaben des Eigenbetriebs Stadtentwässerung zu berücksichtigen.</p>
<p>Die Maßnahme 3.3 „Anlage von Blüh- und Altgrasstreifen“ ist grundsätzlich geeignet die beschriebenen Ziele zu erreichen. Wir empfehlen eine Überprüfung der Mähzeiträume/-turni der Blühsäume. Durch jährliche Mahd kann sich dieser Bereich als ökologische Falle für überwintende Insekten entwickeln. Hier ist ein vergleichbares Vorgehen wie bei den Altgrasstreifen zu empfehlen.</p>	<p>Wie im Maßnahmenblatt dargestellt, sind nur abschnittsweise Mahden geplant, so dass sich mehr- und überjährige Abschnitte ergeben.</p>
<p>A.15.116 Die Maßnahme 3.4 „Anlage von Streuobst und Einzelbäumen“ ist grundsätzlich geeignet die beschriebenen Ziele zu erreichen. Als Maßgabe für die Baumwahl werden mindestens 1/3 Hochstämme angegeben. Dies ist zu begründen und die weitere Baumzusammensetzung darzulegen. Aus Sicht der HNB ist ein hundertprozentiger Bestand von Hochstämmen anzustreben. Die Maßnahme liegt angrenzend zur zukünftigen Bebauung und bereits bestehender Freizeitnutzung. Es ist darzustellen wie der Bereich so beruhigt werden kann, dass er für störungsempfindliche Arten wie Grünspecht als Fortpflanzungsstätte und Nahrungshabitat zukünftig genutzt werden kann. Ohne ausreichende Besucherlenkung ist regelmäßige Freizeitnutzung zu erwarten.</p>	<p>Dies wurde zwischenzeitlich angepasst.</p> <p>Das Erholungsnutzungs- und Besucherlenkungskonzept sorgt für eine Beruhigung dieser Bereiche.</p>
<p>A.15.117 Die Maßnahme 3.5 „Hecken- und Strauchpflanzungen“ ist grundsätzlich geeignet die beschriebenen Ziele zu erreichen. Es ist zu prüfen und darzustellen, ob die Maßnahmenfläche ausreicht um die Neugründung von benötigten Fortpflanzungsstätten zu gewährleisten.</p>	<p>Die Maßnahmenflächen wurden zwischenzeitlich konkretisiert.</p>

A.15.118 Die Maßnahme 3.6 „Anlage von Geländemulden“ ist grundsätzlich geeignet die beschriebenen Ziele zu erreichen. Keine weiteren Anmerkungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15.119 Die Maßnahme 3.7 „Herstellung stufenreicher Waldrand“ ist grundsätzlich geeignet die beschriebenen Ziele zu erreichen. Keine weiteren Anmerkungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15.120 Die Maßnahme 3.8 „Strukturreiche Extensivwiese“ ist grundsätzlich geeignet die beschriebenen Ziele zu erreichen. Es ist darzustellen wie der Bereich so beruhigt werden kann, dass er für störungsempfindliche Arten wie Goldammer als und Nahrungshabitat zukünftig genutzt werden kann. Ohne ausreichende Besucherlenkung ist regelmäßige Freizeitnutzung zu erwarten.	Vgl. A.15.114.
A.15.121 Die Maßnahme 3.9 „Aufwertung Dietenbach mit Gewässerrandstreifen“ ist geeignet die beschriebenen Ziele zu erreichen. Keine weiteren Anmerkungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<p>A.15.122 Maßnahmenkomplex 4 „Westlich Opfinger Wald“ (Anhang S. 21) Die Maßnahme 4.1 „Entwicklung Extensivgrünland“ ist grundsätzlich geeignet die beschriebenen Ziele zu erreichen. Sie dient der Herstellung von Nahrungshabitaten u.a. für Schwarzmilan & Weißstorch. Es ist zu prüfen, ob eine extensive Wiesennutzung mit maximal 1-2 Mahdterminen pro Jahr zielführend ist bzw. wie die Mahdzeitpunkte der einzelnen Flächen so gestaltet werden kann, dass eine permanente Nahrungsverfügbarkeit durch kurzrasige Bereiche gewährleistet werden kann.</p> <p>Alternativ empfehlen wir auf allen Flächen Staffelmahd einzusetzen bzw. eine extensive Beweidung einzurichten. Eine Wiesenfläche mit nur 12m breite grenzt an intensiv genutzte Äcker.</p> <p>Es ist fachgutachterlich zu begründen, ob die Maßnahme trotz sehr hoher Grenzlinienanteile an intensiv genutzte Äcker als Nahrungshabitat u.a. für Schwarzmilan & Weißstorch dienen kann. Die Maßnahmenflächen liegen teils sehr isoliert in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft. Es ist fraglich, ob das große Mausohr solche Flächen effektiv als Nahrungsangebot annimmt, wenn nicht ausreichend Leitlinienstrukturen angrenzen. Die Eignung der Flächen für das große Mausohr sind fachlich zu begründen und die Prognosesicherheit darzulegen.</p>	<p>Die Maßnahme wurde in den Unterlagen überarbeitet. Maßnahme 4.1 „Entwicklung Extensivwiese mit Staffelmahd und Altgrasstreifen“.</p> <p>Inzwischen haben sich die Flurstücke innerhalb des Maßnahmenkomplexe geändert. Es sind breitere Flurstücke, welche in einem engeren Verbund zueinander stehen.</p>
A.15.123 Die Maßnahme 4.2 „Anlage Acker-PIK“ ist grundsätzlich geeignet die beschriebenen Ziele zu erreichen. Einige Ackerflächen weisen eine Breite von ca. 5m auf und grenzen an intensiv genutzte Äcker.	Mittlerweile ist keine Acker-PIK mehr vorgesehen, es konnten besser geeignete Flächen (größer) akquiriert werden, auf diesen ist aus generellen naturschutzfachlichen Gesichtspunkten und auch im Rahmen von

<p>Es ist fachgutachterlich zu begründen, ob die Maßnahme trotz sehr hoher Grenzlinienanteile an intensiv genutzte Äcker als Nahrungshabitat u.a. für Schwarzmilan & Weißstorch dienen können. Bei Maßnahmen die auf die Anlage von Ackerbrachen und Blühflächen abzielen, sollte folgendes Vorgehen angewendet werden:</p> <p>I. Fläche aushagern (optional, wenn zu Nährstoffreich).</p> <p>II. Fläche brachfallen lassen (eine Einsaat ist nur in extremen Unkrautdruck notwendig, dieser Schritt ist zu begründen).</p> <p>III. Entwicklung beobachten und regelnd nachsteuern / Habitatansprüche vorhalten. Dies kann durch Schröpfungsschnitte, Umbruch von kleinen Teilflächen, oder vergleichbarer Maßnahmen geschehen.</p> <p>IV. Erfolgskontrolle durch Monitoring</p> <p>Bei Erfolg Schritt III dauerhaft beibehalten, bei fehlendem Erfolg nachsteuern und Monitoring wiederholen.</p> <p>Die Maßnahme FAKT M3 ist naturschutzfachlich nur begrenzt zu empfehlen. Gerade bei der Beibehaltung von Brachen auf derselben Fläche sollte das Ziel einer Dauerbrache angestrebt werden.</p>	<p>Dietenbach die Anlage von Extensivgrünland mit Staffelmahd gewinnbringender vorgesehen.</p>
<p>A.15.124 Maßnahmenkomplex 5 „Rieselfelder“ (Anhang S. 24)</p> <p>Die Maßnahme 5.1 „Optimierung Extensivgrünland durch Staffelmahd mit Altgras- und Frühmahdstreifen“ ist grundsätzlich geeignet die beschriebenen Ziele zu erreichen.</p> <p>Da die Maßnahme im NSG Rieselfeld umgesetzt werden soll, ist eine ausführliche Zielkonfliktanalyse durchzuführen und darzulegen, dass keine naturschutzfachlichen Verschlechterungen im NSG eintreten. Potentielle Zielkonflikte sind mit dem NSG-Betreuer der HNB und der UNB abzustimmen. Wie bereits in den Artkapiteln dargestellt, bestehen aus unserer Sicht auf diesen Flächen Zielkonflikte z.B. zur Lebensstätte Grauammer. Es ist zudem zu prüfen, ob das Aufwertungspotenzial ausreichend vorhanden ist. Die Wiesen im NSG Rieselfeld wachsen aus eigener Erfahrung teilweise sehr heterogen und sind insgesamt eher lückenhaft. Es stellt sich also die Frage, ob durch die Maßnahme substantiell mehr Nahrungshabitat für die Zielarten entstehen. Zudem muss geprüft werden, ob die damit verbundene stärkere Nutzung durch Beutegreifer andere streng geschützte Arten wie Steinkauz, Grauammer, Schwarzkehlchen etc. in ihren Vorkommen beeinträchtigen.</p>	<p>Zum Schutz von Wiesenbrütern (insbesondere der Grauammer) sind Maßnahmen, wie z. B. die Auszäunung bestimmter Teilflächen (zur Brut genutzte Bereiche) oder spätere Mahdzeitpunkte, vorgesehen. Hierfür ist ein begleitendes Monitoring erforderlich.</p>

<p>A.15.125 Das Pflegekonzept sieht eine Aushagerung der Flächen vor. Aus unserer Sicht ist eine weitere Aushagerung aufgrund der historischen Nutzung schwierig. Zudem ist zu hinterfragen, ob durch eine Staffelmahd die Erhöhung der Kräuteranteile zu erreichen ist. Des Weiteren ist zu prüfen, ob die Zielerreichung auch durch eine extensive Beweidung erreicht werden kann.</p>	<p>Diese Punkte wurden im Maßnahmenblatt zum Maßnahmenkomplex Nr. 5 berücksichtigt und eingearbeitet.</p>
<p>A.15.126 Maßnahmenkomplex 6 „weitere Bereiche in der Region“ (Anhang S. 26)</p> <p>Dem Maßnahmenkomplex 6 sind keine realen Flächen hinterlegt. Daher liegen der HNB keinerlei Unterlagen zur genauen Bestandssituation und der daraus abgeleiteten Aufwertungspotentiale auf Artniveau vor. Es ist beispielsweise aus den Unterlagen nicht ersichtlich wie hoch bereits die Habitateigenschaften für die einzelnen Arten sind bzw. bereits genutzt werden. Auch wird nicht dargestellt wie die vorgeschlagenen Maßnahmen im Detail für die jeweilige Art wirken sollen. Eine abschließende fachliche Bewertung der Maßnahme als CEF- bzw. Kohärenz-Maßnahme ist somit nicht möglich.</p>	<p>Es konnten Flächen mit höherer Eignung innerhalb der Gemarkung Hochdorf akquiriert werden, sodass ausreichend Flächen für CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen. Der Maßnahmenkomplex Nr. 6 wurde vollständig überarbeitet.</p>
<p>A.15.127 Maßnahmenkomplex 7</p> <p>Fehlt in den Unterlagen. Keine Bewertung möglich.</p>	<p>Es konnten Flächen mit höherer Eignung innerhalb der Gemarkung Hausen akquiriert werden, sodass ausreichend Flächen für CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen. Der Maßnahmenkomplex Nr. 7 wurde vollständig überarbeitet.</p>
<p>A.15.128 Maßnahmenkomplex 8 „Wilde Weiden“ (Anhang S. 32)</p> <p>Der Maßnahmenkomplex 8 ist grundsätzlich geeignet die beschriebenen Ziele zu erreichen. Es fehlt an einer ausreichend fachlichen und flächenscharfen Beschreibung des Maßnahmenkomplex. Zudem liegen der HNB keinerlei Unterlagen zur genauen Bestandssituation und der daraus abgeleiteten Aufwertungspotentiale auf Artniveau vor. Es ist beispielsweise aus den Unterlagen nicht ersichtlich wie hoch bereits die Habitateigenschaften für die einzelnen Arten sind bzw. bereits genutzt werden. Auch wird nicht dargestellt wie die vorgeschlagenen Maßnahmen im Detail für die jeweilige Art wirken sollen. Eine abschließende fachliche Bewertung der Maßnahme als CEF- bzw. Kohärenz-Maßnahme ist somit nicht möglich.</p>	<p>Der Maßnahmenkomplex Nr. 8 wurde weiter konkretisiert und überarbeitet.</p>
<p>A.15.129 Maßnahmenkomplex 9 „Stauden“ (Anhang S. 33)</p> <p>Die Maßnahme 9.1 & 9.2 „Anlage Extensivwiese mit Staffelmahd mit Altgras- und Frühmahdstreifen“ ist grundsätzlich geeignet die beschriebenen Ziele zu erreichen. Die HNB regt an alternativ eine Dauerbrache durch Spontanbegründung entwickeln zu lassen, wie unter</p>	<p>Der Maßnahmenkomplex Nr. 9 wurde weiter konkretisiert und überarbeitet. Zusätzlich wurden weitere Maßnahmen unter 9.3 „Pflanzung Dornstrauchgruppen“ ergänzt.</p> <p>Die Flächen wurden bereits mit Wiesendrusch eingesät.</p>

<p>Maßnahme 4.2 beschrieben. Sie hat aus unserer Sicht vergleichbare fachliche Entwicklungsprognosen und die fördert sogar eine höhere Habitatvielfalt. Es ist zu erwarten, dass sich dadurch die Notwendigkeit der Staffelmahd bzw. deren Frequenz deutlich reduziert. Für den Maßnahmenkomplex ist zu prüfen, ob die Zielerreichung auch durch eine extensive Beweidung erreicht werden kann. Aus unserer Sicht kann durch eine extensive uns großflächige Beweidung ein vergleichbares Habitatangebot über die Zeit erreicht werden. Zudem wäre die Anlage von Geländemulden, wie in Maßnahme 3.6, zu empfehlen. Damit könnte das Nahrungsangebot deutlich verbessert werden.</p>	
<p>A.15.130 6. Monitoring und Risikomanagement</p> <p>Die Vorgaben der Verträglichkeitsprüfungen zu Monitoring und Risikomanagement sind nicht in den Umweltbericht übernommen worden. Ebenso fehlt das umfangreiche Monitoringkonzept aus dem Artenschutzfachbeitrag (S.49 ff). Lediglich in Kapitel 12 des Umweltberichts (S. 205) wird auf eine mögliche Notwendigkeit des Monitorings und Risikomanagement hingewiesen: „Soweit Prognoseunsicherheiten bestehen, sind die Kompensationsmaßnahmen mit einem Monitoring zu begleiten, welches auch ein Risikomanagement beinhaltet.“</p> <p>Monitoring und Risikomanagement sind entsprechend den nachfolgend genannten Fachgutachten konkret in den Umweltbericht zu übernehmen und umzusetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (08/2022) Kapitel 6 - Verträglichkeitsuntersuchung zum Vogelschutzgebiet „Mooswälder bei Freiburg“ (7912-441) (08/2022) Kapitel 8 - Verträglichkeitsuntersuchung zum FFH-Gebiet „Mooswälder bei Freiburg“ (7912-311) (08/2022) Kapitel 8 	<p>Der Umweltbericht stellt eine Zusammenfassung der Ergebnisse aller naturschutzfachlichen und -rechtlichen Unterlagen und Prüfungen dar. Insofern sind die Inhalte der einzelnen Prüfungen und Unterlagen auf die wesentlichen Aussagen komprimiert und entsprechend verkürzt im Umweltbericht enthalten. Dies betrifft auch das Monitoringkonzept und das Risikomanagement. Die ausführliche Darstellung des Monitoringkonzepts und des Risikomanagements erfolgt in den jeweiligen Fachgutachten (FFH-/VSG-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutzprüfung). Des Weiteren sind die Monitoring- und Risikomanagementmaßnahmen ausführlich in den Ausnahmeanträgen zum Arten- und Gebietschutz enthalten und werden entsprechend Eingang in die behördlichen Entscheidungen finden.</p>
<p>A.15.131 Stellungnahme Abt. 8 Forstdirektion als höhere Forstbehörde</p> <p>Mit dem Bebauungsplan „Dietenbach – Am Frohnholz“ sind die Belange des LWaldG betroffen. Nach den Planunterlagen werden 1,9 ha aktuell mit Wald bestockte Flächen dauerhaft mit einer anderen Nutzungsart überplant. Zusätzlich werden während der Bauphase temporäre Waldinanspruchnahmen von ca. 0,3 ha erforderlich. Bei den Flächen handelt es sich derzeit um Wald im Sinne des § 2 LWaldG. Bei den Waldflächen handelt es sich ca. um 50% Privatwald und 50% Kommunalwald (Stadt Freiburg). Zuständige höhere Forstbehörde ist daher die Abteilung 8 beim Regierungspräsidium Freiburg.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

A.15.132 Forstrechtliches Verfahren – Waldumwandlungserklärung

Entsprechend obiger Ausführungen sind mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Waldinanspruchnahmen im Sinne von § 10 i.V.m. § 9 LWaldG verbunden. Nach § 10 LWaldG ist eine Zustimmung der Höheren Forstbehörde zwingend erforderlich, wenn für Flächen im Sinne von § 2 LWaldG im Bebauungsplan eine andere Nutzungsart dargestellt werden soll. Diese Umwandlungserklärung ist als „sonstige Rechtsvorschrift“ im Sinne von § 10 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 6 Abs. 2 BauGB anzusehen. Somit kann eine derartige Bauleitplanung erst rechtskräftig werden, wenn nach Durchführung eines forstrechtlichen Umwandlungsverfahrens gemäß § 10 i.V.m. § 9 LWaldG die Umwandlungserklärung vorliegt. Das Verfahren wird nur auf Antrag eingeleitet. Die entsprechenden Antragsunterlagen (Lageplan, forstrechtlicher Ausgleich, Unterlagen der durchgeführten UP (Umweltprüfung mit abschließenden Umweltbericht und abschließender Abwägungstabelle der Planoffenlage)) sind über die örtlich zuständige Untere Forstbehörde hierher einzureichen. Hierbei ist zu beachten, dass die Umwandlungserklärung nur erteilt werden kann, wenn die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist und keine anderen öffentlichen Interessen entgegenstehen. Daher müssen die Antragsunterlagen neben den fachlichen Aspekten insbesondere auch die Anforderungen des Arten- und Naturschutzes, welche sich durch die dauerhafte Waldumwandlung ergeben, vollumfänglich berücksichtigen (s. Ausführungen unter Pkt 4). Dies erfordert z.B., dass erforderliche Ausnahmegenehmigungen nach Arten- und Naturschutz vorliegen müssen. Parallel zum Bebauungsplanverfahren „Dietenbach – Am Frohnholz“ erfolgt die 26. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Freiburg. Die 26. Änderung des FNP umfasst das Gesamtgebiet des zukünftigen Stadtteils Dietenbach mit insgesamt sechs Erschließungsabschnitten, für die jeweils ein eigener Bebauungsplan erstellt wird. Neben den im ersten Erschließungsabschnitt / Bebauungsplan „Dietenbach – Am Frohnholz“ erforderlichen Waldinanspruchnahmen kommt es nach den der höheren Forstbehörde derzeit vorliegenden Informationen in den folgenden Erschließungsabschnitten zu weiteren dauerhaften Waldinanspruchnahmen von ca. 2,2 ha, sodass auf FNP-Ebene insgesamt eine dauerhafte Waldinanspruchnahme von ca. 4,1 ha erforderlich wird. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, dass zunächst auf FNP-Ebene eine Umwandlungserklärung für die im dortigen Verfahren geplante dauerhafte Waldinanspruchnahme erteilt wird. Die Umwandlungserklärung ist zwingende Voraussetzung

Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Waldumwandlungserklärung wird unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen nach dem Offenlagebeschluss bei der höheren Forstbehörde beantragt, sodass sie zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans vorliegt. Die Abhängigkeiten zu sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen (wie z. B. dem Arten- oder Gewässerschutz) werden dabei berücksichtigt.

Die Waldumwandlungserklärung für die FNP-Ebene wurde unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen rechtzeitig am 12.07.2023 bei der höheren Forstbehörde beantragt, sodass sie zum Feststellungsbeschluss bzw. der Genehmigung der FNP-Änderung vorliegt.

<p>für die Genehmigung des FNP (s.o.). Die Offenlage der Unterlagen zur 26. Änderung des FNP ist bisher nicht erfolgt, so dass zu der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit der geplanten Waldumwandlungen noch keine Aussagen getroffen werden können. Die im Folgenden getroffenen Aussagen / Bewertungen beziehen sich ausschließlich auf die vorgelegten Unterlagen zum Bebauungsplan „Dietenbach – Am Frohnholz“ und sind vorbehaltlich der weiteren Planunterlagen im parallelen FNP-Verfahren.</p>	
<p>A.15.133 Hinweis: Gegenstand der Umwandlungserklärung sind ausschließlich die durch die Planungen erforderlichen dauerhaften Waldumwandlungen gem. § 9 LWaldG. Für die befristeten Waldumwandlungen gem. § 11 LWaldG ist keine Umwandlungserklärung erforderlich. Gleichwohl sind die befristeten Umwandlungen im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen (s.u.).</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.15.134 <i>Anforderungen gem. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) - Umweltprüfung</i></p> <p>Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart unterliegen gem. Nr. 17.2 Anlage 1 UVPG in Abhängigkeit von der Umwandlungsfläche einer Vorprüfungs- oder einer UVP-Pflicht. Hierbei sind sowohl dauerhafte als auch befristete Waldumwandlungen zu berücksichtigen. Im Rahmen des Bebauungsplans „Dietenbach – Am Frohnholz“ werden Waldflächen mit einer anderen Nutzungsart überplant, nämlich 1,9 ha dauerhaft (Verkehrsflächen, Flächen für Sport und Schule, Sonderflächen für Energieversorgung) und 0,3 ha befristet (Bauhilfsflächen), in der Summe somit 2,2 ha. Gem. Nr. 17.2.3 Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine standortsbezogene Vorprüfung erforderlich (Rodungsfläche größer 1 ha, kleiner als 5 ha). Auf Ebene der Umwandlungserklärung prüft die höhere Forstbehörde, ob eine Genehmigung nach § 9 LWaldG in Aussicht gestellt werden kann. Aufgrund der hohen Verbindlichkeit der Inaussichtstellung ist es erforderlich, dass bereits bei der Umwandlungserklärung die Anforderungen des UVPG entsprechend berücksichtigt werden. Auf eine eigene standortsbezogene Vorprüfung im Rahmen der Umwandlungserklärung kann jedoch verzichtet werden, sofern die forstfachlichen-/forstrechtlichen Anforderungen an eine standortsbezogene Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung nach BauGB vollumfänglich berücksichtigt werden (Trägerverfahren). Begründung: Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um ein Städtebauprojekt im Sinne von Nr. 10b des Anhangs 2 der UVP RL. Aufgrund seiner Größe besteht auch mindestens eine Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>des Einzelfalles (vgl. 18.7.2 der Anlage 1 UVPG). Aufgrund der durch den Bebauungsplan auslösenden Waldumwandlung gem. § 10 i.V.m. § 9 LWaldG in der Größenordnung von rund 2,2 ha (1,9 ha dauerhaft und 0,3 ha befristet) ist der Schwellenwert des Städtebauprojektes höher als die der Waldumwandlung. Die nach Nr. 18.7.2 Anlage 1 UVPG erforderliche Allgemeine Vorprüfung wird im Bebauungsplanverfahren durch die Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 1 UVPG) ersetzt. Das bedeutet, dass auf Ebene der Bauleitplanung die Prüfung im Einklang mit Bauplanungsrecht, Umweltrecht und sonstigen Rechtsvorschriften (Waldumwandlungserklärung gem. § 10 LWaldG als sonstige Rechtsvorschriften nach § 10 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 6 Abs. 2 BauGB) durchzuführen ist. Die speziellen Regelungen des § 50 UVPG sind im Verfahren zu beachten. Somit tritt die UVP in der Bauleitplanung nicht mehr als eigenes Verfahren in Erscheinung (= Umweltprüfung nach BauGB „absorbiert“ die Umweltprüfungen nach UVPG). Die Umweltprüfung ist somit Trägerverfahren der vollumfassenden bauplanerischen Eingriffs- und Ausgleichsregelung, die in diesem Falle das Forstrecht vollumfänglich integriert und abbildet.</p>	
<p>A.15.135 <i>Ergänzende Hinweise</i></p> <p>Die Ziffer 18.7 der Anlage 1 des UVPG ist als Auffangtatbestand zu verstehen. Damit fallen alle Arten von baurechtlichen Vorhaben (z.B. Siedlungserweiterungen für Wohnungsbau oder gewerbliche Zwecke) in den Anwendungsbereich der UVP-Pflicht bzw. Vorprüfungspflicht, sofern sie den Größenwert oder den Prüfwert erreichen. Dementsprechend fallen auch Bebauungspläne, in denen verschiedene Baugebiete ausgewiesen werden unter diese Vorschrift. In diesem Zusammenhang wird auf den Mustereinführungserlass zur Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bauleitplanung der Fachkommission Städtebau ARGEBAU (Beschluss vom 26.09.2001 (Bundesbauministerkonferenz)), auf den Kommentar Hoppe, Beckmann, Kment (Hrsg) (2018): UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, 5. Auflage sowie auf die gültige Rechtsprechung (u.a. VGH Baden- Württemberg v. 05.09.2016 AZ: 11 S 1255/14 sowie VG Ansbach v. 01.04.2020 AZ: 17 S 1902134) verwiesen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.15.136 <i>Darstellung von Wald im Bebauungsplan:</i></p> <p>Aktuell werden im Bebauungsplan an verschiedenen Stellen Flächen als Wald dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereich Straßenbahnquerung/Sportplatz/Übergang Stadtteil Rieselfeld 	

<p>- Zwei größere Flächen im Bereich Hardacker</p> <p>- Südlich Frohnholz zwischen bisheriger Waldfläche und neuer Straße „Zum Tiergehege“</p> <p>Waldflächen sollen grundsätzlich nur dann in einen Bebauungsplan einbezogen und dort als Flächen für Wald dargestellt werden, wenn dies aus städtebaulicher Sicht erforderlich ist und dem Schutz des Waldes dient. Aus Sicht der höheren Forstbehörde dient die Einbeziehung der Waldfläche im Bereich a) aufgrund der Lage zwischen den beiden Stadtteilen der langfristigen Sicherung der Waldfläche. Die Einbeziehung und Darstellung als Waldflächen im Bebauungsplan kann forstfachlich daher mitgetragen werden. Bei den Flächen in den Bereichen b) und c) erschließt sich anhand der derzeitigen Unterlagen die Notwendigkeit einer Einbeziehung dagegen nicht. Die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan in Kap. 7.21 sind nach Einschätzung der höheren Forstbehörde nicht ausreichend. Die alleinige Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen auf diesen Flächen rechtfertigt eine Einbeziehung dieser Flächen nicht. So finden z.B. in den an das Gewann Hardacker westlich anschließenden Waldflächen (Frohnholz) umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen statt, ohne dass diese Flächen in den Bebauungsplan einbezogen werden. Sollen die Flächen in den Bereichen b) und c) weiterhin innerhalb des Bebauungsplans als Wald dargestellt werden daher ist eine entsprechende städtebauliche Begründung erforderlich.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festsetzung der Waldfläche im Bereich der Straße Zum Tiergehege („Fläche c“) gemäß Stellungnahme der Forstdirektion) im Bebauungsplan dient der langfristigen Sicherung der Waldflächen. Eine Sicherung mittels Festsetzung wird aufgrund des Heranrückens der Straße Zum Tiergehege einschließlich der Zuleitung zum Versickerungsbecken für notwendig erachtet. Zudem ist in diesem Bereich eine Arrondierung des vorhandenen Waldes durch Aufforstung vorgesehen, die als Ersatzaufforstung für Waldverluste aufgrund des Bebauungsplans vorgesehen und daher entsprechend festgesetzt ist. Die Festsetzung der Waldflächen im Gewann Hardacker („Fläche b“) gemäß Stellungnahme der Forstdirektion) dient der dauerhaften Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen zum einen für den B-Plan 6-175 „Dietenbach – Am Frohnholz“, zum anderen für den B-Plan 1-74 „Erdaushubzwischenlager Dietenbach“. Die Begründung des Bebauungsplans wurde um eine entsprechende Erläuterung ergänzt. Die Waldflächen westlich des Gewanns Hardacker (Frohnholz) sind als externe Ausgleichsflächen ebenfalls Bestandteil des B-Plans 6-175 „Dietenbach – Am Frohnholz“ und wurden als solche festgesetzt (vgl. Anlage 3b zur Drucksache G-24/002). Beide Waldbereiche mit Festsetzungen zu Ausgleichsflächen sind somit gleichermaßen Gegenstand des Bebauungsplans.</p>
<p>A.15.137 <i>Forstfachliche Bewertung der Unterlagen bzgl. Waldinanspruchnahme:</i></p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplans „Dietenbach – Am Frohnholz“ kommt es bei den aktuellen Planungen zu 1,9 ha dauerhaften und 0,3 ha befristeten Waldinanspruchnahmen. Demnach sind die Planungen gem. § 9 LWaldG (dauerhafte Waldumwandlung) und § 11 LWaldG (befristete Waldumwandlung) zu prüfen und zu bewerten:</p> <p><u>Bedarfsnachweis:</u> Grundsätzlich ist eine schlüssige Begründung der Notwendigkeit und des Bedarfs nach einer Wohnbauentwicklung Voraussetzung für die Genehmigung einer Waldumwandlung. Der Bedarf der Stadt Freiburg an neuen großflächigen Wohnbauflächen ist in der Begründung zum Bebauungsplan umfassend dargestellt und aus Sicht der höheren Forstbehörde unstrittig gegeben.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.15.138 <u>Alternativenprüfung und Minimierung:</u></p> <p>Die Durchführung der Alternativenprüfung ist in Kap. 4.1 der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt. Den darin getroffenen Aussagen zum gewählten Standort Dietenbach kann aus</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>forstfachlicher Sicht bzw. bezogen auf die Waldinanspruchnahmen gefolgt werden.</p> <p>Innerhalb des gesamten Plangebiets Dietenbach konnten die Waldinanspruchnahmen im Rahmen der bisherigen Planungen im Bereich des Langmattenwäldchens bisher um 2 ha reduziert werden.</p> <p>Der Bebauungsplan „Dietenbach – Am Frohnholz“ erfordert jedoch weiterhin dauerhafte Waldinanspruchnahmen in den Bereichen (vgl. Umweltbericht Kap. 9):</p> <p>Schul- und Sportcampus, Verlängerung Bolterstaudenweg einschließlich Führung Stadtbahn, Verlängerung Carl-von-Ossietzky Straße Energiezentrale/Parkhaus Mundenhof Südöstliches Frohnholz im Rahmen Verlegung der Straße zum Tiergehege Die Wesentlichen Waldinanspruchnahmen entstehen hierbei in den Bereichen a) mit insgesamt ca. 1,5 ha und b) mit ca. 0,34 ha. Die Erforderlichkeit der Waldinanspruchnahmen in diesen Bereichen ist nachvollziehbar und eine weitere Minimierung der Waldinanspruchnahme erkennbar nicht möglich: Im Bereich a) ergeben sich die Waldinanspruchnahmen zum einen aufgrund der technischen Vorgaben (Straßenbahnlinie, Geh- und Radweg, Leitungen). Im Bereich des Sportcampus erfolgt aktuell die Prüfung, inwiefern durch einen Verzicht auf eine normierte „Kampfbahn C“ Teile der Bestockung erhalten werden können. Der verbleibende Baumbestand wird aber aufgrund der erforderlichen Gestaltung innerhalb des Sportplatzbereiches voraussichtlich keine Waldeigenschaft im Sinne des § 2 LWaldG mehr aufweisen. Im Bereich b) werden durch eine optimierte Planung ca. 50 % der vorhandenen Bestockung erhalten. Allerdings stellt auch hier die Restfläche aufgrund der zu geringen Größe kein Wald im Sinne § 2 LWaldG mehr dar und die Gesamtfläche ist daher in der Bilanzierung der Waldumwandlung zu berücksichtigen. Die geringen Waldinanspruchnahmen von 0,04 ha im Bereich c) können in der Plandarstellung nicht eindeutig lokalisiert und abschließend geprüft werden. Hier sind weitere Planzeichnungen bzw. Erläuterungen erforderlich. Gleiches gilt auch für die befristeten Waldumwandlungen in den Bereichen a) mit ca. 0,18 ha und c) mit ca. 0,12 ha.</p>	<p>Die Inanspruchnahmen von Waldflächen sind ausführlich im Umweltbericht erläutert (vgl. Kapitel 9 der Anlage 7 zur Drucksache G-24/002).</p>
<p>A.15.139 <i>Eingriffsbewertung/Ausgleichsbewertung:</i></p> <p>Dauerhafte Waldumwandlung:</p> <p>Die durch die dauerhaften Waldumwandlungen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sind gem. § 9 Abs. 3 LWaldG durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Hierzu ist in den Unterlagen</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>eine forstrechliche Eingriffs-/Ausgleichsbewertung vorgenommen worden (vgl. Umweltbericht Kap. 9):</p> <p>Die von einer erforderlichen dauerhaften Waldumwandlung betroffenen Bestände sind in ihrer naturalen Ausstattung sowie den jeweiligen Waldfunktionen im Umweltbericht korrekt und umfassend dargestellt. Die Eingriffsbilanzierung und der sich daraus ergebende forstrechliche Ausgleichsbedarf von 4,46 ha wurde entsprechend den Vorgaben der höheren Forstbehörde mit Flächen und Faktoren hergeleitet.</p> <p>Das Ausgleichskonzept enthält aufgrund des Waldeingriffs im Verdichtungsraums entsprechend der Vorgabe aus dem Landesentwicklungsplan flächengleiche Ersatzaufforstungen im Umfang von rd. 1,9 ha. Die Flächen für die Ersatzaufforstungen sind das Ergebnis einer umfangreichen Flächensuche und wurden bereits im Vorfeld mit der höheren Forstbehörde bzgl. Anrechenbarkeit auf den forstrechlichen Ausgleich sowohl bzgl. der Lage in der Raumschaft als auch der Art der Kulturbegründung abgestimmt. Der verbleibende Ausgleichsbedarf von rd. 2,6 ha wird durch Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen in bestehenden Wäldern erbracht. Hierfür sollen laut Umweltbericht Umbaumaßnahmen von durch das Eschentriebsterben geschädigter Bestände in Eichenbestände im Umfang von ca. 5,2 ha (Anrechnungsfaktor 0,5) eingebracht werden. Die Stadt Freiburg verfügt hierzu über ausreichende, bei der höheren Forstbehörde bevorratete Ausgleichsflächen im Stadtwald.</p> <p><i>Prüfhinweis:</i> Für den naturschutzfachlichen Ausgleich (Eingriffsregelung, Arten- und Gebietsschutz) sollen umfangreiche Maßnahmenkomplexe im Frohnholz und Mooswald durchgeführt werden (s.u.). Bei diesen Maßnahmen handelt es sich in vielen Fällen um Maßnahmen, die auch multifunktional als forstrechlicher Ausgleich (Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen) anerkannt werden können. Die Ausgleichskonzeption ist dahingehend zu überprüfen und anzupassen, um somit auch mögliche Überkompensationen zu vermeiden.</p> <p>Aufgrund der Eingriffe in Wälder mit besonderer Erholungsfunktion ist ein zusätzlicher Ausgleich für die Sozial- und Erholungsfunktion erforderlich. Die Festlegung der Höhe Ersatzzahlungen sowie der Verwendung erfolgt durch die höhere Forstbehörde im Rahmen der abschließenden Umwandlungsgenehmigung. Befristete Waldumwandlung: Die während der Bauphase in Anspruch genommen Waldflächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert und wiederbewaldet. Ein zusätzlicher Ausgleich ist für diese Flächen nicht erforderlich.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die für den Arten- und Gebietsschutz vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen werden auf ihre Eignung hinsichtlich des forstrechlichen Ausgleichs hin überprüft und bei Eignung für diesen vorgesehen, um eine Überkompensation zu vermeiden.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

<p>Fazit: Der forstrechtliche Ausgleich kann grundsätzlich gesichert vollumfänglich erbracht werden.</p>	
<p>A.15.140 <i>Auswirkungen der Waldinanspruchnahmen auf Arten- und Gebietsschutz:</i></p> <p>Die im Rahmen des Bebauungsplans „Dietenbach – Am Frohnholz“ erforderlichen Waldinanspruchnahme von rd. 2,2, ha (1,9 dauerhaft, 0,3 ha befristet) bedeuten einen direkten Flächen- und somit Lebensraumverlust von zahlreichen waldbewohnenden Arten. Gemäß den Untersuchungen zum Arten- und Gebietsschutz (NATURA 2000 VP) sind die Waldverluste auch entscheidende Wirkfaktoren bei zahlreichen Arten, für die im Rahmen der Planungen eine Ausnahmegenehmigung nach § 34 bzw. § 45 BNatschG erforderlich werden. Dies betrifft insbesondere verschiedenen Specht- und Fledermausarten. Das Vorliegen der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen inkl. der damit verbundenen Ausgleichsmaßnahmen (Kohärenz-, CEF-, FCS-Maßnahmen) durch die zuständigen Naturschutzbehörden sind zwingende Voraussetzung für die Erteilung der Umwandlungserklärung gem. § 10 LWaldG (s.o.).</p>	<p>Die Abhängigkeiten zwischen der Waldumwandlungserklärung und sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen (wie z. B. dem Arten- oder Gewässerschutz) werden im weiteren Verlauf der Planung berücksichtigt. Zur Bewältigung der arten- und gebietsschutzrechtlichen Konflikte stehen ausreichend CEF-, FCS- und Kohärenzmaßnahmen zur Verfügung.</p>
<p>A.15.141 <i>Sonstige Maßnahmen innerhalb Wald</i></p> <p>Zusätzlich zu den forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind umfangreiche Maßnahmen für den Natur-, Gebiets- und Artenschutz erforderlich. Diese Maßnahmen finden in großen Teilen auch innerhalb bestehender Waldflächen statt:</p> <p>Maßnahmenkomplex Nr. 1, Frohnholz, vollständig innerhalb Wald, insges. 57,99 ha</p> <p>Maßnahmenkomplex Nr. 2, Mooswald, vollständig innerhalb Wald, die konkreten Maßnahmenflächen befinden sich aktuell noch in Abstimmung, der Bedarf beträgt ca. 10-12 ha, der aktuelle Suchraum umfasst 41 ha</p> <p>Maßnahmenkomplex Nr. 3, Hardacker, insgesamt 14,65 ha, hierbei handelt es sich überwiegend um Maßnahmen im Offenland, innerhalb Wald befinden sich lediglich 0,56 ha (Maßnahme 3.7, Herstellung stufiger Waldrand).</p> <p>Die geplanten Maßnahmen sind grundsätzlich mit dem Waldbegriff gem. § 2 LWaldG vereinbar und können daher forstrechtlich akzeptiert werden. Damit die forstfachlichen Belange bei der weiteren Ausführungsplanung und Umsetzung der Maßnahmen ausreichend berücksichtigt werden ist die untere Forstbehörde bei sämtlichen Planungen und Umsetzungen zu beteiligen.</p> <p>Die Maßnahmen im Frohnholz und Mooswald sollen durch Schonwaldverordnungen gesichert werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die untere Forstbehörde wird bei der weiteren Planung von Ausgleichsmaßnahmen beteiligt.</p>

<p>Hinweis: Für die Ausweisung zu Schonwald gem. § 32 LWaldG durch Rechtsverordnung ist die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg zuständig.</p>	
<p>A.15.142 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Auenlehm, Älterem Auenlehm und Lockergesteinen der Neuenburg-Formation mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.15.143 Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Die hydrogeologischen Hinweise und Anmerkungen der LGRB-Stellungnahme vom 28.11.2019 (Az. 2511//19-10219) sind weiterhin gültig.</p> <p>Auf die Lage des Plangebiets innerhalb rechtskräftiger und fachtechnisch abgegrenzter Wasserschutzgebiete für die zur Öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzten Fassungen der Gemeinde Umkirch wird in den vorgelegten Unterlagen zum Bebauungsplan hingewiesen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	
<p>A.15.144 Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de), entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.16 Handelsverband Südbaden e.V. (Schreiben vom 10.10.2022)</p>	
<p>A.16.1 Dieses Areal soll dafür sorgen, dass sich der dringend benötigte bezahlbare Wohnraum in Freiburg weiter entwickeln kann, damit die Wohnraumsituation verbessert wird. Dafür wird ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt, in dem auch für die Versorgung des Gebiets dienende Läden zulässig sind. Ferner entstehen urbane Gebiete MU 1 bis MU 4, wobei Einzelhandelsbetriebe grundsätzlich ausgeschlossen sind. Ausnahmsweise können in den Bereichen MU 2 und 3 Einzelhandel mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten zugelassen werden. Ferner entstehen Sondergebiete, wobei im SO 1 explizit auch Einzelhandel mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.250 qm entstehen soll. Es ist sicher richtig, dass Geschäfte entstehen, die zur Versorgung dieses Stadtteils fußläufig notwendig sind. Bei der Summe des Einzelhandels auch in den weiteren Bauabschnitten tragen Sie sicher Sorge, dass bereits bestehende Nahversorgungsstandorte in anderen Stadtteilen nicht negativ dadurch betroffen sein werden. Bezüglich der Agglomeration und dem Einzelhandelskonzept hat der Regionalverband bereits ausführlich Stellung genommen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

B Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger_innen, Vereine, Privatunternehmen)

Einwendung/Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
B.1 Vodafone (Schreiben vom 22.08.2022, Anlagen: Tabelle und Grafiken)	
B.1.1 Bezugnehmend auf Ihre Mail vom 03.08.2022 möchte ich Ihnen die Geschichte unserer Richtfunkstrecken in der Umgebung mitteilen. Die Richtfunkstrecken werden in den Systemen als Linien (grün) dargestellt. Für einen störungsfreien Betrieb muss um diese 'Leinen' herum ein Freiraum (Mast und Rotor) von mindestens 25 m in jede Richtung eingehalten werden. Der konkret freizuhaltende Raum hängt unter anderem vom Rotorradius ab. Aktive Richtfunkstrecken der Vodafone GmbH befinden sich im uns mitgeteilten Plangebiet. Daher besteht in diesem Fall grundsätzliches Konfliktpotential seitens der Vodafone GmbH. Ich möchte Sie daher bitten, den genannten Sicherheitsabstand bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.	Ob der vertikale Sicherheitsabstand von 25 m im Bereich der geplanten höheren Gebäude (Gebäudehöhen 21 m und 30 m) eingehalten wird, konnte nicht abschließend beurteilt werden, da trotz mehrmaliger Kontaktaufnahme zur Vodafone GmbH und intensiver Recherche keine Daten zur Höhenlage der Richtfunktrasse in Erfahrung zu bringen waren. Sollte es zu Konflikten zwischen der Richtfunktrasse der Vodafone GmbH und der geplanten höheren Bebauung im Geltungsbereich kommen, werden die Belange der Bebauung in der Abwägung höher gewichtet, da die Richtfunktrasse in ihrer Lage geändert und an die Lage der Gebäude angepasst werden kann, die Errichtung des neuen Stadtteils hingegen alternativlos ist.
B.2 BürgerInnenVerein Rieselfeld e.V. (Schreiben vom 19.09.2022)	
B.2.1 3.2 Nutzung (Seite 7): <u>Zitat:</u> „Der Bebauungsplanentwurf enthält Flächen für die Gemeinschaftsschule, (...).“ <u>Stellungnahme des BIV:</u> Der bestehende Wald muss erhalten werden, indem er Bestandteil der Freiflächen für die Schule wird. Das entspricht auch der „Anforderungen an Außenfläche der Gemeinschaftsschule“ unter Punkt 4.1 (Seite 36 f.) in der Auslobung des Planungswettbewerbs für den Schulcampus mit Sport- und Bewegungspark im Stadtteil Dietenbach (Drucksache G22-077). Die im Auslobungstext formulierten Anforderungen wie zum Beispiel ein „grünes Klassenzimmer“, ein „Schulgarten mit Hochbeeten, Biotopen o.ä.“, „Balancierelemente“, „Bewegungsmöglichkeiten in verschiedenen Erfahrungsfeldern“, „Nischen und Rückzugsorte für die Schüler_innen“, „schattenspendende Bepflanzung“, „Versteckmöglichkeiten“, „verschiedene Biotope“ u.ä. lassen sich ohne massive Eingriffe innerhalb des bestehenden Waldes realisieren. Die Forderungen unter den beiden letztgenannten Punkten im Wettbewerbstext erfüllt der vorhandene Wald, ohne weitere „Pflanzungen und Ansaaten“, bereits. Dort wird ausgeführt: - „Der Anteil der überbauten und versiegelten Fläche ist zu minimieren. Bei Versiegelung, wo möglich, Verwendung versickerungsfähiger Beläge. Die Außenfläche ist wirksam zu begrünen. Vollkronige Bäume sorgen durch Verdunstung für einen großen Kühleffekt und	Der Einwender nimmt Bezug auf Seite 7 der Beschluss-Drucksache G-22/065. Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wird im Bereich des Sport- und Bewegungsparks ein Teil der bestehenden Waldfläche als planungsrechtliche Waldfläche festgesetzt. Für die Teile der bestehenden Waldfläche, die nicht als Waldfläche festgesetzt werden, ist die Stadtverwaltung bemüht, möglichst viele Bäume zu erhalten und in die Außenanlagen des Schulgeländes zu integrieren.

<p>sind zur effektiven Verschattung besonders wirksam. Ansätze einer optimalen, temperaturgesenkten Luftansaugung sind ausdrücklich gewünscht.“</p> <p>- „Insbesondere für gering genutzte Außenbereiche bieten sich höherwertige Bepflanzungen und Ansaaten an (z.B. artenreiche Blühwiesen(streifen), gebietsheimische und standortgerechte Strauch- und Baumarten)“.</p>	
<p>B.2.2 3.3 Verkehr / Erschließung / Mobilität (Seite 7):</p> <p><u>Zitat:</u></p> <p>„Die Fuß- und Radverkehrsanbindung erfolgt entlang der Achsen Bollerstaudenweg und Carl-von-Ossietzky-Straße“.</p> <p><u>Stellungnahme des BIV:</u></p> <p>Auf die „Achse Bollerstaudenweg“ muss verzichtet werden. Die beiden geplanten „Achsen“ sind weniger als dreihundert Meter voneinander entfernt und haben ein gemeinsames Ziel: Den zentralen Marktplatz im Stadtteil Dietenbach. Für die Rad- und Fußwegverbindung zwischen Rieselfeld und Dietenbach ist eine Achse ausreichend. Der kurze „Umweg“ zwischen Bollerstaudenweg und Ossietzky-Verlängerung ist Fußgänger*innen und Fahrradfahrer*innen zu Gunsten des Walderhalts zumutbar.</p> <p>Auch die Erschließung des Sport- und Bewegungsparks sowie des Schulcampus für den Fuß- und Radverkehr ist mit dem Bau des Fuß- und Radwegs in Verlängerung der Carl-von-Ossietzky-Straße ausreichend gewährleistet.</p> <p>Als „Wartungszone“ entlang der Straßenbahntrasse reicht ein schmaler naturbelassener offener Streifen, wie das Beispiel der Straßenbahnlinie 1 durch den Wald im „Moosgrund“ nach Landwasser zeigt. Bei Verzicht auf den geplanten breiten asphaltierten Fuß- und Radweg entlang der Straßenbahntrasse würden wertvolle Teile des Waldes erhalten.</p>	<p>Die beiden erwähnten Fuß- und Radverkehrsanbindungen dienen unterschiedlichen Bedürfnissen: Die Verbindung zwischen dem Marktplatz des Stadtteils Dietenbach und der Carl-von-Ossietzky-Straße bzw. dem Maria-von-Rudloff-Platz im Stadtteil Rieselfeld dient vor allem der Verknüpfung der beiden Stadtteilzentren von Dietenbach und Rieselfeld sowie der Verbindung zwischen Dietenbach und dem Gewerbegebiet Haid. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass die Verbindung Fuß- / Radverkehrsachse Süd – Mundenhofer Straße – Mundenhofer Steg (über die Tel-Aviv-Yafo-Allee) eine Hauptroute für die Bewohner_innen von Dietenbach aus und in Richtung der östlich von Dietenbach gelegenen Stadtteile (Weingarten, Stühlinger, Haslach, St. Georgen, Innenstadt usw.) darstellen wird. Fußverkehr und Radverkehr werden hier in hohem Maße von Alltagsverkehren aller Art (Berufsverkehr, Ausbildungs- und Schülerverkehr, Einkauf, Freizeit usw.) geprägt sein.</p> <p>Die Verbindung entlang der geplanten Stadtbahn (Verlängerung des Bollerstaudenwegs) deckt vor allem die Fuß- und Radverkehrsbeziehungen aus Dietenbach in Richtung Mundenhof, Waltershofer Weg, Opfinger See, Mooswald ab. Sie wird stärker vom Freizeitverkehr und Naherholungsaktivitäten geprägt sein, wird aber innerhalb des Stadtteils Dietenbach auch Erschließungsfunktion für das Schul- und Sportband haben. Für den westlichen Bereich des Stadtteils Rieselfeld wird sie auch als direkte Fuß- und Radverkehrsverbindung zum Zentrum von Dietenbach (Marktplatz) wichtig sein. Als gut gestaltete grüne Verbindung stellt die Wegeverbindung zudem selbst ein Angebot zur Naherholung dar.</p> <p>Für all diese Zwecke ist die Wegeverbindung nicht durch die Fuß-Radverkehrsachse Süd zu ersetzen, die über 250 m weiter östlich an die Mundenhofer Straße anschließt, also einen beträchtlichen und nicht nur „kurzen“ Umweg darstellt. Zudem ist sie im Fußverkehr wichtig, um auch „Rundwege“ gehen zu können. Aus</p>

	<p>Gründen der Barrierefreiheit sollte sie hierfür eine befestigte Oberfläche haben (Nutzbarkeit mit Rollator oder Rollstuhl).</p> <p>Die Wegeverbindung entlang der Stadtbahn ist zugleich eine wichtige Leitungstrasse für verschiedene unterirdische Leitungen: Fernwärmeanschluss für den Stadtteil, mehrere Mittelspannungsleitungen, Haupt-Wasserleitung, Telekommunikation/Breitband, Lichtwellenleiter, usw. Sowohl der vorgesehene Fußweg als auch der Radweg werden deshalb in voller Breite unterirdisch durch Leitungstrassen belegt sein. Der geforderte Verzicht auf die Wegeflächen und Ersatz durch eine naturbelassene „Wartungszone“ entlang der Stadtbahn würde deshalb nicht zu einer Reduzierung des Waldeingriffs führen. Im Hinblick auf die notwendigen und sinnvollen Verknüpfungen zwischen den beiden benachbarten Stadtteilen mit insgesamt ca. 25.000 Einwohner_innen und auf die unterschiedlichen Bedarfe an Verbindungen für Fußgänger_innen und Radfahrer_innen stellt ein Verzicht auf die Verbindungen aus verkehrlicher und städtebaulicher Sicht ohnehin keine sinnvoll Option dar.</p>
<p>B.2.3 3.4 Grün- und Freiraum (Seite 8)</p> <p><u>Zitat:</u></p> <p>„Ein weiterer wichtiger Freiraum ist der Sport- und Bewegungspark südlich der Gemeinschaftsschule und nördlich des Stadtteils Rieselfeld. (...) Der Sport- und Bewegungspark wird im Planungswettbewerb für den Schulcampus mit behandelt (Drucksache G22-077), ein erster Bauabschnitt liegt im Plangebiet.“</p> <p><u>Stellungnahme des BIV:</u></p> <p>Für den Sport- und Bewegungspark darf kein Wald gerodet werden. Die Sport- und Bewegungsflächen müssen so angeordnet werden, dass die Bäume stehen bleiben können. Mit dem vom Gemeinderat im April beschlossenen Verzicht auf eine normierte Kampfbahn ist das möglich.</p>	<p>Siehe B.2.1.</p>
<p>B.2.4 4.2 Waldumwandlung (Seite 12)</p> <p><u>Zitat:</u></p> <p>„Durch die Stadtbahn, die Schul- und Sportflächen, die Hochgarage Mundenhof sowie die Zuleitung zum Versickerungsbecken werden auf 1,9 ha dauerhaft Wald in Anspruch genommen. Dies ist eine worst-case-Betrachtung, die noch von der Anlage einer Kampfbahn C auf den Sportflächen ausgeht. Ziel des Wettbewerbs zum Sport- und Bewegungspark ist, die Sportflächen so anzuordnen (vgl. Drucksache G-22/077), dass mehr Baumbestand erhalten bleibt und sich die Waldinanspruchnahme noch reduziert.“</p> <p><u>Stellungnahme des BIV:</u></p>	

Der Bau einer normierten Kampfbahn ist weder für den Schulsport der Gemeinschaftsschule Dietenbach noch für den Vereinssport des Sportvereins „Sport vor Ort Rieselfeld e.V.“ notwendig und daher verzichtbar. Daher darf im Bebauungsplan im Bereich des Sport- und Bewegungsparks keine Waldrodung enthalten sein.

Gründe:

Zahlreiche aktuelle Anlagen zur Offenlage des Bebauungsplanentwurfs und auch frühere Stellungnahmen, etwa des Regierungspräsidiums Freiburg und vieler Umweltverbände, dokumentieren, dass der Wald nördlich der Mundenhofer Straße und östlich der Straßenbahntrasse viele wertvolle Funktionen erfüllt:

1. Der Wald ist Lebensraum einer Vielzahl seltener Arten, darunter 27 Brutvogelarten, seltene Fledermausarten, Haselmäuse, und Hirschkäfer u.v.m.

2. Der Wald speichert in seiner Humusschicht und im Wurzelgeflecht bis zu 200 Liter Regenwasser pro Quadratmeter. Damit erfüllt er die Anforderungen, die das Stadtplanungsamt im Klimaanpassungskonzept formuliert: Freiburg soll „Schwammstadt“ werden, damit Regenwasser in der Stadt gehalten wird.

Bei der hier vorgesehenen Rodung von 1,9 Hektar Wald ginge eine Speicherkapazität von bis zu 3,8 Millionen Liter Regenwasser verloren.

3. Der Wald schafft auch während der stetig zunehmenden Hitzetage ein kühlendes Kleinklima, das sowohl der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als auch hitzestressen Menschen zugutekommt. Dies umso mehr, als die benachbarten Stadtteile Rieselfeld, Haslach und Weingarten schon jetzt als klimatischer „Hotspot“ mit hohem Gesundheitsrisiko identifiziert sind und auch Dietenbach nach Fertigstellung der Bebauung sicherlich in diese Kategorie einzuordnen sein wird.

4. Der Wald ist ein kühlender Erholungsraum, wie er im städtischen Klimaanpassungskonzept gefordert wird. Er wird aktuell von vielen Bewohnerinnen und Bewohnern von Rieselfeld genutzt, in Zukunft sicherlich auch von den Bewohnerinnen und Bewohnern von Dietenbach.

5. Der Wald weist laut Umweltbericht in der Anlage zum Bebauungsplanentwurf (Seite 76) die Waldfunktionen „Immissionsschutzwald“ (Feinstaub, Stickoxid u.a. von der nahegelegenen A5, B31, Westrandstraße), „Klimaschutzwald“, „Erholungswald - Stufe1“ sowie „Sonstiger Wasserschutzwald“ auf und „ist aus naturschutzfachlicher Sicht als wertvoll einzustufen“.

Siehe B.2.1. Die Bedeutung des Waldes für das Ökosystem ist unstrittig. Für die Entwicklungsmaßnahme werden voraussichtlich 4,4 ha Waldflächen in Anspruch genommen, wobei 1,8 ha auf den 1. Bebauungsplan entfallen. Für die Erschließung des neuen Stadtteils ist ein Anschluss an die Stadtbahn über die Endhaltestelle im Rieselfeld ebenso erforderlich wie die Wegebeziehungen für Fußgänger- und Radverkehr in Verlängerung des Bollerstaudenwegs bzw. der Carl-von-Ossietzky-Straße sowie die unter diesen wegen liegenden Versorgungsleitungen für Wasser, Strom und Fernwärme (vgl. Drucksache G-22/092, Anlage 6). Desgleichen ist die im Bebauungsplanentwurf vorgesehene Lage der Gemeinschaftsschule und der von dieser und der Öffentlichkeit genutzten Sportflächen städtebaulich richtig. Alternativen, welche die städtischen Planungsziele mit hinnehmbaren Abstrichen realisieren ließen, liegen nicht vor. Die entsprechende Fragestellung ist in den arten- und gebietsschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren gesondert geprüft worden. In der Gesamtabwägung wird daher den mit dem Bebauungsplanentwurf verfolgten Planungszielen der Vorrang eingeräumt, unbeschadet der noch laufenden Weiterentwicklung des Siegerentwurfs für den Schul- und Sportcampus, in die einbezogen wird, ob und wie bestehender Baumbestand noch in die Freiraumkonzeption integriert werden kann.

<p>6. Der Wald bindet klimaschädliches Kohlendioxid und produziert lebensnotwendigen Sauerstoff. Damit trägt er zum Klimaschutz bei.</p> <p>7. Der Wald bedeckt nur einen kleinen Bruchteil der gesamten Fläche, die für Dietenbach bebaut werden soll. Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf werden 1,9 Hektar Wald genannt, die „dauerhaft in Anspruch“ genommen werden sollen. Eine kreative Planung, die den oben angeführten hohen Wert des Waldes angemessen berücksichtigt, kann auf diese 1.9 Hektar weitgehend verzichten.</p>	
<p>B.3 Buerger_in 1 (Schreiben vom 23.09.2022)</p>	
<p>B.3.1 In Zeiten von Klimakatastrophe und Artensterben hat der Erhalt des naturnahen Dietenbachwald bei Freiburg absolute Priorität und sollte bei der Bauplanung entsprechend berücksichtigt werden. Folglich sollte der Plan dergestalt verändert werden, dass kaum Bäume gefällt werden müssen bzw. deutlich weniger als aktuell geplant durch Umplanungen und Verzicht auf eine Reihe Reihenhäuser, sowie Verkleinerung der Sportanlagen. Außerdem könnte die Straßenbahn noch mehr einen Bogen machen um Wald zu schonen. Als Anwohner im Stadtteil Betzenhausen bin ich selber und meine Kinder von der Waldrodung betroffen, aber auch die zukünftigen Bewohner brauchen einen intakten alten Wald zur Kühlung und zur Erholung, sowie zum Erleben der Natur. Jeder Baum reduziert den CO2 Gehalt der Luft, intakte Wälder durch den Boden noch deutlich mehr.</p> <p>Ich bitte Sie für die Zukunft unserer Erde den Plan entsprechend umzuplanen.</p>	<p>Die Stadtverwaltung ist bemüht, den Waldverlust auf ein Minimum zu reduzieren. Alle Möglichkeiten zur Minimierung des Waldeingriffs wurden umfassend geprüft und bewertet und dort, wo es möglich war, in der Planung umgesetzt. Vor dem Hintergrund der Schaffung dringend benötigten Wohnraums, der erforderlichen Verkehrsverbindungen und des Bedarfs an Sportflächen ist eine vollständige Vermeidung der Waldinanspruchnahme jedoch nicht möglich.</p>
<p>B.4 Bürger_in 2 (Schreiben vom 01.10.2022)</p>	
<p>B.4.1 Beim Bau des neuen Stadtteils 'Dietenbach' geschieht unerträgliches Greenwashing und Sie machen mit!</p> <p>Ein unwiederbringliches Ökosystem soll zerstört werden und Sie haben das zusammen mit den Gemeinderät*innen zu verantworten! Daran ändert auch ein Ankauf von Ausgleichsflächen nichts.</p> <p>Beim Bürgerentscheid hieß es klar: Kein Baum wird für den neuen Stadtteil gefällt und jetzt?</p> <p>3500 Bäume sollen sterben, zum Teil 100 Jahre alt. Ein wunderbares Kleinod, das uns mit Luft, Grundwasser, Erholungsraum und Vielem mehr versorgt soll platt gemacht und getötet werden, weil die Stadt und die Planer 'keine Alternativen sehen'?</p>	<p>Die vermeintliche Aussage, für Dietenbach müsse kein Baum gefällt werden, beruht auf einer Falschmeldung in verschiedenen Presseorganen, zu denen die Stadt sich bereits mehrfach klarstellend geäußert hat. Die Stadtverwaltung ist bemüht, den Waldverlust auf ein Minimum zu reduzieren. Darüber hinaus wird für die Waldflächen, die in Anspruch genommen werden, 1:1 Ausgleich in Form von Ersatzaufforstungsflächen geschaffen. Vor dem Hintergrund der Schaffung dringend benötigten Wohnraums, der erforderlichen Verkehrsverbindungen und des Bedarfs an Sportflächen ist eine vollständige Vermeidung von einer Waldinanspruchnahme nicht möglich.</p>

<p>Der Erhalt des 'künstlerischen Gesamtkonzepts' der Planer steht bei Ihnen also über allen menschlichen, ökologischen und gesundheitlichen Werten moderner Menschen in Zeiten des Klimawandels? Wir können uns das heutzutage nicht mehr leisten. Jeder Baum, der bereits Teil eines Ökosystems ist, muss erhalten werden, alles andere ist absichtliche Zerstörung unseres Lebensraums Erde, nimmt unseren Kindern und Kindeskindern die Luft zum Atmen, das Wasser, die Zukunft!</p> <p>Wenn Sie das nicht so sehen, sind Sie nicht auf dem neusten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und sollten das dringend ändern. Die Expert*innen von NABU, BUND usw. helfen Ihnen sicher gerne dabei.</p> <p>Handeln Sie jetzt! Es gibt gut machbare, schnell umsetzbare Alternativen einer Bebauung, die den gesamten Wald erhält.</p> <p>Unterstützen Sie die Überlegungen für ein tatsächlich ökologisches Energiesystem für den neuen Stadtteil. Verhindern Sie die Entnahme von Grundwasser und den Ankauf von Strom für das geplante Wasserstoff-Kraftwerk.</p> <p>Denken Sie neu, innovativ und vor allem schonungsvoll und schützend für die Erde und damit für alle Lebewesen, also auch für uns Menschen. Menschen, die Wählerinnen und Wähler sind und Entscheidungsträger*innen, die eine Umweltzerstörung in diesem Ausmaß veranlassen, nicht mehr wählen und an die Macht lassen werden.</p> <p>Sorgen Sie dafür, dass die Zusage: Kein Baum wird gefällt! eingehalten wird!</p>	
<p>B.5 Bürger_in 3 (Schreiben vom 02.10.2022)</p>	
<p>B.5.1 Ich bin gegen die Planung der Straßenbahnlinie, weil der Bau der Straßenbahn nicht nur den artenreichen Waldsaum opfert, sondern auch große alte Bäume, die uns in immer heißeren Sommer unentgeltlich mit Schatten und Kühlung versorgen. Der direkte Zugang zu den Waldkindergärten ist dann offenbar nicht mehr möglich. Wenn man wirklich an der geplanten Trassenführung für die Straßenbahn festhalten will, das würde wohl bedeuten, dass die Straßenbahnen in 5 Minutentakt in unmittelbarer Nähe des Waldkindergartens Heuweg vorbeifahren. Das lässt sich mit den Absichten, die ein Waldkindergarten verfolgt, wie z. B. Sinneswahrnehmung, Reizarmut, Erfahren des umgebenden Naturraums, nicht vereinbaren. Gerade Kinder mit Schwierigkeiten im auditiven Bereich profitieren sehr von einer Betreuung im Waldkindergarten. Überhaupt benötigen Kinder in der heutigen Zeit, geschützte Räume, in denen wenig Reize auf sie einströmen, damit sie sich</p>	<p>Der bestehende Waldkindergarten im Frohnholz kann erhalten bleiben, auch die Zuwegungen bleiben bestehen.</p> <p>Zur Lage der Stadtbahn ist in der Abwägung darauf zu verweisen, dass es für die Stadtbahn unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele keine bessere Alternativtrasse gibt. Einzelheiten sind in der Begründung des Bebauungsplanentwurfs dargestellt.</p>

	<p>gedeihlich entwickeln können. Kinder benötigen Naturräume, in denen nicht alles gestaltet ist und in denen Tiere und Pflanzen in ihrer natürlichen Umgebung beobachtet werden können.</p>
<p>B.5.2 Die Planungen beinhalten die Zerstörung des Waldes (für die Tramtrasse) und damit der Lebensräume von Schwarzspecht, Grünspecht, Buntspecht, Pirol, Kuckuck, Hirschkäfer, Haselmaus, Fledermäusen, Waldkauz, Bussard, Baumfalke usw. Die Planungen laufen auch den vom Gemeinderat der Stadt verabschiedeten Artenschutzkonzepten zuwider. Ich finde in den Planungen bzw. den Gutachten nur Beschneidungen, die das Tier- und Pflanzenreich hinnehmen soll und die ja alle an irgendeiner Stelle kompensiert werden sollen. ABER: Leider gibt es keine Ausgleichsflächen mehr ohne immense Konflikte. Es kann sich nicht mehr jeder ausbreiten, ohne dass er an die Grenze des anderen stößt.</p>	<p>Es wurden ausreichend CEF- und FCS-Flächen für die vollständige Kompensation der mit der Planung verbundenen Beeinträchtigungen gefunden und gesichert.</p>
<p>Es ist schön, dass Sie für die Gemeinschaftsschule in Dietenbach Inklusion und die BNE verankern, aber dass Sie gleichzeitig den Waldkindergarten, besteht seit 2004, beschneiden, kann ich so nicht gutheißen. Die Schüler werden in größeren Mengen in das Waldstück strömen, um heimlich zu rauchen und zu kiffen etc., was Schüler eben in Pausen so tun. In den Ferien wird der Platz des Waldkindergartens für abendliche Trinkgelage und Vermüllung genutzt werden.</p> <p>Der Wald verliert seine Erholungsfunktion für die Rieselfelder und Dietenbacher Bewohner, wenn er nicht in seiner jetzigen Größe erhalten wird.</p> <p>Die Planung entsprechen nicht den Ideen der Bundesregierung zur Eindämmung des Flächenfraßes.</p> <p>Womöglich verstößt alles gegen das Grundgesetz, (Unversehrtheit), denn die Klimagutachten belegen für große Teile des Rieselfeldes einen Hotspot, der nicht weniger wird, wenn der Wald in großen Teilen gerodet wird. Junge Bäume können das niemals kompensieren, so sie überhaupt anwachsen, die Rieselfelder Alleebäume haben es sehr schwer, groß zu werden, das beobachte ich seit 2000 als Anwohnerin.</p>	<p>Der Waldkindergarten im Frohnholz wird durch die Planungen für den neuen Stadtteil nicht in Anspruch genommen und kann somit erhalten bleiben. Bzgl. ggf. entstehender Nutzungskonflikte ist davon auszugehen, dass diese auf den dem Bebauungsplan nachgeordneten Planungs- und Umsetzungsebenen gelöst werden können. Die Sekundarstufe der Gemeinschaftsschule liegt in vergleichbarer Entfernung wie das Kepler-Gymnasium. Dem Bebauungsplan stehen in diesem Punkt keine grundsätzlichen Vollzugshindernisse entgegen.</p> <p>Über das Erholungsvorsorge- und Besucherlenkungskonzept wurden umfangreiche Maßnahmen für die Erholungsvorsorge der künftigen Bewohner_innen des neuen Stadtteils sowie der Bewohner_innen des angrenzenden Rieselfelds erarbeitet und festgelegt.</p> <p>Das städtebauliche Konzept sieht eine sehr kompakte Bauweise vor, womit dem Gebot der flächensparenden Bauweise Rechnung getragen wird.</p> <p>Das Klimagutachten für den neuen Stadtteil kommt zum Ergebnis, dass sich durch den neuen Stadtteil keine wesentlichen Verschlechterungen in klimatischer Hinsicht gegenüber dem Status quo ergeben.</p>
<p>B.5.3 Parkgarage am Mundenhof: es ist ja bekannt, dass breite Straßen noch mehr Verkehrsteilnehmer anziehen, eine Parkgarage macht die Sache ja wieder bequem, das heißt, dass noch mehr Besucher zu erwarten sind, die das System wieder kollabieren lassen werden. Das Tiergehege hat jetzt schon eher zu viele Besucher und es wäre doch sinnvoller hier eine ÖPNV Verbindung zu schaffen, die auch breiter</p>	<p>Durch den Bau der Mundenhofgarage kommt es nicht zu einer Mehrung an Kfz-Stellplätzen für Besucher_innen des Mundenhofs. Die Mundenhofgarage dient vielmehr als Ersatz für heute im Bereich des Mundenhofs bestehende ebenerdige Stellplätze, die im Zuge der Entwicklung des neuen Stadtteils überbaut werden, teils durch Wohnbebauung, teils durch die Energiezentrale und die Mundenhofgarage selbst. Durch den Bau der Mundenhofgarage werden weniger Stellplätze errichtet, als ebenerdige Stellplätze</p>

	genutzt wird, weil sie attraktiv ist. Das wäre für mich green city like.	durch die Entwicklung von Dietenbach im Bereich Mundenhof entfallen.
B.5.4	Zum Schluss möchte ich noch die mir unklare Finanzierungslage nennen. In Freiburg werden gerne neue Werte geschaffen, das ist schön, solange man sich auch den Erhalt des Bestehenden leisten kann. Die Folgekosten für den Unterhalt sind offenbar nicht sorgfältig in die Haushaltspläne eingearbeitet, denn sonst hätten wir keine Kindergärten und Schulen mit undichten Dächern oder Pflanzen, die hineinwachsen und auch nicht so schlaglöchrige Straßen. Bevor wir uns mit einem weiteren Stadtteil noch mehr Menschen in die Stadt holen, denen das auffällt, sollten wir dies zuerst in Ordnung bringen.	Die Finanzierbarkeit der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme ist über die Kosten- und Finanzierungsrechnung (KoFi) nachgewiesen.
B.6 Bürger_in 4 (Schreiben vom 02.10.2022)		
B.6.1	Ich weiß, dass es außer Frage steht, dass Wohnraum in Freiburg knapp und daher auch Neubau nötig ist, ich weiß auch, dass im Dietenbach einige Sozialbauwohnungen geplant sind und das versucht wurde das ganze Projekt möglichst nachhaltig zu gestalten. Dennoch, sind die Bemühungen meines Erachtens nicht groß genug, in Zeiten des Klimawandels und immenser Biodiversitätsverluste, kann ein Bauprogramm nicht nachhaltig sein, wenn dafür gesunder Mischwald weichen muss. Ich weiß auch, dass Aufwand betrieben wurde um möglichst viele der Bäume zu erhalten, an dieser Stelle frage ich mich, warum die paar Bäume nicht auch noch durch einen geringen Mehraufwand in der Planung erhalten werden können, immerhin sichern diese Lebensgrundlage und erhöhen die Lebensqualität. Wenn ich die Pläne richtig verstehe, weichen die Bäume Vorgärten (wo diese auf jeden Fall stehen bleiben könnten) und Fußballfeldern. Es ist keine Sache der Unmöglichkeit diese Bäume zu erhalten und es würde für viele Leute viel bedeuten und sicherlich auch im Nachhinein viele Leute die dort einziehen erfreuen, zudem stehen die Bäume nicht dem Bau von Wohnungen im Weg. Ich glaube daran, eine gemeinsame nachhaltigere Lösung zu finden und würde mich freuen, wenn der Dietenbachwald in Gänze stehen bleiben könnte.	Die Stadtverwaltung ist bemüht, den Waldverlust auf ein Minimum zu reduzieren. Darüber hinaus wird für die Waldflächen, die in Anspruch genommen werden, 1:1 Ausgleich in Form von Ersatzaufforstungsflächen geschaffen. Vor dem Hintergrund der Schaffung dringend benötigten Wohnraums, der erforderlichen Verkehrsverbindungen und des Bedarfs an Sportflächen ist eine vollständige Vermeidung von einer Waldinanspruchnahme nicht möglich.
B.7 Bürger_in 5 (Schreiben vom 04.10.2022)		
B.7.1	Die geplante Rodung von Waldflächen im Langmattenwäldchen und angrenzenden Waldstücken ist ein eklatanter Verstoß gegen das Klima- und Artenschutzmanifest der Stadt Freiburg.	Das Klima- und Artenschutzmanifest der Stadt ist eine politische Leitlinie, die im vorliegenden Fall mit anderen Zielsetzungen, nämlich der Schaffung dringend erforderlichen bezahlbaren Wohnraums abzuwägen ist. Im Hinblick auf die hohe bauliche Dichte, die in

<p>Das Vorhaben steht in krassem Widerspruch zu dringend benötigten Kühloasen und Grünflächen die der Wärme-Hotspot Rieselfeld und der geplante Stadtteil Dietenbach benötigen.</p> <p>Mit der aktuellen Planung sollen wertvolle Biotope und Lebensräume unzähliger und teils bedrohter Tier- und Pflanzenarten zerstört werden. Die naturnahen Waldflächen sind umso wertvoller, da sie direkt im Stadtgebiet von Freiburg liegen.</p> <p>Die geplante Abholzung ist eine bewusste Schwächung der Klimaresilienz Freiburg</p> <p>Als Vater zweier Kinder fühle ich mich besonders verpflichtet Widerspruch gegen dieses falsche Vorhaben einzulegen.</p> <p>Ich fordere den Gemeinderat, den Oberbürgermeister Hr. Horn, Baubürgermeister Hr. Haag, Projektleiter Hr. Engel und die Stadtverwaltung deshalb eindringlich dazu auf eine Umplanung zu veranlassen die die Waldflächen erhält.</p>	<p>dem Stadtteil realisiert werden soll, ist der Flächenverbrauch, der zwischen einem Drittel und einem Viertel dessen liegt, was bei Verdrängung der wohnungsuchenden Menschen in das Umland entstände, in der Abwägung vertretbar.</p> <p>Nach dem Klimagutachten (INKEK; 2021) ist insgesamt betrachtet die Lage des neuen Stadtteils Dietenbach im Kontext des Freiburger Stadtklimas und unter der Fragestellung Klimaanpassung als unbedenklich zu bewerten. Vor allem die verdichteten Stadträume der Innenstadt werden nicht weiter belastet und auch die direkt angrenzenden Nachbarschaften werden keine klimatischen Nachteile erfahren.</p> <p>Die Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt werden durch umfangreiche zum überwiegenden Teil vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kompensiert, um Verschlechterungen für die Tier- und Pflanzenwelt zu verhindern.</p>
<p>B.8 Bürger_in 6 (Schreiben vom 04.10.2022)</p>	
<p>B.8.1 Die geplante Rodung von Waldflächen im Langmattenwäldchen und angrenzenden Waldstücken ist ein eklatanter Verstoß gegen das Klima- und Artenschutzmanifest der Stadt Freiburg.</p> <p>Das Vorhaben steht in krassem Widerspruch zu dringend benötigten Kühloasen und Grünflächen, die der Wärme-Hotspot Rieselfeld und der geplante Stadtteil Dietenbach benötigen.</p> <p>Mit der aktuellen Planung sollen wertvolle Biotope und Lebensräume unzähliger und teils bedrohter Tier- und Pflanzenarten zerstört werden. Die naturnahen Waldflächen sind umso wertvoller, da sie direkt im Stadtgebiet von Freiburg liegen.</p> <p>Die geplante Abholzung ist eine bewusste Schwächung der Klimaresilienz Freiburg</p> <p>Als Mutter zweier Kinder fühle ich mich besonders verpflichtet, Widerspruch gegen dieses falsche, ja kriminelle, Vorhaben einzulegen.</p> <p>Ich fordere den Gemeinderat, den Oberbürgermeister Hr. Horn, Baubürgermeister Hr. Haag, Projektleiter Hr. Engel und die Stadtverwaltung deshalb eindringlich dazu auf, eine Umplanung zu veranlassen die die Waldflächen erhält.</p>	<p>Das Klima- und Artenschutzmanifest der Stadt ist eine politische Leitlinie, die im vorliegenden Fall mit anderen Zielsetzungen, nämlich der Schaffung dringend erforderlichen bezahlbaren Wohnraums abzuwägen ist. Im Hinblick auf die hohe bauliche Dichte, die in dem Stadtteil realisiert werden soll, ist der Flächenverbrauch, der zwischen einem Drittel und einem Viertel dessen liegt, was bei Verdrängung der wohnungsuchenden Menschen in das Umland entstände, in der Abwägung vertretbar.</p> <p>Nach dem Klimagutachten (INKEK; 2021) ist insgesamt betrachtet die Lage des neuen Stadtteils Dietenbach im Kontext des Freiburger Stadtklimas und unter der Fragestellung Klimaanpassung als unbedenklich zu bewerten. Vor allem die verdichteten Stadträume der Innenstadt werden nicht weiter belastet und auch die direkt angrenzenden Nachbarschaften werden keine klimatischen Nachteile erfahren.</p> <p>Die Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt werden durch umfangreiche zum überwiegenden Teil vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kompensiert, um Verschlechterungen für die Tier- und Pflanzenwelt zu verhindern.</p>
<p>B.9 Bürger_in 7 (Schreiben vom 05.10.2022)</p>	

<p>B.9.1 Die geplante Rodung des Langmattenwäldchen ist ein rabiater Verstoß gegen das vor dem Bürger_innenentscheid geäußerte Versprechen, dass kein Baum für das neue Stadtteil gerodet werden müsste. Es ist zudem klimapolitischer Irrsinn, vor allem für die Infrastruktur des neuen Stadtteils, sowie der umliegenden Stadtteile Rieselfeld und Weingarten: Alle drei Stadtteile brauchen Kühloasen und Grünflächen in den kommenden Hitzesommern. Es handelt sich um eine bewusste Verschlechterung der Klimaresilienz Freiburgs. Dieser Verstoß gegen das Klima- und Artenschutzmanifest der Stadt Freiburg geht mit Verlust wertvoller Lebensräume zahlreicher und z.T. bedrohter Tier- und Pflanzenarten einher. Die geplanten 30m breiten Waldstreifen trocknen innerhalb weniger Sommer aus und bieten keinen sicheren Lebensraum mehr.</p> <p>Ich bitte den Gemeinderat, die Stadtverwaltung, den Oberbürgermeister Herrn Horn und den Baubürgermeister Herrn Haag inständig, sich ernsthaft mit den Vorschlägen zur Umplanung der Bürgerinitiativen zu beschäftigen, statt diese freundlich abzuweisen - und die Waldflächen zu erhalten.</p> <p>Setzen Sie ein Zeichen für zukunftsorientierte, klimaresiliente Stadtplanung. Entscheiden sie sich gegen GreenWash- und für GreenCityFreiburg und erhalten Sie das Kleinod Dietenbachwald.</p>	<p>Die vermeintliche Aussage, für Dietenbach müsse kein Baum gefällt werden, beruht auf einer Falschmeldung in verschiedenen Presseorganen, zu denen die Stadt sich bereits mehrfach klarstellend geäußert hat.</p> <p>Das Klima- und Artenschutzmanifest der Stadt ist eine politische Leitlinie, die im vorliegenden Fall mit anderen Zielsetzungen, nämlich der Schaffung dringend erforderlichen bezahlbaren Wohnraums abzuwägen ist. Im Hinblick auf die hohe bauliche Dichte, die in dem Stadtteil realisiert werden soll, ist der Flächenverbrauch, der zwischen einem Drittel und einem Viertel dessen liegt, was bei Verdrängung der wohnungsuchenden Menschen in das Umland entstände, in der Abwägung vertretbar.</p> <p>Nach dem Klimagutachten (INKEK; 2021) ist insgesamt betrachtet die Lage des neuen Stadtteils Dietenbach im Kontext des Freiburger Stadtklimas und unter der Fragestellung Klimaanpassung als unbedenklich zu bewerten. Vor allem die verdichteten Stadträume der Innenstadt werden nicht weiter belastet und auch die direkt angrenzenden Nachbarschaften werden keine klimatischen Nachteile erfahren.</p> <p>Die Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt werden durch umfangreiche zum überwiegenden Teil vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kompensiert, um Verschlechterungen für die Tier- und Pflanzenwelt zu verhindern.</p>
<p>B.10 Bürger_in 8 (Schreiben vom 05.10.2022)</p>	
<p>B.10.1 Dieti bleibt!</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>B.11 Architektenkammer Baden-Württemberg, Planungsbeirat der Kammergruppen Freiburg Breisgau-Hochschwarzwald / Emmendingen (Schreiben vom 05.10.2022)</p>	
<p>B.11.1 Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme im Rahmen der Offenlage des 0.9. Bebauungsplans und begrüßen die positive Entwicklung Freiburgs zur Schaffung von differenziertem Wohnraum im Dietenbach. Der Prozess zur Bearbeitung des Bebauungsplans und das vorliegende Resultat sind vorbildlich.</p> <p>Zu oben genanntem Verfahren bezieht der Planungsbeirat als Organ der Architektenkammer Baden-Württemberg, Kammergruppe Freiburg, wie folgt Stellung:</p> <p>zu 1.3. Sonstige Sondergebiete</p> <p>Wir regen an, die Nutzung der Sondergebiete (Quartiersgaragen) um die Möglichkeit des 'Urban Farming' zu ergänzen.</p>	<p>Im Rahmen der Stellplatzbilanzierung sind die im Bebauungsplan vorgesehenen Stellplatzkapazitäten zwingend notwendig und höchstens Komplementärnutzungen, wie bspw. Räume für kulturelle und soziale Zwecke, denkbar. „Urban Farming“ wird nicht als passende Komplementärnutzung betrachtet.</p>

<p>B.11.2 zu 2.1. Grundfläche und Grundflächenzahl</p> <p>Für eine wirtschaftliche Bauweise steht zu erwarten, dass die maximale BGF je Grundstück ausgenutzt wird. Im vorliegenden Bebauungsplan entspricht dies in der Regel der vollen Ausnutzung des Baufensters aus Baugrenzen und Baulinien.</p> <p>Wir regen an, die rückwärtigen Baugrenzen in Richtung Hof zu verschieben und größere maximale Gebäudetiefen zuzulassen, um bei Einhaltung der max. BGF eine Flexibilität und Vielfalt in der Gebäudeplanung zu ermöglichen.</p>	<p>Dieser Hinweis wurde berücksichtigt. Die Gebäudetiefe beträgt in der Regel 13 m, wodurch die privaten und gemeinschaftlichen Freiflächen eine Tiefe von etwa 30 m beanspruchen können. Zur Ermöglichung flächeneffizienter horizontaler Erschließungstypen (Mehrspanner) mit einem günstigeren Verhältnis von Wohnfläche zu Verkehrsfläche ist in Teilbereichen an kurzen Blockseiten größerer Blöcke mit guter Belichtung nun eine Gebäudetiefe von 14 m möglich. Die rückwärtigen Baugrenzen in Richtung Hof wurden entsprechend angepasst.</p>
<p>B.11.3 zu den 'Anregungen und Anliegen der Bürger_innen aus dem Anhörungstermin zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung am 11.11.2019, Punkt (25)'</p> <p>'Empfehlungen im Hinblick auf alternative Bauweisen sollen (...) Eingang in das Gestaltungshand(buch) zum neuen Stadtteil finden.' Hierzu fordert die Muster-Holzbaurichtlinie (M-Holz-BauRL) in der Fassung vom Oktober 2020 für 'Wirksame Löscharbeiten für die Feuerwehr': 'Jede Gebäudeseite mit einer Außenwandbekleidung aus Holz oder Holzwerkstoffen muss für wirksame Löscharbeiten erreicht werden können. Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle sind auf Grundstück ggf. Zu- oder Durchfahrten und Bewegungsflächen entsprechend der Technischen Regel Ifd. Nr. A 2.2.1.1 der MVV TB herzustellen.'</p> <p>Wie kann diese Richtlinie und im Speziellen die Erreichbarkeit in den Blockinnenrändern eingehalten werden, um eine Hoffassade in Holzbauweise zu realisieren? Wir regen an, zu untersuchen, dass die Richtlinie ohne Einschränkung der Qualitäten der Nutzbarkeit der Erdgeschosses und Gärten umgesetzt werden kann.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erarbeitung des Vermarktungskonzepts weiterverfolgt.</p>
<p>B.12 Bürger_in 9 (Schreiben vom 07.10.2022)</p>	
<p>B.12.1 In der Begründung steht zu 4.7 Stadtbahn S. 46:</p> <p>Die ÖPNV-Erschließung des neuen Stadtteils Dietenbach erfolgt hauptsächlich durch den Bau einer Stadtbahnlinie von der Endhaltestelle im Rieselfeld aus (siehe Anlage 18), für die ein eigener Bebauungsplan erlassen wird.</p> <p>Hierzu möchte ich anmerken, dass mehr Bäume des Langmattenwäldchens hätten stehen bleiben können, wenn die Stra.-Ba. entlang der Tel-Aviv-Yafo-Allee nach Lehen geplant worden wäre. Dann wäre für die Dietenbacher Bevölkerung der Weg mit der Stra.-Ba. in die Innenstadt vermutlich auch kürzer gewesen.</p>	<p>Die Linienführung der Stadtbahn ist das Ergebnis einer umfangreichen Untersuchung, die verschiedenste Kriterien betrachtet hat und in einem dreistufigen Verfahren die aktuell verfolgte Linienführung als Vorzugsvariante hervorgebracht hat. Gegen eine Führung entlang der Tel-Aviv-Yafo-Allee sprach, dass der Streckenast vor dem Rieselfeld hätte aufgeteilt werden müssen und sich für beide Stadtteile die Taktichte halbiert hätte. Bei einer Führung entlang der Tel-Aviv-Yafo-Allee wäre ein Eingriff in den Waldstreifen zwischen der Tel-Aviv-Yafo-Allee und dem Stadtteil Rieselfeld auf ca. 500 m Länge erforderlich. Dazu käme noch, dass eine direkte Verknüpfung zwischen den Stadtteilen Dietenbach und Rieselfeld fehlen würde, was eine Verschlechterung bedeuten würde, so lange die Versorgungs- und Dienstleistungsangebote im neuen Stadtteil Dietenbach noch nicht vollständig</p>

	<p>ausgebaut sind. Die ausführliche Alternativenprüfung für die Stadtbahnstrecke kann auch der Begründung zum Bebauungsplan entnommen werden.</p>
<p>B.12.2 Grundkomponenten des Energiekonzepts sind Abwasser- und Grundwasserwärmenutzung mit Groß-Wärmepumpen. Die Abwärme einer Elektrolyseanlage zur Herstellung von sog. 'grünem' Wasserstoff kann ebenfalls zur Deckung des Wärmebedarfs genutzt werden. Zur Erschließung der Abwasserwärme wird am Abwasserhauptsammler des Abwasserzweckverbandes Breisgauer Bucht (AZV) an der Mundenhofer Straße ein Entnahmebauwerk errichtet. Im Betrieb wird ein Teil des Abwassers aus dem Sammler entnommen, mithilfe eines Abwasserwärmetauschers um rd. 4 Kelvin abgekühlt und anschließend wieder in den Abwassersammler geleitet. Hierfür werden erneuerbarer Strom aus dem Stromnetz und ggf. auch Überschüsse aus dem lokalen Photovoltaikstrom der Energiezentrale bezogen, weshalb der so gewonnene Wasserstoff als 'grüner' Wasserstoff bezeichnet wird.</p> <p>Nachdem am 27.09.2022 von der Stadt bekanntgegeben wurde, dass der Wärmekonzeptionsvertrag mit der Badenova abgeschlossen wurde, ist die bisherige bekanntgewordene Planung in diesem Bebauungsplan z.T. hinfällig bzw. immer noch ungeklärt. So steht in einer Pressemitteilung der Stadt https://www.freiburg.de/pb/,Lde/1969023.html am 27.09.2022:</p> <p>Gleichzeitig mussten die CO2-Emissionen so niedrig sein, dass diese in Kombination mit der geplanten Wasserstoffproduktion eine bilanzielle Klimaneutralität sicherstellen. Erst mit Inkraft-Treten der Bundesförderung für klimafreundliche Wärmenetze zum 15. September 2022 werden nun voraussichtlich die im ursprünglichen Energiekonzept geplanten Lösungen zu vertretbaren Preisen realisiert werden können. Der neue Stadtteil Dietenbach soll wesentlicher Bestandteil des Wärmeverbunds Freiburg-West werden. Dieses Nahwärmenetz soll die Stadtteile Landwasser, Lehen, Mooswald, Betzenhausen, das Industriegebiet Nord und Zinklern verbinden und mit dekarbonisierter Wärme versorgen. Quellen für den zukünftigen Netzverbund sind unter anderem die Prozessabwärme der Firma Cerdia (ehemals Rhodia), Biogas-Heizkraftwerke und wenn möglich auch die neu zu erschließende Tiefengeothermie. Zudem sollen neue Solarstromanlagen im nahen Umfeld zusätzlich zu den im Stadtteil geplanten PV-Anlagen einen weiteren Beitrag zur Nutzung erneuerbarer Energien liefern. In einem nächsten Schritt wird die mitgeplante lokale Wasserstoffproduktion mit Abwärmenutzung noch einmal vertieft geprüft und bei</p>	<p>Das Konzept zur Energie- und Wärmeversorgung ist nicht unmittelbar Bestandteil des Bebauungsplans, sondern Bestandteil der Infrastruktur, die die Stadt Freiburg im Zuge der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme aufbaut. Hierzu ist erläuternd folgendes auszuführen: Der Gemeinderat hatte im Jahr 2021 die Verwaltung mit der Umsetzung des Energieversorgungskonzepts beauftragt (vgl. Drucksachen G-21/093 und G-21/199).</p> <p>Nach Abschluss des europaweiten Vergabeverfahrens für die Wärmeversorgung hat die badenovaWÄRME-PLUS den Zuschlag erhalten. Der neue Stadtteil Dietenbach soll wesentlicher Bestandteil des Wärmeverbunds Freiburg-West werden. Dieses Nahwärmenetz verbindet die Stadtteile Landwasser, Lehen, Mooswald, Betzenhausen, das Industriegebiet Nord und das Neubaugebiet Zinklern und versorgt diese Gebiete mit dekarbonisierter Wärme. Quellen für den zukünftigen Netzverbund sind unter anderem die Prozessabwärme der Firma Cerdia, Biogas-Heizkraftwerke und wenn möglich auch die neu zu erschließende Tiefengeothermie. Integriert wird eine Abwasser- und Grundwasserwärmenutzung mit Groß-Wärmepumpen. Zudem ist eine Elektrolyseanlage zur Herstellung von sog. „grünem“ Wasserstoff im Industriegebiet Nord geplant, deren Abwärme ebenfalls zur Deckung des Wärmebedarfs genutzt werden kann. Der vierte zentrale Baustein des Energiekonzepts Dietenbach ist die Nutzung von Solarenergie mittels Photovoltaikanlagen auf allen Dächern und an Fassaden der Gebäude und an Teilen der Lärmschutzwand. Die Kombination aus emissionsfreier Abwärme, erneuerbarer Grundwasserwärme und der Erzeugung grünen Wasserstoffs ermöglicht eine hohe Systemeffizienz sowie einen klimaneutralen und energiewendedenlichen Betrieb des Energieversorgungssystems.</p>

<p>Unterstützung durch den Gemeinderat ebenfalls planerisch weiterverfolgt.</p> <p>Aus der PM von Badenova vom 28.09.2022 https://www.badenova.de/news/1083968 DE/waermekonzession-dietenbachbadenova-waermeplus-erhaelt-zuschlag?page=1:</p> <p>Hintergrund-Info zur Ausschreibung: Das vom Gemeinderat zur Umsetzung beschlossene Energiekonzept für den neuen Stadtteil Dietenbach sieht als Voraussetzung für eine klimaneutrale Energieversorgung keine fossilen Verbrennungsprozesse im gesamten Gebiet Dietenbach vor. Der Strom soll über eine sehr große Anzahl an Photovoltaikanlagen auf und an den Gebäuden, den Parkgaragen und der Lärmschutzwand erzeugt werden. Für die Wärme sollen die Quellen Grundwasser, Abwärme einer Wasserstoffproduktion und die Abwärme des am Gebiet vorbeifließenden Haupt-Abwasser-Sammlers der Stadt Freiburg genutzt werden. Die Bezahlbarkeit sollte gleichzeitig auf niedrigem Niveau gesichert werden. Diese Vorgaben galt es bei einer europaweiten Ausschreibung bestmöglich umzusetzen.</p>	
<p>B.12.3 Meine Stellungnahme:</p> <p>Ob das Konzept mit der Nutzung des Abwassers und die Großwärmepumpen, Solarstromanlagen sowie Elektrolyseur (nur mit EE gespeist!) die an sie gestellten Erwartungen erfüllen wird, bleibt abzuwarten. Das ist sicher ein Pilot-Versuch. Außerdem ist ja die wohl nicht aus der Luft gegriffene Frage, wie lange die Fa. Cerdia die notwendige Abwärme liefern kann bzw. weiter existiert. Dazu ist noch zu bedenken, dass deren Abwärme mittels Wärmepumpen auf 90 Grad hochgeschraubt werden muss (lt. BZ 28.09.2022), die ja nicht unerheblich Strom brauchen. Wie der von Badenova versprochene Emissionswert von 18,02 gCO₂/kWh (lt. BZ 28.09.2022) zustande kommen soll, wird nicht dargelegt und bleibt somit ungeklärt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Das Konzept zur Energie- und Wärmeversorgung ist nicht unmittelbar Bestandteil des Bebauungsplans, sondern Bestandteil der Infrastruktur, die die Stadt Freiburg im Zuge der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme aufbaut.</p> <p>Das Wärmenetzsystem 4.0 „Wärmeverbund Freiburg-West“ wird auf https://www.badenovawaermeplus.de/waermeversorgung/waermeverbund-freiburg-west/ detailliert beschrieben.</p>
<p>B.12.4 Nun zum Bereich Natur:</p> <p>Seltsam ist S.1 der Begründung zu entnehmen: Ein langes Stück an der Mundenhofer Straße ist nicht als Plangebiet eingezeichnet!</p>	<p>Der Bereich zwischen Mundenhof und Rieselfeld der Mundenhofer Straße wird erst im dritten Bebauungsplan enthalten sein.</p>
<p>B.12.5 Zu 5.4 Schutzgut Boden S.60 steht:</p> <p>Der erhebliche Eingriff durch die Flächenneuersiegelung kann nicht artgleich kompensiert werden, da dies nur über eine Flächenentsiegelung möglich wäre und geeignete Flächen nicht in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>B.12.6 Zu 5.7 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungswert:</p> <p>S.64: Im Bereich des Schul- und Sportcampus entfallen bis zu 1,8 ha des als Erholungswald ausgewiesenen Langmattenwäldchens.</p>	<p>Im Bereich des Schul- und Sportcampus entfallen bis zu 1,38 ha des als Erholungswald ausgewiesenen Langmattenwäldchens.</p>
<p>B.12.7 5.9.1 Schutzgut Pflanzen:</p> <p>S.68: Insgesamt führt die Realisierung der Planung zum Verlust von 69 Bäumen mittlerer Wertigkeit, 74 Bäumen hoher Wertigkeit und 118 Bäumen mit sehr hoher Wertigkeit. Im Gegenzug sieht die Planung die Neupflanzung von 503 Bäumen im öffentlichen Raum (Straßen, Plätze, öffentliche Grünflächen) vor.</p>	<p>In der Planzeichnung zum Bebauungsplan sind insgesamt 503 Baumpflanzungen dargestellt und über die textlichen Festsetzungen werden insgesamt mindestens 303 weitere Baumpflanzungen festgesetzt. Somit werden im Geltungsbereich mindestens 806 Bäume neu gepflanzt. Die erforderliche Mindestanzahl von insgesamt 571 Bäumen wird somit mehr als erfüllt. Es verbleibt daher kein Kompensationsdefizit hinsichtlich der Einzelbäume.</p>
<p>B.12.8 Im Umweltbericht steht: Betreff 9. Betroffenheit Waldflächen:</p> <p>S.176: 3. Waldflächen entlang der Mundenhofer Straße:</p> <p>Zum einen handelt es sich hierbei um einen Hainbuchen-Eichenwald mittlerer Standorte mit einer Fläche von 11.626 qm. Da es sich um ein privates Waldstück handelt, liegen keine Daten der Forsteinrichtung vor. Die Geländeerfassung ergab einen hohen Anteil bestandsfremder Baumarten (insbesondere Roteichen und Robinien), die vermutlich aus den angrenzenden Robinien-Roteichen-Beständen eingewandert sind. Das Bestandsalter wird auf >80 Jahre geschätzt. Es liegen Störungen in Folge einer Freizeitnutzung vor.</p> <p>Sowohl Hainbuchen-Eichenwald als auch Robinien-Roteichen-Bestand weisen die Waldfunktionen 'Immissionsschutzwald', 'Klimaschutzwald', 'Erholungswald - Stufe1' sowie 'Sonstiger Wasserschutzwald' auf (s. nachfolgende Erläuterung hierzu) und sind aus naturschutzfachlicher Sicht als wertvoll einzustufen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>B.12.9 S.179: Insgesamt ergibt sich somit hinsichtlich der dauerhaften Waldumwandlung ein Ausgleichsbedarf in Höhe von 44.598 qm. Hiervon sind 18.859 qm als Ersatzaufforstung vorzunehmen (1:1-Ausgleich); die restlichen 25.739 qm sind über Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen auszugleichen. Der Verlust der Erholungsfunktion kann monetär ausgeglichen werden. Insgesamt ergibt sich somit hinsichtlich der dauerhaften Waldumwandlung ein Ausgleichsbedarf in Höhe von 44.598 qm. Die Ersatzaufforstung erfolgt auf drei Flächen. Von mir zusammengefasst: In Freiburg - Auf der Zähringer Neumatte (3,1 Hektar) soll aus Gründen des Vogelschutzes ein Wald entstehen - Ersatzaufforstung in Kenzingen-Bombach & Kenzingen-Hecklingen.</p>	<p>Insgesamt ergibt sich hinsichtlich der dauerhaften Waldumwandlung ein Ausgleichsbedarf in Höhe von 42.425 m². Hiervon sind 17.990 m² als Ersatzaufforstung vorzunehmen (1:1-Ausgleich); die restlichen 24.435 m² sind über Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen mit einem Faktor von 0,5 auszugleichen (48.870 m²). Der Verlust der Erholungsfunktion kann monetär ausgeglichen werden.</p>

B.12.10 S.182: Die Aufforstung muss nach den anerkannten forstfachlichen Grundsätzen entsprechend der Waldentwicklungstypen-Richtlinie des Landes Baden-Württemberg ausgeführt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
B.12.11 S.183: Zum vollständigen Ausgleich sind daher 51.478 qm Eichenaufforstung zuzuordnen.	Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen können nach fachlicher Bewertung mit einem Faktor von 0,5 ausgeglichen werden, daraus folgen 48.870 m ² Eichenaufforstung.
B.12.12 Fazit: Der Waldeingriff in Folge des Bebauungsplans kann mit den oben geschilderten Maßnahmen entsprechend den forstrechtlichen Regelungen vollständig ausgeglichen werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<p>B.12.13 Meine abschließende Stellungnahme:</p> <p>1. Auch wenn die Ausgleichsmaßnahmen numerisch errechnete Verluste kompensieren, so ist doch zu fragen, ob z.B. eine Reduzierung des Langmattenwäldchens mit Bäumen, die aus naturschutzfachlicher Sicht als wertvoll einzustufen sind, durch eine Aufforstung an anderer Stelle wirklich mit Wirkung in der Jetzt-Zeit, nicht erst in z.B. 10 oder mehr Jahren, ersetzt werden kann.</p>	Ein Großteil der Aufforstungsflächen sind bereits umgesetzt worden, bevor in das Langmattenwäldchen eingegriffen wird.
B.12.14 2. Die Daten zum Energiekonzept sollten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und aus heutiger Sicht bewertet werden.	<p>Zum Energiekonzept gibt es eine Reihe von Gemeinderatsdrucksachen, in denen die wesentlichen Informationen zum Energiekonzept enthalten sind:</p> <p>Umsetzung Energieversorgungskonzept (vgl. Drucksachen G-21/093 und G-21/199).</p> <p>Ergebnis Ausschreibungsverfahren/Beauftragung badenovaWÄRMEPLUS (vgl. Drucksache G-23/011).</p>
B.12.15 3. Auch möchte ich anmerken, dass mehr Bäume des Langmattenwäldchens hätten stehen bleiben können, wenn die Stra.-Ba. entlang der Tel-Aviv-Yafo-Allee nach Lehen geplant worden wäre. Dann wäre für die Dietenbacher Bevölkerung der Weg mit der Stra.-Ba. in die Innenstadt vermutlich auch kürzer gewesen.	Siehe B.12.1.
<p>B.13 BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Landesverband Baden-Württemberg, Ortsgruppe Freiburg (Schreiben vom 07.10.2022)</p>	
B.13.1 Die Ortsgruppe des BUND Freiburg lehnt das Bauvorhaben vollumfänglich ab. Es erscheint uns folglich nicht sinnvoll, einzelne Details des Bauvorhabens aufzuführen, da das gesamte Projekt und damit also zunächst der zur Diskussion stehende erste Bauabschnitt in keiner Weise den aktuell notwendigen Natur- und Klimaschutzvorgaben entspricht.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
B.13.2 Seit der ersten Planung des neuen Stadtteils sind zahlreiche Gesetzesbeschlüsse, Vorgaben und Gerichtsentscheide gefallen, mit denen ein	Dies wird zur Kenntnis genommen.

	<p>gigantisches Bauvorhaben auf der 'grünen Wiese' nicht mehr vereinbar ist. Insbesondere wenn durch die Planung wertvolle Wiesen, Naturwald und Ackerland zerstört werden. Für diese kann in der klimatischen Extremsituation, in der wir uns befinden, kein Ersatz mehr geschaffen werden. Sie dürfen nicht zerstört werden, wenn wir nachfolgenden Generationen noch Überlebenschancen einräumen wollen.</p>
<p>B.13.3 Ganz besonders widerspricht das Bauvorhaben auch dem Klima- und Artenschutzmanifest, welches der Gemeinderat der Stadt Freiburg 2019 verabschiedet hat und worin der Eindämmung der Klimakrise (welche inzwischen eindeutig eine Klimakatastrophe ist) und dem massiven Artensterben sowie deren schwerwiegenden Folgen als städtische Aufgabe allerhöchster Priorität eingeräumt wird.</p>	<p>Das Klima- und Artenschutzmanifest der Stadt ist eine politische Leitlinie, die im vorliegenden Fall mit anderen Zielsetzungen, nämlich der Schaffung dringend erforderlichen bezahlbaren Wohnraums abzuwägen ist. Im Hinblick auf die hohe bauliche Dichte, die in dem Stadtteil realisiert werden soll, ist der Flächenverbrauch, der zwischen einem Drittel und einem Viertel dessen liegt, was bei Verdrängung der wohnungsuchenden Menschen in das Umland entstände, in der Abwägung vertretbar.</p> <p>Nach dem Klimagutachten (INKEK; 2021) ist insgesamt betrachtet die Lage des neuen Stadtteils Dietenbach im Kontext des Freiburger Stadtklimas und unter der Fragestellung Klimaanpassung als unbedenklich zu bewerten. Vor allem die verdichteten Stadträume der Innenstadt werden nicht weiter belastet und auch die direkt angrenzenden Nachbarschaften werden keine klimatischen Nachteile erfahren.</p>
<p>B.13.4 Die neuesten Klimaberichte sind erneut schockierend, wesentliche Kippunkte sind sehr wahrscheinlich schon erreicht. Konsequenz könnte nur ein Nullverbrauch ab sofort sein, wenn man etwas retten will.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>B.13.5 Die Klimabilanz von lebender Freifläche gegenüber versiegeltem Boden ist eindeutig. In der jetzt noch einmal klarer gewordenen Lage muss das Schutzgut Boden neu, nämlich deutlich höher, bewertet werden. Das gleiche gilt für den Bestand an Waldflächen. Daher können wir der Bebauung des Dietenbachgeländes nicht zustimmen. In extremen Situationen, wie sie hier vorliegen, muss einer handelnden Gemeinschaft das Umdenken und die situative Neuorientierung möglich sein. Hierzu möchten wir Sie einladen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>B.14 NABU Freiburg (Schreiben vom 08.10.2022)</p>	
<p>B.14.1 Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit geben, eine Stellungnahme zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften und Ausgleichsflächen auf den Gemarkungen Freiburg, Lehen, Waltershofen und Opfingen 'Dietenbach - Am Frohnholz, Plan-Nr. 6-175 der Stadt Freiburg einzureichen. Die Stellungnahme ergeht im Namen des NABU Freiburg e.V., sowie dem Landesverband NABU Baden-Württemberg.</p>	<p>Die Planung und der Bau eines neuen Stadtteils mit knapp 7.000 Wohnungen ist Ausdruck sozial und ökologisch verantwortlicher Städtebaupolitik. Zutreffend ist, dass die Pro-Kopf-Wohnfläche seit 2010 etwa gleichbleibt und aufgrund des angespannten Wohnungsmarkts in Zukunft keine wesentliche Veränderung zu erwarten ist. Der Wohnraumbedarf ergibt sich aus der Bevölkerungsentwicklung, qualitativen Bedarfen (z. B. familiengerechte Wohnungen, bezahlbare</p>

<p>Wir lehnen das Vorhaben des 1. Teilbebauungsplanabschnitts, neuer Stadtteil Dietenbach, ab, da die Bedarfsanalyse auf nicht-nachhaltigen Fehlannahmen zum Bedarf beruht. Es bestehen genügend Alternativen im Innenbereich zur Deckung des tatsächlichen Wohnflächenbedarfs. Daher sind u.E. die zwingenden gesetzlichen Voraussetzungen für den Neubaustadtteil nicht erfüllt und auch nach jetziger Lage der Dinge nicht erfüllbar. Wie man beim Amt für Statistik der Stadt Freiburg nachlesen kann, haben sich die Prognosen der letzten Jahre, die eines zunehmenden städtischen Bevölkerungswachstums nicht in dem Ausmaß bestätigt, wie die Stadt Freiburg es in den Unterlagen der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme (SEM) angenommen und beschrieben hat.</p>	<p>Wohnungen) und dem Nachholbedarf (aufgrund des in der Vergangenheit fehlenden Wohnungsangebots).</p> <p>Die Wohnungsmarktanalyse und -bedarfsprognose aus dem Jahr 2022 (vgl. Drucksache G-22/193) beschreibt die Situation des Freiburger Wohnungsmarkts ausführlich und detailliert. Ergebnis der Gegenüberstellung von Wohnungsbedarfen und Wohnungspotenzialen ist, dass für den Stadtteil Dietenbach rein quantitativ sowohl bei einer geringen, als auch bei einer stärkeren Bevölkerungsentwicklung Bedarf besteht.</p> <p>Die Bevölkerungsentwicklung kann teilweise hohe Schwankungen aufweisen, da sie sehr stark von exogenen Einflüssen beeinflusst wird (z. B. für Freiburg ein leichter Bevölkerungsrückgang im Zuge der Coronapandemie oder ein starker Bevölkerungsanstieg aufgrund der Flüchtlingszuwanderung aus der Ukraine). Die aktuelle Bevölkerungsvorausrechnung bis 2040, die der Wohnungsmarktanalyse und -bedarfsprognose von 2022 zugrunde lag, bestätigt weiterhin einen deutlichen Bedarf für den neuen Stadtteil Dietenbach.</p>
<p>B.14.2 Weiterhin ist die Annahme eines stetig steigenden Wohnflächenbedarfs weder ökologisch noch sozial zu verantworten. Studien zeigen, dass eine Steigerung der pro-Kopf-Wohnfläche eine Steigerung des Heizungs- und Strombedarfs zur Folge hat. Weiterhin ist damit ein erhöhter Ressourcenverbrauch verbunden. Die unterstellte Tendenz in der Wohnfläche pro Kopf ist die Bedarfsgrundlage für den Neubaustadtteil. Allerdings ist eine solche Steigerung in Freiburg seit 2011 de facto nicht eingetreten, sie sank sogar. Daher entfällt der Bedarf für den Neubaustadtteil auch bereits, wenn die durchschnittliche Wohnfläche pro Kopf für alle das alte Niveau wieder erreichen sollte.</p>	<p>Der Einschätzung wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach der Wohnungsmarktanalyse- und -bedarfsprognose 2022 ist die Pro-Kopf-Wohnfläche seit 2010 in etwa gleichgeblieben und es ist keine wesentliche Steigerung oder Reduzierung eingetreten. Aufgrund des angespannten Wohnungsmarkts ist hier zukünftig keine wesentliche Veränderung zu erwarten. Über die Pro-Kopf-Wohnfläche werden somit auch keine Wohnungsbedarfe abgeleitet. Die Wohnungsbedarfe in der genannten Studie bilden sich aus quantitativen Bedarfen (Bevölkerungsentwicklung), qualitativen Bedarfen (fehlende qualitative Wohnungsangebote) und dem Nachholbedarf (in der Vergangenheit fehlendes Wohnungsangebot).</p>
<p>B.14.3 Weiterhin führt die Bebauung des Dietenbach-Geländes zum nicht ausgleichbaren Verlust von Nahrungshabitaten geschützter Vogelarten. Mangels alternativer Freiraumflächen sowie aufgrund der Empfindlichkeit vieler Arten, ist weiter mit erheblichen Verlusten in der naturschutzfachlichen Wertigkeit umliegender Flächen, insbesondere dem Frohnholz, dem Langmattenwäldchen und dem NSG Rieselfeld zu rechnen, denen gesetzliche Anforderungen des Naturschutzes entgegenstehen und nur sehr schwer zu kompensieren sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der sich ergebende Verlust an Nahrungsflächen ist berücksichtigt. Hierfür werden umfangreiche Aufwertungsmaßnahmen umgesetzt.</p> <p>Dennoch wird für einige Arten eine Ausnahme erforderlich, u. a. auch für Arten, die nur im Rieselfeld, nicht jedoch in der Dietenbachniederung, vorkommen. Für die Erteilung der Ausnahme ist das Regierungspräsidium Freiburg zuständig; deren Anforderungen werden selbstverständlich berücksichtigt.</p>
<p>B.14.4 Plangebiet und Langmattenwäldchen</p> <p>Der vollständige Erhalt des Langmattenwäldchens ist für uns notwendig als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme sowie als Puffer zum NSG Rieselfeld. Mit dieser Artenausstattung hat das Plangebiet nach der neunstufigen Skala von Reck & Kaule eine lokale Bedeutung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Forderung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Langmattenwäldchen hat eine hohe Wertigkeit in der Abwägung. Dementsprechend ist im Zuge des Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens die Inanspruchnahme unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Wertigkeiten und der gesamtplanerischen Bedarfe deutlich reduziert worden. Ein vollständiger</p>

<p>(Wertstufe 6). Das entspricht einer hohen natur-schutzfachlichen Bedeutung (Stufe IV) nach der 5-stufigen Skala von Vogel und Breunig (2005). Dabei sind die höhlenreichen Waldbestände des Langmattenwäldchens hochwertiger und schwerer wiederherstellbar als das überwiegend recht strukturarme und intensiv genutzte Offenland. Wenn man die räumliche Anbindung dieses Wäldchens an das FFH/VSG Frohnholz berücksichtigt, sind die höhlenreichen Bestände des Langmattenwäldchens Bestandteil des regional wertvollen Mooswald-Komplexes. Die enge Verzahnung mit dem VSG Frohnholz stellt damit ein faktisches Vogelschutzgebiet dar. Dies erfordert eine Änderung der geplanten Bebauung in diesem Bereich und muss außerdem bei der Straßen- und Straßenbahnführung, der Führung der Gashochdruckleitung, sowie des geplanten Radweges berücksichtigt werden.</p>	<p>Verzicht der Flächeninanspruchnahme ist jedoch mit den wohnbau- und verkehrspolitischen Zielen, die die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme verfolgt, und die in der Abwägung als höherwertig eingestuft werden, nicht zu vereinbaren. Die sich ergebenden Beeinträchtigungen des Langmattenwäldchens werden durch die Umsetzung umfangreicher vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.</p> <p>Mit dem Umweltbericht und den arten- und gebiets-schutzrechtlichen Ausnahmeanträgen wird der Nachweis geführt, dass der Verlust von Nahrungshabitaten geschützter Vogelarten ausgeglichen wird. Ein faktisches Vogelschutzgebiet liegt im Hinblick auf die erfolgte Gebietsmeldung und die diesbezügliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht vor.</p>
<p>B.14.5 Für den neugeplanten Trassenabschnitt der Gashochdruckleitung gibt es eine alternative Trassenführung am Westrand der Sportflächen. Die ÖPNV-Erschließung des neuen Stadtteils Dietenbach kann alternativ über die Vorhaltetrasse vom Marktplatz des neuen Stadtteils in Richtung Nordosten mit der Stadtbahn in Richtung Stadtteil Lehen/Haltestelle Paduaallee angebunden werden. Dies spricht für eine leistungsfähige und attraktive ÖPNV- Anbindung und würde zusätzlich eine kurze Fahrtzeit zwischen Endhaltestelle Dietenbach und Freiburg Zentrum ermöglichen.</p>	<p>Bzgl. der Erdgashochdruckleitung wurde inzwischen eine Entscheidung für eine Trassenführung entlang der Westseite der Sportflächen getroffen. Die Planzeichnung des Bebauungsplans wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Planungsalternativen für die Stadtbahn, die die Entwicklungsziele eines zügigen, flächensparenden und wirtschaftlich vertretbaren ÖPNV-Anschlusses gewährleisten, bestehen nicht. Eine mögliche spätere Anbindung nach Lehen wird durch entsprechende Räume, die von Bebauung freigehalten werden, sichergestellt. Die unmittelbare Anbindung des neuen Stadtteils Dietenbach an das Streckennetz der Stadtbahn in Freiburg ist eine wesentliche Voraussetzung für die umweltfreundliche und sozialverträgliche Verkehrerschließung auch für junge, alte und mobilitätseingeschränkte Bürger_innen. Zur Suche und Festlegung einer neuen Stadtbahnstrecke, die den Stadtteil optimal erschließt, wurde parallel mit den Überlegungen und Entwürfen zur städtebaulichen Rahmenplanung ein dreistufiges Prüfverfahren durchgeführt, das zunächst großräumige Alternativen der Streckenführung zur äußeren Anbindung an das vorhandene Streckennetz betrachtete und anschließend kleinräumige Varianten innerhalb des neuen Stadtteils beurteilte.</p> <p>Vor allem die geringere Verkehrssicherheit und die Verschlechterung der ÖV-Qualität für den Stadtteil Rieselfeld sowie die ungünstigeren städtebaulichen sowie freiräumlichen Konsequenzen sowohl für Dietenbach als auch für den Stadtteil Rieselfeld mit zugleich größerer Lärmbetroffenheit der Anwohner_innen führen in der Bewertung dazu, dass insgesamt die dargestellte Trassenführung im Vergleich zu Planungsalternativen, trotz etwas stärkerer Eingriffe in den hochwertigen Waldbestand, als zu bevorzugende Streckenführung für die Verlängerung der Stadtbahn in den neuen Stadtteil Dietenbach resultiert.</p>

<p>B.14.6 Eine wichtige Bedeutung für die Artenvielfalt besitzt auch der Waldstreifen entlang der Mundenhofer Straße. Dieser dient nicht nur seltenen bzw. bestandsbedrohten Tierarten als Lebensraum, sondern stellt vor allem auch eine wichtige Verbindung, Struktur- und Leitlinie zwischen den besiedelten Bereichen Freiburgs und dem Mooswald dar.</p>	<p>Die entstehenden Eingriffe im Bereich des Waldstreifens entlang der Mundenhofer Straße wurden im Rahmen der Artenschutzprüfung erhoben, untersucht und bewertet. Es wurden umfangreiche Untersuchungen zu alternativen beeinträchtigungsrärmeren Planungsvarianten in diesem Bereich vorgenommen, die jedoch zum Ergebnis hatten, dass eine vollständige Vermeidung von Eingriffen unter Abwägung aller relevanten Belange nicht möglich ist. Für die Kompensation der nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen wurden entsprechende (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen konzipiert. Die Eingriffsfolgen und deren Bewältigung sind ausführlich in der Artenschutzprüfung dargelegt.</p>
<p>B.14.7 Des Weiteren ist ein größerer, also ökologisch verträglicher Abstand bei der Bebauung erforderlich. In den naturschutzfachlichen Gutachten wird ein Abstand von 100 m zwischen Wald und Siedlungsbeginn empfohlen, um die störungsempfindlichen Arten nicht mehr als ohnehin schon zu belasten. Im Umweltbericht und in den Planunterlagen sind lediglich 30 m Abstand und weniger die Rede. Dies ist aus naturschutzfachlicher Sicht unzureichend.</p>	<p>Die vom neuen Stadtteil ausgehenden betriebsbedingten Störungen wurden im Rahmen der Artenschutzprüfung umfassend erhoben, geprüft und bewertet. Die Prüfung kommt zum Ergebnis, dass die vorliegende Planung unter Berücksichtigung der vorgesehenen (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen nicht zur Verschlechterung der jeweiligen (lokalen) Population der betroffenen Arten bzw. der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete führt. Ein größerer Abstand der Bebauung zu den Waldflächen ist zwar geeignet, die Beeinträchtigung von Arten noch weiter zu minimieren. In der Abwägung wird dem mit der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme verfolgten Wohnungsbau-, verkehrs- und sozialpolitischen Zielsetzungen ein höheres Gewicht zugemessen.</p>
<p>B.14.8 Das Waldstück Langmattenwäldchen (Nachkartierungsfläche II) ist auch ein wertvolles Gesamthabitat für Totholzkäfer, das so weit wie möglich von Eingriffen verschont bleiben sollte.</p>	<p>Das Totholzkäfervorkommen wird in den Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt. Eingriffe erfolgen nur soweit, wie es unbedingt notwendig ist.</p>
<p>B.14.9 FFH/VSG-Gebiet 'Mooswälder bei Freiburg'</p> <p>Für das FFH/VSG-Gebiet Frohnholz, würden neben dem Flächenverlust durch die heranrückende Bebauung in Kombination mit der neuen Straßentrasse Zum Tiergehege, erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten entstehen. Das betrifft zum einen das FFH-Gebiet 'Mooswälder bei Freiburg' in Bezug auf Vorkommen der Bechsteinfledermaus, zum anderen das Vogelschutzgebiet (VSG) 'Mooswälder bei Freiburg' in Bezug auf Schwarzmilan, Weißstorch, Mittelspecht, Schwarzspecht, Neuntöter und Schwarzkehlchen.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht ist ein Verzicht auf die Verlegung der Straße Zum Tiergehege in Richtung Frohnholz im Bereich zwischen dem Stadtteileingang Nord und dem Mundenhof nötig und sinnvoll. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es auch im Bereich der angrenzenden Waldflächen (Langmattenwäldchen und Frohnholz) angezeigt, die Funktionsfähigkeit der Waldflächen als Verbindungskorridore</p>	<p>Die Beeinträchtigungen sind bekannt und in den Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen entsprechend berücksichtigt. Wo es erforderlich ist, wurde mit Antrag vom 03.08.23 eine Ausnahme mit entsprechender Verpflichtung zur Durchführung von Schadensbegrenzungs- und Kohärenzmaßnahmen beantragt.</p> <p>Mit der Verlegung der Straße Zum Tiergehege wird das Baugebiet von Zielverkehr zum Mundenhof und ZMF entlastet und dringend benötigte Wohnbaufläche geschaffen. Die Straßenplanung wurde seit der 1. Offenlage des Bebauungsplans so angepasst, dass kein direkter Eingriff in das VSG im Bereich Frohnholz erfolgt.</p> <p>Entsprechende Vorgaben zu fledermausfreundlicher Beleuchtung wurden in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>

<p>und Lebensstätten, teilweise innerhalb des Vogelschutzgebietes, durch bestimmte Vorgaben hinsichtlich der Beleuchtung sicherzustellen. Die Beleuchtung, sofern erforderlich, müsste hierfür insbesondere fledermausfreundlich gestaltet werden (Bewegungsmelder, Nachtabsenkung, Art des Leuchtmittels [monochromatisches Licht mit Wellenlänge 580nm], gezieltes Strahlen auf die Wege).</p>	
<p>B.14.10 Avifauna</p> <p>Bzgl. der europarechtlich geschützten Vogelarten kommt es für die Offenland-Arten durch Gehölzrodungen und Baumfällungen sowie die Geländeauffüllung und Bebauung zu einem vollständigen Verlust und für die waldbewohnenden Arten zu Teilverlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Andere Brutvogelarten sind nicht von einem direkten Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Nahrungshabitate betroffen, jedoch ist aufgrund von Störungen innerhalb und angrenzend zum Plangebiet durch die Zunahme der Erholungsnutzung und visuelle Störungen (z.B. Bebauung) dennoch mit einem zumindest teilweisen Verlust zu rechnen. Durch das Vorhaben sind folgende europarechtlich geschützte Vogelarten betroffen: Schwarzmilan (1 Brutrevier), Mäusebussard (2 Brutreviere), Waldohreule (1 Brutrevier), Weißstorch (27 Brutpaare), Neuntöter (6 Brutreviere), Schwarzkehlchen (3 Brutreviere), Wendehals (1 Brutrevier), Gartenrotschwanz (1 Brutrevier), Haussperling (41 Brutpaare), Star (33 Brutpaare durch Verlust der Brutbäume, 110 Brutpaare durch Verlust Nahrungshabitat,, Goldammer (10 Brutreviere), Schwarzspecht (1 Brutrevier), Mittelspecht (4 Brutreviere), Kleinspecht (1 Brutrevier), Grünspecht (2 Brutreviere), Sperber (1 Brutrevier), Waldkauz (2 Brutreviere), Pirol (1 Brutrevier + Teilverlust eines weiteren Reviers), Kuckuck (3 Brutreviere), Waldlaubsänger (1 Brutrevier), Waldschnepfe (1 Brutrevier), Grauschnäpper (5 Brutreviere), Feldschwirl (1 Brutrevier).</p> <p>In Folge der Planung kann es bei 33 Arten zu einem Eintreten von Verbotstatbeständen kommen. Bei 18 Arten können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt werden. Bei den verbleibenden 15 Arten (5 Fledermäuse, 10 Vögel) ist dies nicht möglich.</p> <p>Besonders drastisch wirkt sich das Vorhaben auf das Bruthabitat der Feldlerche aus, welche in früheren Jahren regelmäßig anzutreffen war. Durch den Verlust der Ruhe- und Fortpflanzungsstätte sowie die daraus resultierenden erheblichen Störungen ergibt sich eine Verletzung der Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG. Der Erhaltungszustand der Population der Feldlerche hat sich verschlechtert. Im</p>	<p>Für die betroffenen nachgewiesenen Arten werden umfangreiche CEF-Maßnahmen umgesetzt. Bzgl. 13 Arten ist die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen nicht (vollständig) möglich. Für diese Arten wurde mit Antrag vom 30.08.23 eine artenschutzrechtliche Ausnahme bei der zuständigen höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg beantragt. Gegenstand des Antrags sind u.a. umfassende FCS-Maßnahmen für die betroffenen Arten. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen CEF- und FCS-Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die Realisierung des neuen Stadtteils nicht zu einer Verschlechterung der jeweiligen (lokalen) Population der betroffenen Arten führt.</p> <p>Die Feldlerche konnte bei den systematischen Erfassungen gemäß Methodenstandards 2019 nicht mehr nachgewiesen werden. Das Verschwinden der Feldlerche ist auf die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen zurückzuführen (ungeeignete Fruchtfolge mit hohem Anteil an Mais) und steht damit nicht ursächlich im Zusammenhang mit der Entwicklung des neuen Stadtteils.</p>

<p>Dietenbach-Gelände war das einzige Vorkommen dieser ohnehin bedrohten Art im weiten Umkreis.</p>	
<p>B.14.11 Besucherlenkungskonzept</p> <p>Die naturschutzfachlichen Einschätzungen ergeben, dass vermehrte Störungen sowohl im Vogel- und Naturschutzgebiet Rieselfeld als auch im Teil des FFH- und Vogelschutzgebietes 'Mooswälder bei Freiburg', dem Fronholz, vermieden werden müssen. Dies umzusetzen ist äußerst schwierig, denn sowohl durch den neu entstehenden Stadtteil als auch durch den Stadtteil Rieselfeld, sowie das Tiergehege Mundenhof entstehen vermehrter Nutzungsdruck. Ein umfassendes Besucherlenkungskonzept für den geplanten Stadtteil Dietenbach muss also nicht nur den zuziehenden Anwohnern Rechnung tragen, sondern auch den angrenzenden Stadtteil Rieselfeld miteinbeziehen. Ein so hoher Freizeitnutzungsdruck muss zwangsläufig zu einer erhöhten Nutzung der beiden naturschutzfachlich wertvollen Flächen führen. Im Fronholz würde dies zu massiven Störungen wertgebender Vogelarten führen. Nachweislich wurden Schwarzmilan, Wespenbussard, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe, Schwarzspecht, Mittelspecht und Kleinspecht als störungsempfindliche Brutvögel des Fronholzes identifiziert. Auch die störungsempfindlichen Vogelarten des NSG Rieselfeldes müssen berücksichtigt werden; Ausgleichsmaßnahmen im NSG für den sehr empfindlichen Baumfalken sind unter diesem Gesichtspunkt äußerst kritisch zu betrachten. Für alle diese Arten müssen gesicherte, störungsfreie Rückzugsmöglichkeiten und Nahrungshabitate geschaffen werden.</p> <p>Eine direkte und indirekte Beeinträchtigung von bodenbrütenden Vogelarten durch freilaufende Hunde und Katzen Innerhalb des Naturschutzgebietes, muss mit geeigneten Maßnahmen und angepassten Nutzungskonzeptes vermieden werden.</p>	<p>Das angesprochene Besucherlenkungskonzept bezieht aufgrund des zu erwartenden Aktionsradius von Erholungssuchenden die bestehenden Stadtteile der westlichen Kernstadt Freiburgs mit in die Analysen ein, insbesondere den Stadtteil Rieselfeld.</p> <p>Das Konzept leitet ausgehend von der Analyse und den Bedarfen an landschaftsgebundener Erholung Bereiche im Umfeld des neuen Stadtteils ab, die über ein Potential zur Weiterentwicklung als Erholungsräume verfügen. Hierzu zählt insbesondere der Bereich an und um die Dreisam zwischen Gaskugel und Autobahn. Naturschutzfachlich sensible Flächen wie etwa die Schutzgebiete „Rieselfeld“ und „Fronholz“ sollen u. a. durch Bündelung von Erholungssuchenden auf bestimmten Wegen, durch Information sowie durch Anleinplicht für Hunde geschützt bleiben. Im „Fronholz“ sollen zusätzlich durch die Etablierung einer eingezäunten Waldweide die Störungen sensibler Arten und Biotope bereits durch die heutige Erholungsnutzung minimiert werden.</p>
<p>B.14.12 Ausgleich/ NSG Rieselfeld</p> <p>Es war vorhersehbar, dass für den geplanten Stadtteil Dietenbach Ausgleichsmaßnahmen von erheblichem Umfang notwendig werden, die z.T. sicher außerhalb der unmittelbaren Umgebung erbracht werden müssen. Da Ausgleichsmaßnahmen zum Ersatz von wegfallenden Nahrungshabitaten im unmittelbaren Umfeld von Bruthabitaten umgesetzt werden müssen, solche Flächen aber fehlen, soll dafür das NSG Rieselfeld herangezogen werden. Dies ist mit wenigen Ausnahmen (Vernässung) abzulehnen:</p> <p>Das NSG Rieselfeld hat primär nicht die Aufgabe, quasi als Verfügungsmasse, Ausgleich</p>	<p>Das Ausgleichskonzept für den neuen Stadtteil Dietenbach sieht insgesamt 217,11 ha Flächen vor. Nur ein ganz kleiner Teil dieser Flächen ist davon im Rieselfeld geplant (23,85 ha). Die dort vorgesehenen Maßnahmen (Maßnahmenkomplex Nr. 5: Entwicklung von Nahrungshabitaten für Arten des gehölzstrukturierten Offenlandes) sind fachlich als Ausgleich für die durch den neuen Stadtteil Dietenbach hervorgerufenen Eingriffe geeignet. Die vorgesehenen Maßnahmen gehen über die vor dem Hintergrund der Schutzziele des NSG Rieselfeld erforderlichen Pflegemaßnahmen hinaus; es handelt sich nicht um sog. „Sowieso-Maßnahmen“. Gleichzeitig sind sie mit den Schutzziele der NSG-Verordnung vereinbar. Beim vorgesehenen Pflegeregime werden die Belange der</p>

<p>für wegfallende Lebensräume im Umfeld zu liefern; vielmehr sind eigene Entwicklungsziele in NSG-Verordnung und im Teilbebauungsplan Rieselfeld festgelegt und werden seit vielen Jahren erfolgreich so verfolgt.</p> <p>Etwasige Aufwertungen müssen sich an den Schutzziele des NSG orientieren: Hier ist aus naturschutzfachlicher Sicht einzig die Wiesenvernässung durch Ableitung von Oberflächenwasser aus dem Dietenbach-Gelände denkbar, alle anderen vorgeschlagenen Maßnahmen nicht.</p> <p>Die Unterscheidung zwischen 'Sowieso'-Maßnahmen und 'echten' Aufwertungen muss präzisiert werden: Änderungen im Grünlandmanagement sind als 'Sowieso'-Maßnahmen einzustufen und sind teilweise schon umgesetzt und angepasst worden.</p> <p>Die Unterhaltung inkl. Optimierung von Habitaten für die im Managementplan festgelegten Zielarten sind 'Sowieso'-Maßnahmen und als solche primäre Aufgabe der UNB/HNB. Sie sind gänzlich unabhängig von Bauleitplanungen.</p> <p>Eine Aufwertung der Grünflächen im NSG als Nahrungshabitate für Greifvögel bzw. Weißstorch ist sehr kritisch zu beurteilen. Eine Bebauung des Dietenbach-Geländes führt zu einer massiven Verlagerung von Nahrungshabitaten in das NSG. Vor allem Greifvogelarten, Baumfalke, Weißstorch und Krähenvögel würden das NSG vermehrt zur Nahrungssuche nutzen. Im Natura2000-Managementplan des VSG 'Mooswälder bei Freiburg' sind Schwarzkehlchen, Wachtel und Wachtelkönig als im Gebiet brütende oder brutverdächtige Zielarten festgelegt. Bei einer erhöhten Nutzung des Offenlandes im Gebiet, vor allem durch Weißstorch und Krähenvögel, käme es zu einer Beeinträchtigung dieser boden- oder bodennah brütenden Zielarten.</p> <p>Des Weiteren wird zur Optimierung des Nahrungshabitats im NSG Rieselfeld, vor allem für Greifvogelarten, eine verfrühte Mahd von Mai bis Anfang Juni angeführt. Auch dies ist für die wertgebenden Offenlandarten äußerst nachteilig, da die Brutzeit aller drei zuvor genannten Arten in diesen Zeitraum fällt. Vor allem bei den bodenbrütenden Arten Wachtel und Wachtelkönig käme es durch ein solches Management zu Brutverlusten. Somit kann eine frühere Mahd als Aufwertung des Nahrungshabitats aus naturschutzfachlicher Sicht nicht geduldet werden.</p>	<p>Bodenbrüter hinreichend berücksichtigt. Die Maßnahmen können daher sowohl fachlich als auch rechtlich als Ausgleich für die durch den neuen Stadtteil Dietenbach hervorgerufenen Eingriffe angerechnet werden.</p>
<p>B.14.13 Weitere Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>Aus unserer Sicht wird es zu einer erheblichen Störung und Beeinträchtigung der Population der europarechtlich geschützten Fledermausart, Zwergfledermaus, wird es voraussichtlich durch die Lichtwirkungen der Sport- und Verkehrsflächen entlang der Mundenhofer Straße</p>	<p>Die Betroffenheit der vorkommenden Fledermausarten wurde in der Artenschutzprüfung umfassend ermittelt, geprüft und bewertet. In der Folge wurden eine Reihe von Minimierungsmaßnahmen wie z. B. fledermausfreundliche Beleuchtung und Vorgaben zu Bauzeitenbeschränkungen formuliert. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen CEF- und FCS-Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die Realisierung des</p>

<p>kommen. Um Störwirkungen auf Fledermäuse, Vögel und Insekten zu minimieren, ist aus artenschutzfachlicher Sicht ein Verbot der Beleuchtung nach Sonnenuntergang im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Oktober sinnvoll und wichtig.</p> <p>Die CEF- bzw. FCS-Maßnahmen Im Zuge der Bauleitplanung werden und sollen die Maßnahme 'Wilde Weiden Bahlingen' in Bahlingen a.K. mit ihren 52 ha kooperativ entwickelt und umgesetzt. Sie ist vor allem für die großen Vogelarten eine sehr wichtige Kompensationsmaßnahme. Grundsätzlich stellt sich diese Maßnahme für uns positiv dar, da die Weidetierhaltung ein Hotspot und eine Bereicherung für die Artenvielfalt darstellen kann. Dies ist rein rechtlich durchführbar und konform, jedoch können der Flächenverlust und -verbrauch, die Flächen die versiegelt werden und verloren gehen, im näheren räumlichen Kontext des überplanten Baugebiet Dietenbach, dadurch nicht ersetzt und kompensiert werden.</p> <p>Westlich des Opfinger Waldes sind Ausgleichsmaßnahmen geplant und sollen auf landwirtschaftlichen Flächen für den vorliegenden Bebauungsplan genutzt werden. Das mag sicher im ein oder anderen Fall sinnvoll sein! Wenn aber mehrjährige landwirtschaftlich genutzte Blühflächen, blühende Felder, als zukünftige Ausgleichsflächen ausgewiesen werden sollen, dann sehen wir darin keinen besonderen Mehrwert, der dadurch entsteht.</p>	<p>neuen Stadtteils nicht zu einer Verschlechterung der jeweiligen (lokalen) Population der betroffenen Arten führt. Eine Beleuchtung der Sportflächen ist während ihrer Nutzung in den Abendstunden in Herbst und Winter erforderlich und wird in der Abwägung höher gewichtet. Der Schutz der Fauna ist durch ein entsprechendes Lichtspektrum der Leuchtmittel sowie durch eine Minimierung des ausgeleuchteten Bereichs zu sichern.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Ausgleichsflächenkonzept wurde hinsichtlich des Maßnahmenkomplexes „Westlich Opfinger Wald“ überarbeitet. Die Acker-PiK-Maßnahmen sind nicht mehr Gegenstand des Konzepts.</p>
<p>B.14.14 Klimaschutz</p> <p>Laut Klimagutachten von 2021 (INKEK) für das Plangebiet (1. Bauabschnitt des Stadtteils Dietenbach) wird der Bau des Stadtteils zu einer Veränderung der bioklimatischen Eigenschaften und Funktionen des Standorts führen. Vor dem Hintergrund des Klimawandels ist in diesem Zusammenhang von erhöhter sommerlicher Hitzebelastung beim Aufenthalt im Freien und in nicht-klimatisierten Innenräumen auszugehen. Insbesondere bei älteren Menschen, Kindern und durch Erkrankungen geschwächten Menschen können Hitzebelastungen zu erheblichen Gesundheitsrisiken führen.</p> <p>Durch den voranschreitenden Klimawandel und den wachsenden Anteil älterer Menschen in Deutschland ist damit zu rechnen, dass in den kommenden Jahren wesentlich mehr Menschen an gesundheitsgefährdender Hitzebelastung leiden werden. Im Zusammenhang mit dem voranschreitenden Klimawandel ist mit zahlreichen Wechselwirkungen von Beeinträchtigungen des Stadtklimas und weiteren Schutzgütern zu rechnen. Hitzebelastungen des Körpers können Allergien fördern und die Toleranz gegenüber Luftschadstoffen senken. In Schulen</p>	<p>Das Klima- und Artenschutzmanifest der Stadt ist eine politische Leitlinie, die im vorliegenden Fall mit anderen Zielsetzungen, nämlich der Schaffung dringend erforderlichen bezahlbaren Wohnraums, abzuwägen ist. Im Hinblick auf die hohe bauliche Dichte, die in dem Stadtteil realisiert werden soll, ist der Flächenverbrauch, der zwischen einem Drittel und einem Viertel dessen liegt, was bei Verdrängung der wohnungsuchenden Menschen in das Umland entstände, in der Abwägung vertretbar.</p> <p>Die Klimaadaptation wird bei der Planung von Dietenbach beachtet. So wurde in Dietenbach u. a. auf den Erhalt von Ventilationsbahnen (Grünspangen) und auf offene (statt geschlossene) Blockrandstrukturen geachtet und ein überwiegend orthogonales Straßennetz zur Begünstigung des Luftaustausches umgesetzt. Mithilfe der Stadtteilparks, der begrünten Innenhöfe, rund 2.000 Bäumen im öffentlichen Raum sowie der vielen schnell erreichbaren Entlastungsräume bzw. Kühlhasen sollen zudem Wärmeinseln vermieden und die grüne Vernetzung gestärkt werden.</p>

<p>und Arbeitsstätten kann Hitzebelastung durch ein reduziertes Wohlbefinden zu verringerten Lern- und Leistungsfähigkeiten führen. Die Erholungseignung von Frei- und Sportanlagen geht bei zu hohen Umgebungstemperaturen verloren. Zusätzlich ist durch erhöhte Umgebungstemperaturen an und in Gebäuden mit einem verstärkten Gebrauch von Klimaanlagen und dem damit verbundenen erhöhten Stromverbrauch zu rechnen, wodurch klimaschädliche Emissionen ansteigen.</p> <p>Eine Stadt mit einem Klima und- Artenschutzmanifest, eine Stadt mit einem Biodiversitätsaktionsplan, eine Stadt mit einem Klimaanpassungskonzept, darf und sollte die wirtschaftlichen Interessen nicht gegen die ökologischen Interessen ausspielen, sondern miteinander verbinden. Einen innerstädtischen Klima- und Erholungswald, ein CO²-Speicher, mehr als 4 ha Wald innerstädtisch, roden zu wollen, das kann nicht als sinnvoll erachtet werden, auch in der besten Abwägung der Güter nicht.</p> <p>Die nationalen und internationalen klimawissenschaftlichen Institutionen prognostizierten für den Verlauf des 21. Jahrhunderts erhebliche Veränderungen des globalen Klimas im Vergleich zu den Klimaverhältnissen des 20. Jahrhunderts (vgl. IPCC; 2007-2019 und DWD; 2020). Vom Wissenschaftsgremium 'International Panel on Climate Change' wurde hochgerechnet, dass im Zeitraum von 1990-2100 die globale Mitteltemperatur der bodennahen Luft je nach Szenario-Annahmen um 1,4 bis 5,8 Grad Celsius ansteigt. Infolge dessen werden sich auch die Niederschlagsverhältnisse deutlich verändern. Die Wahrscheinlichkeit von extremen Wetterlagen nimmt weltweit zu. Der Deutsche Wetterdienst veröffentlicht auf seinem Online-Portal Deutscher Klimaatlas (www.dwd.de/klimaatlas) ebenfalls Daten und Prognosen zu Szenarien des anthropogen verursachten Klimawandels. Demnach sind im weiteren Verlauf des 21. Jahrhunderts erhebliche Veränderungen des globalen Klimas mit Rückwirkungen auch auf das Klima in Deutschland zu erwarten. Prognostiziert wird ein deutlicher Anstieg der Durchschnittstemperaturen im Vergleich zum 20. Jahrhundert um etwa 2-5 Grad Celsius und eine Zunahme von Wetterextremen (Starkniederschläge, Hitze-/Dürreperioden, Stürme).</p>	<p>Nach dem Klimagutachten (INKEK; 2021) ist insgesamt betrachtet die Lage des neuen Stadtteils Dietenbach im Kontext des Freiburger Stadtklimas und unter der Fragestellung Klimaanpassung als unbedenklich zu bewerten. Vor allem die verdichteten Stadträume der Innenstadt werden nicht weiter belastet und auch die direkt angrenzenden Nachbarschaften werden keine klimatischen Nachteile erfahren.</p>
<p>B.14.15 Aneignung weiterer Stellungnahmen</p> <p>Soweit nicht bei unserer Stellungnahme schon ausgeführt und mit unserer Satzung vereinbar und sachlich richtig, machen wir uns inhaltlich die Stellungnahmen des Landesnaturschutzverband B-W. LNV e.V., des LNV AK Freiburg, sowie von ECOtrnova e.V., zu eigen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>B.15 Bürger_in 10 (Schreiben vom 08.10.2022)</p>	
<p>B.15.1 Durch den Bau des neuen Stadtteils Dietenbach soll das Langenmattenwäldchen gerodet werden. Es ist wichtig neuen Wohnraum zu schaffen. Dafür aber einen gesunden und vielfältigen Wald weichen zu lassen, wäre ein falscher Schritt. Gerade durch die sich immer weiter zuspitzende Klimakrise ist es wichtig, jeden Quadratmeter Wald zu erhalten. Unter der Rodung würde nicht "nur" Artenvielfalt leiden, auch für die Menschen wäre es ein großer Verlust. Wälder können in Hitzesommern als Rückzugsort dienen und haben einen kühlenden Effekt auf das Stadtklima. Ausgleichsflächen sind nicht gleichwertig mit dem wertvollen Wald, ein 30 m breiter Waldstreifen wird vermutlich den verschärften Klimabedingungen nicht standhalten und austrocknen.</p> <p>Auch dem Bestreben, Freiburg zu einer nachhaltigen zukunftsorientierten Stadt zu machen widerspricht die Rodung, zumal es auch möglich ist, den Stadtteil zu schaffen ohne Wald roden zu müssen. Das Schaffen von sozialem Wohnraum ist unterstützenswert, aber es ist kein Widerspruch zu Naturschutz!</p> <p>Es gibt Vorschläge, wie der neue Stadtteil umgesetzt werden kann, ohne das Langmattenwäldchen zu roden. Ich bitte den Gemeinderat, die Stadtverwaltung, den Oberbürgermeister und den Baubürgermeister darum, sich ernsthaft den Vorschlägen der Bürgerinitiative auseinanderzusetzen und sich für den Erhalt des Langenmattenwäldchens einzusetzen.</p>	<p>Das Klima- und Artenschutzmanifest der Stadt ist eine politische Leitlinie, die im vorliegenden Fall mit anderen Zielsetzungen, nämlich der Schaffung dringend erforderlichen bezahlbaren Wohnraums und der zeitnahen Realisierung eines leistungsfähigen ÖPNV-Anschlusses abzuwägen ist. Im Hinblick auf die hohe bauliche Dichte, die in dem Stadtteil realisiert werden soll, ist der Flächenverbrauch, der zwischen einem Drittel und einem Viertel dessen liegt, was bei Verdrängung der wohnungsuchenden Menschen in das Umland entstände, in der Abwägung vertretbar.</p> <p>Die Stadtverwaltung ist bemüht, den Waldverlust auf ein Minimum zu reduzieren. Alle Möglichkeiten zur Minimierung des Waldeingriffs wurden umfassend geprüft und bewertet und dort, wo es möglich war, in der Planung umgesetzt. Vor dem Hintergrund der Schaffung dringend benötigten Wohnraums ist eine vollständige Vermeidung von Waldinanspruchnahmen jedoch nicht möglich.</p> <p>Nach dem Klimagutachten (INKEK; 2021) ist insgesamt betrachtet die Lage des neuen Stadtteils Dietenbach im Kontext des Freiburger Stadtklimas und unter der Fragestellung Klimaanpassung als unbedenklich zu bewerten. Vor allem die verdichteten Stadträume der Innenstadt werden nicht weiter belastet und auch die direkt angrenzenden Nachbarschaften werden keine klimatischen Nachteile erfahren.</p>
<p>B.16 Bürger_in 11 (Schreiben vom 09.10.2022)</p>	
<p>B.16.1 Freiburg kann neuen Wohnraum für tausende Bürger*innen schaffen, ohne Teile des Langenmattenwäldchens zu zerstören. Es ist möglich, die geplanten Infrastruktur-Maßnahmen ohne Rodung auf dem Dietenbach-Areal umzusetzen, z.B. wenn höher gebaut würde oder Wohneinheiten reduziert würden. Mit der aktuellen Planung würden wertvolle Lebensräume unzähliger und teils bedrohter Tier- und Pflanzenarten zerstört. Laut einer Studie des NaBu Freiburg wurden im Langmattenwäldchen 27 Brutvogelarten festgestellt, darunter etliche geschützte Vogelarten.</p> <p>Die Waldflächen sind umso wertvoller, da sie direkt im Stadtgebiet von Freiburg liegen, den Anwohner*innen als Naherholungsgebiet dienen und einen wichtigen Beitrag zum Mikroklima leisten. Meine zwei Kinder spielen im Langenmatten-Wäldchen und machen hier wertvolle Naturerfahrung vor Ort. Auch im Interesse der</p>	<p>Die Stadtverwaltung ist bemüht, den Waldverlust auf ein Minimum zu reduzieren. Alle Möglichkeiten zur Minimierung des Waldeingriffs wurden umfassend geprüft und bewertet und dort, wo es möglich war, in der Planung umgesetzt. Seit dem Aufstellungsbeschluss ist die Inanspruchnahme von Waldflächen deutlich reduziert worden; insbesondere sind zentrale und schützenswerte Kernbestandteile des Waldes nunmehr zu erhalten. Vor dem Hintergrund der Schaffung dringend benötigten Wohnraums und der zeitnahen Realisierung eines leistungsfähigen ÖPNV-Anschlusses ist eine vollständige Vermeidung von einer Waldinanspruchnahme jedoch nicht möglich, rund 9 ha von 13 ha Wald werden gesichert. Zudem hat die Stadt auch das nördlich angrenzende Gebiet des Fronholzes erworben und kann dort Maßnahmen realisieren, die die ökologischen Funktionen stützen.</p> <p>Nach dem Klimagutachten (INKEK; 2021) ist insgesamt betrachtet die Lage des neuen Stadtteils Dietenbach im Kontext des Freiburger Stadtklimas und unter</p>

<p>kommenden Generationen sollte dieser Stadtwald dringend erhalten werden.</p> <p>Die geplante Abholzung ist eine Schwächung der Klimaresilienz Freiburgs und ein Verstoß gegen das Klima- und Artenschutzmanifest der Stadt Freiburg. Das Vorhaben steht zudem im starken Widerspruch zu dringend benötigten Kühloasen und Grünflächen die der Wärme-Hotspot Rieselfeld und der geplante Stadtteil Dietenbach benötigen.</p> <p>Ich bitte den Gemeinderat, die politisch Verantwortlichen und die Stadtverwaltung deshalb eindringlich, eine Umplanung zu veranlassen, die die Waldflächen erhält.</p>	<p>der Fragestellung Klimaanpassung als unbedenklich zu bewerten. Vor allem die verdichteten Stadträume der Innenstadt werden nicht weiter belastet und auch die direkt angrenzenden Nachbarschaften werden keine klimatischen Nachteile erfahren.</p>
<p>B.17 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (Schreiben vom 04.10.2022)</p>	
<p>B.17.1 Der Landesnaturschutzverband hatte sich im Vorfeld des Bürgerentscheids gegen die von der Stadtverwaltung vorgelegten Pläne zur Bebauung des Dietenbach-Geländes gewandt. Uns erschienen die Argumente der Stadt für eine Bebauung als nicht ausreichend. Die enormen Eingriffe in die Natur - das sind die Reduktion der Hochwasserretentionsflächen, unsinniger Flächenverbrauch, Bachumgestaltung, Beeinträchtigung des Stadtklimas, Flächenverluste geschützter Lebensräume, großflächige Aufschüttungen, Verlust von produktiven Landwirtschaftsflächen (zur Erzeugung von Nahrungsmitteln), vermeidbare Waldflächenverluste, Teil-Abschlag des Dietenbach-Galeriewaldes, Verlust an Freiraum und Landschaftselementen, erhebliche Beeinträchtigung der Vogelwelt insbesondere der Nahrungsflächen im Offenland, vermehrter Besucherverkehr im angrenzenden Naturschutzgebiet usw. - sind nach unserer Ansicht nicht adäquat ausgleichbar und beeinträchtigen die Natur und Landschaft und im Endeffekt auch die Bevölkerung von Freiburg in erheblichem Maße.</p> <p>An dieser Einschätzung hat sich seit dem Bürgerentscheid nichts geändert. Ja, es ist absehbar, dass das Versprechen, bezahlbaren Wohnraum zu bauen, angesichts der auflaufenden und sich noch weiter steigenden Kosten nicht gehalten werden kann. Damit wird das Baugebiet Dietenbach das wichtigste von der Stadt gesetzte Ziel verfehlen.</p> <p>Im Brief vom 19. Dezember 2019 hat sich der LNV-AK in einer 'Frühzeitigen Beteiligung' zu mehreren Verwaltungsverfahren und davor auch zur SUP geäußert. Soweit der AK das verfolgen kann, sind keine der dort geäußerten Anregungen in den nunmehr vorliegenden Bebauungsplan eingeflossen.</p> <p>Den komplizierten Bebauungsplan konnten die ehrenamtlich engagierten Naturschützer*innen</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>des LNV-AK nicht annähernd vollständig erfassen. Zudem bleibt die extrem verschachtelte Abgrenzung des Bebauungsplans ein Rätsel.</p>	
<p>B.17.2 Der AK hat folgende Kritik und daraus abgeleitete Verbesserungsvorschläge:</p> <p>- Der LNV wendet sich gegen die Einbeziehung von Waldflächen in die Bebauung des Dietenbach-Geländes. Beim Bürgerentscheid wurde den Freiburger Bürgern versprochen, dass dafür kein Wald gerodet werden müsse. Doch die vorliegenden Planungen sprechen eine andere Sprache, obwohl es möglich wäre, die vorhandene Waldspange das sog. 'Langmattenwäldchen' zu schonen, wenn man nur will. Im vorliegenden Plan werden Teile des Langmattenwäldchens für die Straßenbahntrasse und Sportplätze in Anspruch genommen. Das lehnt der LNV ab und fordert eine Umplanung zur Schonung der Waldflächen. Entsprechende Vorschläge liegen von verschiedenen Gruppierungen vor und werden seit Langem in der Stadtöffentlichkeit diskutiert.</p>	<p>Seit dem Aufstellungsbeschluss ist die Inanspruchnahme von Waldflächen deutlich reduziert worden; insbesondere sind zentrale und schützenswerte Kernbestandteile des Waldes nunmehr zu erhalten. Vor dem Hintergrund der Schaffung dringend benötigten Wohnraums und der zeitnahen Realisierung eines leistungsfähigen ÖPNV-Anschlusses ist eine vollständige Vermeidung von Waldinanspruchnahmen jedoch nicht möglich, rund 9 ha von 13 ha Wald werden gesichert. Zudem hat die Stadt auch das nördlich angrenzende Gebiet des Fronholzes erworben und kann dort Maßnahmen realisieren, die die ökologischen Funktionen stützen.</p> <p>Die Stadtverwaltung ist bemüht, den Waldverlust auf ein Minimum zu reduzieren. Alle Möglichkeiten zur Minimierung des Waldeingriffs wurden umfassend geprüft und bewertet und dort, wo es möglich war, in der Planung umgesetzt.</p>
<p>B.17.3 - Die geplante Bebauung hält einen Mindestabstand von 100 bis 150 m von Wäldern und Waldrändern, die in Vogelschutz- und FFH-Gebieten liegen, nicht ein. Die ist erforderlich, weil eine näher an das Schutzgebiet heranreichende Bebauung mit allen ihren Effekten (Lärm, Besucherverkehr, Verkehrsbewegungen, nächtliche Beleuchtung, Horizontüberhöhung usw.) ins Schutzgebiet hinein wirkt und eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter (in diesem Fall Vogel- und Fledermausarten) im bestehenden Schutzgebiet nach sich zieht.</p>	<p>Die vom neuen Stadtteil ausgehenden betriebsbedingten Störungen wurden im Rahmen der Artenschutz- sowie der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung umfassend erhoben, geprüft und bewertet. Die Prüfung kommt zum Ergebnis, dass die vorliegende Planung unter Berücksichtigung der vorgesehenen (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen nicht zur Verschlechterung der jeweiligen (lokalen) Population der betroffenen Arten bzw. der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete führt. Ein größerer Abstand der Bebauung zu den Waldflächen ist zwar geeignet, die Beeinträchtigung von Arten noch weiter zu minimieren. In der Abwägung wird dem mit der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme verfolgten wohnungsbau-, verkehrs- und sozialpolitischen Zielsetzungen ein höheres Gewicht zugemessen.</p>
<p>B.17.4 - Der Anschluss des Stadtteils an das Verkehrsnetz ist nicht klar oder ausreichend dargestellt:</p> <p>Ein Lückenschluss der Straßenbahn zur Paduaallee ist nicht aufgeführt.</p> <p>Die Verlängerung der Straßenbahn vom Rieselfeld her führt auf längerer Strecke durch das 'Langmattenwäldchen', was der LNV bisher ablehnt, weil neben der Straßenbahntrasse auch</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der optionale Lückenschluss der Stadtbahn zur Paduaallee ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Eine genaue Trassierung steht noch nicht fest, ein Korridor wird aber von Bebauung, die der Realisierung der Stadtbahntrasse entgegenstehen würde, freigehalten. Eine Realisierung eines Lückenschlusses der Stadtbahn ist somit weiterhin möglich. Es ist hierfür ohnehin ein gesondertes Bauleitplan- oder Planfeststellungsverfahren erforderlich, mit dem dann ggf. die betreffenden Teilflächen des Bebauungsplans „Dietenbach – Am Frohnholz“ geändert werden.</p> <p>Zum Langmattenwäldchen siehe B.17.2.</p>

<p>weiterer Wald für andere Nutzungen gerodet werden soll.</p> <p>Der Anschluss des Stadtteils an den Autoverkehr ist unklar.</p> <p>Für den Fahrradverkehr gibt es nur einen Anschluss an den Dreisamuferweg. Dieser Weg kann aber jetzt schon den Fahrradverkehr nicht mehr aufnehmen. Zusätzlicher Verkehr hat wegen des gefährlichen Gegenverkehrs auf der schmalen Tasse keinen Platz mehr. Für den umweltfreundlichen, zukünftig wichtiger werdenden Fahrradverkehr ist eine ordentliche Planung - auch im weiten Umfeld des Stadtteils - notwendig. Diese sehen wir noch nicht.</p>	<p>Die Anschlüsse für den Autoverkehr sind mit der Straße Zum Tiergehege bzw. der Anschlussstelle Freiburg-Lehen/Mundenhof an der B 31a sowie dem geplanten Kreisverkehr über der Tel-Aviv-Yafo-Allee im Rahmenplan klar definiert und in der Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan auch gutachterlich geprüft. Allerdings enthält der vorliegende Bebauungsplan nur einen provisorischen Anschluss an die Tel Aviv-Yafo-Allee, der Kreisverkehr wird einem späteren Bebauungsplan vorbehalten.</p> <p>Für den Radverkehr gibt es eine "ordentliche Planung" mit verschiedenen Anschlüssen an das übergeordnete Radverkehrsnetz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mittels Steges über die B 31a und mittels Durchlasses unter der Tel-Aviv-Yafo-Allee über den Betzenhauser Weg an die Rad-Vorrang-Route FR1 (Dreisam), • über Mundenhofer Straße / Mundenhofer Steg oder über den Durchlass Tel-Aviv-Yafo-Allee – Robert-Ruh-Weg an die künftige Rad-Vorrang-Route FR5 (Waltershofen – Dietenbach/Rieselselfeld – Dietenbachpark – Berliner Brücke – Stühlinger) und • über die Carl-von-Ossietzky-Straße – Maria-von-Rudloff-Platz – Maxim-Gorkij- und Bettina-von-Arnim-Straße an das Gewerbegebiet Haid. <p>Die Vorrang-Route FR5 (siehe Drucksache G-23/058) sowie die Kombination aus FR1 und FR2 (Güterbahn) wird für viele Wegebeziehungen günstiger sein als die Nutzung des FR1 im besonders schmalen Abschnitt zwischen Güterbahnbrücke und Ochsenbrücke.</p>
<p>B.17.5 Bei der Ausgleichsmaßnahme 9 im Gewinn 'Stauden' muss darauf geachtet werden, dass auf Teilgebieten bereits Wiesen mit besonderer Vegetation (Feuchtwiesen – wissenschaftliche Bezeichnung: Silgenwiese (Sanguisorbo-Silaetum)) vorhanden sind. Bei Neuanlage von „mageren“ Feuchtwiesen sollte nur Mähdrusch von entsprechenden Feuchtwiesen, die es in der Region noch gibt (!), verwendet werden, um gute Ergebnisse zu erzielen.</p>	<p>Die vorhandenen Magerwiesen wurden in der Planung der Ausgleichsmaßnahmen entsprechend berücksichtigt. Das Saatgut wird entsprechend der anerkannten fachlichen Vorgaben beschafft.</p>
<p>B.17.6 Über die Kritik an den Eingriffen der geplanten Bebauung hat der LNV-AK Forderungen, den neuen Stadtteil, wenn er schon entsteht, möglichst 'ökologisch' zu gestalten:</p> <p>- In und auf den Häusern sollen die regenerativen Energiequellen möglichst effektiv genutzt werden. So sind Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung und Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Heizung der Wohnungen auf den Dächern und geeigneten Plätzen zu installieren.</p>	<p>Nach Abschluss des europaweiten Vergabeverfahrens für die Wärmeversorgung hatte im Jahr 2022 die badenovaWÄRMEPLUS den Zuschlag erhalten. Der neue Stadtteil Dietenbach soll wesentlicher Bestandteil des Wärmeverbunds Freiburg-West werden. Dieses Nahwärmenetz verbindet die Stadtteile Landwasser, Lehen, Mooswald, Betzenhausen, das Industriegebiet Nord und das Neubaugebiet Zinklern und versorgt diese Gebiete mit dekarbonisierter Wärme. Quellen für den zukünftigen Netzverbund sind unter anderem die Prozessabwärme der Firma Cerdia, Biogas-Heizkraftwerke und wenn möglich auch die neu zu erschließende Tiefengeothermie. Integriert wird</p>

	<p>eine Abwasser- und Grundwasserwärmenutzung mit Groß-Wärmepumpen. Ein weiterer zentraler Baustein des Energiekonzepts Dietenbach ist die Nutzung von Solarenergie mittels Photovoltaikanlagen auf allen Dächern und einigen Fassaden der Gebäude und an Teilen der Lärmschutzwand. Die Kombination aus emissionsfreier Abwärme, erneuerbarer Grundwasserwärme und einer maximalen Solarisierung der Gebäudedächer ermöglicht eine hohe Systemeffizienz sowie einen klimaneutralen und energiewendedenlichen Betrieb des Energieversorgungssystems.</p>
<p>B.17.7 - Bäume tragen in erheblichem Maße zu einer bewohnbaren Stadt bei. Die in Freiburg zu erwartende Klimaerwärmung wird das Leben in dem dicht bebauten Gelände erheblich belasten. Darum sind möglichst viele Bäume zu pflanzen. Es ist daher nötig, dass große Fläche unversiegelt bleiben, damit das Regenwasser in ausreichendem Maße in den Boden eindringen kann und die Pflege (sprich Bewässerung der Bäume) nur geringen Aufwand erforderlich ist. Dazu ist es erforderlich, dass das Material zur Aufschüttung eine Bodenqualität besitzt, die ein Aufwachsen und Gedeihen der Bäume ermöglicht. Entsprechende Vorkehrungen sind zu treffen. Auch müssen Baumarten ausgewählt werden, die die zukünftigen Klimabedingungen ertragen und mithelfen, das Klima im Stadtteil lebenswert zu machen. Wir schlagen vor, für private bebaute Grundstücke die Auflage einzuführen, mindestens einen Baum zu pflanzen.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>
<p>B.17.8 - Innerhalb des Stadtteils könnte durch Fassadenbegrünung ebenfalls klimaverbessernde Effekte erzielt werden. Allerdings erfordern sie eine intensive Pflege (z. B. Bewässerung), die vor allem bei Trockenphasen erheblich sein kann und enorme Mengen an dann knappem Wasser erfordern.</p>	<p>Fassadenbegrünung ist im Bebauungsplan 6-175 „Dietenbach – Am Frohnholz“ vor dem Hintergrund des kostengünstigen Bauens nicht zwingend vorgeschrieben, zumal das Klimagutachten zur Erkenntnis gelangt, dass eine verbindliche Festsetzung von Fassadenbegrünung nicht erforderlich ist. Die freiwillige Begrünung von Fassaden wird jedoch ausdrücklich begrüßt und im Rahmen der Konzeptvergabe entsprechend positiv berücksichtigt. Um eine Fassadenbegrünung zu unterstützen, ist nach dem Bebauungsplan für Rankgerüste eine Überschreitung der Baugrenzen und Baulinien bis zu 0,5 m zulässig.</p>
<p>B.17.9 - Die Verrieselung des Regenwassers muss aus klimatischen Gründen im Stadtteil erfolgen (s. o.: Baumwachstum) oder es sollte bevorratet (Stichwort: Bewässerung der Fassadenbegrünung) oder in Haushalten für geeignete Zwecke als Brauchwasser (Toilettenspülung, Waschmaschine u.a.) verwendet werden. Der Dietenbach-Stadtteil muss eine 'Schwammstadt' werden.</p>	<p>Das Entwässerungskonzept sieht eine ortsnahe Versickerung der anfallenden Niederschläge vor.</p>
<p>B.17.10 - Die nächtliche Beleuchtung des Stadtteils, vor allem diejenige, die in das 'naturnahe' Umfeld einwirkt, muss auf ein Mindestmaß reduziert werden. Es könnten für die stadtteilrandliche</p>	<p>Die Beleuchtung des neuen Stadtteils wird auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert. Darüber hinaus wird die Beleuchtung fledermausfreundlich ausgestaltet.</p>

	Beleuchtung Bewegungsmelder installiert werden.	
B.17.11	- Die Wärmeisolierung der Häuser des Stadtteils muss auf ein möglichst hohes Niveau gebracht werden (Effizienzstandart KW 40). Das hilft auch im Sommer, unangenehme Wärmeperioden besser zu überstehen.	Über die Vermarktung soll ein möglichst hohes Maß an Energieeffizienz erreicht werden.
B.17.12	- Die Versiegelung muss im neuen Stadtteil auf das Mindestmaß verringert werden. Da der Stadtteil relativ autofrei gestaltet werden soll, könnte auf viele versiegelte Flächen verzichtet werden.	Dies wurde in der Planung bereits berücksichtigt.
B.17.13	- Die Grünspangen - entlang des Dietenbachs und im Bereich des jetzigen Käserbachs - müssen breiter gestaltet werden, um eine bessere Durchlüftung des Stadtteils zu gewährleisten und 'Biotopeigenschaften' erreichen zu können.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird dabei nicht gefolgt. In Dietenbach wurde u. a. auf den Erhalt von Ventilationsbahnen (Grünspangen) und auf offene (statt geschlossene) Blockrandstrukturen geachtet und ein überwiegend orthogonales Straßenraster zur Begünstigung des Luftaustausches umgesetzt. Mithilfe der Stadtteilparks, der begrünten Innenhöfe, rund 2.000 Bäumen im öffentlichen Raum sowie der vielen schnell erreichbaren Entlastungsräume bzw. Kühlhasen sollen zudem Wärmeinseln vermieden und die grüne Vernetzung gestärkt werden. Nach dem Klimagutachten (INKEK; 2021) ist insgesamt betrachtet die Lage des neuen Stadtteils Dietenbach im Kontext des Freiburger Stadtklimas und unter der Fragestellung Klimaanpassung als unbedenklich zu bewerten. Vor allem die verdichteten Stadträume der Innenstadt werden nicht weiter belastet und auch die direkt angrenzenden Nachbarschaften werden keine klimatischen Nachteile erfahren.
B.17.14	Es ist für einen ehrenamtlichen Naturschutzverband beinahe unmöglich, die umfangreichen Unterlagen, die die Stadt in mehreren Jahren der Planung zusammengestellt hat, in wenigen Wochen erschöpfend durchzuschauen und angemessen zu kommentieren. Unserer Bitte, die Anhörungsfrist außerhalb der Ferienzeit zu legen, wurde nicht entsprochen. Das ist enttäuschend. Wir interpretieren es als fehlendes Interesse der Stadt an einer echten Bürgerbeteiligung und einer partizipativen Stadtentwicklung.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Auslegung des Bebauungsplans erfolgte vom 08.08. - 07.10.2022, darüber hinaus waren die Unterlagen bereits seit Mitte Juli 2022 im Internet verfügbar.
B.18	Plan B e.V. (Schreiben vom 07.10.2022)	
B.18.1	Die Stellungnahme ist identisch mit B.14	Siehe B.14.
B.19	Bürgeraktion Dietenbach ist überall (Schreiben vom 07.10.2022)	
B.19.1	(1) Fehlerhafte Bekanntmachung vom 29.7.2022 im Amtsblatt der Stadt Freiburg i.Br.	Stellungnahmen können sowohl schriftlich über die in der Bekanntmachung angegebene Adresse der Auslegungsstelle oder über den in der Bekanntmachung angegebenen Link auf unsere Online-Plattform abge-

<p>In der Bekanntmachung fehlt die Angabe, an welche Stelle der Stadt und an welche Postadresse der Stadt die Stellungnahme/Einwendungen zu richten ist/sind.</p> <p>Es fehlt eine vollständige Rechtsmittelbelehrung, und es fehlen Angaben derart wie 'Mit Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen'.</p>	<p>geben werden. Ebenso findet Ihre Stellungnahme ihren Weg zu uns, wenn Sie die allgemein bekannte Adresse der Stadt Freiburg anschreiben; über alle diese Kanäle erhalten wir seit vielen Jahren regelmäßig Ihre Stellungnahmen.</p> <p>Die beschriebene Rechtsmittelbelehrung ist in der Bekanntmachung enthalten.</p> <p>Bekanntmachungsfehler liegen nicht vor.</p>
<p>B.19.2 (2) Fehlende Planrechtfertigung</p> <p>Der vorliegende Entwurf ist abzulehnen, schon aus dem Grund, weil die Notwendigkeit für den Bebauungsplan nicht besteht. Näheres s.u.</p> <p>Auch besteht die Möglichkeit, dass die von Klägern Normenkontrollklagen eingelegte Verfassungsbeschwerde zur städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Erfolg hat und die Rechtskraft des Urteils des VGH Baden-Württemberg aufhebt. Dsogl. ist möglich beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Außerdem könnten andere Kläger obsiegen im Verfahren um den Gewässerausbau (Planfeststellung) und um den Immissionsschutz bei der für den geplanten Stadtteil notwendigen Erdaushubdeponie(-Zwischenlager). Dasselbe gilt hinsichtlich möglicher, wenn das Zeitfenster dazu offen ist, zu erwartender rechtlicher Schritte gegen den ersten und weitere Teilbebauungspläne Dietenbach.</p> <p>Die Stadt Freiburg i.Br. sollte bis zur endgültigen rechtlichen Klärung aller Verfahren das Verfahren zum 1. Teilbebauungsplan ruhen lassen, um finanziellen Riesenschaden zu mildern bzw. abzuwenden.</p>	<p>Eine Planrechtfertigung besteht. In einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme sind nach § 166 Abs. 1 S. 2 BauGB ohne Verzug Bebauungspläne aufzustellen.</p>
<p>B.19.3 Überdies stellen wir fest: aus Gründen der Demografie (fast vollständig ausbleibendes Bevölkerungswachstum und eventuelles leichtes Sinken ab etwa Mitte der 2020er Jahre laut Landesamt für Statistik auch für Freiburg i.Br.) und wegen zahlreicher auch der Stadt wohlbekannter und in der Summe umfangreicher Alternativen der Innenentwicklung sowie wegen fortschreitender Verfahren für mehrere Baugebiete (u.a. Zinklern , Stühlinger West, Erweiterung Baugebiet Güterbahnhof, Zähringen-Nord und viele weitere Neubaugebiete), besteht keinerlei Bedarf für den Neubaustadtteil Dietenbach und folglich nicht für das jetzige Verfahren.</p> <p>Insofern ist die Weiterverfolgung des vorliegenden Verfahrens mindestens derzeit unnötiges Verwaltungshandeln auf Kosten der Landwirtschaft, Natur, der Steuerzahler und des städtischen Haushalts und damit der Freiburger Bevölkerung. Wir plädieren daher vorsorglich für</p>	<p>Der Bedarf an Wohnraum und insbesondere an öffentlich geförderten Mietwohnraum besteht fort. Er ist durch die genannten anderen Bauleitplanverfahren nicht zu decken. Insoweit kann vollinhaltlich auf den Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung und die Ausführungen in der Drucksache G-23/192 verwiesen werden.</p>

<p>den unverzüglichen Stopp des Verfahrens. Der Bürgerentscheid vom Februar 2019 bindet die Stadt und den Gemeinderat nach 3 Jahren nicht mehr.</p>	
<p>B.19.4 Die voraussichtlichen Kosten erschlossener Bau-Grundstücke in Dietenbach haben sich seit 2018/19 sehr stark erhöht, sodass auch für mittlere Einkommen bezahlbares Wohnen und erst recht sozialer Mietwohnungsbau nicht mehr möglich sind. 2021/22 wurden in seriösen Freiburger Medien Preise von rund 1.500 Euro pro qm erschlossenes Dietenbach-Bauland genannt, noch ohne Steuern, Notariatsgebühren usw.. Dietenbach würde über den Mietspiegel die Mieten für die meisten in Freiburg dann erst recht verteuern.</p> <p>Eine große Baugenossenschaft hat bereits erklärt, nicht mehr in Freiburg zu bauen, außer auf bereits von früher her eigenem Grund. Der Vorsitzende der Sparkasse hat erklärt, dass sie für sozialen Mietwohnungsbau Null Grundstückskosten benötige. Der von der Stadt 2019 in Aussicht gestellte Zuschuss von 30 Mio. Euro würde bei 30 ha zugeordnetem Bauland nur 100 Euro pro qm ausmachen, wäre also keine wesentliche Verbesserung.</p>	<p>Die Einwendung ist nicht bebauungsplanrelevant.</p>
<p>B.19.5 Finanzen und Schulden:</p> <p>Als 2018 eine Gemeinderatsmehrheit 'Grünes Licht' zu dem Milliardenprojekt Dietenbach gegeben hat, war die zugrundeliegende Kosten- und Finanzierungsrechnung ein Witz. Man speiste die Gemeinderäte mit 3 Seiten ab und sie begnügten sich damit. Eine Folge dieser stümperhaften Planung ist eine Kostenexplosion. Denn 2018 warb man seitens der Verwaltung noch um Zustimmung, indem man vorgab, mit insgesamt lediglich 10 Mio. €! über die gesamte Projektdauer aus dem Haushalt hinzukommen. Bau-BM Haag und Prof. Dr. Engel kommunizierten diese viel zu niedrig angesetzte Zahl auch noch bis zum Bürgerentscheid Anfang 2019. Im Herbst 2019 schnellte der Wert auf insgesamt 100 Mio. € hoch - eine Verzehnfachung, aber noch lange nicht das Ende der Fahnenstange, denn die sollten bis 2040 auflaufen. Stand heute, wurde diese Summe aber schon überschritten, zumindest, wenn man alles reinrechnet, was zu Dietenbach zählt. Allein von Mitte 2021 - Mitte 2022 stiegen die Baukosten in Deutschland um rund 16 Prozent, ähnlich die Erschließungskosten.</p> <p>Bürger und Gemeinderäte wurden und werden anhaltend getäuscht. Der Rats-Beschluss bezgl. Erbpacht wirkt sich enorm auf die KoFi-Dietenbach aus. Die Bauverwaltung hat diesen Beschluss aber bis zum Bürgerentscheid nicht bei der Kosten- und Finanzierungsrechnung berücksichtigt.</p>	<p>Die Einwendung ist nicht bebauungsplanrelevant.</p>

<p>B.19.6 Die Stadt ist heute schon enorm hoch verschuldet. Dietenbach wird sie überfordern. Es bestehen genug Neubaugebiete und sonstige Möglichkeiten, insbesondere der Innenentwicklung, um die nur noch schwach wachsende Stadt mit mehr Wohnraum auszustatten. Für mehr Wohnungen ohne Neubau gibt es eine Reihe bekannter Instrumente, die von der Stadt leider häufig kleingerechnet bzw. kleingeredet werden und die durch den Personalabzug für Dietenbach behindert werden.</p>	<p>Die Einwendung ist nicht bebauungsplanrelevant. Die Finanzierung des neuen Stadtteils ist über die Sonderrechnung Dietenbach, die vom Gemeinderat für die laufenden Haushaltsjahre 2023/24 beschlossen wurde, sichergestellt. Das Regierungspräsidium Freiburg hat die Sonderrechnung genehmigt.</p>
<p>B.19.7 Der Stadt fehlt schon heute das Geld für die vielen notwendigen Sanierungen von Schulen und Infrastruktur. Seit 10 Jahren fehlt es an einer tragfähigen Lösung für die Eissporthalle, seit 20 Jahren am Außenbecken-West des Westbads, seit 30 Jahren am Lycée Turenne, ähnlich bei vielen anderen Schulen - insgesamt ein Armutszeugnis. Der 100-Mio-Neubau des Staudinger Schulen musste wegen Überschuldung der Stadt in einen Eigenbetrieb ausgelagert werden (die Stadt zahlt dann langfristig Miete für die Schule!), damit der damalige Doppelhaushalt überhaupt genehmigt werden konnte. Der 'Konzern' Stadt hat extreme, wachsende Schulden von über 1,5 Mrd. Euro, die auf 2 Mrd. Euro zu streben.</p>	<p>Die Einwendung ist nicht bebauungsplanrelevant.</p>
<p>B.19.8 Die Sparkasse Freiburg Nördlicher Breisgau will aufgrund zu hoher Risiken aus dem Projekt aussteigen. Die Finanzrisiken werden für die Stadt dadurch noch höher und auch die Prozessrisiken, denn die Stadt dürfte nicht so viel für die Grundstücke bezahlen. Das könnte zu weiteren Klagen führen und das Projekt stoppen.</p>	<p>Die Einwendung ist nicht bebauungsplanrelevant.</p>
<p>B.19.9 Deutschlands größtes Baugebiet in einer kleinen Großstadt könnte zu einem riesigen Milliardengrab für die Stadt werden. Finanz-, Verkehrs- und Klimacrash, anstatt klimaneutralem, bezahlbarem Wohnen. Bis heute weiß man im Rathaus nicht, wie man das finanziell stemmen soll, aber es wird fleißig weiter das Geld der Bürger dafür verausgabt - unverantwortlich!</p>	<p>Die Einwendung ist nicht bebauungsplanrelevant.</p>
<p>B.19.10 (2.1.) Nichtnotwendigkeit - Fehlen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses</p> <p>Die beantragte Bebauung ist abzulehnen, weil die Notwendigkeit nicht bzw. ggf. nicht mehr besteht. Die Stadt hat sich eine angebliche Notwendigkeit des Neubaustadtteils selber bestätigt bzw. bestätigen lassen. Diese Notwendigkeit des Neubaustadtteils wurde von uns und anderen Vereinigungen seit 2012/13 stets mit Belegen verneint. Das Nein zur Notwendigkeit des Neubaustadtteils ist zusammenfassend im Detail und sehr eingehend begründet in der</p>	<p>Die Rüge ist vom Einwender in das Normenkontrollverfahren vor dem VGH BW eingeführt worden. Im Normenkontrollurteil wird die Rechtsauffassung der Stadt, dass der neue Stadtteil städtebaulich erforderlich ist, bestätigt. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Beschwerde gegen das Urteil zurückgewiesen. Die Sachlage hat sich seitdem, wie dem Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen ist, nicht grundsätzlich geändert.</p>

<p>ausführlichen Rüge vom 01.08.2019 nach § 215 BauGB von uns und NABU Freiburg e.V. zusammen mit einigen BürgerInnen, sowie in der Folge bei den Klagebegründungen betroffener Landwirte in 2019/2020.</p> <p>Die Rüge ist unter 01.08.2019 in Form mehrerer Dateien und mit zusätzlichem Inhaltsverzeichnis online bei http://ecotrinoa.de/pages/termine-agenda.php. Sie ist Teil dieser Stellungnahmen. Hier die dortige Kurzanündigung als Zitat '1,8.2019 die Dietenbach-RÜGE**': Fakten-DOKU zahlr. Abb., pdf 7 MB + Inhaltsverzeichnis + juristisches Anschreiben + Anlagenverzeichnis mit Links zu den Dokumenten der Vereinigungen an die Stadt Freiburg. (...)</p> <p>Die Nichtnotwendigkeit spielt eine erhebliche, wenn nicht die entscheidende Rolle bei der Bewertung von Verbotstatbeständen. Denn bei Nichtnotwendigkeit liegt kein zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses für die Maßnahmen Neubaustadtteil und Gewässerausbau bzw. für die Eingriffe bei Verbotstatbeständen vor. Für den Neubaustadtteil Dietenbach ist diese Art der Nichtnotwendigkeit, also das Fehlen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses das Aus, wenn Verbotstatbestände vorliegen. Dazu ein Zitat aus Anlage 12.9. des Gutachtens von Faktorgrün 'Wenn ein Eingriffsvorhaben dazu führt, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn: zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und es keine zumutbaren Alternativen gibt und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z.B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).'</p>	
<p>B.19.11 Überdies wiederholen wir: aus Gründen der Demografie (fast vollständig ausbleibendes Bevölkerungswachstum oder leichter Rückgang etwa ab Mitte der 2020er laut Landesamt für Statistik auch für Freiburg i.Br.) und wegen zahlreicher Alternativen der Innenentwicklung und wegen fortgeschrittener Verfahren für mehrere Baugebiete (u.a. Zinklern , Stühlinger West, Erweiterung Baugebiet Güterbahnhof, Zähringen Nord und viele weitere Neubaugebiete), besteht keinerlei Bedarf für den Neubaustadtteil Dietenbach.</p> <p>Insofern ist das vorliegende Verfahren mindestens derzeit unnötiges Verwaltungshandeln auf Kosten, der Steuerzahler und des städtischen Haushalts und der Bevölkerung, und bei wirksa-</p>	<p>Siehe B.19.10.</p>

<p>mer Genehmigung auch auf Kosten der Landwirtschaft und Natur. Wir plädieren daher für den unverzüglichen Stopp des Verfahrens.</p> <p>Fazit: Daher entfallen die von der Stadt für Dietenbach ins Feld geführten Gemeinwohlbelange wie bezahlbares Wohnen für breite Bevölkerungskreise. Sie drehen sich um in Gemeinwohl-Schädlichkeit des Bebauungsvorhabens in Dietenbach.</p>	
<p>B.19.12 (3) Forderungen zum Grundwasserschutz</p> <p>a) Die geplanten Baumaßnahmen innerhalb der (geplanten) WSG-Zone III verstoßen nach Art und Größe gegen wasserrechtliche Grundsätze, obwohl Baumaßnahmen in WSG-Zone III grundsätzlich zulässig sind.</p>	<p>Das Baugebiet Dietenbach liegt im Bereich der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebiets „TB Schorren und Spitzenwäldle“. Die Errichtung von Baugebieten ist nach den Schutzverordnungen möglich, „wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist“. Der neue Stadtteil wird diese Rahmenbedingung einhalten.</p>
<p>B.19.13 b) Erdaufschüttungen mit Fremdmaterial in dem geplanten riesigen Umfang bringen erhebliche Risiken mit sich, die nicht durch technische Maßnahmen ausgeschlossen werden können. Sie verstoßen gegen die wasserrechtlichen Gebote zum Grundwasserschutz.</p>	<p>Für die Auffüllungen werden die Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) bzw. der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) eingehalten.</p>
<p>B.19.14 c) Bei Fahrzeugen und Maschinen aller Art dürfen, wenn, dann nur grund-/trinkwasserverträgliche Kraft- und Betriebsstoffe verwendet werden.</p>	<p>Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (inkl. Kraft- und Betriebsstoffen) ist in der Schutzzone IIIB von Wasserschutzgebieten nicht prinzipiell verboten und wird in den einschlägigen Verordnungen geregelt.</p>
<p>B.19.15 d) Es ist unklar, ob die geplanten Aufschüttungen um mehrere Meter genehmigungsfähig sind oder rechtlich Bestand haben. Eine Rolle spielen dabei die Bodenklasse Z und der lt. Landesamt für Geologie ungeeignete zu durchlässige Untergrund, der im Süden des Plangebiet ziemlich schadstoffarm ist. Es besteht auch hier das Risiko, dass geklagt wird.</p>	<p>Für die Auffüllungen werden die Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) bzw. der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) eingehalten.</p>
<p>B.19.16 (4) Überschwemmungsgebiet</p> <p>Das Baugebiet läge im Bereich des Überschwemmungsgebiets des Dietenbachs, wo Bauverbot gilt, vorbehaltlich des Ausgangs der Klage des Plan B e.V. beim VGH Baden-Württemberg und vorbehaltlich der auch zu diesem Thema anhängigen Verfassungsbeschwerde von SEM-Klägern, welche zur Aufhebung der Rechtskraft des SEM-Urteils des VGH führen kann.</p>	<p>Die Arbeiten zum Gewässerausbau sind soweit abgeschlossen, dass für die bebaubaren Bereiche des Bebauungsplans kein wasserrechtliches Planungsverbot mehr besteht. Der VGH BW hat dies sowohl im Eilverfahren als auch im Klageverfahren gegen den Gewässerausbau bestätigt.</p>
<p>B.19.17 Dietenbach ist bis heute in wesentlichen Teilen Überflutungsgebiet und deshalb dort mit absolutem Bauverbot belegt. Das interessiert trotz Katastrophe im Ahrtal in der Stadtverwaltung anscheinend nicht, ein weiterer Skandal. Mittels riesiger und sehr kostspieliger Hochwasser-Rückhaltebecken bei Günterstal (Breitmatte) und mit dem in Horben für 20 Mio. €, wird versucht, das Bauverbot in Dietenbach auszuhebeln.</p>	<p>Siehe B.19.16.</p>

<p>B.19.18 Freiburg weist generell das zweitgrößte Flutrisiko in Deutschland auf, aber die Verwaltung hält trotz Ahrtalkatastrophe am Bau von Dietenbach fest. Über 180 Tote kostete die Katastrophe, zudem sehr viele Verletzte, Traumatisierte, Heimatlose und Milliardenschäden. Experten halten hier eine vergleichbare Katastrophe für möglich.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>B.19.19 Der Gemeinderat hat im Juli 2018 beschlossen und im November/Dez. 2019 wurde bestätigt, der Neubaustadtteil werde nur vor HQ 100 geschützt und werde überflutet bei HQ extrem. Das war Grundlage für den Beschluss zur Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Neubaustadtteil Dietenbach im Juli 2018. Damit wird nur das gemacht, was gesetzlich erforderlich ist und vielleicht noch ein bisschen Kür. Für den Fall, dass der Stadtteil entgegen unseren Erwartungen doch gebaut würde: erforderlich ist Schutz auch vor HQ extrem mit Klimafaktor xxx Jahre voraus.</p>	<p>Aufgrund der geplanten Aufschütthöhen im Stadtteil Dietenbach kann auch ein HQextrem ohne Ausbordungen abgeführt werden (siehe Unterlagen Planfeststellungsverfahren zum Gewässerausbau Dietenbach). Nach "Abfluss-BW - Regionalisierte Abfluss-Kennwerte Baden-Württemberg" der LUBW ist für Hochwassergefahrenkarten gemäß Regionalisierungsdaten ein 1000-jährliches Hochwasserereignis für den Abfluss von HQextrem zu wählen. 1000-jährliche Abflusswerte haben nach Abfluss-BW den Klimafaktor 1,00. Hierfür ist also keine Abflusserhöhung aufgrund des Klimawandels anzusetzen.</p>
<p>B.19.20 Zwischen-Fazit zu Hochwasser und Überschwemmungsgebiet</p> <p>Aus Voranstehendem ergibt sich:</p> <p>4.1 Nein zum Neubaustadtteil auf geschützter Aue im Überschwemmungsgebiet</p> <p>Für die Zukunft blieben große Unsicherheiten, ob man das Hochwassergeschehen im Griff hat. Es gibt in Baden-Württemberg keine Stadt, wo man einen derart großen Neubaustadtteil in einer Flussaue mit einem ausgedehnten Überschwemmungsgebiet baut und dazu versucht alle rechtlichen Finessen zu nutzen, um trotz der wasserrechtlichen Restriktionen doch zu bauen. Bei allen technischen Vorkehrungen bleiben bei diesen geografischen Gegebenheiten eine Vielzahl von Unsicherheiten, auch rechtliche.</p>	<p>Es spricht mit Blick auf die geltenden Vorschriften nichts dagegen, dass ein Gewässerausbau erfolgt, um die Grenzen eines Überschwemmungsgebiets aus bestimmten Gründen zu ändern. Da es auf den Zweck eines Gewässerausbaus nicht maßgeblich ankommt, kann dieser auch dazu dienen, eine städtebauliche Planung zu ermöglichen. Der Schutzzweck des § 78 Abs. 1, Nr. 1 WHG (Schutz von Leib, Leben, Sachgütern vor Hochwasserschäden) wird hierdurch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Der nach § 77 Abs. 1 WHG geforderte Ausgleich an verloren gehendem Retentionsraum für festgesetzte Überschwemmungsgebiete (HQ 100) wird durch den Gewässerausbau erreicht bzw. leicht übertroffen. Die gesetzlichen Vorgaben sind somit erfüllt.</p>
<p>B.19.21 So ist unbekannt, wie sich die Abflussdaten infolge Klimawandel in den nächsten Jahrzehnten ergeben. Wenn man einen Längsdamm schütet, der als Freibord gedacht ist und diesen randvoll laufen lässt bei HQ extrem, dann treten weitere technische Probleme auf (Durchfeuchtung der Erdaufschüttungen, Grundbruchgefahr usw.). Dammbauwerke und sonstige Erdaufschüttungen sind im HQ 100-Gebiet grundsätzlich nicht zulässig, solange die Rückhaltebecken im Oberlauf nicht in Betrieb sind.</p> <p>Wenn man in der Dietenbach-Aue - in einem der größten bekannten Überschwemmungsgebiete in Baden-Württemberg - einen sehr großen Neubaustadtteil bauen will, dann geht das nur mit einem riesigen Aufwand und mit Risiken, die man mit technischen Berechnungen nicht vollständig in den Griff bekommt. Es braucht eine</p>	<p>Zur Berücksichtigung klimatischer Einflüsse wird beim 100-jährlichen Hochwasserabfluss der Lastfall Klima für die Dimensionierung von Hochwasserschutzmaßnahmen betrachtet. Hierbei werden aufgrund des Klimawandels Abflusserhöhungen von 15 % bis 25 % zu Grunde gelegt. Siehe "Abfluss-BW - Regionalisierte Abfluss-Kennwerte Baden-Württemberg" der LUBW.</p>

<p>Vielzahl von Annahmen, für die kein seriöser Ingenieur die Hand ins Feuer legen würde. Und es wird sehr teuer.</p> <p>Aus alledem ergibt sich: Ein solches Gebiet - Flussaue und Überschwemmungsgebiet - bebaut man nicht. Ein klares rechtliches Gebot soll trickreich umgangen werden - und das wird bisher von den Aufsichtsbehörden (Regierungspräsidium/Ministerium für Umwelt) leider stillschweigend toleriert.</p>	
<p>B.19.22 4.2 Starkregen und extremes Hochwasser</p> <p>Es bestehen weiter offene Fragen: Als Ingenieur und Fachbehörde müsste man nach Kenntnis all der vielfältigen Hochwasser-Ereignisse der vergangenen Jahrzehnte - etwa seit 40 Jahren ist in der Fach-Community der Klimawandel erkennbar - eingestehen, dass niemand die Auswirkungen von HQ extrem und die dafür erforderlichen Schutzmaßnahmen seriös berechnen kann.</p> <p>Hinzu kommt, dass in den letzten Jahren auch in Deutschland große Hochwasser-Katastrophen durch anscheinend neuartige Starkregen-Ereignisse aufgetreten sind: extreme Niederschlagsereignisse auf lokal eng begrenztem Gebiet. Ein herausragendes und bundesweit bekanntes Beispiel war das Hochwasser-Ereignis im Jahr 2016 mit Sturzfluten und riesigen Schäden in Brausbach (Landkreis Schwäbisch Hall).</p> <p>Starkregen-Ereignisse durch Sturzfluten stellen die Fachwissenschaft und die Praxis der Hydrologen und Wasserwirtschaftler vor ungeahnte Herausforderungen. Die bisherigen Veröffentlichungen und Handlungshilfen (siehe Ministerium für Umwelt) sind eine eher hilflose Bemühung, Handlungskompetenz zu zeigen.</p> <p>Weil dies alles so unwägbar ist, hat das Hochwasserschutzgesetz des Bundes im Jahr 2018 das seit 1960 geltende Wasserhaushaltsgesetz verschärft. Allerdings hat gerade Baden-Württemberg an einigen Stellen nicht sachgerechte Aufweichungen eingeführt. So liegt zum Beispiel heute die Zuständigkeit für wasserrechtliche Ausnahmen für Baumaßnahmen in Überschwemmungsgebieten bei den Gemeinden und nicht beim Regierungspräsidium [!].</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>B.19.23 4.3 Forderungen an die Stadt:</p> <p>Aus alledem ergibt sich der dringende Rat, also gerade auch an die Stadt Freiburg i.Br., auf die Bebauung von Flussauen generell - das heißt ausnahmslos, also auch in Dietenbach - zu verzichten.</p> <p>Es ist genug zu tun mit dem Hochwasserschutz für die bestehenden Siedlungen. Es sind</p>	<p>Siehe B.19.20.</p>

<p>Schutzvorkehrungen für die vorhandene Besiedlung zu entwickeln und mit viel Geld umzusetzen. Darunter befinden sich auch viele Bausünden der kommunalpolitischen Wachstumsideologie im Bereich Bauen aus den vergangenen Jahrzehnten.</p> <p>Wer heute nach all den Katastrophen der letzten Jahrzehnte noch Flussauen bebaut, verstößt gegen elementare Erkenntnisse und gefährdet Siedlungsgebiete und Menschen in den kommenden Jahrzehnten und danach. Und für alle Schäden müssen wir als Gemeinschaft aufkommen. Man darf gespannt sein, was die Versicherungen dazu sagen.</p> <p>Nochmal sei betont: Der Gesetzgeber sagt im Klartext, wenn jemand einen Neubaustadtteil für die nächsten hundert Jahre in Flussauen errichten will: So etwas macht man nicht. Weil man das Hochwasserproblem nicht sicher in den Griff bekommt.</p> <p>Wer es trotzdem tut, weil es gesetzlich nicht völlig untersagt ist und alle Warnungen in den Wind schlägt, geht große Risiken ein und verlagert diese auf Investoren und Bewohner. Freiburg hat aber reichlich Möglichkeiten für mehr Wohnungen und vor allem auch solche, ohne dass Bauland in Anspruch genommen werden muss.</p> <p>Das sind Möglichkeiten, die genau diese Hochwasserprobleme nicht haben und von denen mehrere ohne Anspruch auf Vollständigkeit auch von Vortragenden der Stadt und Freiburger Stadtbau und anderen Akteuren bei einer öffentlichen Wohnkonferenz von gemeinnützigen Vereinigungen wie ECOTrinova, BUND, NABU, Plan B usw. am 16.10.2020 im großen Saal des Bürgerhauses Zähringen unter Schirmherrschaft der Umweltbürgermeisterin vorgestellt wurden. Die Vortrags-pdfs sind bereits fast alle bei ecotrinova.de unter Samstags-Forum 2020 unter dem Datum online.</p>	
<p>B.19.24 (5) Emissionen (Lärm)</p> <p>Beim Lärm müssen die Grenzwerte auch nachts eingehalten werden. Weil die Grenzwerte aber gesundheitlich gesehen zu locker sind (u.a. weil sie zu viel zu sehr 'mitteln'), sollten vor allem nachts z.B. von 19 bis 7 Uhr die Lärmpegel um 10 db(A) herabgesetzt werden, damit in der bewohnten Umgebung, z.B. im Sommer auch bei offenen Fenstern, geschlafen werden kann (auch zwecks nächtlicher Kühlung) und damit z.B. Babies und Kleinkinder ruhig schlafen und damit auch für die anderen Menschen der Schlaf erholsam ist.</p>	<p>Es gibt keine Grundlage für eine solche Anpassung der Grenzwerte.</p>
<p>B.19.25 (6) 6.1. Faktisches Vogelschutzgebiet, 6.2. Feldlerche</p>	<p>Der Einschätzung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Langmattenwäldchen befindet sich kein faktisches Vogelschutzgebiet (allgemein zur Ausweisungspflicht</p>

Akut ist zwingend, die CEF-Maßnahmen im Plangebiet jetzt zu stoppen, insbesondere bei den Wäldchen an der Mundenhofer Straße, hier insbesondere beim Langmattenwäldchen, weil diese/s als strengstens geschütztes faktisches VSG (Vogelschutzgebiet, EU- und deutsches Recht) anzustufen ist/sind.

U.a. zum faktischen VSG sind SEM-Kläger seit Juli 2022 mit einer Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht vorstellig. Der VGH Baden-Württemberg hat sich zum Thema faktisches VSG nur äußerst ausweichend geäußert, um dazu nicht konkret zu urteilen.

Faktische VSG sind rechtlich praktisch unantastbar, auch nicht durch überwiegendes Gemeinwohl wie von den Behörden und Gerichten als überwiegendes Gemeinwohl anerkannte Verkehrswege- und Wohnbaubedarfe. <http://www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/ffh14.pdf>.

Es gibt ein höchstrichterliches Urteil des BVerwG gegen eine Straße durch ein faktisches VSG (dort Wald) - bei Dietenbach ist es analog die Stadtbahn mit begleitenden Rad- und Fußwegen sowie großen Teilen einer Stadtbahnhaltestelle im Langmattenwäldchen.

BVerwG, Urteil vom 27.03.2014 - BverwG 4 CN 3.13 - Unzulässige Straßenplanung im faktischen Vogelschutzgebiet kann nicht durch nachträgliche Gebietsmeldung 'geheilt' werden. BverwG erklärt Bebauungsplan für Ortsumgehungsstraße für unwirksam. Ein Bebauungsplan für eine Ortsumgehungsstraße, der die Straßentrasse in einem faktischen Vogelschutzgebiet festsetzt und damit gegen das Beeinträchtungsverbot der europäischen Vogelschutzrichtlinie V-RL) verstößt, wird nicht dadurch nachträglich 'geheilt', dass das Land nach Abschluss der Planung ein Vogelschutzgebiet an die EU-Kommission meldet, das an die Straßentrasse heranreicht, diese aber nicht in das Schutzgebiet einbezieht. Dies geht aus einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hervor. (...) Gesamtes Urteil und Pressemitteilung z.B. hier: <https://www.bverwg.de/270314U4CN3.13.0> <https://mobil.kostenlose-urteile.de/BverwG-BverwG-4-CN-313-Unzulaessige-Strassenplanung-imagfaktischenVogelschutzgebiet-kann-nicht-durch-nachtraegliche-Gebietsmeldung-geheiltwerden.news17948.htm?sk=fe5f673b8a4a9e446e86975380c31992>

Außerdem gibt es ein neues Urteil des VGH Hessen zu einem faktischen VSG mit einer Sammlung von Rechtsgrundsätzen zu faktischen VSGs: Das Normenkontrollverfahren 3 C 1465/16.N, das nach einer Rechtshängigkeit

von Vogelschutzgebieten vgl. (1)). Aufgrund des für Baden-Württemberg abgeschlossenen Gebietsausweisungsverfahrens bestehen besondere Darlegungsanforderungen hierfür (vgl. (2)). Gegen das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebiets spricht bereits, dass die Fläche nicht in die IBA-Liste aufgenommen ist (vgl. (3)). Die Nichteinbeziehung der Fläche in das ausgewiesene Vogelschutzgebiet ist weder willkürlich noch sachwidrig (vgl. (4)). Schon aufgrund der Größe des schützenswerten Bereichs im Verhältnis zum tatsächlich ausgewiesenen Vogelschutzgebiet scheidet das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebiets aus (vgl. (5)). Das Langmattenwäldchen unterscheidet sich im Übrigen schon durch seine fehlende Anbindung an das bestehende Vogelschutzgebiet substantiell von diesem (vgl. (6)).

(1) Im Ausgangspunkt zutreffend ist der Hinweis, dass die Vogelschutzrichtlinie auch in solchen Gebieten Anwendung findet, die der Mitgliedstaat nicht nach Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie zum Vogelschutzgebiet erklärt hat, die jedoch die besonderen Anforderungen an ein Schutzgebiet im Sinne von Art. 4 Abs. 1 S. 4 Vogelschutzrichtlinie erfüllen. Werden solche faktischen Vogelschutzgebiete nicht unter Schutz gestellt, erfahren sie den strengeren Schutz des Art. 4 Abs. 4 S. 1 Vogelschutzrichtlinie mit der Folge, dass nur überragende Gemeinwohlbelange wie Leben und Gesundheit von Menschen oder der Schutz der öffentlichen Sicherheit geeignet sind, das Störungsverbot zu überwinden (vgl. BVerwG, Ur. v. 27.03.2014, 4 CN 3.13, RNr. 17 ff. m.w.N., EuGH, Ur. v. 28.02.1991, Rs. C-57/89, RNr. 20, juris).

Gemäß Art. 4 Abs. 1 S. 4 Vogelschutzrichtlinie erklären die Mitgliedstaaten insbesondere die für die Erhaltung der in Anhang I genannten Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten, wobei die Erfordernisse des Schutzes dieser Arten in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, zu berücksichtigen sind. Schutzmaßnahmen sind danach zu ergreifen, soweit sie erforderlich sind, um das Überleben und die Vermehrung der im Anhang I aufgeführten Vogelarten sicherzustellen. Die Auswahlentscheidung hat sich ausschließlich an ornithologischen Erhaltungszielen zu orientieren (EuGH, Ur. v. 23.03.2006, Rs. C-209/04, RNr. 32, juris; Möckel, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2012, § 32 Rn. 18 m.w.N.). Planerische oder wirtschaftliche Erwägungen sind hingegen sachwidrig (vgl. OVG Lüneburg, Ur. v. 10.04.2013, 1 KN 33/10, juris RNr. 59).

Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie eröffnet den Mitgliedsstaaten einen fachlichen Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Frage, welche Gebiete nach ornithologischen Kriterien für die Erhaltung der in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Vogelarten zahlen- und flächenmäßig am geeignetsten sind. Geht es um die Ausdehnung eines bereits bestehenden Vogelschutzgebiets, kommt es maßgeblich darauf an, ob die nichteinbezogene Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht integraler Bestandteil des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes ist (vgl. Möckel, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2012, § 32 Rn. 37; EuGH; Ur. v. 13.12.2007 – C-418/04, RNr. 138; Ur. v. 02.08.1993, Rs. C-355/90, RNr. 28 f.;

von rund 10 Jahren am 15.12.2021 vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof einen ganzen Tag lang mündlich verhandelt und mit einem dem Normenkontrollantrag eines Umweltverbandes stattgebenden Urteil endete. <https://idur.de/recht-der-natur-schnellbrief-231-maerz-april-2022/> S. 19

Das faktische VSG in Dietenbach an der Mundenhofer Straße, wurde offenbar bis 2015/16 von den Verwaltungen bzw. den Behörden übersehen, was dem faktischen VSG keinerlei Abbruch tut! Das faktische VSG kam erst durch die Umgriffserweiterung für die SEM Dietenbach 2015 ins Spiel, weil die Stadtbahntrasse durchs Langmattenwäldchen von der Stadt als angeblich beste auserkoren wurde. Die Trasse würde durch das Kerngebiet des Langmattenwäldchens führen.

Laut Planungen würde die Straßenbahn durchs Langmattenwäldchen geführt mit Rodung und mit genügend Abstand zu den verbleibenden Bäumen. Außerdem soll die Erdgashochdruckleitung aus dem Dietenbachgebiet künftig längs der Mundenhofer Straße verlegt werden, voraussichtlich teilweise im Wald mit seitlich je 3 m Abstand, was z.B. auf mehr als 500 m Länge ebenfalls erhebliche Rodungen bedeutet und ebenfalls ohne Wiederaufforstungsmöglichkeit dort. In der Summe beider Eingriffe, aber auch einzeln hätte/n das/die Wäldchen drastisch an ökologischem Wert und Naturschutz-, Vogelschutz, Klimaschutz und auch Naherholungsfunktionen verloren.

Es ist/sie sind auch wichtig wegen künftiger Gebietsverluste beim VSG Frohnholz (direkt westlich des SEM-Gebiets gelegen) durch den Bahn- und Autobahnausbau. Das Langmattenwäldchen und westlichere Wäldchen grenzen, nur durch die schmale Mundenhofer Straße getrennt, ans NSG Rieselfeld und sind eine für Vögel wichtige Brücke zum VSG Frohnholz und zur Auwaldgalerie am Dietenbach, die im Nordosten sehr nah bis fast direkt ans Plangebiet des 1. Teilbebauungsplans angrenzt.

Die unverzügliche rückwirkende gesamthafte einstweilige Sicherstellung des faktischen VSG durch die zuständigen Behörden ist erforderlich. Diese sind u.E. von Amts wegen dazu verpflichtet.

Avifaunistische Grundlage für das faktische VSG ist u.a. das Gutachten Seifert in der abgestimmten Fassung 2017: Nr. 11 der Gutachten BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN UND NATURSCHUTZ CAROLA SEIFERT (2017): Kartierung Brutvögel Dietenbachniederung / Raumnutzungsanalyse Dietenbachniederung-Rieselfeld 2015 (im Auftrag von faktorgrün Landschaftsarchitekten bdla; abgestimmte

BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 5.08, RNr. 34 f., RNr. 100, juris).

Aus den Regelungen der Vogelschutzrichtlinie folgt nicht, dass sämtliche Landschaftsräume unter Schutz gestellt werden müssen, in denen vom Aussterben oder sonst bedrohte Vogelarten vorkommen (BVerwG, Beschl. v. 13.03.2008, 9 VR 9.07, juris RNr. 14). Vielmehr haben nach dieser Entscheidung die Mitgliedsstaaten die Gebiete auszuwählen, die im Verhältnis zu anderen Landschaftsteilen am besten die Gewähr für die Verwirklichung der Richtlinienziele bieten. Zwar sind danach Schutzmaßnahmen zu ergreifen, soweit sie erforderlich sind, um das Überleben und die Vermehrung der in Anhang 1 aufgeführten Vogelarten und der in Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie angesprochenen Zugvogelarten sicherzustellen. Die Auswahlentscheidung hat sich ausschließlich an diesen ornithologischen Erhaltungszielen zu orientieren. Eine Abwägung mit anderen Belangen findet nicht statt. Unter Schutz zu stellen sind die Landschaftsräume, die sich nach ihrer Anzahl und Fläche am ehesten für Arterhaltung eignen. Welche Gebiete hierzu zählen, legt das Gemeinschaftsrecht hingegen nicht im Einzelnen fest. Entscheidend ist die ornithologische Wertigkeit, die nach quantitativen und qualitativen Kriterien zu bestimmen ist. Je mehr der Vogelarten in einem Gebiet in einer erheblichen Anzahl von Exemplaren vorkommen, desto höher ist der Wert als Lebensraum einzuschätzen. Je bedrohter, seltener oder empfindlicher die Arten sind, desto größere Bedeutung ist dem Gebiet beizumessen, dass die für ihre Leben und ihre Fortpflanzung ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweist. Nur Lebensräume und Habitate, die unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe für sich betrachtet in signifikanter Weise zur Arterhaltung beitragen, gehören zum Kreis der im Sinne des Art. 4 Vogelschutzrichtlinie geeignetsten Gebiete (BVerwG a.a.O.). Mit anderen Worten ist stets eine Bewertung und ein Vergleich der Fläche mit anderen Flächen vorzunehmen. Im Rahmen von Bewertung und Vergleich kann geltend gemacht werden, dass eine Fläche zwar betroffenen Vogelarten dient, aber im Verhältnis zu anderen Flächen weniger geeignet ist.

Zu den Beurteilungskriterien gehören darüber hinaus neben Seltenheit, Empfindlichkeit und Gefährdung der Vogelarten insbesondere die Populationsgröße und Dichte, die Artendiversität eines Gebiets, sein Entwicklungspotential und seine Netzverknüpfung sowie die Erhaltungsperspektiven der dort vorkommenden bedrohten Arten (BVerwG, Urt. v. 28.04.2016, 9 A 9.15, juris RNr 123 ff.; Urt. v. 21.06.2006, 9 A 28.05, juris RNr. 20).

Vor dem Hintergrund des in der Rechtsprechung ausdrücklich anerkannten Beurteilungsspielraums liegt ein faktisches Vogelschutzgebiet jedenfalls dann nicht vor, wenn die Nichteinbeziehung fachlich vertretbar ist. Maßgeblich ist hierfür nicht allein die Habitatqualität der potentiellen Fläche, sondern ob eine Gebietsabgrenzung denkbar ist, die ohne die einschlägige Fläche auskommt. Ein faktisches Vogelschutzgebiet kann darüber hinaus dann nicht vorliegen, wenn die maßgebli-

Fassung Stand März 2017) Hierzu ist zu berücksichtigen, dass wie im Gutachten vermerkt, für Wäldchen beiderseits des Langmattenwäldchens eine Zusatzbeauftragung durch die Stadt erst im Verlauf des Frühjahrs erfolgte, das Gutachten also zu diesen Gebieten und demnach insgesamt bei der avifaunistischen Bedeutung unterschätzend sein kann.

Auch die mit der Stadt nicht abgestimmte Fassung von 2015 muss u.E. herangezogen werden. Sie könnte weitergehende Darlegungen und Wertungen enthalten.

Auch: Nr 7. Der Gutachtenliste: ARBEITSGRUPPE TIERÖKOLOGIE UND PLANUNG, J. TRAUTNER (2017): Geplanter Stadtteil Dietenbach in Freiburg i.Br. / Bewertung bestimmter Aspekte des Artenschutzes von Vögeln und Fledermäusen im Kontext der Bestimmungen des 8 44 BnatSch6G

che Fläche nur von wenigen Zielarten des Schutzgebiets genutzt wird, weil es unverhältnismäßig wäre, das strenge Schutzregime des Gebietschutzes auf eine Fläche zu erstrecken, die lediglich für einzelne Arten von Bedeutung ist.

(2) Nachdem das Melde- und Gebietsausweisungsverfahren so weit vorangeschritten ist, dass in Deutschland das von der Vogelschutzrichtlinie angestrebte zusammenhängende Netz der Vogelschutzgebiete entstanden ist (vgl. Art. 4 Abs. 3 VRL), verringert sich die gerichtliche Kontrolldichte und unterliegt Parteivorbringen, es gebe ein faktisches Vogelschutzgebiet, besonderen Darlegungsanforderungen (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.04.2016, 9 A 9.15, NVwZ 2016, 1710, RNr. 122, 124 m.w.N.). Es sind hohe Anforderungen an die Darlegung eines faktischen Vogelschutzgebietes zu stellen (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.01.2004, 4 A 32.02, RNr. 39; Urt. v. 12.03.2008, 9 A 3.06, RNr. 51 ff.; Beschl. v. 13.03.2008, 9 VR 10.07, RNr. 13 ff., juris). Dies gilt nicht nur für die Ausweisung eines Gebiets, sondern auch für die Frage, ob die Gebietsabgrenzung richtig vorgenommen wurde.

Ein faktisches Vogelschutzgebiet liegt im Falle eines abgeschlossenen Gebietsauswahl- und -meldeverfahrens danach nur dann vor, wenn die Nichteinbeziehung des Gebiets auf sachwidrigen Erwägungen beruht. Das gilt selbst dann, wenn das betreffende Gebiet im Verzeichnis der „Important bird areas“ (IBA-Verzeichnis) gelistet ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.03.2014, 4 CN 3.13, RNr. 24, VGH BW, Beschl. v. 27.01.2015, 5 S 1493/14, juris RNr. 31, obiter dictum).

(3) Da das Melde- und Ausweiseverfahren für Baden-Württemberg abgeschlossen ist, spricht zunächst einmal eine Vermutung dafür, dass sämtliche Flächen, die nicht in die Schutzgebiete einbezogen worden sind, auch keine faktischen Vogelschutzgebiete darstellen. Diese gilt erst recht für solche Flächen, die nicht in der IBA-Liste aufgenommen worden waren. Die Annahme, dass ein bestimmter Landschaftsraum ein faktisches Vogelschutzgebiet oder ein potenzielles FFH-Gebiet ist, braucht sich in der Regel dann nicht aufzudrängen, wenn weder das aktuelle IBA-Verzeichnis noch Äußerungen der EU-Kommission Anhaltspunkte dafür bieten, dass die in der Vogelschutzrichtlinie bzw. der FFH-Richtlinie aufgeführten Eignungsmerkmale erfüllt sind (BVerwG, Urt. v. 22.01.2004, 4 A 32.02, Leitsatz 3).

Der Bereich des Langmattenwäldchens ist nicht Bestandteil der IBA-Liste, so dass sich allein hieraus vermuten lässt, dass er auch nicht Teil eines faktischen Vogelschutzgebietes ist; dass die EU-Kommission Nachmeldebedarf angemeldet hat, ist ebenfalls nicht ersichtlich bzw. bekannt (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.06.2006, 9 A 28.05, juris RNr 21).

(4) Im Hinblick auf den Beurteilungsspielraum der Mitgliedsstaaten kann ein faktisches Vogelschutzgebiet nur dann angenommen werden kann, wenn „die Abgrenzung aus fachlicher Sicht offensichtlich fehlerhaft ist“ (Stüer/Stüer, DVBl. 2014, 987, 992). Die Entscheidungsfreiheiten der Behörden über die Ausweisung von Vogelschutzgebieten enden lediglich an der Willkürgrenze (Stüer/Stüer, a.a.O.).

	<p>Anzeichen für Willkür sind allerdings im Zusammenhang mit der Aussparung des Langmattenwäldchens als Vogelschutzgebiet nicht zu erkennen.</p> <p>Die Nicht-Ausweisung des Langmattenwäldchens als Vogelschutzgebiet ist auch offensichtlich nicht sachwidrig. Hiergegen spricht bereits, dass keine planerischen oder wirtschaftlichen Belange ausschlaggebend dafür waren, den Bereich nicht in das Vogelschutzgebiet einzubeziehen. Dies wird bereits daran deutlich, dass seinerzeit keine planerischen Absichten für die Fläche erkennbar waren.</p> <p>(5) Bei der Prüfung des Vorliegens eines faktischen Vogelschutzgebiets ist der Schutzzweck des Rechtsinstituts des faktischen Vogelschutzgebiets zu berücksichtigen. Dieses bezweckt, eine an ornithologisch-fachlichen Kriterien ausgerichtete Gebietsausweisung und -abgrenzung offen zu halten und nicht durch vorangehende beeinträchtigende Planungen unrealistisch werden zu lassen (BVerwG, Urt. v. 27.03.2014, 4 CN 3.13, Leitsatz 2). Hieraus folgt, dass das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebiets von vornherein ausgeschlossen werden kann, wenn die Größe des ausgewiesenen Schutzgebietes seinem Schutzzweck gerecht wird.</p> <p>Bei dem angrenzenden Vogelschutzgebiet „Mooswälder bei Freiburg“ handelt es sich um ein Vogelschutzgebiet mit einer Fläche von 3617,41 ha. Es ist nicht ersichtlich, dass bei einem Gebiet dieser Größenordnung der Schutzzweck des Gebiets nicht erreicht werden kann. Jedenfalls besteht kein Anhaltspunkt dafür, dass eine Verpflichtung bestehen könnte, das Vogelschutzgebiet um eine Teilfläche von 4 ha und damit um lediglich 0,1105 % zu ergänzen.</p> <p>(6) Die Einwender machen geltend, dass im Bereich des Langmattenwäldchens erhaltenswerte Vogelarten leben würden. Daraus lässt sich allerdings nicht ableiten, dass die oben genannten Beurteilungskriterien in sachwidriger Weise angewandt worden seien.</p> <p>Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich beim avifaunistisch hochwertigen Teil des Langmattenwäldchens lediglich um ein kleinräumiges Waldstück von ca. 4 ha handelt, welches nicht direkt an andere relevante hochwertige Waldstücke angeschlossen ist. Die angrenzende Waldflächen, insbesondere der Waldstreifen entlang der Mundenhofer Straße, ist hingegen von geringerer naturschutzfachlicher Bedeutung (weniger Höhlen/Brutvorkommen) für die Zielarten des Vogelschutzgebiets. Der hochwertige Teil des Langmattenwäldchens unterscheidet sich damit substantiell von den als Vogelschutzgebiet ausgewiesenen Waldflächen. Dementsprechend ist nicht ersichtlich, dass ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegen könnte.</p>
<p>B.19.26 (6.2.) Feldlerche:</p> <p>Aus Gutachten Seifert: Kartierung Brutvögel Dietenbachniederung Raumnutzungsanalyse Dietenbachniederung-Rieselfeld 2015, Stadt Freiburg i. Br. Abgestimmte Fassung, Stand März 2017</p>	<p>Die Erfassungsergebnisse der genannten Gutachten 2015 bzw. 2017 sind bereits zu lange her, als dass sie als Grundlage herangezogen werden könnten.</p> <p>Die Erfassungen für das Gutachten 2020 fanden nach den anerkannten Methodenstandards statt. Feldler-</p>

<p>'Feldlerche (Karte 1.1): In der Dietenbachniederung selten und in 2015 nur mit wenigen Beobachtungen im Teilgebiet 1 belegt. Am 1. April 5 Nahrung suchende Individuen, noch ohne Revierverhalten. Am 13. Mai zweimal Singflug über einem Acker, später hier nicht mehr festgestellt. Am 1. Juli Nahrungsflug zu einem vermutlichen Neststandort an einem Ackersaum westlich des Dietenbaches. Hierbei dürfte es sich um eine Zweitbrut oder ein Nachgelege handeln, die von der zu diesem Zeitpunkt lückigen Ackerkultur (Kürbisgewächse) profitiert hat. Somit kann man annehmen, dass im Teilgebiet 1 mehr oder weniger regelmäßig mindestens 1 Brutrevier der Feldlerche vorhanden ist'</p> <p>Das spätere Gutachten 8. der Liste 'BHM (2020): Kartierung Brutvögel' ist u.E. bei den Suchen und Kartierungen vor Ort deutlich weniger tiefgehend als das der Nr. 11. - Indizien dazu: Wie in Nr.8. dargelegt, fanden diese Gutachter z.B. die Feldlerche nicht und auch andere Tierarten nicht, dies z.T. wegen Hitze und Trockenheit. Der ECOtrinoVA-e.V.-Vorsitzende Dr. Georg Löser beobachtete jedoch auch 2019 sogar zufällig die Feldlerche beim Singflug ziemlich genau in dem Gebiet, wo sie von Seifert beobachtet wurde. Dieses Gebiet liegt innerhalb des Plangebietes des 1. Teilbebauungsplans.</p>	<p>chen sind, wenn im Gebiet vorhanden sind, gut nachweisbar, da der Singflug über den freien Felder sehr auffällig ist. Für das Erfassungsjahr 2020 kann ein Vorkommen somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Zu dem erwähnten Zufallsfund fehlen weitere Informationen (z. B. Zeitpunkt). Somit ist nicht auszuschließen, dass es sich auch um einen Durchzügler handelt, könnte. Für einen konkreten Brutverdacht muss mindestens an zwei Erfassungstagen, im Abstand von mindestens 7 Tagen, ein Nachweis erfolgen.</p>
<p>B.19.27 6.3. Wenn die Stadtbahn in Dietenbach wie mit Ratsbeschluss 26.7.2022 angekündigt vom 1. Teilbebauungsplan ausgenommen ist und wie von der Stadt angekündigt ein separater Bebauungsplanentwurf zur Stadtbahn mit formeller Auslage im Sept.2022 erfolgen soll (bisher nicht geschehen) , werden die Waldrodungen im Langmattenwäldchen in 2 Etappen dargestellt (nach Motto divide et impera) und so die Beeinträchtigungen sehr erheblich unterschätzt, während eine gesamthafte Darstellung die sachlich angemessene ist.</p>	<p>Da der Bebauungsplan 6-175 „Dietenbach – Am Frohnholz“ den Bereich der Stadtbahntrasse bereits vollständig als Verkehrsfläche ausweist, sind sämtliche Waldeingriffe, die durch die Stadtbahntrasse im Langmattenwäldchen zu erwarten sind, bereits im Bebauungsplan „Dietenbach – Am Frohnholz“ enthalten, untersucht und bewertet. Eine stufenweise Darstellung der Waldinanspruchnahmen findet nicht statt.</p>
<p>B.19.28 (7) Wald</p> <p>Wir wiederholen aus 6.2.</p> <p>Wenn die Stadtbahn in Dietenbach wie mit Ratsbeschluss 26.7.2022 angekündigt vom 1. Teilbebauungsplan ausgenommen ist und wie von der Stadt angekündigte ein separater Bebauungsplanentwurf zur Stadtbahn mit formeller Auslage im Sept.2022 erfolgen soll (bisher nicht geschehen) , werden die Waldrodungen im Langmattenwäldchen in 2 Etappen dargestellt (nach Motto divide et impera), während eine gesamthafte Darstellung die sachlich angemessen ist.</p> <p>Waldränder: Wir beanstanden die vorgesehene Rodung von über 1 km bis über 2 km Waldrändern beim 1. Teilbebauungsplan und dass von</p>	<p>Da der Bebauungsplan 6-175 „Dietenbach – Am Frohnholz“ den Bereich der Stadtbahntrasse bereits vollständig als Verkehrsfläche ausweist, sind sämtliche Waldeingriffe, die durch die Stadtbahntrasse im Langmattenwäldchen zu erwarten sind, bereits im Bebauungsplan „Dietenbach – Am Frohnholz“ enthalten, untersucht und bewertet. Eine stufenweise Darstellung der Waldinanspruchnahmen findet nicht statt.</p> <p>Die Aussage, dass Waldränder am Frohnholz gerodet werden, ist falsch. Es finden keine Eingriffe ins Frohnholz statt. Stattdessen sieht der Bebauungsplan im Streifen zwischen der verlegten Straße Zum Tiergehege und dem bestehenden Rand des Frohnholzes zusätzliche Waldflächen in Form von Aufforstungsflächen vor.</p>

<p>naturschutz- und klimaschutz- und erholungsseitig wertvollen Waldrändern bzw. Wäldern kein 100 m-Abstand zu Bebauungen zu gewahrt wird, vielmehr die Ränder gerodet werden. Dies ist insbesondere zu beanstanden mit Blick auf die hohe Naturschutzwertigkeit dieser Wäldchen und auf das faktische VSG.</p> <p>Es ist unzulässig, einerseits Waldränder etwa am Frohnholz zu roden und diese Flächen oder Teile davon als Eingriffs-Ausgleichflächen zu nutzen. Waldränder sind beim Naturschutz besonders wertvoll.</p>	
<p>B.19.29 (8) Weiteres zur Fauna und Flora und zum Boden und zu den weiteren Punkten machen wir uns die Stellungnahmen des LNV, des NABU-Freiburg e.V., des BUND Freiburg, des Schwarzwaldvereins e.V., der Landesnaturschutzverbands und des AK Wasser des BBU e.V. zu eigen, soweit erfolgt und soweit mit unserer Satzung vereinbar und soweit sachlich vertretbar.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>B.19.30 (9) Energiekonzept und Klima:</p> <p>1. Das Lokalklima würde schlechter vor allem in den Nachbarstadtteilen Weingarten, Rieselfeld, Betzenhausen und Lehen - weniger durchlüftet und auch im Sommer wärmer wie allgemein beim Stadtklima.</p>	<p>Für den neuen Stadtteil Dietenbach wurde ein Klimagutachten erstellt. Demnach werden die Auswirkungen auf die umliegenden Viertel sowie auf das Stadtgebiet als unbedenklich bewertet. Die Innenstadt wird aufgrund der stadtklimatischen Lage ohne direkte Wechselwirkungen mit dem neuen Stadtteil nicht weiter belastet. Auch die Nachbarschaften werden durch den ausreichenden Abstand (Pufferzone Langmattenwäldchen) keine klimatischen Nachteile erfahren.</p>
<p>B.19.31 2. Die Stadt will „klimaneutral“ bauen lassen. Das ist irreführend. Denn der Aufwand für Baumaterialien, Transporte und Bauvorgänge ist nicht dabei. Dieser Aufwand (graue Energie) ist voraussichtlich höher als die Betriebsenergie für die Gebäude für Heizen, Warmwasser und Strom über Jahrzehnte. Selbst Plus-Energiehäuser können den Aufwand kaum jemals wieder wettmachen. Die Berechnungen sind mit schönenden Rechenfaktoren bundesdeutscher Verordnungen geschönt. Neue Windkraft in Freiburg oder von auswärts zu beanspruchen, wäre Schummelei</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird angestrebt, durch die Verwendung heimischer Baustoffe (insbesondere Holz) die Energie für die Realisierung des neuen Stadtteils zu minimieren. Auch die Reduzierung der Wohnfläche pro Kopf und der durch das Mobilitätskonzept mögliche Verzicht auf ein eigenes Auto ermöglichen Einsparungen in der Energieaufwendung bei der Umsetzung, im ersten Fall der Erstellung der Gebäude, im zweiten Fall beim Bau der Garagen/Stellplätze. Weitere Aspekte stellen die Verwendung von Recycling-Material (z. B. Beton) oder modulares Bauen dar, welches für die Herstellung der Garagen vorgesehen ist. Festsetzungen, die eine Wiederverwendbarkeit der Baumaterialien vorschreiben, sind im Bebauungsplan nicht möglich. Jedoch wird der Aspekt der Nachhaltigkeit der verwendeten Materialien (und deren künftige mögliche Wiederverwendbarkeit) ein Kriterium bei der Vergabe der Grundstücke darstellen.</p>
<p>B.19.32 3. Verkehr und Klima: Der Großteil des zusätzlichen Verkehrs fehlt. Dietenbach liegt bestens bei Schnellstraßen und Autobahn und hätte zum HBF eine viel zu lange Stadtbahnbindung, die schon heute im Rieselfeld oft überfüllt ist. Die Autobahn ist für 'Grenzgänger' nach Basel viel schneller als Stadtbahn plus Bahn. Mit</p>	<p>Die räumliche Nähe des Stadtteils Dietenbach zur Autobahn und die sich dadurch ergebenden Wettbewerbsvorteile bei bestimmten Verkehrsbeziehungen für das Auto gegenüber dem öffentlichen Verkehr bedeuten nicht, dass in Dietenbach überwiegend Basel-Pendler*innen wohnen werden. Sonst müssten in anderen Freiburger Stadtteilen oder Kommunen in der</p>

<p>dem PKW wäre man schon in Basel, wenn die ÖPNVler in Freiburg in den Zug einsteigen. Wird es ein Stadtteil vor allem für Leute, die in Basel groß verdienen und in Freiburg billiger wohnen? Und die mit dem Auto pendeln!</p>	<p>Region, von denen aus Basel ebenfalls deutlich schneller mit dem MIV als mit dem ÖV erreichbar ist, ebenfalls überwiegend Basel-Pendler_innen wohnen. Dies ist aber nicht der Fall. Nach der Logik dieser Einwendung dürfte Freiburg neue Wohnungen eigentlich nur noch am Hauptbahnhof zulassen, von wo aus der Bahnverkehr in der Summe aller Verkehrsbeziehungen die bestmöglichen Wettbewerbsbedingungen hat. Es ist offensichtlich, dass dies nicht möglich ist.</p> <p>Arbeitsbezogene Wege stellen nur einen Teil des Mobilitätsgeschehens eines Stadtteils dar und sind mit weniger als 20 % aller Wege (bezogen auf die Anzahl, nicht auf die Länge der Wege) auch nicht der stärkste Verkehrszweck im Gesamtmobilitätsgeschehen. Unter den arbeitsbezogenen Wegen wiederum stellen Fernpendler_innen-Fahrten nur einen kleinen Teil des Gesamt-Berufsverkehrs dar.</p> <p>Viele Arbeitsplätze, Bildungseinrichtungen oder andere wichtige Wegeziele sind von Dietenbach aus sehr gut mit dem Fahrrad, teilweise auch gut mit dem ÖPNV erreichbar, so z. B. die Gewerbegebiete Haid und IG Nord, das Universitätsklinikum, die Behörden und Schulen im Bereich Bissierstraße – Fehrenbachallee usw. und natürlich auch die Innenstadt. Die längeren Zugangswege von der Wohnung zum eigenen Auto auf Grund der räumlichen Trennung von Wohnung und Kfz-Stellplatz (Quartiersgarage) sind auch bewusst ein Beitrag im Planungskonzept des Stadtteils, lagebedingte Vorteile des MIV auszugleichen und einen Anreiz zur Nutzung anderer Verkehrsmitteln zu geben.</p>
<p>B.19.33 Bei sinnvoller Innenentwicklung für mehr Wohnraum sind solche fürs Klima negativen Effekte viel kleiner.</p>	<p>Der Bedarf an Wohnraum und insbesondere an öffentlich geförderten Mietwohnraum besteht fort. Er ist durch Maßnahmen der Innenentwicklung allein nicht zu decken. Insoweit kann vollinhaltlich auf den Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplan-Änderung und die Ausführungen in der Drucksache G-23/192 verwiesen werden.</p>
<p>B.19.34 Es gibt kaum Naherholungsmöglichkeiten für 16.000 Menschen in und nahe Dietenbach => KFZ-Verkehr nach auswärts (Schwarzwald, Vogesen usw.).</p>	<p>Für die wohnungsnaher Erholung der zukünftigen Einwohner_innen des neuen Stadtteils bestehen innerhalb des neuen Stadtteils durch die privaten Grünflächen sowie die Parkanlagen ausreichend Naherholungsräume.</p> <p>Für den Bedarf an landschaftsgebundener/wohnungsferner Erholung wurden im Rahmen eines Erholungs- und Wegekonzepts Maßnahmen zur Aufwertung robuster Freiräume sowie Wegelenkungsmaßnahmen erarbeitet.</p> <p>Als zwingend erforderlich und realisierbar erachtet wurden dabei insbesondere eine Revitalisierung der Dreisam innerhalb der bestehenden Dämme zur Aufwertung robuster und attraktiver Freiräume zwischen der Brücke der Paduaallee über die Dreisam und der Unterquerung der Autobahn. Im kurzen Abschnitt zwischen der stadtauswärts führenden B31-Brücke und der Paduaallee (Höhe Gaskugel) ist sogar eine Rückverlegung des linksseitigen Dreisamdammes vorgese-</p>

	<p>hen, um den (Frei-)Raum des Gewässers zu vergrößern. Hierdurch können jeweils gleichzeitig die Attraktivität wie die Kapazität der Freiräume am Gewässer erhöht werden, um somit mehr Erholungssuchende anzuziehen und aufzunehmen.</p> <p>Auch der Mundenhof wird im Rahmen von räumlichen Umstrukturierungen und Angebotserweiterungen mehr Erholungssuchende anziehen, um diese von sensiblen Bereichen fernzuhalten.</p> <p>Um während der ersten Bauabschnitte zusätzliche Freiräume anbieten zu können, sollen auf den Flächen der späteren Bauabschnitte temporär unterschwellige Erholungsangebote gemacht werden.</p> <p>Das Erholungsnutzungs- und Besucherlenkungskonzept kommt zum Ergebnis, dass mit den dargestellten Maßnahmen ausreichend Maßnahmen für die Erholungsvorsorge für den neuen Stadtteil ergriffen werden.</p> <p>In die Begründung des Bebauungsplans wurde ein Kapitel zur Beschreibung der Maßnahmen für die Erholungsvorsorge aufgenommen (vgl. Kapitel 4.14)</p>
<p>B.19.35 4. Dietenbach behindert und verteuert die klimaschützende Sanierung der Freiburger Altbauten:</p> <p>Man muss wählen: entweder Dietenbach (bis 2042, nicht klimaneutral) oder schnelle Klima- und mehr Wohnungen schaffende Altbausanierung (bis ca. 2042, viel Klimaschutzeffekt). Beides zusammen geht nicht (Personal-, Baumaterialien- und Finanzierungsmangel)!</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der VGH Baden-Württemberg hat sowohl im Urteil zur Entwicklungsmaßnahme Dietenbach vom 06.07.2021 als auch im Eilverfahren zum Gewässerausbau (Beschluss vom 09.02.2022) den Bedarf für den neuen Stadtteil Dietenbach als gegeben angesehen und dabei auch die angesprochenen Innenentwicklungspotenziale erörtert.</p>
<p>B.19.36 5. Energie und Grundwasser:</p> <p>Das Gutachten Nr. 15: 15. EGS-PLAN (2021b): Energiekonzept für den neuen Stadtteil Dietenbach; Freiburg - Ergänzung 1 zum Abschlussbericht; Stand: 29.10.2021 in https://bauleitplanung.freiburg.de/verfahren/6-175/public/detail#procedureDetailsDocumentlist Die enthält eine Reihe Einblicke in große Probleme mit Wasser: S: 6/7, 10 ff, 20:</p> <p>Es ist weiterhin mit bis zu 2000 t Grundwasserentnahme pro Stunde zu rechnen, wenn auch neuerdings lt. Plan künftig nicht für Dietenbach, sondern fürs Rieselfeld! (Gewinnerkonzept von Badenova, siehe Badische Zeitung Sept. 2022). Die Grundwasserabsenkung würde bis zu 5 bis 10 m betragen, d.h. insbesondere das Langmattenwäldchen würde leiden, besonders im frühen Frühjahr, wenn es viel Wasser braucht.</p> <p>Die Grundwasserrückführung ins Frohnholz usw. wird in große Probleme laufen. besonders bei Starkregen.</p> <p>Außerdem sind in Dietenbach bei 5 % der Baufläche dezentrale Grundwasserwärmepumpen</p>	<p>Der Gemeinderat hat am 17.05.2022 einem Vergleich zwischen der Gemeinde Umkirch und der Stadt Freiburg zugestimmt, der vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald und dem Regierungspräsidium Freiburg angeregt worden war. Die Realisierung des Bebauungsplans ist demnach in den betroffenen WSG-Zonen IIIA und IIIB des Wasserschutzgebiets TB Schorren und Spitzenwäldle zulässig und möglich. Die einschlägigen Bestimmungen des Wasser- und Bodenschutzrechts werden dabei eingehalten, sind in wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren nachzuweisen und werden von der zuständigen Behörde überprüft.</p> <p>Die Grundwassernutzung zur Energiegewinnung wird so an die Anforderungen der Entwässerungsplanung angepasst, dass es zu keinen negativen Beeinträchtigungen der Versickerungsanlagen kommt und die ordnungsgemäße Entwässerung des neuen Stadtteils Dietenbach somit zu jedem Zeitpunkt sichergestellt ist.</p> <p>Die Auswirkungen der Grundwassernutzung auf die Grundwasserstände und Grundwassertemperatur wurde in einem aktualisierten Gutachten (Joswig Ingenieure, 2022) mithilfe eines numerischen Modells untersucht. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass</p>

<p>zu befürchten und generell Grundwasserinanspruchnahme für Sommer-Kühltechnologien.</p> <p>Alles erhebliche und zu schwere Beeinträchtigungen für das vorgesehene Trinkwasserschutzgebiet für Umkirch unter Dietenbach. Dabei sind auch Störungsbetrieb und die Anlagen als spätere Altlasten zu beachten.</p>	<p>eine nachteilige Veränderung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers und eine Minderung des nutzbaren Grundwasserdargebots nicht vorliegt. Die Beeinflussung der Grundwasserhydraulik beträgt bei allen drei untersuchten Varianten zwischen wenigen Dezimetern bis zu ca. 2 m im Bereich der Entnahme- und Rückgabeburgen bei Spitzenlast und ist damit deutlich geringer als die Angaben in der nebenstehenden Einwendung. Negative Auswirkungen auf Straßengeleitbäume sind dem Gutachten zufolge nicht zu erwarten.</p>
<p>B.19.37 6. Energie und Klima - Flächen - Boden - Ernährung:</p> <p>Mit dem Neubaustadtteil wären in Dietenbach rund 130 Hektar landwirtschaftliche Fläche verloren. Hinzu kommen u.a. Kiesgrubenerweiterungen und große naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen. Zusammen regional ca. 150 Hektar =1,5 km² / entspricht über 200 Fußballfeldern.</p> <p>Der Boden verliert dort in weiten Teilen seine große Funktion für die CO²- bzw. Kohlenstoff-Speicherung.</p> <p>Flächen zur Ernährung von an die 2.000 Menschen verschwinden. Regionale Ernährungssouveränität ginge weiter verloren: Eine Folge ist mehr Verkehr (Transporte) Flächen zur Umstellung auf Klima schonenden Ökolandbau, der mehr Platz braucht, wären weg.</p> <p>Ein Vorbild statt eines Neubaustadtteil ist die ökologisch-energetisch-soziale Erneuerung von Freiburg-Haslach Südost: Es wird auf einen Zeitungsartikel verwiesen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Aussagen werden nicht geteilt.</p> <p>Die Wertigkeit der Böden in der Dietenbachniederung, sowohl hinsichtlich des Naturhaushalts (Bodenfunktionen) als auch der Landwirtschaft, ist bekannt und im Umweltbericht entsprechend dargestellt. Dies gilt auch hinsichtlich der Beanspruchung weiterer Landwirtschaftsflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Der Konflikt zwischen Wohnungsbau und Landwirtschaft ist der Stadt Freiburg bewusst. Im Rahmen der Abwägung wurde die Bereitstellung von Wohnraum in verdichteter Bauweise größere Bedeutung zugemessen.</p> <p>Kiesgruben werden auch dann benötigt, wenn an anderer Stelle, ggf. sogar mit einem höheren Flächenverbrauch und entsprechender Bodenversiegelung in der Region, gebaut wird. Der Flächenverbrauch in der Region wäre deutlich höher, die Pendlerwege ebenfalls.</p> <p>Durch ökologische Aufwertung wird auf den Ausgleichsflächen ein Ausgleich für die baulichen Maßnahmen geschaffen. Durch diese ökologische Aufwertung findet der in der Stellungnahme beschriebene Verlust der Bodenfunktion nicht statt. Die Ausgleichsflächen werden größtenteils extensiv landwirtschaftlich als Grünland bewirtschaftet. Es ist vorgesehen, dass das Heu weiterhin verwertet werden kann.</p>
<p>B.19.38 7. Der Neubaustadtteil Dietenbach bedeutet auch Regenwaldrodung</p> <ul style="list-style-type: none"> • „...., weil Freiburg und die Region Südbaden nur einen kleinen Teil (rund 20 %) der in Freiburg benötigten Nahrungsmittel erzeugen und weil Baden-Württemberg und Deutschland sich nicht mehr selbst ernähren können. • Es würden mit Dietenbach mehr Nahrungs- und Futtermittel importiert, • Folge: z.B. Regenwaldabholzung in Brasilien etwa für Gentech-Soja-Importe - statt Futterwiesen und Futterracker in Dietenbach für Milchprodukte der Schwarzwaldmilch. • Das IFEU-Institut in Heidelberg hat dazu festgestellt fürs Bundesamt für Naturschutz: Für Mehr-Import von Soja nach Deutschland werden in Brasilien jährlich 221 Quadratkilometer Landnutzung umgewandelt, also rund 15 km 	<p>Aufgrund der Flächen sparenden Baudichte beansprucht der neue Stadtteil Dietenbach nur etwa ein Drittel der (landwirtschaftlich genutzten) Flächen, wie es der Fall wäre, wenn der Wohnraumbedarf nicht innerhalb der Stadt Freiburg gedeckt würde, sondern die Wohnungsuchenden im Umland unterkommen müssten.</p>

	mal 15 km. Der Neubaustadtteil Dietenbach wäre daran beteiligt und deshalb auch auf diese Weise klimaschädlich, die Alternativen der Innenentwicklung nicht!	
B.19.39	8. Klimaschutzfazit: Der Klimaschutz verbietet den geplanten Neubaustadtteil Dietenbach! Es gibt viele bessere Alternativen! Siehe oben.	Nach dem Klimagutachten (INKEK; 2021) ist insgesamt betrachtet die Lage des neuen Stadtteils Dietenbach im Kontext des Freiburger Stadtklimas und unter der Fragestellung Klimaanpassung als unbedenklich zu bewerten. Vor allem die verdichteten Stadträume der Innenstadt werden nicht weiter belastet und auch die direkt angrenzenden Nachbarschaften werden keine klimatischen Nachteile erfahren.
B.19.40	(10) Erklärungen: Zu den vorgenannten und weiteren Punkten zum Betreff machen wir uns die Stellungnahmen des LNV, des NABU-Freiburg, des BUND Freiburg, des Plan B e.V. zu eigen, soweit diese Stellung genommen haben, es mit unserer Satzung vereinbar und soweit es für uns inhaltlich vertretbar ist.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
B.20	ECOTRINOVA (Schreiben vom 07.10.2022)	
B.20.1	Die Stellungnahme ist identisch mit B.19.	Siehe B.19.
B.21	BÜRGER_IN 12 (Schreiben vom 10.10.2022)	
B.21.1	Die Stellungnahme ging verspätet per E-Mail als pdf-Anhang am 10.10.2022 ein. Eine zweite pdf-Datei wurde angekündigt, ist bei der Stadt jedoch nie eingegangen.	Aus dem Inhalt der Stellungnahme ergeben sich keine neuen Erkenntnisse. Deshalb und da sie verspätet einging, wird die Stellungnahme nicht berücksichtigt.

C Relevante Stellungnahmen außerhalb des Offenlagezeitraums

Einwendung/Stellungnahme

Entscheidungsvorschlag

C.1 Bürger_in 13 (Schreiben vom 15.02.2022, Anlagen: Pläne)	
<p>C.1.1 Vielen Rieselfeldern und weiteren Menschen, Öko-Vereinen und -gruppen ist sehr daran gelegen, den Waldbereich zwischen Rieselfeld und Dietenbach deutlich mehr zu schonen, als es der Rahmenplan fürs Dietenbachgelände derzeit vorsieht.</p> <p>Der GR-Beschluss zum Schul- und Sportcampus lautet entsprechend: „Das Gebiet für den Wettbewerb mit kombinierter freiraumplanerischer und hochbaulicher Aufgabenstellung enthält...ein kleines zu erhaltendes Waldstück...sowie das Langmattenwäldchen, das aufgrund der klimatischen Bedeutung für die beiden Stadtteile neben dem Schulcampus und dem Sport- und Vereinsgelände in möglichst großem Umfang als funktionstüchtiger Wald erhalten werden soll“ (08.12.2020, Drucksache G-20/094, incl. Ergänzte Anlage 4).</p> <p>Nachdem mehrere Gespräche mit dem BürgerInnenverein BIV dazu bereits stattfanden, wird die Sache nun wieder aktuell:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herr Prof. Engel kündigte den Verzicht auf die große 400m-Bahnsportanlage an (Badische Zeitung 26.11.2021) und verwies auf einen noch umfangreicheren Waldschutz. Beide Punkte bringen Kostenersparnisse bei Bau, Unterhalt und Waldausgleich. - Aufgrund unserer planerischen Überlegungen eröffnet sich nun sogar die große Chance, die notwendigen Schul- und Sportanlagen komplett außerhalb des Waldes zu gruppieren! (s. Anlagen). - Zugleich würden das städtebauliche Konzept, die Qualität und Quantität des Rahmenplans unangetastet bleiben und nur 1 Gebäude müsste umgesetzt werden. <p>Nahezu vollständig könnten die o.g. schützenswerten Waldbereiche entlang der Mundenhofer Straße erhalten bleiben, wenn nur zwei kleine Voraussetzungen dafür geschaffen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Den „Umgriff“ für das Wettbewerbsgebiet um 20 % erweitern und zwei Gebäude einbeziehen: Büro- und Studentengebäude. Dies wäre nicht nur eine kleine Formalität, sondern würde zugleich den Gestaltungsspielraum für die teilnehmenden Architekten sowie die Qualität der Wettbewerbsergebnisse deutlich erhöhen! 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch planerisch nicht weiterverfolgt. In der Weiterbearbeitung des preisgekrönten Entwurfs für den Schul- und Sportcampus wird berücksichtigt, dass möglichst viel wertgebender Baumbestand bei gleichzeitiger Umsetzung des erforderlichen Flächenprogramms erhalten werden soll.</p> <p>Eine räumliche Anordnung von Sportflächen auf bislang für Wohnheime des Studierendenwerks bzw. Gewerbebau vorgesehenen Flächen würde dazu führen, dass die Struktur des Sportbandes aufgelöst wird und der die zwei Stadtteile Dietenbach und Rieselfeld verbindende Charakter verloren geht. Die Sportfläche läge nicht mehr neben einem Studierendenwohnheim, sondern neben allgemeiner Wohnbebauung. Hierdurch entstünde ein stärkerer Lärmkonflikt. Zudem bedeutet dies den Verlust von über 200 Wohnungen und mehr als 27 Mio. € (Preisbasis 2022) erforderliche Einnahmen aus Grundstücksverkäufen.</p> <p>Im Übrigen hat der Gemeinderat die Anregung zur Änderung des Wettbewerbsgebiets für den Schul- und Sportcampus nicht aufgegriffen. Auf die oben genannten Gründe, die Drucksache G-22/077 und den Beschluss vom 05.04.2022 wird verwiesen.</p>

<p>2) Eines der beiden Gebäude zum bisher un bebauten Rand des neuen Stadtteils verschieben (vgl. Vorschläge des BIVs).</p> <p>In diesem Sinn möchten wir Sie gewinnen für Planungslösungen, die dem Wert des Waldes wirklich gerecht werden und die den o.g. GR-Beschluss optimal umsetzen. Der Raum dafür ist da.</p> <p>Allerdings ist die Auslobung des Wettbewerbs zum Schul- und Sportgelände schon für Anfang März vorgesehen.</p> <p>Bitte setzen Sie sich deshalb umso dringlicher dafür ein, dass unsere Vorschläge von den Planern, Ausschüssen bzw. in der GRAG-Dietenbach aufgegriffen werden und ggfs. Rechtzeitig in die Auslobung einfließen können.</p>	
<p>C.2 Buerger_in 14 (Schreiben vom 28.11.2023, Anlage: Plan)</p>	
<p>C.2.1 Als Grundlage für die angestrebte Änderung des Flächennutzungsplans greift der bisherige Rahmenplan für den neuen Stadtteil bzgl. Der Inanspruchnahme von 4,4 ha Naturmischwald erheblich in die Belange von Arten- und Klimaschutz ein. Dies ist durch mehrere Gutachten belegt und auch mit Stellungnahmen seitens des Regierungspräsidiums unzweifelhaft. Planänderungen wurden bereits mit engagierten Bürgern und Verbänden diskutiert, führten aber nie zu substantiellen Ergebnissen zugunsten des Waldes.</p> <p>Unser jüngster Vorschlag fand Eingang in die Gemeinderats-Beschlussvorlage GR-23/192.1 für die Sitzung am 28.11.2023 (Straßenbahntrassen-Variante 1ab). Er wäre geeignet, das Langmattenwäldchen als den sensibelsten Waldbereich fast vollständig zu erhalten und zu schützen (80 % weniger „Waldumlegung“). Dennoch will die Verwaltung die Planung von 2019 unverändert als Grundlage für den FNP und die nachfolgenden B-Pläne beschließen lassen (s. Beschlussvorlage Anlage 7).</p> <p>Wir stellen fest, dass in der Beschlussvorlage unser Änderungsvorschlag unzutreffend und ohne planerischen Weitblick bewertet wird (Var. 1 ab) und haben den Gemeinderat und die Öffentlichkeit gewarnt, diese Bewertung zu akzeptieren. Er ist nämlich geeignet, nicht nur städtebauliche Verbesserungen zu erreichen, sondern auch folgende Konfliktpunkte zu lösen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der GR-Beschluss G-20/094 zum waldnahen Schul- und Sportcampus wird erfüllt, indem das Langmattenwäldchen „in möglichst großem Umfang als funktionstüchtiger Wald erhalten“ bleibt. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch planerisch nicht weiterverfolgt.</p> <p>Hinsichtlich der Trassierung der Stadtbahn kann auf die Anlagen zur Drucksache G-23/192.1 verwiesen werden. Soweit die Inanspruchnahme eines privaten Grundstücks vermieden wird, steigt gleichzeitig die Inanspruchnahme von Waldflächen. Städtebaulich wird die klare Struktur von Dietenbach-Wohnbebauung nördlich des Ringboulevards, der Achse von Gemeinschaftsschule, Sporthallen nebst Jugendtreff und Wohnheim des Studierendenwerks, Sportband und Waldband aufgelöst. Die vorgeschlagenen Baukörper des Studierenden-Wohnens halten den erforderlichen Waldabstand von 30 m nicht ein, so dass in dieser Tiefe die vorhandenen Bäume zunächst beseitigt werden müssten, um einen neuen, verkehrssicheren Waldrand aufzubauen. Die räumlich günstige Anordnung der einzelnen Schulbauten der Gemeinschaftsschule wird aufgelöst, wobei die notwendigen Pausenflächen nicht nachgewiesen werden können. Die zur Verfügung stehenden Schulflächen reduzieren sich von 34.300 m² auf 30.000 m², die Pausenflächen von 17.400 m² auf 14.100 m². Für Sportflächen werden nur die normierten Sportfelder dargestellt, freie Formen, die zur Bedarfsdeckung ebenfalls erforderlich sind und die Bestandteil der Wettbewerbsaufgabe gewesen waren, fehlen. Die Gesamtfläche für den Sport- und Bewegungspark wird von 33.000 m² auf 16.000 m² verkleinert. Eine wichtige Radwegebeziehung aus dem Stadtteil Dietenbach in Richtung Bollerstaudenweg entfällt.</p> <p>Der Überarbeitungsvorschlag in der Stellungnahme zur Gemeinschaftsschule und dem Sport- und Bewegungsparks geht von komplett anderen Grundlagen aus, als dem Wettbewerb zu Grunde lagen. Die Auslobung des Wettbewerbs wurde auf Basis des Rahmenplans und Angaben der Nutzerämter aufgestellt. Die Auslobung wurde mit verschiedenen Ämtern, dem</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Die von einigen Gemeinderäten kritisierten Townhäuser, die Wald in Anspruch nehmen, finden einen anderen, attraktiven Standort. - Die externen Architekten des Schul- und Sportcampus werden in der Erfüllung ihres Auftrags, planerisch für mehr Walderhalt zu sorgen, unterstützt und bekommen neue Impulse und Freiheiten. <p>Außerdem fehlt im Rahmenplan von 2019 ein größer gedachtes und integriertes Konzept für die benötigten Sportflächen, sodass der Sportbedarf nicht hauptsächlich durch Waldrodungen erfüllt werden muss. Durch Einbezug der östlichen, sehr wohnortnahen Sportflächen jenseits der Tel-Aviv-Yafo-Allee mit ihren Erweiterungsmöglichkeiten ergeben sich Synergie-Potentiale, die zum Waldschutz erheblich beitragen können.</p> <p>Es gibt also nach wie vor planerische Alternativen, die den Walderhalt in deutlich größerem Umfang als bisher möglich machen und die mit der PGD und den Gremien nicht zu Ende diskutiert sind.</p> <p>Darum appellieren wir an Sie, nicht zuzulassen, dass das gründliche planerische Bemühen zugunsten des Dietenbachwalds mit dem heutigen Beschluss vorzeitig beendet wird.</p>	<p>Sport vor Ort Rieselfeld, dem BürgerInnenverein Rieselfeld, dem Preisgericht und dem Gemeinderat abgestimmt. Der Gemeinderat hat mit Beschluss der Drucksache G-22/127 am 12.07.2022 die Auslobung beschlossen, welche dann Grundlage des Wettbewerbs wurde.</p> <p>Die Planungsgedanken des Siegerentwurfs sind im Überarbeitungsvorschlag der Stellungnahme nicht zu erkennen und funktionale Anforderungen werden nicht erfüllt (s.o.). Die Gemeinschaftsschule im Überarbeitungsvorschlag läge im 2. BA des Stadtteils Dietenbach, was eine Errichtung im vorgegebenen Zeitfenster nicht möglich macht. Ein Beschluss, die Gemeinschaftsschule und den Sport- und Bewegungspark umzuplanen, würde zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen und erheblichen Mehrkosten führen.</p> <p>Der Alternativvorschlag enthält weiterhin nicht das von der VAG erforderliche Umspannwerk, das mit einem PKW anfahrbar sein muss.</p>
<p>C.3 Buerger_in 15 (Schreiben vom 12.12.2023, Anlage: Plan)</p>	
<p>C.3.1 Mein Anliegen und das vom Aktionsbündnis ist jedoch, dass die Potentiale, die eine solche Planänderung hat, gewürdigt, aufgegriffen und erst nach eingehender Diskussion verworfen oder verwertet werden. Eine halbfertig dargestellte Planidee dem GR zum Beschluss vorzulegen, halten wir für weder professionell, noch für angemessen.</p> <p>Anbei liegt ein leicht korrigierter Entwurfsplan, der zu einer deutlich besseren Bewertung führt, als die PGD in der GR-Beschlussvorlage formuliert hat:</p> <p>1) Keine Belastung für das Rieselfelder End-Grundstück an der südlichen Bahn-Kurve. Eine Schallbelästigung für die anliegenden Bewohner ist aufgrund der schwachen Kurve überhaupt nicht zu erwarten.</p> <p>2) Eine Verlegung von mind. 4 Townhouses vom Wald weg wird gut möglich, weil die Grundstücke an der Grünzone nördlich davon mit der Straßenbahnumlegung eine sehr hohe Wertigkeit bekommen. Das, was an grüner Freifläche</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch planerisch nicht weiterverfolgt.</p> <p>Zu Ziffer 1: Der Alternativvorschlag wurde geprüft. Bei dem gewählten Radius von 70 m kann eine Inanspruchnahme von privater Fläche vermieden werden. Gleichwohl ist mit deutlich höheren Immissionen (Schall und Erschütterung) für die Anwohner_innen im Rieselfeld zu rechnen als bei geradliniger Führung der Stadtbahn.</p> <p>Zu Ziffer 2: Eine Verlegung der Townhouses an den östlichen Rand der Grünfläche hat deren Entfall für die Bewohner_innen des Stadtteils zur Folge. Pro Bewohner_in sollen 11 m² öffentliche Grünfläche entstehen. Dies bedeutet, dass die Einwohner_innenzahl reduziert</p>

<p>zusätzlich beansprucht wird, wird durch den sehr hochwertigen Walderhalt mehr als kompensiert.</p> <p>3) Es entstehen neue städtebauliche Vorteile für die Studentenhäuser und die Haltestelle.</p> <p>4) Die notwendige Erdgasleitung führt zu keinem zusätzlichen Waldverlust und kann rechtwinklig die Straßenbahntrasse unterfahren.</p> <p>5) Das durch den Wettbewerb vorentwickelte Schulzentrum wäre durch die waldumfahrende Trassenvariante nur indirekt betroffen, indem die vorgesehenen Schulflächen etwas nach Osten verschoben werden. (Der Waldkonflikt der Sportflächen parallel zur Mundenhofer Str. bleibt allerdings und kann dadurch nicht gelöst werden.)</p> <p>6) Die bisher parallel zur Straßenbahn geführten, angeblich so wichtigen Fuß- und Radwege nach Süden ins Rieselfeld bringen eigentlich nicht viel, weil sie dort nur in Grünflächen enden. Der Hauptweg für Fußgänger + Radfahrer (und Busse) zu den zentralen Einrichtungen im Rieselfeld führt nach wie vor diagonal in die Carl-v.Ossietzky-Straße. Insofern kann für die VAG-Trasse 1 a-b daraus kein Negativpunkt abgeleitet werden, insbesondere dann nicht, wenn trotzdem ein direkter Nord-Süd-Radweg durch den Wald gebaut wird.</p>	<p>werden müsste, was den Verlust von Wohnbebauung bedeuten würde und weniger Einnahmen aus Grundstücksverkäufen zur Folge hätte. Zudem verlaufen im Bereich östlich der Grünfläche diverse Leitungspakete mit einer Unterflur-Trafostation, für die bei einer Verlegung Wohnbaufläche weichen müsste. Städtebaulich fügen sich die Punkthäuser an den östlichen Rand der Grünfläche nicht in den Gesamtentwurf ein. Die städtebaulich wichtige Sichtbeziehung zwischen Marktplatz und Rieselfeld ginge durch die dortige Anordnung der Punkthäuser verloren.</p> <p>Zu Ziffer 3: Die Haltestelle des Alternativvorschlags kann weiterhin nicht an den Ringboulevard angeordnet werden, sondern muss wegen des anschließenden Gleisbogens deutlich Abstand halten. Dies ist für die Haltestellenzugänglichkeit eindeutig nachteilig. Auch in der Erschließungswirkung insbesondere für die westlichen Teile des Baugebiets, die in einem späteren Bauabschnitt umgesetzt werden sollen, ist die Lage der Haltestelle deutlich nachteilig gegenüber der geplanten Lage am Ringboulevard westlich des Schulcampus.</p> <p>Zu Ziffer 4: Eine Erdgashochdruckleitung hat grundsätzlich möglichst geradlinig zu verlaufen. Eine Führung der Erdgashochdruckleitung, wie in der Stellungnahme vorgeschlagen, würde aufgrund der zusätzlichen zwei Kurven Mehrkosten im Bau verursachen. Die Entwurfs- und Ausführungsplanung müsste ebenfalls erneut durchgeführt werden, was enorme weitere Kosten produzieren würde.</p> <p>Zu Ziffer 5: Siehe auch C.2.1. Insgesamt wurde der Schulcampus im Überarbeitungsvorschlag der Stellungnahme weiter an den Siedlungsrand des Stadtteils verschoben, wodurch die Wegeentfernungen für Schüler_innen durchschnittlich länger würden. Die Planungsgedanken des Siegerentwurfs sind nicht zu erkennen und funktionale Anforderungen werden nicht erfüllt (s.o.). Die Gemeinschaftsschule im Überarbeitungsvorschlag läge im 2. BA des Stadtteils Dietenbach, was eine Errichtung im vorgegebenen Zeitfenster nicht möglich macht. Ein Beschluss, die Gemeinschaftsschule und den Sport- und Bewegungspark umzuplanen, würde zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen und erheblichen Mehrkosten führen.</p> <p>Zu Ziffer 6: Die Fuß- und Radwegeverbindung in den westlichen Teil des Stadtteils Rieselfeld entfällt. In der bisher geplanten Variante gibt es zwei bedeutende Achsen: Zum einen entlang der Stadtbahn, zum anderen entlang der Carl-von-Ossietzky-Straße. In der von Bürger_in 15 vorgeschlagenen Variante ist die Verbindung in die westlichen Teile des Stadtteils Rieselfeld nur umwegig zu erreichen.</p> <p>Die Carl-von-Ossietzky-Straße und die Verlängerung der C-v-O-Straße in Dietenbach ist in der aktuellen Planung nicht für die Führung der Stadtbahn geeignet. Hier müsste eine grundsätzliche Umplanung, auch im Rieselfelder Bestand, erfolgen.</p>
---	---